Bavar. 4243 r (I, 11

Fasc. I - 114

I 11

1 B3

Repertorium
der
Staats-Verwaltung
des
Königreichs Bayern
von
Georg Döllinger,
k. bayr. Hausarchivar und wirklichem Rath.

Eilfter Suplementband,
die von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen enthaltend.

Fünfter Band.

München.
Verlag von Georg Franz.

1832.

Notiz f. d. Buchbinder. Der Bogen 17 ist irrigerweise mit Lit. A bis N und Nro. I. bis XVII. vor das Register in

Appell. Ger. d. X. 4.
Bavar. 4243 fp
(I, 11

Sammlung

der

von Seiner Majestät dem jetzt regierenden

König Ludwig

erlassenen organischen

Edikte und Verordnungen.

Zusammengestellt

und mit vollständigem Sachregister versehen

von

Georg Döllinger,
k. bayr. Hausarchivar u. wirklichem Rath.

LEGISLATIONS-BIBLIOTHEK

Fünfter Band.

München.
Verlag von Georg Franz.

1832.

fol 56/208

1 Paginas versehen, welche es nöthig machen, daß die Beilagen
ufender Reihe gebunden werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek München

(Die Rückzahlung der zu 5pCt. verzinslichen mobilisirten Staatsschuld betreffend.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts de dato 13. Jänner d. J. nach Vernehmung der ständischen Commissarien zu beschließen geruht, daß die gesammte zu fünf pCt. verzinsliche mobilisirte Staatsschuld zur Tilgung bestimmt, und sonach entweder baar rückgezahlt, oder nach Verlangen der Gläubiger in 4procentige mobilisirte Obligationen umgewandelt werde.

In Folge dessen werden hiemit folgende Bestimmungen festgesetzt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Alle zu fünf Prozent verzinsliche mobilisirte Staats-Obligationen, sie mögen auf den Inhaber (au porteur) oder auf den Namen lauten, werden hiemit gekündet, und ihre Rückzahlung in der Art angeordnet, daß jene Obligationen, welche den Zinstermin am 1. Mai genießen, am 1. Mai d. J., alle übrigen, von dem Zinstermin 1. November, am 1. November gegenwärtigen Jahres 1830 mit den

bis dahin verfallenen Zinsen zur Heimzahlung kommen sollen, von welchem Zeitpunkte an, (1. Mai, resp. 1. Nov. 1830) jede weitere Zinszahlung zu cessiren hat.

§. 2.

Jene Gläubiger, welche die Umwandlung ihrer Obligationen in 4prozentige mobilisirte Papiere verlangen, haben für die Obligationen des ersten Zinstermins (1. Mai) von nun an bis längstens zum 1. März 1830 und die Inhaber der Obligationen des zweiten Zinstermins (1. Novemb.) vom 1. Mai bis längstens 1. August 1830, ihre bestimmte Erklärung mit Angabe des Betrags ihrer Obligationen und der hiefür verlangten neuen zu 4 Prozent verzinslichen Papiere (au porteur oder auf Namen) bei der unterzeichneten Commission, oder bei einer der Staatsschuldentilgungs-Special-Kassen, oder bei den Kreiskassen zu Würzburg und Speyer, oder bei den Commissionärs zu übergeben, welche im Auslande hiefür aufgestellt werden.

§. 3.

Von jenen Gläubigern, welche bis zu den §.2. festgesetzten Terminen keine Erklärung übergeben, wird angenommen, daß sie ihre Kapitalsbeträge baar zurücknehmen wollen.

Auf verspätete Erklärungen wird keine Rücksicht mehr genommen, sondern es erhalten dieselben an den bestimmten Zahlungsterminen die baare Berichtigung des Kapitals mit den bis dahin verfallenen Zinsen von jenen Special-Schuldentilgungs-

Cassen, welche die 5prozentigen Obligationen ausgestellt haben.

§. 4.

Außer der K. Staatsschuldentilgungs-Commission, den Special-Schuldentilgungs-Cassen und den Kreiskassen zu Würzburg und Speyer werden im Auslande, und zwar vorläufig auf den Plätzen Frankfurt a. M., Leipzig und Stuttgart, Commissionärs zur Uebernahme der §. 2. angeordneten Erklärung, so wie zu Auswechslung der neuen 4prozentigen Papieren und zur baaren Vergütung der verfallenen Zinsen bestimmt und ihre Namen noch besonders bekannt gemacht werden.

Die baare Rückzahlung des Kapitals hingegen kann nur bei den §. 3. angezeigten Spezial-Schuldentilgungs-Cassen erhoben werden.

§. 5.

Um den Inhabern der 4prozentigen mobilisirten Obligationen in Erhebung ihrer Zinsen alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, sind sämmtliche Oberaufschlag- und Rentämter aller 8 Kreise zufolge einer besondern Verfügung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen ermächtiget und beauftragt worden, die im Laufe des Jahres verfallenen Coupons der mobilisirten Papiere nicht nur in allen Zahlungen statt baaren Geldes anzunehmen, sondern auch, so wie sie präsentirt werden, zur Verfallzeit sogleich baar zu bezahlen. Die Staatsgläubiger, welche ihre Zinsen nicht bei der betreffenden Special-Schuldentilgungs-Casse in Empfang

nehmen wollen, werden für das erstemal das Amt, bei welchem sie die Zinsen zu erheben gedenken, vierzehn Tage vor der Verfallzeit in Kenntniß setzen, damit wegen der erforderlichen Geldmittel Vorsehung getroffen werden könne.

In gleicher Art werden auch die an den auswärtigen Plätzen bestellten Commissionärs mit der Zahlung der Coupons von denjenigen 4prozentigen mobilisirten Obligationen beauftragt werden, welche bei denselben eingewechselt werden.

München, den 14. Jänner 1830.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises über seine Verhandlungen vom 9.—20. Juli v. J.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 9. bis 20. Juli 1829 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$.

Nach der auf vorausgegangene Revision und Superrevision der zuständigen Behörden von dem Landrathe geprüften und als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung von $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar

1)	für Nichtwerthe . .	17453 fl.	1 kr.	— pf.
2)	„ Verwaltungskosten.	445005 „	58 „	1 „
3)	„ die höheren Lehranstalten	54098 „	59 „	1 „
4)	„ die Volksschulen .	36353 „	55 „	— „
5)	„ den Kataster . .	24894 „	27 „	— „
6)	„ den Straßenbau .	52359 „	9 „	— „
7)	„ den Rheindammbau	53906 „	27 „	— „
	Zusammen	684071 „	56 „	2 „

unter welcher Summe

55,361 fl. 20 kr. 1 pf. aus dem Bestand der Vorjahre,

530,443 fl. 1 kr. — pf. aus Steuerbeischlägen, und

98,267 fl. 35 kr. 1 pf. aus allgemeinen und besonderen Gefällen]

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

1)	auf Nichtwerthe . .	18158 fl.	19 kr.	2 pf.
2)	„ Verwaltungskosten.	429555 „	52 „	2 „
3)	„ die höheren Lehr-Anstalten . . .	45950 „	7 „	— „
4)	„ die Volksschulen .	36619 „	25 „	1 „
5)	„ den Kataster . .	39388 „	24 „	2 „
6)	„ den Straßenbau .	52359 „	9 „	— „
7)	„ den Rheindammbau	82751 „	57 „	3 „
	Zusammen	704783 „	15 „	2 „

unter welcher Summe

53896 fl. 28 kr. 2 pf. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,
650886 fl. 47 kr. — pf. auf den Dienst des laufenden Jahres
begriffen sind.

Es ergiebt sich sonach ein Passivrest von
20711 fl. 19 kr.

In die Rechnung des Jahres $18\frac{2}{2}\frac{3}{9}$ sind überzutragen

A. zur Vereinnahmung

a) Einnahme-Rückstände

aa. auf die aus dem Polizeistraffonds-Antheile der Gemeinden geleisteten Vorschüsse

a) zu Schulhausbauten	25036 fl. 40 kr.
b) zu sonstigen Zwecken	1750 fl. — kr.

bb. an dem von dem Bürgermeisteramte Speyer für zu viel angewiesene Bezirks-Gefängnißkosten zu leistenden Rückersatze . . . . . 11 fl. 30 kr.

b) Einnahme-Ueberschüsse

aa. bei den Fonds für die höheren Lehranstalten 8148 fl. 52 kr. 1 pf.

bb. bei dem Polizeistraffonds-Antheile der Gemeinden . . . . 1973 fl. 19 kr. — pf.

Zusammen 36920 fl. 21 kr. — pf.

B. zur Verausgabung
die Passivreste

a) in dem Fonds der Nicht= werthe	705	fl. 18	kr. 2 pf.
b) in dem Fonds der Ver= waltungskosten . . .	13321	„ 23	„ 1 „
c) in dem Fonds der Volks= schulen	265	„ 30	„ 1 „
d) in den Fonds des Katasters	1449	„ 57	„ 2 „
e) in dem Fonds der Rhein= dammbauten	28,845	„ 30	„ 3 „
Zusammen	57631	fl. 40	kr. 1 pf.

Auf die von dem Landrathe zu einzelnen Theilen der Kreis=Fonds=Rechnung gemachten Bemerkungen und Erinnerungen verfügen Wir wie folgt:

a) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich in Gemäßheit des ihr bereits durch den Landraths=Abschied vom 12. Mai 1827 ertheilten Auftrages angelegen seyn lassen, durch Ermunterung und Belehrung die Anlegung von Fohlengärten in den einzelnen Gemeinden thätig zu befördern;

b) Es ist Uns aufgefallen, daß die Beibringung der von dem Landrathe vermißten Einnahme=Belege zu der Rechnung über die Kreis=Armen=Anstalt zu Frankenthal nicht schon bei der Revision derselben angeordnet worden. Unsere Kreisregierung hat die nachträgliche Ersetzung der abgehenden Belege ohne Verzug zu verfügen;

c) Der im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ auf die Baulichkeiten der Armenanstalt bestrittene Aufwand von 900 fl. 26 kr. ist aus der allgemeinen Verwaltungs-Rechnung des Kreises in die besondere Rechnung der erwähnten Anstalt nach dem begründeten Antrage des Landrathes überzutragen;

d) Damit die Räthlichkeit und Möglichkeit der von dem Landrathe gewünschten, wenigstens theilweisen Einführung der Torf- oder Steinkohlen-Feuerung in dem Centralgefängnisse zu Kaiserslautern mit Sicherheit beurtheilt werden könne, hat Unsere Kreisregierung nicht nur genaue Berechnungen des Materialbedarfs, und vergleichende Kostenüberschläge herstellen, sondern auch umsichtige Versuche zur Anwendung des in Frage gebrachten Heizungs-Materials unter sachverständiger Leitung in der Anstalt unternehmen zu lassen, und das Ergebniß dem Landrathe bei der nächsten Versammlung zur Einsicht und weiteren Erinnerung mitzutheilen;

Was dagegen

e) den Bleicherlohn für die in dem Centralgefängnisse verfertigte Leinwand betrifft, so ist der Landrath von den in dem Berichte der Inspektion vom 27. Juli d. v. J. dargestellten Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, bei welchen die vorgeschlagene Abweichung von dem bisherigen Verfahren als unräthlich anzusehen ist;

f) Da nach den vorgelegten Akten die von dem Landrathe gemachten Erinnerungen über die

Höhe der Preise, zu welchen verschiedene von der Beschäftigungs-Anstalt des Centralgefängnisses an andere Kreisanstalten abgelieferte Gegenstände angesetzt worden sind, schon durch die unterm 16. Jänner 1828 von Unserer Regierung des Rheinkreises an die Gefängniß-Inspektion erlassene Entschließung ihre Erledigung erhalten haben, so ist dem Landrathe auch hierüber bei der nächsten Sitzung befriedigende Mittheilung zu machen;

g) Die in der allgemeinen Verwaltungs-Rechnung verausgabten Beträge von 24 fl. und 36 fl. 30 kr. für 12 Exemplare der Novellen zum Conscriptions-Gesetze, dann für Registratur-Gestelle und Schreibtische zum Dienstgebrauche des Land-Commissariates Zweybrücken sind den Kreisfonds von den betreffenden Land-Commissären zurückzuerstatten, da die bemerkten Ausgaben zu den aus dem Regie-Aversum zu bestreitenden gehören;

h) Wenn auch dem Rückersatze jener Unterstützung von 60 fl., welche einem Candidaten der Theologie unterm 15. Jänner 1829 als Beitrag zu den Kosten einer für wissenschaftliche Zwecke unternommenen Reise aus dem Kreis-Stipendienfonds bewilligt worden ist, bei den Uns vorgetragenen Gründen nicht statt gegeben werden kann, so wollen Wir doch, daß die Erinnerungen des Landrathes über die dem erwähnten Fonds gegebene ausschließliche Zweckbe-

stimmung in allen vorkommenden Fällen sorgfältig beachtet werden;

i) Die Belastung des Kreisfonds mit der von dem Apotheker Hölty zu Edenkoben liquidirten Forderung von 49 fl. 13 kr. für verschiedene an arme Blatternkranke abgegebene Arzneien findet in den vorgelegten Verhandlungen zureichende Rechtfertigung.

Unsere Kreisregierung wird jedoch stets Bedacht nehmen, daß den mit der Aufhebung der Prélévements auf den Kreisfonds übergegangenen Verbindlichkeiten keine unstatthafte, die gesetzlichen Grenzen der Kreis- und Gemeinde-Lasten verrückende Ausdehnung gegeben werde.

k) Da Wir bereits in dem Landraths-Abschiede vom 24. April d. v. J. angeordnet haben, daß der im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{5}{7}$ aus dem Kreisfonds zu den Besoldungen des Baupersonals geleistete Beitrag demselben aus dem Finanzfonds zurückzuerstatten — für die Zukunft aber die Erhebung eines solchen Beitrages zu unterlassen sey, so versteht sich von selbst, daß auch der Rückersatz des aus dem Kreisfonds im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ bereits bezahlten Zuschusses statt zu finden habe;

l) Der bei dem Fonds der höheren Lehranstalten vorhandene Aktivbestand soll nach dem Antrage des Landraths für künftige außergewöhnliche Bedürfnisse aufbewahrt, und daher mit unge-

hörigen, aus den laufenden Zuschüssen zu deckenden Ausgaben nicht beschwert werden;

m) Der dem Kreisfonds gebührende Rückersatz von 92 fl. für eine über den Betrag der Schuldigkeit geleistete Zahlung an Triangulirungskosten ist auf dem gesetzlichen Wege zu bewerkstelligen, und in der Rechnung von $18\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ in Rückeinnahme zu bringen;

n) Hinsichtlich der Uebernahme der aus dem Kreisfonds für das nun aufgelöste Kataster-Bureau angeschafften Meßinstrumente, Apparate und sonstigen Geräthschaften, soweit dieselben noch als brauchbar erscheinen, sind der Steuerkataster-Commission von Unserm Staatsministerium der Finanzen durch Entschließung vom 26. November d. v. J. die geeigneten, den bestehenden Eigenthums-Verhältnissen angemessenen Aufträge ertheilt worden.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$.

Nachdem das Prinzipale der Grundsteuer durch die Besteuerung veräußerten Staats-Eigenthums um 118 Gulden 7 kr. erhöhet, und dagegen durch den Abgang steuerbaren Grundeigenthums und durch die Berichtigung der Steuer einzelner Waldparcellen und Grundstücke um 125 fl. 3 kr. vermindert worden ist, sonach für das Jahr $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ auf 743,133 fl. 10 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliarsteuer zu 129,525 fl. — kr. der Gesammtbetrag auf

872,658 fl. 10 kr.

und demzufolge das Steuer=Procent in runder Zahl

auf 8726 fl. — kr.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{20}{30}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage jener Verwaltungs=Ausgaben, die für das Jahr $18\frac{20}{30}$ aus dem Kreisfonds zu bestreiten sind, ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung.

1)	für das Appell. Gericht .	29,980 fl.	— kr.
2)	„ die Bezirksgerichte .	30,200 „	— „
3)	„ „ Friedensgerichte .	37,919 „	12 „
4)	„ „ Justiz=Gebäude .	885 „	— „
5)	„ das Rechnungs=Commissariat des Innern .	4,500 „	— „
6)	„ das Kreisarchiv . .	1,500 „	— „
7)	„ die Landcommissarien .	48,060 „	36 „
8)	„ das Medicinalwesen .	19,110 „	6 „
9)	„ die Gefängnißkosten .	60,000 „	— „
10)	„ die Casernirung der Gendarmerie . . .	4,476 „	— „
11)	„ die Wohlthätigkeit .	47,500 „	— „
12)	„ den Bezirks=Wegfonds	4,000 „	— „
13)	„ die Obstbaumschule zu Speyer	1,000 „	— „
14)	„ das Landgestüte . .	7,000 „	— „

15)	„	Stipendien	3,600 „	— „
16)	„	die Kreiskasse . . .	4,350 „	— „
17)	„	die Bezirkskassen . .	9,800 „	— „
18)	„	vermischte Ausgaben .	600 „	— „
19)	„	Pensionen	8,547 „	27 „
20)	„	den allgemeinen Reservefonds	1,000 „	— „
		Zusammen .	324,028 fl.	21 kr.

Auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche und abgegebenen Gutachten über verschiedene, den Voranschlag der Kreislasten betreffende Gegenstände haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Wir wollen von Vermehrung des Richterpersonals bei dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken Umgang nehmen.

2) Wir genehmigen die von den betheiligten Gemeinden nachgesuchte, und von Unserer Kreisregierung und dem Landrathe einhellig begutachtete Aufstellung eines eigenen Cantons-Arztes für den Canton Waldmohr mit dem regulativmäßigen Gehalte von 450 fl. und haben demzufolge den Voranschlag des Bedarfes für das Medicinalwesen um die entsprechende Summe erhöhen lassen.

Unsere Kreisregierung hat Uns demnächst über die Besetzung der Stelle gutachtlichen Antrag zu erstatten.

3) Wir bewilligen, daß dem Werkmeister an dem Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern die von

dem Landrathe bezeichnete Wohnung in dem Gebäude des bisherigen Bezirks-Gefängnisses widerruflich, und ohne die Verleihung irgend eines Rechts-Anspruches für den Fall der Wiedereinziehung, zur unentgeltlichen Benützung und Bewohnung eingeräumt werde.

4) Da Wir durch Unsere Entschließung vom 22. Juni d. v. J. angeordnet haben, daß dem Landrathe ein von dem Hausmeister und dem Werkmeister des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern gestelltes Gesuch um Gehaltsvermehrung zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden solle, so erwarten Wir von Unserer Kreisregierung nähere Erläuterung, wie es gekommen, daß dem Landrathe ein ganz anderes, die eventuelle Zusicherung von Pensionen oder Unterstützungen bezweckendes Gesuch zur Berathung übergeben worden ist.

5) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, daß dem Hausarzte an der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal in Rücksicht auf die beträchtliche Vermehrung der Durchschnittszahl der daselbst zu verpflegenden Kranken jährlich eine, nach der Zahl der Kranken und nach dem bethätigten Diensteifer zu bemessende besondere Remuneration bis zu dem Betrage von einhundert Gulden bewilliget werde, so lange durch die der Anstalt zugewiesene Dotation nicht überschritten wird, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6) Die Erbauung eines Badhauses bei der Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal ist ganz nach den, in dem Antrage des Landrathes bezeichneten näheren Bestimmungen zu vollziehen, und demzufolge der Bauplan, nebst dem Ueberschlage der Bau- und Einrichtungskosten und der Anzeige des bei dem Fonds der Anstalt für $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ sich ergebenden Aktiv-Restes, Unserem Staatsministerium des Innern rechtzeitig vorzulegen.

7) Wir wollen, daß bei der Festsetzung der im Rheinkreise für $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ herzustellenden neuen Straßenbauten die dießfälligen Anträge des Landraths so weit es nur immer geschehen kann, berücksichtiget werden.

Nach Allem diesen bewilligen Wir, den Anträgen des Landrathes entsprechend, zur Bestreitung der Kreislasten des Verwaltungs-Jahres $18\frac{4}{8}\frac{0}{0}$ folgende Steuerbeischläge:

1)	für die Verwaltungskosten .	37 Procente.
2)	für Nichtwerthe	1 „
3)	für den Straßenbau	6 „
4)	für den Rheindammbau . . .	2 „
5)	für die Unterrichts-Anstalten .	4 „
	Zusammen	50 Procente.

Da übrigens von dem in dem Landraths-Abschiede vom 24. April 1829 für die Verwaltungs-Ausgaben des Jahres $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ bestimmten 37 Steuer-Procenten in dem Laufe des Jahres nur $35\frac{1}{2}$ Procente erhoben worden, die noch rückständigen $1\frac{1}{2}$

Procente aber zur Deckung des dadurch entstandenen Passivrestes von $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ nothwendig sind, so hat Unsere Kreisregierung jenes $1\frac{1}{2}$ Procent nach dem Antrage des Landrathes mit den für das Jahr $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ bestimmten auszuschreiben und zu erheben, zu gleichmäßiger Deckung aber der noch aus $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ herrührenden Passivreste des Verwaltungs-Fonds den bei dem Kataster-Fonds im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ verbliebenen disponiblen Ueberschuß, so weit es nöthig seyn wird, nach dem Wunsche des Landraths zu verwenden und zu verrechnen.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

Rücksichtlich der Uns vorgelegten Wünsche und Anträge — so weit sie sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2. No. 4. zum Wirkungskreise des Landraths eignen — erklären Wir, daß Wir

1) zwar genehmigen, daß aus den in der Casse des Kreiskriegsfonds liegenden Geldern an einzelne Gemeinden des Kreises angemessene Vorschüsse zur schnellen Herstellung nothwendiger oder nützlicher Cantonalstraßen gegen 4procentige Verzinsung gemacht werden.

Da aber Unser ernstlicher Wille ist, daß auch in dem Haushalte der Gemeinden, wie in jenem des Kreises und des Staates selbst, bei der Erfüllung der öffentlichen Zwecke strenge Sparsamkeit beobachtet, auf die Kräfte der Steuer-

Steuerpflichtigen schonende Rücksicht genommen und jeder nicht durch wahres Bedürfniß oder überwiegenden Vortheil gerechtfertigte Aufwand vermieden werde, so wird Unsere Kreisregierung bei der Bewilligung von Vorschüssen den Zweck derselben jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, und der Aufnahme neuer Gemeinde-Anlehen nur dann statt geben, wenn die Bedürfnisse oder die wohlverstandenen Interessen einer einzelnen Gemeinde die Ergreifung dieses Mittels erheischen.

2) Dem Fonds des Landgestütes ist nach dem übereinstimmenden Antrage Unserer Kreisregierung und des Landrathes der Rückersatz des aus dem Kreis-Kriegsfonds erhaltenen Vorschusses von 4000 fl. zu erlassen, und demnach bei dem letzteren die geeignete Abschreibung vorzunehmen.

3) Unsere Kreisregierung hat nach dem Antrage des Landrathes die Land-Commissäre zu beauftragen, bei dem Vollzuge der wegen Vertheilung der Bezirks-Kriegsfonds durch den Landraths-Abschied vom 24. April 1829 gegebenen Anordnungen auf gesetzlichem Wege dahin zu wirken, daß die den einzelnen Gemeinden zufallenden Antheile nach freiem Einverständnisse der Betheiligten zu einem — den gemeinsamen Bedürfnissen eines jeden Cantons gewidmeten Fonds vereiniget, oder für solche Bedürfnisse sofort verwendet werden.

4) Hinsichtlich der Wünsche, welche der Landrath wegen der nachtheiligen Folgen allzu hoher Schätzung der in die Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommenen Gebäude vorgetragen hat, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Verfügungen treffen lassen.

5) Die geführten Beschwerden hinsichtlich der mit ausländischen Fabriken und Gewerken bestehenden Holzlieferungs-Verträge sind näher untersucht, und dabei, so wie sie gestellt, nicht begründet befunden worden. Die von dem Landrathe dießfalls vorgetragenen Wünsche sollen die geeignete Berücksichtigung erhalten.

6) Dem Gesuche um gänzliche Niederschlagung aller im Rheinkreise noch ausstehenden, aus früherer Zeit herrührenden, Aktivforderungen des Staates kann nicht statt gegeben werden, nachdem dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, wie der Landrath aus den demselben bei der Sitzung des Jahres 1830 zu gebenden Aufklärungen sich selbst überzeugen wird.

Es ist übrigens ein großer Theil der erwähnten Kapitalien in den einzelnen Fällen, wo die bestehenden Verhältnisse es rechtfertigen, wirklich niedergeschlagen, und auch bei dem gegen zahlungsfähige Schuldner nach fruchtlosem Versuch der Güte eingeleiteten gerichtlichen Verfahren alle jene Schonung jederzeit beobachtet worden, die mit den Ge-

setzen und den Pflichten der Staats-Finanz-Verwaltung nur immer vereinbarlich erschien.

Mit freudiger Rührung haben Wir in den Huldigungen treuer Anhänglichkeit und lebendigen Vertrauens, die Uns der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen dargebracht hat, den Ausdruck jener Unserm Herzen so theuern Gesinnungen wieder gefunden, die Uns bei der im verflossenen Jahre unternommenen Reise durch den Rheinkreis an allen Orten entgegen gekommmen sind. Diese Gesinnungen der Liebe und des Vertrauens, in deren Aeußerung Unsere Unterthanen im Rheinkreise mit ihren Brüdern diesseits des Rheines gewetteifert haben, sind Uns der schönste Lohn der treuen Sorge, die Wir dem Glücke Unseres Volkes in rastlosem Streben zu widmen Uns bewußt sind, und deren Anerkennung und thätige Unterstützung dem Landrathe des Rheinkreises für die Fortdauer Unseres Wohlwollens und Unserer Königlichen Huld sichere Gewähr giebt.

München, am 18. Jänner 1830.

(Die Instruktion für die allgemeine Landesvermessung zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Einleitung.

Das Grundsteuerkataster wird zu Folge des Gesetzes vom 15. August 1828 auf den Grund einer allgemeinen Landesvermessung errichtet.

Diese ist auf drei große, direkte gemessene Grundlinien (Bases), die nöthigen astronomischen Beobachtungen und ein System von größeren Dreiecken — Haupt-Netz — begründet worden, welches bereits vollendet ist, und in welches für den größeren Theil des Königreiches auch schon die Reihen der kleineren (trigonometrisch bestimmten) Dreiecke (Sekundär-Netz) eingeflochten worden sind, und je nach Voranschreiten der Parcellen-Vermessung successive eingemessen werden.

Auf solchen Grundlagen, und nach dem Prinzipe, daß stets vom Großen ins Kleine gearbeitet, vom Allgemeinen auf das Besondere übergegangen, und in die vorangegangene stets die Kontrolle der nachkommenden Arbeit gelegt werde, bewegt sich die ganze Messungs-Operation, wofür (mit Ausschluß der Haupt-Triangulirung) die nachfolgenden, aus der Erfahrung gegriffenen, instructiven Bestimmungen gegeben sind.

I. Abschnitt.

Von der geographischen Landes-Eintheilung und Triangulirung.

§. 1.

Geographisches Netz.

Zur richtigen und vortheilhaften Verbindung und Positionirung der Detail-Pläne wird die ganze Landes-Oberfläche durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche in München und durch dessen Perpendikel in vier Theile (Regionen) zerlegt, welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Weltgegenden die Benennung:

Nordwest,
Nordost,
Südost,
Südwest,

erhalten.

Der obengedachte Meridian wird nördlich und südlich von München in gleiche Theile, jeder von 8000 bayerischen Schuhen(conf. §. 4.) und die von diesen Punkten des Meridians ausgehenden größten Kreise werden eben so in gleiche Theile getheilt, so daß ein Netz von kleinen Vierecken entsteht, deren jedes ein Aufnahms- (Meßtisch-) Blatt für die Detail-Messung bildet.

Die Lage eines jeden Blattes in Bezug auf seinen nördlichen und südlichen Abstand von München, oder die Schichte, wird durch fortlaufende römische Ziffern, in Bezug auf den Meridian aber

durch arabische Ziffern in der Art bezeichnet, wie Fig. I. der Beilage I. zu erkennen giebt.

§. 2.

Sphärische Berechnung terrestrischer Dreiecke.

Bei der Eingangs erwähnten großen trigonometrischen Operation werden die terrestrischen Dreiecke als sphärische behandelt, so daß die Gyri der Stationen 360°, die Abscissen und Ordinaten auf jedem Berechnungswege die nämlichen, und zugleich alle Punkte in ihrer natürlichen Lage bleiben.

Um den bei dieser Rechnungs-Methode erforderlichen Logarithmus des Bogens in bayerische Ruthen (zu zehn Fuß) unmittelbar aus dem Logarithmus des Sinus bis auf sieben Decimalstellen genau zu finden, ist sich der Tabelle I. (Beilage II.) zu bedienen, bei deren Berechnung die Normale von München, in Beziehung auf die Erdachse, als Krümmungshalbmesser angenommen worden ist, nämlich:

$$\log : r = 6{,}3402033$$

in bayerischen Ruthen.

Zur sphärischen Berechnung einer Reihe von terrestrischen Dreyecken, wird vor allem der log. sin. des Bogens gesucht, welchen die Ausgangs-Basis I formirt.

Dieß geschieht mit Hülfe obiger Tafel durch ein indirektes Verfahren, indem anfangs $n = r$

gesetzt, und der Sinus durch den Ausdruck log. sin. = log. arcus — log. r gesucht wird, wornach sich log. sin. = log. arc. — log. n findet.

Hierauf werden die Dreyecke auf den Grund der Winkelbeobachtungen (roh) angelegt, und für jedes der sphärische Exceß berechnet.

Sphärischer Exceß.

Dieser ist (e) wenn sin. α und sin. β die Sinusse zweier Seiten eines Dreieckes und φ der von ihnen eingeschlossene Winkel sind, in Sekunden ausgedrückt:

$$e = \sin \alpha \sin \beta \sin \varphi \operatorname{cosec.} 2''$$

wo log: cosec. $2'' = 5{,}01340$.

§. 3.

Berechnung der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Bei Bestimmung der sphärischen Abscissen und Ordinaten wird der Eingangs erwähnte nördliche Thurm der Frauenkirche in München als Indifferenz-Punkt angenommen.

Die Abscissen-Linie ist der Meridian dieses Punktes und die Ordinaten sind größte Kreise, welche von diesem Meridiane unter rechten Winkeln ausgehen, und in einem Abstande von 90° von demselben alle in einem Punkte zusammenlaufen.

Die Winkel, welche die Seiten der Dreiecke mit den Ordinaten-Kreisen machen, heißen Direk-

tions=Winkel, und werden vom Westpunkte über Nord= Ost= Süd bis 360° gezählt.

Die Direktions=Winkel zweier Punkte gegen einander, sind immer um 180° und noch eine kleine Größe, welche von der Konvergenz der Ordinaten=Kreise abhängt, verschieden.

Aus dieser Eigenschaft der Abscissen und Ordinaten geht die Art ihrer Berechnung hervor; und, wenn:

a die Abscisse des gegebenen Ortes
a′ — — des zu bestimmenden,
o die Ordinate des gegebenen, und
o′ — — des zu bestimmenden Ortes
α) der Direktions=Winkel vom gegebenen Orte auf das gesuchte,
α′ vom gesuchten auf den gegebenen,
d′ die Entfernung dieser Orte ist, und
d. cos. $\alpha = n$, so wie d. sin. $\alpha = m$ gesetzt wird; ist:

$$o' = o + n - \frac{m^2 . O}{2 r^2} - \frac{m^2 . n}{6 r^2}$$

$$a' = a + m + \frac{O'^2 . m}{2 r^2} - \frac{n^2 . m}{6 r^2}$$

$$a' = a + 180° + \frac{m . O}{r^2 \sin. 1''} + \frac{m . n}{2 r^2 . \sin. 1''}$$

Bei diesen, in allen Fällen hinreichende Genauigkeit gebenden Näherungs=Formeln sind die constanten Logarithmen folgende:

$\log. \frac{1}{2r^2} = 0{,}01856 - 13$; $\log. \frac{1}{6r^2} = 0{,}54144 - 14$

$\log. \frac{1}{r^2 \sin.1''} = 0{,}63402 - 8$; $\log. \frac{1}{2r^2 \sin.1''} = 0{,}33300 - 8.$

Die vollständige Berechnung eines Dreieckes, so wie der Abscissen und Ordinaten, ist in der Beilage III. exemplifizirt.

Bei Ansetzung der Direktions-Winkel ist übrigens zu beobachten, daß links immer nach dem w (Westpunkte) der unterste Buchstabe im Dreiecke zuerst und der oberste zuletzt gesetzt wird, und daß dieß rechter Hand umgekehrt ist; wobei aber nicht vergessen werden darf, daß bei der Anlage der Dreiecke die Punkte immer so gesetzt werden müssen, wie sie in der Natur von der Rechten zur Linken aufeinander folgen, so daß der zu bestimmende Punkt immer in die Mitte kommt. Außerdem noch ist sorgfältig auf die Zeichen der gegebenen Abscisse und Ordinate, und der von n und m zu sehen: n ist negativ, wenn der Direktions-Winkel im 2ten und 3ten Quadranten ist, und m ist negativ, wenn der Direktions-Winkel im dritten oder vierten Quadranten ist.

Hiemit übereinstimmend ist auch das Verhältniß der Lage-Zeichen der Coordinaten je nach den verschiedenen Regionen, in welche die Aufnahmsblätter fallen, folgendes:

in Nordwest sind die Abscissen und Ordinaten positiv (+)
in Nordost ist die Abscisse positiv, die Ordinate aber negativ (—)
in Südost, die Abscisse und Ordinate negativ und
in Südwest die Abscisse negativ, die Ordinate aber positiv.

§. 4.

Von den Detailblättern als Theilen der Kugelfläche.

Nach der im §. 1. erwähnten geographischen Eintheilung des Landes, bilden die Detail-Blätter Theile der Kugelfläche, und ist ihre Breite in der Richtung von West nach Ost immer gleich, (nämlich 800 Ruthen), vermindert sich dagegen wegen Konvergenz der Ordinaten-Kreise ihre Höhe von Norden nach Süden in dem Maaße als die Blätter weiter vom Münchner Meridiane entfernt sind.

Sie können daher in der Nähe dieses Meridians als Quadrate und weiter entfernt als Parallelogramme angesehen werden, deren Höhen-Verminderung aber nicht außer Acht gelassen werden darf.

Gemäß der geographischen Ausdehnung des Königreiches, von Westen nach Osten ist die Größe, um welche die Höhe eines Blattes kleiner seyn muß als 800 Ruthen, gleich 0,00005344. n^2 (in Ruthen), wo n die Nummer des Blattes bedeutet.

§. 5.

Berechnung der geographischen Positionen.

a. Die Berechnung der Polhöhe, Länge, und des Azimuths eines Dreieck-Punktes, wenn die eines andern Punktes im nämlichen Dreiecke gegeben sind, geschieht so:

Es sey sin. s der Sinus des Bogens zwischen den zwei Punkten:

α Azimuth am gegebenen Orte } beide von Süd über West gezählt.
α' — — gesuchten — }
λ Polhöhe des gegebenen Ortes
φ — — gesuchten —
ω Längen-Differenz; und man mache

sin. s. sin α = m; sin. s. cos. α = n

so ist

$$\varphi = \lambda - M\,n - \tfrac{1}{2} \cdot \frac{m^2}{\sin.\ 1''} \cdot \text{tang. } \lambda.$$

$$\omega = - \frac{m}{\sin.\ 1''} \text{ Sec. } \varphi$$

$$\alpha' = 180° + \alpha - \frac{m}{\sin\ 1''} \cdot \text{tg. } \varphi$$

$$- \tfrac{1}{2} \cdot \frac{m\,n}{\sin.\ 1''}$$

Den log. M. findet man in der Tafel II. der 4ten Beilage mit dem Argumente der mittleren Polhöhe, oder $\lambda + 1720'.\ n$, wobei man nur ungefähr auf Minuten zu sehen braucht:

und log. $\frac{1}{\text{sin. } 1''} = 5{,}3144251.$

Die Zeichen von m und n richten sich übrigens nach denen von sin. α und cos. α.

b. Die Berechnung der Polhöhe, Längen und Azimuthe aus Abscissen, Ordinaten und Direktions-Winkeln geschieht nach folgenden Formeln:

Es sey:

δ Direktions-Winkel am gesuchten Punkte auf irgend einen andern, α' Azimuth am nämlichen Punkt auf den nämlichen,

φ Polhöhe,

ω Längen-Differenz,

A = Abscisse und O = Ordinate von München gerechnet (§. 3.) und man setze:

$$\frac{A}{r} = a; \quad \frac{O}{r} = b; \text{ wobei}$$

$$\log. r = 6{,}3402033;$$

so ist:

$$\varphi = 48° 8' 20'' + Ma - 115440'' \, b^2 \cdot 231589'' \, b^2 . a$$

$$\omega = - 206265''. b \sec. \varphi - 64165''. b^3$$

$$\alpha' = 90° + \delta - 206265''. b. \text{tg. } \varphi - 124520''. b^3$$

wo: log. 206265'' = 5,3144251

log. 115440'' = 5,06235

log. 231589'' = 5,36472

log. 64165″ = 4,80730
log. 124520″ = 5,09524

Die Zeichen von a und b richten sich nach denen der Abscisse und Ordinate; das Argument von M in der Tafel II. ist 48° 8′ + 1720′. a.

c. Polhöhe und Länge der Eckpunkte der Tischblätter zu finden.

Wenn:

m die Zahl der Schichte des Punktes
n die Zahl der Nummer des Punktes
} zu 800 Ruthen gerechnet.

φ die Polhöhe; ω = Längendifferenz von München, so ist:

$\varphi = 48° 8' 20'' + N. m. - 0{,}015376. n^2$

$\omega = - 75{,}''3896. n. sec. \varphi$

Der Werth von N wird aus Tafel III. (5te Beilage) mit dem Argumente 48° 8′ + 0′, 63. m gefunden, und der konstante log. 75″, 3896 ist 1,8773118.

Das Zeichen von m ist das erste Abscisse, und das von n das der Ordinate.

§. 6.

Rekognoszirung, Signal-Errichtung und deren Kosten.

a. Der vorläufigen Rekognoszirung einer Gegend,

um in ihr die Stations- und Dreiecks-Punkte auszumitteln, ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Hat sich hiedurch der Trigonometer von den dominirenden Höhen, und andern vortheilhaft gelegenen Punkten, als z. B. Thürme, Kapellen, einzelne Gebäude und Säulen, Feldkreuze u. s. w. hinlängliche Kenntniß verschafft, so geht er zur Aufsuchung der noch übrigen Punkte über. Er wird hiebei besonders darauf sehen, daß er für die zu errichtenden Signale solche Stellen wähle, welche bei der Detailmessung gute Dienste leisten, sonst keine Hindernisse, und einen festen Stand darbieten, leicht fixirt, unter sich durch Visionen wohl verbunden, und endlich aus vortheilhaft formirten Dreiecken bestimmt werden können.

Dem Trigonometer liegt ob, so viele Punkte zu bestimmen, daß wenigstens auf je 4 Blätter 6 trigonometrische Punkte, und diese so viel als thunlich auf, oder nahe an die Ecke oder Quadratseiten der Blätter fallen; auch soll er suchen, an der Landes-Gränze und (nachdem vorher die Ermächtigung der betreffenden Staatsregierung im geeigneten Wege erholet seyn wird) selbst auf fremden Gebieten, so wie auch an Strömen und bedeutenden Flüssen einige Punkte festzulegen.

b. Bei Errichtung der Signale und Erbauung der Pyramiden, wo solche nothwendig sind, ist vorzüglich auf ihre nöthige Festigkeit, und der

Winkelmessung zusagende Form und Konstruktion zu sehen.

Der Trigonometer wird deßhalb dem Obertheile und der Spitze der Pyramiden einen zweckmäßigen Farbanstrich (von Kalk, Kienruß ꝛc. ꝛc.) geben lassen, und dahin trachten, wo möglichst die Winkel in Centro messen zu können, welcher Zweck meistens mittelst einer wohl befestigten frei stehenden Säule erreicht werden kann.

Die kleineren Signale sind aus einer 3 Fuß in den Erdboden fest eingegrabenen, etwas mehr als 4 Schuhe über den Fußboden hervorstehenden runden Säule von 1 Fuß im Durchmesser zu konstruiren, in deren Mitte eine aushebbare mit Schindeln markirte Stange eingesteckt werden kann.

Sind sie höher nöthig, so wird ein einfaches Gerüst darum errichtet.

Die Erbauung von Signalen, deren Kosten den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, bleibt dem Trigonometer überlassen. Bei größeren Kosten muß er unter Vorlage der, von der Kreisbaustelle technisch geprüften Signal-Bauriße und Kosten-Ueberschläge an die K. Steuer-Kataster-Commission berichten.

Dasselbe gilt bei Reparaturen, die mehr als 50 fl. betragen.

§. 7.

Von der Versicherung der Signale.

Behufs der so wichtigen Erhaltung und leichten Wiederauffindung der Signalstellen, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht, die Signale von natürlichen und bleibenden Gegenständen aus, anzumessen, und unterirdisch durch Einlegung von Backsteinen, Kohlen, Glas, Schlacken, oder anderen nicht leicht verweslichen und auffallenden Körpern zu versichern. Wichtige Punkte müssen insbesondere durch Versenkung großer, hinreichend bezeichneter Steine oder gebrannter Stöcke von hartem Holz fixirt werden; übrigens dienen benachbarte Markzeichen, Erdaufwürfe, in Stein eingehauene Kreuze, Gräben, Zeichnungen und Anmessungen der anliegenden Grundstücke, Grenz- oder Gewannensteine, allignements etc. zu guten Versicherungsmitteln.

Die Signal-Versicherungs-Daten sind aufs sorgfältigste im Winkel-Manual vorzumerken.

Bei Aufstellung eines Signals sollen wo möglich immer der betreffende Grundbesitzer und der Gemeinde-Vorsteher zugegen seyn, dieselben auf jeden Fall aber an Ort und Stelle des Signals geführt, und über die ihnen deßwegen obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt werden.

Im Uebrigen hat der Trigonometer hinsichtlich der Erhaltung der Signale sich an die §. 12. 13. und 14. des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes zu halten, und den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden

hörden und Forstämtern ein vollständiges Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken errichteten Signale zu übergeben.

§. 8.
Winkel-Messung.

Die Winkel-Beobachtungen geschehen mit Repetitions-Theodoliten. Sie haben in der Regel bei günstiger Witterung zu geschehen, und sind bei dem Besuche von Hauptstationen vorzugsweise die Momente vortheilhafter Beleuchtung und günstiger atmosphärischer Beschaffenheit zu benützen.

Alle Winkel sind genau im Horizonte wenigstens zweimal, die wichtigeren fünf- bis zehnmal, und zu verschiedenen Tagszeiten zu messen. Ein fester, wo immer gleich concentrischer Stand des Instrumentes, Ruhe, Vorsicht und Schärfe von Seite des Observators bei Manipulation des Instrumentes, bei der Pointirung und Winkel-Ablesung, sind die Haupt-Erfordernisse einer guten Winkel-Messung.

Dabei wird der Trigonometer neben der Gyrus-Messung, wo sie möglich und nützlich ist, noch auf den schon im Voraus planmäßig sich vorgesetzten Rechnungsgang stets Rücksicht nehmen, um eine zweckmäßige Wahl der Verbindung der Objekte zu treffen, und bei der Dreiecks-Anlage selbst die nöthigen Winkel unmittelbar zu erhalten. Bei den wichtigeren Punkten sind übrigens immer alle drei Winkel eines jeden Dreieckes zu messen.

Um bald ein Brouillon von dem Netze über die zu triangulirende Gegend, und hiedurch eine schnelle Uebersicht der zweckmäßigen Lage und Zahl der Punkte, so wie eine nicht unbedeutende Erleichterung bei der Dreiecks-Berechnung zu erhalten, hat der Trigonometer nach jeder Winkel-Messung zu Hause sämmtliche Visionen mittelst eines guten Transporteurs aufzutragen.

Behandlung und Rektifikation des Winkel-Instrumentes.

Eine vorsichtige und zarte Behandlung des Winkel-Instrumentes, so wie die Erhaltung desselben im besten Stande, wird dem Trigonometer zur besondern Pflicht gemacht. Er hat deßhalb die Reinigung und Rektifikation des Theodoliten öfters und aufs sorgfältigste vorzunehmen, besonders auf Reinhaltung des Limbus, der Nonien, der Gläser, der Mikrometer-Schrauben und der Achsen zu sehen, der Prüfung der vertikalen Bewegung des Fernrohres, und der Correktion der Libelle aber ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, und vor Beginnen der Beobachtungen selbst, das Instrument immer erst eine gleiche Temperatur, nämlich die der freien Luft im Schatten, worin er arbeitet, annehmen zu lassen.

§. 9.

Reduktion der Winkel auf das Centrum der Station.

Wenn die Winkel excentrisch gemessen werden müssen, was zwar möglichst zu vermeiden ist, so sind die Dimensionen zur Centrirung genau

und deutlich mit einer ganz einfachen Grundzeichnung des Observatoriums im Winkel-Manuale vorzutragen.

Die Centrirung geschieht mit nachstehender Formel. Wenn:

e. Die Entfernung des Standpunktes vom Mittelpunkte, oder die Excentricität,

ω. der Direktions-Winkel des Centrums am Standpunkte mit dem Objekte,

d. die Entfernung dieses Objektes, und

x. der Winkel, welcher zu dem gemessenen addirt, oder davon abgezogen wird, so ist:

$$\sin. x'' = \frac{e \sin. \omega.}{d.}$$ oder in Sekunden

$$x = \frac{e. \sin. \omega.}{d. \sin. 1''},$$ und wenn

log. e — log. sin. 1″ = log. const. gesetzt wird.

log. x. = log. const. + log. sin. ω. + compl. dec. log. d. — 20.

§. 10.

Einrichtung und Führung der Winkel-Manualien.

Die Winkel-Manualien sind nach Art der sechsten Beilage zu führen. Die Namen der Objekte, und die einzelnen Winkel-Ablesungen sind rein und deutlich einzuschreiben. Bei öfteren Repetitionen ist wenigst am Anfange und Ende derselben, bei einfachen Messungen, wo thunlich aber immer der Stand aller vier Verniers abzulesen.

Entfernte, dem Trigonometer dem Namen nach nicht bekannte Objekte, sind durch deutliche Abbildungen im Manuale zu karakterisiren. Der Grad der Deutlichkeit und andere auf die Winkelmessung bedeutend einwirkende Umstände, während der Beobachtung, sind kurz zu bemerken, die Monatstage jedesmal einzuschreiben, die Seiten des Manuals gehörig zu numeriren. Ueber das Manual ist ferner noch ein alphabetisches Stations-Register, und ersteres überhaupt so zu führen, daß für den Fall der Nothwendigkeit selbst ein Drittel die Rechnung darnach stellen könnte.

§. 11.

Systematische Anlage mehrerer Dreiecke, und Winkel-Correktions-Methode.

Hat der Trigonometer die Dreiecke, woraus er einen Punkt berechnen will, auf die im §. 2. bezeichnete Weise, und so angelegt, daß die gleichnamigen Winkel consequent aus den bereits vorausgehenden corrigirten zusammengesetzt, und die aus den schon berechneten Dreiecken feststehenden und controlirten Seiten als Grundlinien angenommen worden sind, so muß er vor Berechnung der (niemals aus einzelnen, isolirten Dreiecken abzuleitenden) Coordinaten, die gleichnamigen Seiten durch eine zweckmäßige Winkel-Correktion gleichstellen, so daß ein vollkommenes Dreiecks-System erzielt wird, und hiebei dann gleichgültig bleibt, aus welchen Punkten

(deren jedoch immer zwei oder mehrere zu wählen sind) die Coordinaten berechnet werden.

Bei der Winkel-Correktion ist auf die Umstände während der Winkelmessung, auf die Form der Dreiecke und die Zahl der Repetitionen besonrere Rücksicht zu nehmen, und nach richtiger Zusammenfassung aller Umstände, die möglichst kleinste Veränderung der Winkel vorzunehmen.

Zur größeren Genauigkeit, und Vermeidung von Rechnungsfehlern ist jedesmal nach dem Grade der Wichtigkeit des zu berechnenden Punktes, und nach der Beschaffenheit der Winkel die Anzahl Dreiecke so anzulegen, daß alle Seiten ihre Controle finden. Eine weitere Prüfung über die fehlerfreie Einsetzung aller Winkel ergibt sich dann noch bei der, in der Regel später vorzunehmenden, Berechnung der Direktions-Winkel.

Die Bestimmung eines Punktes aus der Lage dreier Oerter soll nur selten, und jedesmal eine so sorgsame und umsichtige Anwendung finden, als bekanntlich diese schwierige Aufgabe erfordert (conf. §. 34. VI.)

Der Trigonometer darf übrigens unter keinem Vorwande bedeutende Abänderungen in den, aus dem bereits vollendeten Haupt-Netze entnommenen Seiten, ohne Vorwissen der K. Steuer-Kataster-Commission sich erlauben.

§. 12.

Tagebuch und Kosten-Verrechnung des Trigonometers.

Der Trigonometer hat während seines Land-

Aufenthaltes ein Tagebuch zu führen, worin er mit aller Treue seine tägliche Beschäftigung und den Fortgang der Arbeit darzustellen hat. Dasselbe muß am Ende eines jeden Monats an die Königl. Steuer-Kataster-Commission eingesendet werden.

Er hat darin auch alle normativmäßigen Auslagen und Kosten der Triangulirung specifisch und mit Scheinen belegt vorzutragen.

Ueber besondere Vorfälle, nämlich über Störungen in Geschäften, große Hindernisse, verweigerte Unterstützung von Seite der äußern Aemter, Unfälle mit dem Instrumente u. dgl. sind jederzeit ungesäumt besondere Berichte zu erstatten.

Die wegen ungünstiger Witterung zur Winkel-Messung nicht benützbare Zeit hat der Trigonometer zur Entwerfung des Netzes, Nachschreibung der Manualien, Zusammenstellung und Centrirung der Winkel und besonders auch zu der vorläufigen Berechnung einiger Dreiecke pflichtmäßig zu verwenden, durch welch letztere er schon an Ort und Stelle einige Ueberzeugung von der Brauchbarkeit seiner Observationen erhalten kann.

§. 13.

Uebergabe der Triangulirungs-Arbeiten.

Nach Vollendung der Landarbeiten für die ihm übertragene Parthie, und nach, während der Winter-Monate vollendeten Dreiecks- und Coordinaten-Berechnungen, übergiebt der Trigonometer die sämmtlichen Winkel-Manualien und trigonometrischen Rechnungen sammt dem, in $\frac{1}{100000}$ theil. Maßstabe

entworfenen Netze und einem Coordinaten-Verzeichnisse der K. Steuer-Kataster-Commission.

§. 14.

Gegenwärtige Instruktion setzt voraus, daß ein Trigonometer, zu den ihm übertragenen Geschäften die erforderlichen theoretischen und praktischen mathematischen und physikalischen Kenntnisse, so wie Erfahrungen in den verschiedenen Fällen der niedern und höhern Meßkunst in genügendem Maaße mitbringe.

Die Triangulirung geschieht demnach durch die als solche schon angestellten Trigonometer, oder durch in dieser Eigenschaft von der Steuer-Kataster-Commission verwendete tüchtige Mathematiker und Messungskundige.

II. Abschnitt.

Von den Messungs-Organen.

§. 15.

Messungs-Lokal-Commissäre.

Als Mittel-Organ zwischen der Steuer-Kataster-Commission und dem äußern Messungspersonale werden eigene Commissäre, je nach Bedarf der Sache, auf kürzere oder längere Zeit zu den Messungen abgeordnet.

Diesen Commissären, welchen während ihrer Anwesenheit zugleich das einschlägige Referat in der Steuer-Kataster-Commission übertragen ist, steht die Oberaufsicht und obere Leitung der Vermessung in

ihren Bezirken zu, weßhalb sie sorgfältige, örtliche Nachsicht zu pflegen, die nöthigen Aufschlüsse und Anordnungen über die von der Kataster-Commission oder von dem Messungspersonale an sie gebrachten Geschäfts-Gegenstände zu ertheilen, die erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen bei den äußern Aemtern zu veranlassen haben.

Sie erhalten durch Berichts-Erstattung und die beigelegten graphischen Darstellungen (Messungs-Schema's) die Centralstelle in steter Kenntniß über den Fortgang der Messungs-Geschäfte und die von ihnen hinsichtlich des Personals und der Arbeiter getroffenen Dispositionen, und setzen die von dieser Stelle erlassenen allgemeinen Verfügungen in äußern Vollzug.

Sie haben sich über die Richtigkeit der geometrischen Punktenbestimmung und die nöthige Schärfe bei der Detail-Revision auf den geeigneten Wegen selbst zu überzeugen, etwa vorkommende trigonometrische Differenzen ohne Aufenthalt selbst zu heben, entstehende Geschäfts-Conflicte und Collisionen auszugleichen, das Messungspersonal in geschäftsordnungsmäßiger Disciplin zu halten, die Kostenaufrechnung durch ihr „vidit" zu kontroliren, und durch genaue Auffassung aller Local- und Terrain-Verhältnisse ihres Messungsbezirkes das von ihnen seiner Zeit abzugebende, wohl erwogene Gutachten über die Bezahlung der geometrischen Detail-Arbeiten zu begründen.

§. 16.

Die geometrische Punktenbestimmung, Detail-messung und deren Revision, nebst den bei jenen Geschäften nöthigen Vorarbeiten und Kosten-Ver-rechnungen, erfolgt unter Aufsicht, Anordnung und Leitung der Lokal-Commissäre durch die Geometer, welche hinsichtlich der ihnen, je nach ihrer Beschäf-tigung anvertrauten, Funktionen sich in 2 Classen theilen,

nämlich in die

1) der Ober-Geometer

und

2) der Geometer.

§. 17.

Ober-Geometer.

Der Ober-Geometer hat für einen gewissen Messungsbezirk (Section) die Punktenbestim-mung, die unmittelbare Anordnung und Leitung der Detail-Arbeiten, so wie ihre Revision und endlich die Vorschuß-Vertheilung und Führung der Sek-tions-Rechnung zu besorgen. Die Steuer-Kataster-Commission kann nach Gutdünken jeden hiezu qua-lificirten Geometer als Ober-Geometer verwenden.

§. 18.

Geometer.

Die Geometer sind mit der Vermessung des Details beauftragt.

§. 19.

Die K. Steuer=Kataster=Commission kann jedoch direkte oder durch das Organ der Lokal=Commissäre im Falle, daß ein Ober=Geometer die Revision in seiner Sektion selbst nicht vollenden könnte, ausnahmsweise auch Geometer, welche die Funktionen des Ober=Geometers schon bekleideten oder hiefür fähig sind, zur Revisions=Aushülfe berufen.

III. Abschnitt.

Von den nöthigen Vorbereitungen zur Messung.

§. 20.

Sektions=Eintheilung.

Die Lokal=Commissäre entwerfen jährlich für ihren Commissionsbezirk vor dem Beginnen der Messung ihre Unterbezirks=Eintheilungen (Sektions=Eintheilungen) so wie die Geschäfts=Vertheilung für das Messungs=Personal; sie erstatten hierüber Vortrag in der Steuer=Kataster=Commission, welche die Genehmigung zu ertheilen hat.

§. 21.

Die Anschreiben an die K. Kreisstellen und die Ausschreiben an die äußeren K. Behörden, die Landgerichte, die Forstämter, die Magistrate ꝛc., so wie die nöthigen Aufrufe und Bekanntmachungen, um die für die Messung nöthigen Vorarbeiten und sonstigen Maßregeln zu erzwecken, welche zu besserer

Förderung und Unterstützung dieses so wichtigen und gemeinnützigen Geschäftes dienen, gehen von der K. Steuer-Kataster-Commission aus.

§. 22.
Vermarkung.

Eine eben so nöthige als wichtige Vorarbeit zur Messung ist die ihr vorangängige Vermarkung, resp. möglichst dauerhafte, ganz vollständige und gewissenhafte Gränz-Bezeichnung. Sie soll ohne für den Grundbesitzer drückend zu seyn, doch so vorgenommen werden, daß nicht nur der Geometer, sondern auch die nachfolgende Revision alle Gränzpunkte leicht vorfinde, und vollständig zu Plan bringen könne.

§. 23.

Die Grundbesitzer ihrerseits, in deren Interesse es offenbar fällt, die Gränzen ihrer Besitzungen für die allgemeine Vermessung so sorgfältig als gewissenhaft zu bezeichnen, sind gehalten, dieß durch Pflöcke zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten. Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich gemacht, und muß daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Markzeichen sogleich wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum

Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden. (§. 16. des G. St. G.)

Eben so sollen die K. Verwaltungsämter gehalten seyn, bei der der Messung vorangängigen Vermarkung die Staatsgüter und deren Gränzen vollständig auszuweisen, und durch möglichste Beseitigung aller Markungs-Eingriffe oder Irrthümer hieraus entstehenden Kataster-Fehlern vorzubeugen. Bei Staatswaldungen insbesondere liegt diese Verbindlichkeit den Forstbeamten ob.

§. 24.

Der Zeitpunkt zur Gränz-Bezeichnung der Privat-Grundbesitzungen wird den Bürgermeistern und Orts-Vorständen jeder Commune durch den Ober-Geometer bekannt gemacht werden. Die Gemeinde-Verwaltung hat die durch die vorausgängige öffentliche Bekanntmachung wegen der Landes-Vermessung angeordnete Namensliste nach beiliegendem Formular (Nro. VII.) herzustellen, und ist dieselbe dem Ober-Geometer, der in zweifelhaften Fällen die nöthige Aufklärung geben wird, längstens bis zum Eintritt der Vermessung im Gemeindebezirk einzuhändigen.

§. 25.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst, sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter (Um-

fang) der Gemeindegränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden. (§. 17. d. G. St. G.)

§. 26.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehülfendiensten verwendet werden darf (4ter Abschnitt §. 16. d. G-St. G.)

§. 27.

Die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung fallen den betreffenden Grundbesitzern und Gemeinden zur Last. (§. 16. d. G. St. G.)

IV. Abschnitt.

Besondere Instruktion für die Ober-Geometer.

§. 28.

Recognoscirung und Signal-Setzung.

Da der Zweck der Detailnetz- (Punkten-) Bestimmung nicht allein auf Beförderung der Richtigkeit der Messungen, sondern auch auf ihre wesentliche Erleichterung hingeht, so erhellt die Wichtigkeit dieser Aufgabe der Ober-Geometer, so wie der Umstand von selbst, daß bei Rekognoscirung des Terrains die zweckmäßigst gelegenen Signal-Punkte gewählt, diese aber bei der Punktenbestim-

mung selbst aufs Genaueste auf den Meßtisch gebracht werden müssen.

Der Ober-Geometer wird daher bei der Recognoscirung für jedes Aufnahmsblatt wenigstens 12 bis 20 wohlgelegene, nach Thunlichkeit gleichförmig vertheilte Punkte (worunter möglichst viele Signal-Punkte seyn sollen, zu erhalten, und zur Beförderung richtiger Anschlüsse auch solche Punkte zu gewinnen suchen, die zweien oder mehreren aneinander gränzenden Blättern gemeinschaftlich sind. Er wird ferner bei dieser Recognoscirung und Signal-Errichtung zugleich das Nöthige hinsichtlich guter Gränzbezeichnung und Herstellung der Vorarbeiten nach den §§. 22. 23. 24. und 25. veranlassen.

§. 29.

Auftragung der Quadrate auf die Meßtischblätter.

Der Ober-Geometer hat auf den ihm schon mit Papier bespannt übergebenen Meßtischblättern die Auftragung des Blatt-Viereckes (§. 1.) aufs Allergenaueste zu besorgen, und sich in den Fällen, wo die Verkürzung der östlichen und westlichen Blatt-Seiten nöthig wird, nach den Bestimmungen des §. 4. zu achten.

Dieses Viereck, welches je nach den aus der Rechnung (§. 4.) sich ergebenden Umständen als ein Quadrat betrachtet und behandelt werden kann, das 8000 bayerische Schuh zur Seite hat, wird solchenfalls der Ober-Geometer hinsichtlich seiner Construktion aufs sorgfältigste nach seinen Diago-

nalen prüfen, durch Intersektion in 16 congruente Quadrate theilen, und in so ferne die zweckmäßige Benützung trigonometrischer oder geometrischer Punkte nicht ein Anderes gebietet, bei dessen Construktion darauf sehen, daß die Seiten des Quadrates vom Rande des Tischblattes gleichweit abstehen.

Die Eck- und Zwischenpunkte der construirten Figur müssen aufs Feinste mittelst sehr fein geschliffener Stangen-Zirkel-Nadeln bezeichnet werden. Die Lage des Aufnahm-Quadrates nach der allgemeinen Landes-Eintheilung wird parallel mit dessen Nordseite angeschrieben, wie Figur 2. der Beilage I. zeigt. Die Punkten-Bestimmung erfolgt auf demselben Blatte, und wie die Detaillirung in der Regel im $\frac{1}{5000}$ theiligen Maßstabe (§. 41.)

§. 30.

Auftragen der trigonometrischen Punkte, resp. der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Der Ober-Geometer hat die Auftragung der trigonometrischen Punkte nach den gegebenen sphärischen Abscissen und Ordinaten (§. 3.) zu besorgen. Um die Ordinate eines Punktes auf das Tischblatt zu tragen, wird sie — in Ruthen ausgedrückt — mit 800 dividirt; der um eins vermehrte Quotient giebt die Nummer des Blattes, auf welches der Punkt fällt, und der Rest wird vom östlichen Rande aus in das Blatt getragen, wenn es westlich vom MünchnerMeridiane liegt. Die Abscissen werden auf dem Münchner Meridiane berechnet, sie

müssen also vor Auftragung wegen Convergenz der Ordinatenkreise in beträchtlicher Entfernung vom Meridiane etwas verkürzt werden.

Die Abscisse eines Punktes wird daher wieder durch 800 dividirt, der um eins vermehrte Quotient ist die Nummer der Schichte, in welche der Punkt fällt, und wenn R der Rest und O die Ordinate ist, so wird der Theil $R - R\frac{O^2}{2r^2}$ von dem nördlichen oder südlichen Rande des Blattes an, welcher München am nächsten liegt, eingetragen oder von dem untern Rande, wenn die Abscisse positiv und dem obern Rande, wenn sie negativ ist.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte ist übrigens durch genaues Abstechen der senkrechten Abstände der Punkte von allen vier Quadrat-Seiten so wie mittelst der zu berechnenden Visions-Durchschnitte sorgsam zu prüfen.

Ist, wie öfter vorkommen kann, der Obergeometer genöthigt, die Distanz zweier Punkte aus dem Unterschiede ihrer Coordinaten abzuleiten, so muß in diesem Falle der Abscissentheil verkürzt werden, und zwar, wenn a die Differenz der Abscissen und n die Nummer des Blattes, worauf sie fällt, um $0{,}0000000668\ n^2 . a.$ Ruthen, welches von x abzuziehen ist.

§. 31.

Visions-Berechnung.

Außer den, direkte in ein Blatt fallenden trigonometrischen und geometrischen Punkten, können und sol-

sollen aber auch die Visionen benützt werden, welche zwischen Punkten liegen, die in verschiedene Blätter fallen. Jeder Visirstrahl von einem zu dem andern Punkt schneidet die (für diesen Fall) stets paralell miteinander und zu den Quadratseiten laufend gedachten Coordinaten geometrischer sowohl als trigonometrischer Punkte so wie die Quadratseiten in gleichen Winkeln, und es entstehen durch diese Intersektionen recht winklig ähnliche geradlinigte Dreiecke, deren Hypothenusen die Visirstrahlen, deren Katheten aber die Coordinatentheile oder Differenzen und Quadrat-Seiten-Segmente bilden.

Durch Auflösung der Dreiecks-Fälle wird es, mit Beihülfe einer freien Handzeichnung, dem Ober-Geometer leicht seyn, mittelst Rechnung die Richtungspunkte zu finden, wodurch die Ziehung der Visirstrahlen selbst realisirt werden kann. Denn wenn z. B. (Figur 1. der 8ten Beilage) das Tischblatt A ein schon bearbeitetes (oder mit einem trigonometrischen Punkt versehenes Blatt), B aber ein zu bearbeitendes wäre, in welches kein trigonometrischer Punkt fiele, und man sähe (gemäß Terrain-Beschaffenheit und in Folge natürlicher oder künstlicher Signalpunkte) von den Stationen a und b in A auf die Punkte c und q des Blattes B, und man hätte in ersterm Blatte die korrespondirenden Visionen aufs Genaueste, bis an die Quadratseiten ausgezogen; so werden (so genau eine Maßabnahme vom Papiere möglich ist) auch die Punkte c und q für das Blatt B bestimmbar seyn, gleich als ob

beide Blätter in unmittelbarer Verbindung bestimmt worden wären.

Der auf dem leeren Raum des Blattes A sich abschneidende Punkt q wird durch eine einfache graphische Operation auf das Blatt B übergetragen werden können; der Ort für den Punkt c in B wird aber leicht auf nachfolgende Weise gefunden.

Wird die Vision a f rückwärts bis zum Schnitte mit der Quadratseite d s nach e verlängert; denkt man sich ferner die fortlaufende Vision a f, durch das Blatt B und den Punkt e bis zum Schnitte mit dessen Quadratseite h o nach i verlängert; so ergeben sich auf beiden Blättern zwei rechtwinkliche ähnliche Dreiecke, nämlich $\triangle$ d e f $\backsim$ $\triangle$ h f i, in denen je drei Katheten bekannt sind, weil sie abgegriffen werden können, nämlich: d e, d f; und h f = d h — d f = 8000′ — d f; und woraus der vierte unbekannte Kathet h i (der die Richtung der Vision a f durch das Blatt B bestimmt) durch folgende Proportion abgeleitet werden kann:

d e: d f = i h: h f = i h (8000′ — df)

also (I) $ih = \frac{de.\ (8000' - df)}{df.}$

Um die Richtung der Vision b g durch das Blatt B nach k zu finden, denke man sie sich bis dorthin verlängert, aus l eine Paral-

lele mit den Quadratseiten p h, h o gezogen, so daß sie die Quadratseiten in m und n schneidet; so entstehen hiedurch abermals zwei rechtwinkligt ähnliche Dreiecke l m g und l k n, worin drei Katheten bekannt sind; nämlich l m = 8000′, m g = g h — m h = g h — l p und l n = l m + m n = 16000′, der vierte unbekannte Kathetus n k aber durch folgende Proportion leicht abgeleitet wird:

l m: m g = l n: n k

8000′: (g h — l p) = 16000′: n k,

mithin n k = 2 (g h — l p)

und da n k + n o = n k + l p = o k ist, so ergiebt sich nach gehöriger Substitution

(II). o k = 2 g h — l p.

Diese gefundenen Segmente i h und o k nun gehörig in die Blattseiten von B aufgetragen, erhält man dort die Direktion der fortgesetzten Visionen a f und b g und durch ihren Schnitt den Punkt c.

Daß man auf ähnliche Weise die Visions-Richtungen aus den gegebenen Coordinaten z. B. des Punktes a und den Schnittpunkten f und g, oder aus den gegebenen Direktions-Winkeln z. B. w a f und Coordinaten finden könne, leuchtet von selbst ein.

Eben so wird klar, daß, wenn das Tischblatt B z. B. nur Wald enthielte, und man von dem am Rande des Blattes A bestimmten, nach B übergetragenen Punkte f die Messung beginnen möchte, es bloß der angegebenen Berechnung der Vision f i

bedürfte, um die Orientirung für den Tisch zu haben: oder daß, wenn z. B. auf B ein einziger aus c ersichtlicher trigonometrischer Punkt gegeben wäre, jene berechnete Vision i f zureichen würde, um den Tisch zu orientiren, und den Punkt c durch Rückwärts-Abschneiden aus r zu finden.

Bei Visionsberechnung trigonometrischer Punkte versteht es sich von selbst, daß es der graphischen Operation der Abnahme der Coordinaten-Theile nicht bedürfe, sondern selbe durch Rechnung leicht gefunden werden können.

§. 32.

Von der Punkten-Bestimmung insbesondere.

Gleichwie die Triangulirung, so soll auch die Dreieckbestimmung des Ober-Geometers vom Großen ins Kleine gehen, er hiebei von den größeren Distanzen zwischen gegebenen trigonometrischen Punkten bei seiner Operation ausgehen und hieraus die geometrischen Punkte resp. successiv immer kleinere Bases für den Detailleur ableiten. Der Ober-Geometer wird daher das Abschneiden mit den weiter entfernten Signalen beginnen und bei seiner Arbeit bedacht seyn, seine Orientirungen immer möglichst nach entfernten, dabei aber noch deutlich erkennbaren Objekten zu nehmen, was ihm durch Berechnung zweckmäßiger Visionen nach auswärtigen Punkten möglich wird.

§. 33.

Die Methoden, nach welchen die Punktenbe-

stimmung zugleich am förderlichsten und genauesten geschehen könne, hängen hauptsächlich von der Beschaffenheit des Messungs-Terrains ab, weßhalb bei den Ober-Geometern nicht nur genügende theoretisch-geometrische Kenntnisse, sondern auch vertraute Bekanntschaft mit den Vortheilen und Kunstgriffen der praktischen Meßkunst vorausgesetzt werden müssen und nur folgende allgemeine Vorschriften gegeben werden.

Je nach Umständen wird die Punkten-Bestimmung,

1. auf dem Wege des Vorwärts-Abschneidens, oder
2. des Rückwärts-Abschneidens, oder
3. des Stationirens geschehen können.

Daß bei der Methode des Abschneidens darauf gesehen werden müsse, Durchschnitte zu erhalten, die unter keinen zu schiefen, sondern wo möglich rechten (oder solchen nahekommenden) Winkeln erfolgen, daß jeder Punkt durch Intersektion der von allen sichtbaren Punkten ausgehenden Visions-Strahlen bestimmt werde; — die Bestimmung aus wenigst drei Punkten bei Vorwärts-Abschnitten jedenfalls zu beobachten und wo dieß nicht möglich, die Controle einer Seite durch Kettenmessung zu bewirken sey; — daß selbst bei Bestimmungen aus dreien Punkten (insoferne der größte, zwischen je zwei Visirstrahlen liegende Winkel minder denn 45° hält) die zweifelhafte Richtigkeit der Bestimmung durch direkte Messung zu erproben sey; diese und ähnliche Umstände wird der Ober-Geometer von selbst

in theoretischer Betrachtung zu ziehen, und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln abzuleiten wissen.

Eben so wird er bei der Methode des Stationirens von selbst nie unterlassen, die stationirten Punkte mit einem schon bestimmten in zweckmäßige Verbindung zu bringen, und demnach einen Anschluß zu erhalten suchen.

§. 34.

Auflösung einiger besondern Fälle.

Zur Instruktion und erleichternden Nachschlagung für ein und andere Messungs-Individuen werden nachfolgende besondere Messungs-Fälle mit ihrer Auflösung gegeben:

1. Fall. Das Abschneiden aus einem außerhalb des Blattes gelegenen Punkte. (Fig. 2. der VIII. Beilage.)

A ist das zu bestimmende Blatt, von dem aus der Punkt m im Blatte B gesehen, und das nach der Vision p q orientirt werden kann.

Mit gleichen Abständen von den bezüglichen Quadrat-Seiten wird nun

1) der Punkt m auf B nach M in A übergetragen.
2) Aus dem Punkt M in A wird auf den Punkt m visirt und werden die Durchschnittspunkte c und d dieser Vision mit den Quadrat-Seiten bemerkt.
3) Aus dem südöstlichen Ecke des Blattes A wird der Visions-Schnitt E C (in der west-

lichen Quadrat-Seite) aus e nach c, und umgekehrt das hiedurch in der östlichen Quadratseite entstandene Segment c d auf der westlichen Quadratseite von e nach D getragen; so daß

e c = E C und c d = C D

ist.

4. Nun das Lineal an die Durchschnittspunkte D und c angelegt, wird der Punkt m in der verlängerten Linie D c liegen und sich hiedurch der Punkt x in der Vision p q abschneiden, welches der gesuchte Punkt ist.

2. Fall. Bestimmung eines Punktes auf ein angränzendes Blatt durch Vorwärts-Abschneiden. (Fig. 3. der VIII. Beilage.)

Von den zweien auf dem Blatte A bestimmten Punkten a und b sieht man auf den Punkt c in B. Man ziehe auf A die Visionen d h und f g (auf den Punkt c) bis zum gedoppelten Schnitt mit den Quadrat-Seiten, in den Punkten d, h, g und f. Um die Durchschnittspunkte h und g nun auch auf der Quadratseite des Blattes B zu erhalten, bedarf es nur gehöriger Uebertragung der Abschnitte I h und I g, q g und q h.

Durch den Schnitt der Visirstrahlen mit parallelen (wie z. B. bei f g) oder senkrecht auf einander stehenden Seiten (wie bei d h) ergeben sich rechtwinkligt ähnliche Dreiecke (§.31.) wie z. B. △ d l h ∽ △ d m k und △

g f o ∽ △ i f n, und lassen sich nach der Theorie der Dreiecks-Aehnlichkeit, aus den gegebenen, aus dem Blatte A abgegriffenen Segmenten d l und g o = g q = f p; die den gesuchten Durchschnittspunkten i und k (auf dem Blatte B) entsprechenden und aufzutragenden Segmente m k und n i durch folgende Verhältnisse ableiten und berechnen.

$$d\,l : h\,l = (d\,l + m\,l) : m\,k$$

$$m\,k = \frac{h\,l.\,(d\,l + m\,l)}{d\,l} = \frac{h\,l\,(8000 + d\,l)}{d\,l}$$

und: $o\,f : o\,g = 2 . o\,f : i\,n$

$$i\,n = 2 . o\,g$$

und mithin

$$r\,i = i\,n + n\,r = p\,f + 2.\,o\,g = 2.\,g\,q - p\,f.$$

Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Berechnung des Punktes c aus bloß zwei Visirstrahlen, so fern der Winkel in c nicht der günstigste wäre (§. 32) nicht genüge; sondern mit Hülfe eines Dritten genauen Punktes zu prüfen sey.

3. Fall. Bestimmung eines Punktes, bei nicht direkter, sondern bloß alligirter Aufstellung. (Fig. 4. der VIII. Beilage.)

Man könne das mit den Punkten a und b (das z. B. Kirchthürme sind) versehene Blatt nicht über den ihnen auf dem Felde korrespondirenden Punkten, wohl aber in ihrem Allignement — im Punkte c aufstellen.

Man nimmt nun den Punkt c dem Augenmaaße nach, auf a b an, zieht von diesem Punkte c' die Vision c' f' nach dem Punkt f; begiebt sich hierauf dorthin, orientirt den Tisch nach c' f', schneidet sich von den Punkten a und b rückwärts ab, und wird in dem Intersektions-Punkt f der Visir-Strahlen den Punkt c mit zureichender Wahrheit finden.

4. Fall. Bei einem einzigen gegebenen Punkt. (Fig. 5. der VIII. Beilage.)

Auf dem Blatte ist nur der Punkt a und die Aussicht von a nach dem Punkt b auf dem Felde gegeben; übrigens die Messung einer Basis in der Richtung von a nach b nicht praktikabel; es soll ein Punkt c bestimmt werden.

Im gegebenen Alignement stelle man den Tisch in einem Punkte d auf, orientire ihn und nehme die Entfernung a d, dem Augenmaaße nach an. Vom angenommenen Punkte d aus, visire man nach c, messe die Distanz d' c mit der Kette, stelle den Tisch hierauf über c auf, orientire ihn nach d und schneide sich aus a rückwärts ab, wodurch ein, dem wahren ähnliches Dreieck a c d erhalten wird.

Man messe nun auf dem Blatte die Linien c d, a d und a c und schließe:

$$cd.ac = cd' : a'c$$

$$a'c = \frac{ac.\ cd'}{cd}$$

und $cd : cd = ad : a'd'$

$$a' d' = \frac{c d' \cdot a d}{c d}$$

Diese Linien a' c und a' d' aus dem Punkte a auf die entsprechenden Visionen aufgetragen, geben die wahren Punkte d und c auf dem Tischblatte.

5. Fall. Bei zwei gegebenen Punkten, von deren keinem auf den Andern gesehen werden kann. ꝛc. ꝛc. (Fig. 6. der VIII. Beilage.)

Es sind auf dem Blatte die zwei Punkte a und b gegeben; man kann von keinem auf den Andern sehen, noch ein schickliches Allignement für die Aufstellung finden; wohl aber zwei Punkte C und d, von denen aus a und b gesehen werden.

Man nehme unter diesen Umständen die Entfernung von C und d = C D willkührlich an, und bestimme die gedachten Punkte durch Vorwärts-Abschneiden; so erhält man zwei ähnliche Vierecke A. B. C. D. a. b. c. d., in denen sich je zwei homologe Seiten, wie A B : a b erhalten.

Aus dem bekannten a b können nun durch Rechnung oder Zeichnung die wahren Entfernungen und die Lage der Punkte C. und d. gefunden werden.

6. Fall. Bestimmung aus der Lage dreier Oerter. (Fig. 7. der VIII. Beilage.)

Aus den mehreren bekannten Auflösungen dieses in der Praxis sehr leicht irre leitenden, daher

möglichst zu vermeidenden Problem's wird folgendes sicherere Verfahren angegeben:

Sey A C B oder A C′ B das gegebene Dreieck; D der zu suchende Aufstellungspunkt. Man mißt nun aus D die Winkel m und n zwischen den Dreiecks-Seiten A C und B C und trägt den gemessenen Winkel m aus der Dreiecks-Spitze B, den Winkel n aus A (also in verkehrter Lage) über der Seite A B auf. Der Durchschnitts-Punkt der Winkel-Schenkel E in Verbindung mit C und C′; nämlich die Linie C—E oder C′ E ist die Orientirungslinie; die weitere Bestimmung nun leicht.

Daß es bei diesem Verfahren förderlicher und zugleich genauer sey, die Winkel m und n sogleich an die Basis A B anzumessen; daß es nöthig sey, die Operation mittelst eines andern Punktes zu kontrolliren, versteht sich von selbst, so wie aus der Theorie einleuchten wird, daß wenn der zu bestimmende Punkt in der Peripherie des um die gegebenen Punkte beschreibbaren Kreises fällt, und also

die Winkel $m + n + C = 180°$

werden, die Bestimmung unmöglich, und je mehr sich die Winkel-Summe 180 Graden nähert, das Resultat unzuverlässiger sey; daß aber ersterer Fall unmöglich sey, wenn die Spitze des Dreiecks gegen den zu bestimmenden Punkt gekehrt ist, weßhalb dieser Umstand der vortheilhafteste für die Bestimmung ist.

§. 35.

Wenn der Ober-Geometer im Laufe seiner Arbeit auf Differenzen mit den gegebenen trigonome-

trischen Punkten stoßen würde; so wird er vorerst seine eigene Arbeit strenge untersuchen, und richtig stellen; sollte jedoch der Fehler nicht auf seiner Seite liegen, sogleich Anzeige hierüber an den vorgesetzten Lokal-Commissär bringen, in dessen Obliegenheit es steht, dergleichen Anstände sofort zu heben.

§. 36.

Conservation der Detail-Netz-Punkte und Blätter.

Da die Wahl eigener signalisirter Punkte für das Detail-Netz nicht nur dessen Bestimmung erleichtert, sondern ihr auch eine freiere, zweckmäßigere, für den Detailleur vortheilhaftere Richtung giebt; dabei aber die Erhaltung der Signalpunkte aus vielen Gründen höchst wichtig ist; so wird sich der Ober-Geometer dieselbe zur besondern Pflicht machen.

Er soll zu diesem Zwecke für alle von ihm bestimmten Punkte, Plattenweise, Coordinaten-Verzeichnisse, so wie illustrirende freie Handzeichnungen entwerfen; aus welch' letzteren die nächsten Umgebungen der Signale, so wie ihre Anmessungs-Distanzen an natürlich feste Punkte ersehen werden können.

Diese Coordinaten-Verzeichnisse, so wie die erfolgten Anmessungen sollen nach Abgabe eines Blattes an den detaillirenden Geometer dem Lokal-Commissäre gelegenheitlich oder auf sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt, und den einschlägigen Forstämtern in Bezug auf die in Staatsforsten bestimmten geometrischen Punkte mitgetheilt werden.

§. 37.

Der Ober=Geometer hat ferner bei den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der, in seinen Sektions= und ihren Gemeinde=Bezirk fallenden sämmtlichen trigonometrischen und der auf dem Felde mit laufenden Nummern zu bezeichnenden geometrischen Signale zu übergeben, die Gemeindevorsteher dabei auf die, kraft §. 12 und 13 des Grundsteuergesetzes auf den Gemeinden liegende Haftung und Verantwortlichkeit für den unversehrten Bestand der Signale aufmerksam zu machen, und den wirklichen Vorgang dieser Uebergabe von den Gemeinde=Vorstehern sich bestätigen zu lassen.

§. 38.

Die Ober=Geometer haben die größte Sorgfalt auf eine reine gute Erhaltung der Meßtischplatten und ihres Papieres zu verwenden, und sie vor dem widrigen Einflusse der Temperatur und Feuchtigkeit möglichst zu verwahren.

§. 39.

Von den Instrumenten.

Außer dem Stangen=Zirkel und dem eisernen Lineale — worauf sich die Länge der Quadrat=Seiten, und der Blatt=Diagonale, so wie die Längen und Diagonalen der Unterabtheilungs=Quadrate von zwei zu zweitausend Fuß, in verjüngtem Maßstabe befinden, bedürfen die Ober=Geometer folgender Werkzeuge, die immer von der besten Auswahl seyn sollen:

ein Meßtischstativ mit Vorrichtung zur Anschraubung der Tisch-Platten,
eine Kippregel mit gutem (wo möglich achromatischen) Fernrohr und einem Gradbogen oder einem Distanzmesser, eine gutgefaßte empfindliche Libelle von ansehnlicher Länge und mit Correktions-Vorrichtung,
eine hundertschuhige Meßkette mit Correktions-Schraube,
eine Drehlatte,
ein genau geprüftes Ruthenmaß als Comparateur für die Meßkette,
einen Winkelspiegel oder Kreuzmaaß, ein Reiß-Zeug,
eine Boussole mit langer empfindlicher Nadel.

§. 40.

Von der Aufsicht des Ober-Geometers über die Geometer.

Der Ober-Geometer führt zunächst die Aufsicht über die in seiner Sektion arbeitenden Geometer und Gehülfen.

Diese Aufsicht soll sich auf die Arbeiten und das dienstliche Betragen, so wie den richtigen Stand der Messungs-Instrumente erstrecken; übrigens durchaus nicht von vexatorischer Art für die Messungs-Individuen seyn. Die Ober-Geometer haben hiebei ein offenes unpartheiliches und mittheilendes Benehmen an den Tag zu legen. Sie haben durch zeitige Revision der selbst noch unvollendeten Arbeiten von Anfängern und Minderverlässigen, durch flei-

ßige Nachsicht des berichtigten Standes der Instrumente, so wie durch zweckmäßige Belehrung und Aufmunterung bei Anfängern nicht nur diesen Vorschub in Erwerbung höherer Kunstfertigkeit und größeren Verdienstes für immer bessere Arbeiten zu leisten, sondern es sich angelegen seyn zu lassen, auch die fähigeren Arbeiter zur Förderung stets guter Arbeiten und Vermehrung ihrer Reputation hinzuleiten. Sie führen die Qualifikations- und Conduite-Listen über ihr Sektions-Personale, und haben diese von drei zu drei Monaten dem Lokal-Commissäre vorzulegen und dabei sich eben so großer Pünktlichkeit als unbefangener Rechtlichkeit zu befleißigen.

§. 41.

Der bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische Detail-Aufnahme; jedoch kann die Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maaßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Steuer-Kataster-Commission in 2500 theiligem Maaßstabe geschehen. (§. 11. des G. St. G.)

Der Ober-Geometer hat deshalb in Bezug auf Aufnahmen im größern Maaßstabe rechtzeitig sein Gutachten an den Lokal-Commissär zu bringen und auf den Grund desselben durch ihn die Anordnung der Kataster-Stelle zu erholen.

§. 42.

Von der Arbeits=Vertheilung.

Der Ober=Geometer hat zunächst die Vertheilung der Detailarbeiten unter die ihm zugewiesenen Geometer zu besorgen. Die strengste Unbefangenheit und Parteilosigkeit hiebei wird ihm zur Pflicht gemacht und erwartet, daß er leichtere und schwerere Arbeiten den verschiedenen Messungs=Individuen in der Art zuzutheilen wisse, daß keine gegründete Beschwerden über Druck oder Begünstigung vorkommen. Anfängern aber sollen im ersten Jahre nur leichtere Arbeiten zugetheilt werden.

Uebrigens soll das vom Ober=Geometer entworfene Arbeits=Zutheilungs=Schema jeder Zeit zuvor dem Lokal=Commissäre zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 43.

Diagonale Vertheilung der Arbeiten.

Die Eintheilung des Landes in geradlinigte viereckigte Aufnahms=Blätter, gewährt bei schicklicher Vertheilung der Arbeiter in dieselben, neben dem Vortheile des geradlinigten Anschlusses, auch die natürliche Controle und Revisions=Erleichterung einer $\frac{32}{m}$ Fuß langen Anschluß=Linie, welche sich durch die vier Quadratseiten bildet. Zu diesem Zwecke und um die Geometer auf die größte Akkuratesse stets aufmerksam zu halten, den saumseligen oder leichtsinnigen durch den pünktlichen und gewissenhaften zu kontrolliren, sollen die Ober=Geometer

die

die Vertheilung der Detail=Blätter in der Regel nach der Diagonale, d. h. (nach der IX. Beilage) in der Art vornehmen, daß je ein und derselbe Arbeiter mit seinen Aufnahms=Blättern nur an ihren Quadrat=Ecken in Berührung komme, verschiedene Arbeiter aber in den Linear=Anschluß längs der Blattseiten kommen.

Bei der wenigstens als Regel vorgeschriebenen Befolgung dieses Vertheilungs=Prinzipes und bei einer sonst zweckmäßigen Einreihung der Geometer wird der Ober=Geometer auch die weiten Versetzungen der Geometer und alle dießfallsigen Klagen zu beseitigen wissen.

Er hat strenge zu wachen, daß die Geometer sich die Platten=Anschlüsse gegenseitig nicht mittheilen, solche Fälle, wenn sie statt fänden, sogleich dem Lokal=Commissär anzuzeigen, und hierdurch die strengsten Maßregeln gegen die fehlenden Geometer zu veranlassen.

Dergleichen Mittheilungen sollen in der Regel mit der Strafe der Entlassung belegt werden.

Da aber, wo besondere Lokalitäts=Verhältnisse obwalten, wie z. B. in unwirthlichen Gebirgsgegenden, oder sonst in Bezug auf eine ordentliche Unterbringung des Messungs=Personals übel beschaffener Gegend, wo auf die Unterkunft der Geometer gesehen werden muß, sollen ein und demselben Geometer, zumal wenn er ein anerkannt tüchtiger und gewissenhafter Arbeiter ist, zwei und mehrere zusammenhängende Blätter ausnahmsweise zugetheilt werden können.

So'che Fälle hat daher der Ober=Geometer in seinem der Loka'=Commission vorzulegenden Arbeits=Vertheilungs=Schema zu motiviren, und darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Einreihung der Arbeiter in die Aufnahmsblätter, und durch Verstärkung der Revision die möglichste Controle erhalten werde.

§. 44.

Von der Vorschuß=Vertheilung und Rechnungs=Führung.

Der Ober=Geometer empfängt die nöthigen Vorschüsse für sich und das Messungs=Personale gegen Haftschein von der Steuer=Kataster=Commission. Er vertheilt, unter Haftung für entstehende Rückstände nach Maaß der geleisteten Arbeiten, und darauf begründeten Sicherheit die nöthigen Vorschüsse, die zwei Drittheile des Werthes der vorliegenden Arbeiten nicht übersteigen sollen, an die Geometer.

Er legt Ende jeden Monats vollständig belegte Abrechnung über die Verwendung dieser Vorschüsse sammt Arbeits=Uebersicht, der Steuer=Kataster=Commission mittelst Berichtes vor.

Gleichwie bei der Vertheilung der Arbeiten, werden die Ober=Geometer auch bei Vertheilung der Vorschüsse sich der pflichtmäßigsten Equität und Unpartheilichkeit befleißigen, und alle gegründeten Klagen zu verhüten wissen, welche dießfalls zur Untersuchung und Abhülfe an den Lokal=Commissär gebracht werden könnten.

§. 45.

Die Vorschriften für den Ober-Geometer als Revisor der Detail-Messungen, enthalten die Instruktions-Paragraphen über die Messungs-Revision.

V. Abschnitt.

Besondere Instruktion für die Geometer.

§. 46.

Die in der Eigenschaft von Geometern erst aufzunehmenden Individuen, welche anfänglich als Praktikanten einzustehen haben, sollen der Regel nach sich bei der Steuer-Kataster-Commission oder einem ihrer abgeordneten Messungs-Commissäre allererst auszuweisen haben:

1) über ihren Leumund,
2) über den Besitz hinlänglicher Mittel, während der Praxis-Zeit auf eigene Rechnung leben zu können,
3) über hinlängliche theoretische Kenntnisse in der Geometrie, und einige Fertigkeit in ihrer Ausübung.

Als hinlänglich bemittelt erscheint der, welcher die Fertigung eines Blattes ohne Vorschuß zu übernehmen, oder eine annehmbare Bürgschaft von mindest hundert Gulden beizubringen im Stande ist.

Die Uebertragung des ersten Blattes an dergleichen Anfänger geschieht jedoch nur zur Probe

ihrer Fähigkeit, und nach Befund ist die Zutheilung weiterer Arbeiten, und die Vorrückung des betreffenden Individuums zum recipirten Geometer bedingt, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auch das erste Blatt, sofern es gut und brauchbar ausfällt, dem Fertiger bezahlt werde.

§. 47.

Den aus der für das Kataster bestehenden Lehranstalt als hinlänglich oder besonders befähiget hervortretenden Individuen, wird übrigens im Falle der Mittellosigkeit besondere Unterstützung durch vorschußweise Hinausgabe von Instrumenten gegen Abverdienung zugewandt werden. Ebenso jenen Individuen, welche anderwärts für den Messungsdienst gebildet, bei der über sie verhängten Prüfung ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse, eine besondere Befähigung an den Tag gelegt haben werden.

§. 48.

Derjenige, welcher je nach Maaß der dabei überwundenen Schwierigkeiten durch wirkliche, gute Vermessung eines oder mehrerer Blätter die Approbation der Steuer-Kataster-Commission erhalten wird, soll von derselben in die Liste der wirklichen Geometer aufgenommen werden.

§. 49.

So wie jedem fleißigen, verlässigen, wohlgesitteten und gewissenhaften Geometer nicht nur seine Beschäftigung bei den Detail-Messungen und der

Flächen=Inhalts=Berechnung, wohl auch bei andern Zweigen des Kataster=Dienstes, zugewendet werden wird, sondern derselbe auch bei seinem Emporstreben zu größerer theoretischer und praktischer Ausbildung, und bei an Tag gelegter größerer Tüchtigkeit, Genauigkeit und Fleiß, zu den Funktionen eines Ober=Geometers vorrücken kann; ebenso soll im entgegengesetzten Falle gegen saumselige, leichtsinnige und ungesittete Geometer ernst gemessenst eingeschritten werden.

Dieselben sind nach vorerst vergeblich erfolgter Zurechtweisung, und bei Rückfällen in ihr geschäfts=widriges Verhalten, durch die Steuer=Kataster=Commission gänzlich aus dem Geschäfts=Verbande zu entlassen.

§. 50.

Um den tüchtigen und fleißigen Geometern die ihnen gebührende Auszeichnung und Hervorhebung gewähren zu können, haben die Lokal=Commissarien nach Abfluß eines jeden Messungs=Jahres und vor Erstattung ihres Commissions=Berichtes, im Zusammentritte mit sämmtlichen Ober=Geometern, die Qualifikations=Noten über sämmtliche Geometer zu berathen und festzusetzen.

Sowohl diese, als jene der Ober=Geometer, werden die Lokal=Commissäre mit ihrem Jahresberichte der Steuer=Kataster=Commission vorlegen.

§. 51.

Instrumente der Geometer.

Die für sein Geschäft nöthigen Instrumente

hat sich der Geometer aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

Er erhällt sie gegen gleich baare Bezahlung oder unter den im §. 47. gedachten Modalitäten von der Steuer-Kataster-Commission. Will er sie selbst anschaffen, so müssen sie vollkommen tauglich, und als solche von der Steuer-Kataster-Commission anerkannt seyn.

Sie sind:

ein festes Stativ,
eine wohlgefaßte, empfindliche Libelle. (Wasserwage.)
eine Kippregel, oder lieber ein Distanz-Messungs-Apparat,
eine Meßkette,
ein Winkelspiegel,
eine zehnschuhige Drehlatte,
ein Reißzeug,
neben dem übrigen nöthigen Zeichnungs-Apparat.

Die nöthigen verjüngten Maaßstäbe verschafft sich der Geometer von der Steuer-Kataster-Commission, die sie durchaus mit einem Prüfungs-Zeichen versehen wird.

Die Boussole, obgleich nicht als wirkliches Gebrauchs-Instrument geduldet, mag dem Geometer zur Prüfung der Orientirungen und Aufdeckung allenfallsiger grober Winkelfehler dienen.

§. 52.

Prüfung und Berichtigung der Instrumente.

Obgleich vorausgesetzt wird, daß jeder Geometer sich mit der Theorie der Instrumente und ihrer Berichtigung gehörig vertraut zu machen suchen werde; so werden doch, besonders für Anfänger folgende Weisungen für die unerläßliche und sorgfältig anzustellende Prüfung und Berichtigung der Instrumente, so wie über ihre nothwendige Beschaffenheit und die Vorsichtsmaßregeln dabei ertheilt:

1. Außer den allenfalls nöthigen Reparationen bedarf das Stativ keiner Rektifikation; wohl aber soll wegen des vorkommenden Gebrauches der Boussole, alles Stahl- und Eisenwerk beim Stative vermieden werden.
2. Die zweckmäßigsten Libellen sind gute liegende Glas-Cylinder von ungefähr 5 Zoll Länge, welche solid gefaßt (nicht bloß von Saiten gehalten) und mit einer Correktions-Schraube versehen sind.

Die Berichtigung der Libelle, in so ferne man sie auf eine horizontale Ebene stellen kann (an deren verschiedenen Punkten sie versucht werden muß) geschieht durch die Correktions-Schraube, die so lange angezogen wird, bis in jeder Stellung der Libelle ihre Luftblase in der (eigends bezeichneten) Mitte der Röhre stehen bleibt, was in unberichtigtem Zustande der Libelle bekanntlich der Fall nicht ist. In

dem sich meistentheils ereignenden Falle aber, wo der Feldmesser sich keine horizontale Ebene zu diesem Gebrauche verschaffen kann, tritt bekanntlich folgendes Verfahren ein:

Mit der unberichtigten Libelle wird der Tisch vorerst scheinbar horizontal gestellt, auf dessen Blatt beiläufig parallel mit der Vertikal-Fläche zweier Stellschrauben man eine Linie zieht, mit welcher nun eine Seite der Linie parallel gebracht, und die Stellschraube so lange bewegt wird, bis die Luftblase einspielt.

An derselben Linie wird nun die Libelle umgewendet, so daß ihre Enden eine der früheren entgegengesetzte Lage erhalten. Bei ihrem unberichtigten Zustande wird nun die Luftblase sich der höheren Stelle zu bewegen, dort stille stehen. Man zieht dann einerseits eine Stellschraube des Tisches, anderseits die Correktions-Schraube der Libelle so lange an, oder läßt sie nach, bis die Luftblase einspielt. Die Libelle wird sodann in ihre erste Lage umgewendet, und das Schrauben und Wenden so lange fortgesetzt, bis die Luftblase in beiden Richtungen einspielt.

3. Bedeutende Unrichtigkeiten erzeugen Kippregeln und Distanz-Messer, deren Lineal nicht gerade und eben ist, und deren Fernrohr sich nicht in der Vertikal-Ebene des Lineals bewegt.

Die Prüfung des Lineals geschieht bekanntlich mittelst Umschlagung.

Eine feine Linie längs der Kante des Lineals gezogen, das letztere hierauf in umgewendeter Richtung an diese Linie angelegt, soll, wenn das Lineal gut ist, dessen Kante genau wieder mit der erstgezogenen Linie zusammenfallen, keine andere Ziehungs-Linie möglich seyn. Ist letzteres aber der Fall, und ergiebt sich eine Fläche zwischen den in verkehrten Richtungen des Lineals zwischen zweien Punkten gezogenen Linien, so muß das Lineal verbessert werden.

Um die Vertikalität der Bewegung des Fernrohres zu untersuchen, wird der Tisch auf einem festen Punkte genau horizontal gestellt, und auf ein, in Entfernung von circa 2—3 Ruthen von einem hohen Objekte herabgelassenes Bleiloth (Bindfanden mit Loth) in der Art visirt, daß der Durchschnitt der Kreuzfäden im Fernrohre den Bindfaden irgendwo treffen, und dann durch Auf- und Abwärtsbewegung des Fernrohres an seiner Regel nach der Länge des Lothes bemerkt werde, ob der Kreuzfaden-Durchschnitt hiebei immer in der Lothlinie bleibe, oder davon abweiche?

Trifft sich ersteres, so ist das Instrument in dieser Beziehung richtig; im letzteren Falle aber bewegt sich die Achse des Fernrohres nicht vertikal, und muß dessen Berichtigung mittelst der am Lineale angebrachten Correktions- und

Stellschrauben so lange versucht werden, bis sie erreicht, d. h. das Fernrohr so gestellt ist, daß nach der ganzen Länge der Vertikalbewegung der Kreuzfadenschnitt in die Senkellinie falle.

Die Kreuzfäden (wofür Spinnen-Fäden am zweckmäßigsten sind) müssen genau im Focus des Ocular-Glases angebracht werden, und kann dieser praktisch dadurch gefunden werden, wenn die Hülse der Kreuzfäden so lange vor- und rückwärts gezogen wird, bis diese am deutlichsten erscheinen.

Außer dieser demselben mit der Kippregel gemeinsamen Berichtigung, erfordert der Distanzmesser noch besondere Untersuchung und Rektifikation, und wird vorerst hinsichtlich des Gebrauches dieses Instrumentes noch Folgendes vorgeschrieben:

a) Dieses Werkzeug soll bei Aufnahmen im 5000theiligen Maaßstab auf Distanzen über 1000 Fuß; so wie im 2500theiligen über 500 Fuß nie angewendet werden dürfen;

b) seine Anwendung soll an sehr schwülen Tagen, in den Morgenstunden, auf nassem Boden und bei starken Winden möglichst beseitigt werden, oder mit der größten Umsicht geschehen;

c) sollen die Differenzen, welche sich bekanntlich zwischen der Distanzmessung ein und derselben 2 Punkte, je nachdem sie von oben nach unten oder umgekehrt geschieht, ergeben,

wohl beachtet und in Rechnung getragen werden;

d) die Fadenkreuze sollen vor Feuchtigkeit wohl bewahrt, und stets straff angespannt erhalten werden.

Zur besondern Prüfung des Distanz-Messers werde eine Linie von 1000 Fuß mit wohl adjustirter Kette aufs sorgfältigste gemessen, und von 100 zu 100 Fuß auf dem Felde bezeichnet.

An einem Endpunkte dieser Linie wird der Tisch, am anderen die getheilte Latte gehörig aufgestellt, und das untere Oculare des Fernrohres nach dem Nullpunkte der Latte gerichtet. Ist das Instrument in richtigem Stande, so soll nun der Visir-Strahl durch das obere Oculare genau den mit 1000 bezeichneten Endpunkt der Latte treffen. Widrigenfalls muß und kann es dadurch berichtiget werden, daß die Fadenkreuze mittelst der angebrachten Schraube so von oder gegeneinander gerückt werden, bis das geforderte Eintreffen statt findet.

Wird nun die Latte über jedes einzelne Hundert gestellt, so müssen, im Falle sie gehörig getheilt ist, die Visirstrahlen auch hier zutreffen.

Tritt dieß aber nicht ein, so müssen die wahren Punkte bemerkt, und die Latte neu eingetheilt werden.

4. Die Prüfung der Kette kann an einem, bei dem Ober-Geometer deponirten Muttermaaß erfolgen. Die Verbesserung kann dann, falls sie nicht beträchtlich ist, bei den mit Correktions-Schrauben versehenen Ketten mittelst dieser Schrauben, oder (wenn sie keine Schrauben haben) durch Glieder-Auswechslung geschehen.

5. Bei dem zur Bildung der rechten Winkel Behufs der Coordinaten Messungs- (Parallel) Methode dienenden Winkelspiegel wird voraus bemerkt, daß, weil sich in unebenen Gegenden mit ihm die Winkel nicht im Horizonte messen lassen, sein Gebrauch in solchem Terrain zu ungenauen Resultaten führe.

Bei ihm ist sorgfältig zu untersuchen, ob die beiden Spiegel ihren Neigungs-Winkel von 45° gegen einander nicht geändert haben.

Es geschieht leicht so:

Auf einer horizontalen Ebene stecke man mittelst 4 Absteck-Stäben eine gerade Linie aus; stelle sich so in die Linie, daß 2 Stäbe zur Linken sich decken. Man visire dann durch den Winkelspiegel nach den, z. B. zur Linken befindlichen Stäben und lasse in der Richtung, die der Spiegel des Instrumentes angibt, einen Stab in bedeutender Entfernung feststellen.

Wird nun mit dem Winkelspiegel in umgekehrter Richtung nach den zur Rechten stehenden Stäben visirt, so muß bei richtigem Stande des Instrumentes der zuletzt ausgesteckte Stab auch mit diesen correspondiren.

Geschieht dieses nicht, so wird bei der 2ten Operation in gleicher Entfernung ein 2ter Stab befestiget, der Abstand dieser beiden Stäbe halbirt, der Punkt mit einem Stabe bezeichnet und die beiden andern hinweggenommen. Nach diesem wird die Correktionsschraube so angezogen, oder nachgelassen, bis die zwei Stangen rechts oder links mit der neu ausgesteckten in einerlei Richtung durch den Winkelspiegel erscheinen.

Hiebei ist zu bemerken, daß die Stangen vom Standpunkte so weit entfernt angenommen werden sollen, als je der längste Perpendikel gemessen werden darf; nämlich 100 Fuß.

6. Die Drehlatte (compas d'arpenteur) ist ein Instrument, das mit der gehörigen Vorsicht innerhalb gewisser Gränzen angewendet, und bei guter Construktion viele Vortheile gewährt, jedoch mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht gehandhabt werden muß.

Dieß Werkzeug soll aus gutem, ausgetrocknetem Holze verfertigt, und die Stange auf die hohe Kante gestellt werden. Der leichten Manipulation halber soll diese eine Länge von 10 Schuhen erhalten, und wird an beiden Enden mit beiläufig 4 Zoll langen Stiften versehen, welche mit der Latte einen etwas stumpfen Winkel bilden, um das Anschlagen des Lattenkopfes an den Boden bei der Manipulation zu verhüten.

Die Richtigkeit der Latte resp. des Abstandes der Stifte ist täglich zu prüfen, und sind Distanzen über dreihundert Fuß damit nicht zu messen.

7. Der Reißzeug soll gute, mit scharfen Spitzen versehene Handzirkel enthalten, die bei der Eröffnung und Schließung einen sanften und gleichförmigen Gang haben, und deren Schenkel zusammengelegt, in einen Punkt zusammenfallen. Die gut stählernen Blätter der Reißfedern sollen weder zu stumpf noch zu schneidend zugeschliffen seyn, und den Zug der reinsten Linien gewähren. Gute, weder zu harte, noch zu weiche Bleistifte, feine, haltbare, nicht ins Graue fallende schwarze Tusche, mehrere rechtwinklichte Dreiecke (Equerres) und Lineale, gute Pinsel und Farbtusche ꝛc. bilden den Zeichnungs-Apparat.

§. 53.

Bei fehlerhaften Messungen findet durchaus keine Ausrede auf unrichtige Instrumente statt.

§. 54.

Detaillirungs-Vorarbeiten.

Bevor der Geometer sich in die wirkliche Aufnahme des Details einläßt, wird er durch eine sorgfältige Recognoscirung des Plattenterrains sich nicht nur genau darin zu orientiren, sondern die Güte der gegebenen geometrischen Punkte zu prüfen, schickliche Signalstellen für die Bestimmung von

nöthigen Zwischen-Punkten aufzufinden suchen, und sich seinen Arbeits-Plan in der Art entwerfen, daß auch die Detailarbeit vom Großen ins Kleine geschehe, und von den größten Distanzen als Grund-Linien ausgehe.

§. 55.

Fehler der Punktenbestimmung.

Glaubt der Geometer Fehler in der Punktenbestimmung zu finden; so prüfe er erst den Gang seiner eigenen Arbeiten aufs strengste und erstatte erst nach erlangter Ueberzeugung über wirklich obwaltende Netzfehler dem betreffenden Ober-Geometer unverzüglich Anzeige, der sie sofort zu untersuchen und zu verbessern hat.

Im Weigerungsfalle dieses letztern stellt der Geometer seine Anzeige an den Lokal-Commissär, welcher das Geeignete veranlassen, und dem unterliegenden Theil (dem Ober-Geometer, wenn er fehlerhaft bestimmte, oder dem Geometer, wenn er ungegründet klagte) die Untersuchungs-Kosten zur Tragung überweisen wird.

Für Anbringung von Beschwerden wider fehlerhafte, oder hinsichtlich der Zahl und Lage unzweckmäßige Punkten-Bestimmung wird den Geometern eine peremtorische Frist von dreien Wochen vom Tage der Uebernahme des Blattes an gezählt, eingeräumt, nach deren unbenütztem Abfluß sie ein Certifikat über hinreichende Zahl und Zweckmäßigkeit der für das Blatt gegebenen geometrischen Punkte auszustellen, und dem Blatte beizulegen haben.

So wie der Ober-Geometer bei der Unterschrift des Blattes das Datum seiner Uebergabe an den Geometer anzumerken hat; so soll Letzterer das genaue Datum des Empfanges und der Vollendung der Detaillirung anschreiben. —

§. 56.

Markung und Markungs-Vorweiser.

Der Geometer wird sich hauptsächlich auch von dem vollständigen und deutlichen Stand der Gränzbezeichnung überzeugen, und es steht ihm zu, bei den Ortsvorständen ernstlich auf Nachsetzung abgängiger oder Ersetzung zu Verlust gegangener Markzeichen zu dringen. Er soll überdieß (§. 26.) noch befugt seyn, von den Gemeinden einen lokal- und markungskundigen Mann zu verlangen, der ihn bei der Detail-Messung im Bedarfsfalle begleite, ihm alle für das Geschäft nöthige Aufschlüsse gebe, jedoch nie als Messungs-Gehülfe diene.

Im Falle der Weigerung und Widersetzlichkeit der von dem Geometer in fraglicher Beziehung angegangenen Gemeinde-Vorstände hat er gegen sie nie selbst weiter vorzuschreiten, sondern zur Herbeirufung des Weitern dem Ober-Geometer sofort Anzeige zu machen.

§. 57.

Gegenstände der Detail-Messung.

Mit Ausnahme der Bergzeichnung d. h. der Darstellung des Terrain-Reliefs im Plane, welche

zu

zu unterbleiben hat, sind alle durch Eigenthums-, Kultur- oder sonstige natürliche oder künstliche Gränzen gebildeten geometrischen Figuren Gegenstand der Detail-Aufnahme und Planbezeichnung.

Neben den Eigenthumsgränzen müssen daher ausgeschieden werden: Gebäude (bewohnte und unbewohnte, private oder öffentliche, mit oder ohne Durchgänge ꝛc.) mit ihren Hofräumen, Gärten, Zier-, Gemüs-, Baum-, Hopfen- und Weingärten) Aecker, Wiesen, Filze, Möser, Moräste.

Waldungen, wobei jedoch die Staatswaldungen, Gemeindewaldungen und größern Wald-Complexe der Privaten auf dem Plane im Weissen zu belassen, und mit St. W. — G. W. und P. W. zu bezeichnen sind, werden nebstbei nur mit zwei bis drei Bäumchen decorirt.

Diese Bäumchen werden ober- oder unterhalb der Buchstaben St. W. — G. W. oder P. W. angebracht.

Stiftungs-Waldungen werden wie Privat-Waldungen behandelt und bezeichnet.

Nutzungs-Verschiedenheiten (Kultur-Ausscheidungen) eines und desselben Grundstückes, insoferne sie bleibender Natur sind.

Land- und Vicinal-Straßen (Verbindungs-, Hohl- und Fußwege, Saumsteige ꝛc. ꝛc.) Römer-Straßen und Castelle, Mauern ꝛc. ꝛc.

Gewässer, (Seen, Teiche, Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme ꝛc. ꝛc.)

Territorial- und innere politische Gränzen, Landes-, Kreis-, Gerichts-, Distrikts-, Gemeind- und Flur-Gränzen.

Vorfindliche feste Gränzmarken (Steine, Pflöcke, Bäume.)

Stundensäulen, Warnungs- und andere Tafeln.

Ruinen, Monumente.

Brücken, Stege, Wasserbauten, Wasserleitungen, Zäune.

Trockene und Wasser-Triften, Schleußen und Klausen, Schluchten und Hohlwege ꝛc. ꝛc.

Im Gebirge die Schluchten, nackten Felspartien und Vegetations-Gränzen, Kohlstätten, Kalköfen, Hochöfen, Ziegelbrennereien und dergleichen Betriebe und Gewerbe.

Erz, Stein, Kies, Lehm, Mergel, Sandgruben, Torfstechereien u. s. w.

Alle diese Gegenstände sollen mit äußerst möglicher Genauigkeit gemessen, und im Plane bezeichnet werden, so daß jede verjüngte Planlinie, jeder Winkel der Planfiguren den korrespondirenden Linien und Winkeln in der Natur ganz entspreche.

§. 58.

Der Geometer erhält vom Ober-Geometer eine für seinen Messungs-Bezirk treffende Orts- und Namen-Liste (§. 24.) über die darin vorkommenden Grundbesitzer, an welche sich bei Bezeichnung derselben im Plane genau zu halten ist. Sollten

wegen auswärtiger Besitzer ꝛc. Ergänzungen in dieser Namenliste nothwendig werden, so ist hievon dem Ober-Geometer geeignete Anzeige zu machen, um auch die Haupt-Namenliste hienach berichtigen zu können.

§. 59.

Von den Messungs-Methoden.

Wenn gleich die Wahl der Messungs-Methoden als eine zu sehr von der Lokalität, so wie der Gewandtheit und Gewohnheit des Geometers abhängige Sache, ihm, von dem nur gute Arbeit erwartet und dem nur solche bezahlt wird, überlassen bleiben kann, so werden nachfolgend doch zur Erleichterung besonders der Anfänger die erfahrungsmäßig vorzüglicheren Methoden kurz aufgezählt.

I. Das Vorwärts-Abschneiden.

1) Es ist dieses bekanntlich jene Methode, gemäß welcher der Feldmesser aus einer gegebenen Seite und den an ihren Endpunkten auf je einem zu bestimmenden Punkt, mit dem Tisch gemessenen beiden Winkeln diesen Punkt durch den Schnitt der Visirstrahlen findet.

Der Geometer wird also hiebei von geometrischen oder von ihm selbst sehr genau bestimmten Punkten ausgehen, und ehe er an das wirkliche Abschneiden geht, mit seinem Gehülfen und dem Markungs-Vorweiser die Aufnahms-Parthie durchgehen, die Configuration des Details in einer freien Hand-

zeichnung (Brouillon) darstellen; die gelegenheitlich der Brouillonirung zweckmäßig zu erhaltenden Distanzen mit der Drehlatte sogleich messen und verzeichnen; hingegen die, mit dem Meßtische erst zu erhaltenden Punkte (deren Linien-Verband zur Auftragung der Brouillonirungs-Messungen nöthig ist) bemerken und mit fortlaufend nummerirten Plöcken versehen. Indem sodann der Geometer den Gehülfen mit der Fahne in fortlaufender Nummer-Ordnung von einem zu dem andern Punkt sendet; und vom Tische aus diese Punkte aus je zweien an einer Basis liegenden Endpunkten anvisirt, die Visionen mit den gehörigen Nummern bezeichnet, wird er durch die Durchkreuzung der je gleichen Nummern angehörigen Visionen, die diesen Nummern entsprechenden natürlichen Punkte — verjüngt auf dem Tische erhalten, und nach Bestimmung aller solchen nöthigen Punkte, aus den im Brouillon enthaltenen Messungen alles Detail auf das Meßtisch-Blatt übertragen können.

Bei diesem Verfahren hat der Geometer darauf zu sehen, daß die Lage und Entfernung der abzuschneidenden Gegenstände von der Art sey, um nicht Visions-Schnitte zu erhalten, die in Winkeln von weniger als 30° zusammenlaufen; daß die Entfernung dieser Gegenstände vom Standpunkte nicht zu groß sey, der Gehülfe die Fahne über jedem Punkte senkrecht stelle, und keine Irrungen in der Nummerfolge der Aufstellung zwischen ihm und dem visirenden Geometer vorfallen; endlich daß derselbe sich während der Operation öfter von der

unverrückten Orientirung des Tisches überzeuge, die Visionen mit einer Nadel fein, nur für die benöthigte Länge und gegen die beiläufige Schnittstelle hinziehe, und so wie er die nöthigen Anhalts-Punkte dazu erhalten hat, auch die Uebertragung der Brouillon-Details nicht lange mehr verzögere.

II. Rayon-Messung.

2) Hier wird eine Figur durch Messung und Zeichnung der aus einem Standpunkt nach ihren Ecken gezogenen Radien (durch) Messung je zweier Seiten und des eingeschlossenen Winkels) bestimmt. Diese Methode kann in allen Fällen angewendet werden; wird aber in Ermanglung eines Distanz-Messungs-Apparates ihrer Unförderlichkeit wegen, nur auf Fälle der Noth, und z. B dahin beschränkt bleiben, wo des coupirten Terrains halber eben nicht wohl anders operirt werden kann.

III. Messung zweier Seiten und eines nicht eingeschlossenen Winkels.

3) Dieser Methode, obwohl eben so förderlich als das Vorwärts-Abschneiden, klebt die Gefahr einer leichteren Fortpflanzung etwa begangener Linien- und Winkel-Messungs-Fehler, so wie des Umstandes an, daß, wenn nicht das geometrische Lage-Verhältniß des zu bestimmenden Dreieckes zuvor nach Augenmaaß bekannt ist, in allen Fällen, wo der Visirstrahl mit der gemessenen Seite einen spitzigen Winkel bil-

det, zwei Dreiecke möglich wären, deren eines spitz- das andere stumpfwinklicht ist.

Es ist daher überhaupt diese Methode nur unter der Bedingung anzuwenden; wenn die Intersektion des Visirstrahles mit der gemessenen Linie unter einem Winkel von weniger denn 45° oder mehr denn 135° erfolgt, und die Länge des dritten Visirstrahles direkte gemessen wird.

IV. Coordinaten-Messung.

4) Nach dieser Methode mißt man die senkrechten Abstände (Perpendikel, Ordinaten) gewisser Punkte einer Linie oder Figur, von einer gegebenen Bezugs-Linie (Abscissen-Linie) aus. Sie ist von vorzüglichem Nutzen bei Aufnahme krummer, unter sehr stumpfen oder spitzigen Winkeln gebrochener Linien, als des Laufs von Bächen, Zäunen, Wegen, Rainen ꝛc. ꝛc. Auf der Ebene findet hiebei der Winkel-Spiegel seine Anwendung. Ueber die Lage der gemessenen Ordinaten zu der angenommenen Abscissen-Linie wird eine Handzeichnung gefertiget, in welcher zu jeder gemessenen Linie die Schuhezahl deutlich hingeschrieben ist. — Ordinaten von mehr als 100 Schuhe Länge, so wie solche, die unter einem blos geschätzten rechten Winkel aufgesetzt sind, dürfen nicht statt haben.

Distanz-Messung mit dem Distanzmesser.

Der Distanzmesser, durch dessen Gebrauch man auf dem Tische zugleich die Winkel- und

Lineargrößen erhält, vereinfacht vorstehende Methoden ungemein.

Bei ganz zweckmäßiger Anwendung desselben können die beim Brouilloniren direkte gemessenen Linien auch hier als Controle benützt werden.

Indeß ist bei dem Gebrauche dieses Instrumentes die Bestimmung nahe bei einander liegender Punkte zu vermeiden, und wohl darauf zu sehen, daß der Gehülfe die Distanz-Latte mittelst ihrer Diopter stets senkrecht gegen den Visirstrahl richte, und so halte, daß die Spitze der Latte in die Vertikal-Fläche des Visirstrahles falle.

Bei Distanz-Bestimmungen von Punkten auf einer geneigten Fläche — sind die Neigungs- — (Inclinations-) Winkel zu messen, und sodann nach den bekannten Tabellen die Reduktionen auf den Horizont vorzunehmen, und nur die reducirten Linien aufzutragen.

V. Messung aller drei Seiten.

5) Solches Verfahren kann in manchen Fällen, insbesondere bei Ortschafts-Messungen am sichersten zum Zwecke führen, jedoch räth hiebei die geometrische Klugheit, daß keine solche Dreiecke gewählt werden, die zu schiefwinklicht, und in welchen Winkel von weniger als 30° sind.

VI. Stationirung.

6) Man mißt alle Seiten und Winkel einer Figur,

und construirt auf diese Art ihre Peripherie, (Perimeter.)

Das Stationiren oder die Peripherial-Messung, ein Nothmittel bei Waldungen und sonst verwachsenem Terrain, fordert die größte Aufmerksamkeit in der Manipulation, wenn man mit Genauigkeit zum Ziel und Schluß kommen soll.

Neben der höchsten Akkuratesse in der Operation selbst, ist hiebei folgendes zu beobachten:

Die Stations-Linien sollen so lange als nur immer möglich gewählt, die Visionsstrahlen so lange ausgezogen werden, als es das Lineal der Kippregel zugiebt, so wie die Tisch- und korrespondirenden Punkte aufs genaueste gegen einander abgesenkelt, und die Signale stets scharf nach der Mitte anvisirt werden.

Aufschlüsse über beträchtlichere Winkel-Fehler können zwar mittelst der Boussole erhalten; jederzeit aber sollen die stationirten Aufnahmen an schon richtig bestimmte Punkte angeschlossen, und bei nicht genauen Zusammenschlüssen die Stationirungen wiederholt werden.

In unebenem Terrain werden die Standlinien entweder staffelweise gemessen oder mittelst der observirten Inclinations-Winkel und der Reduktions-Tafeln auf den Horizont reducirt; die Stations-Punkte aber auf dem Felde mit numerirten Pflöcken, auf dem Plane mittelst Einringelung bezeichnet.

Das Ablesen der Entfernungen der Stationspunkte auf der Distanz-Latte soll aufs behutsamste, und zwar durch Vor- und Rückwärts-Ablesung, so wie unter der Controle directer Messungen, besonders in dem Falle geschehen, daß man mehrere Stations-Punkte braucht, bevor es möglich ist, sich an einem geometrischen Signal zu verificiren. Es ist unter diesen Umständen zuverlässiger, die Standlinien, je nachdem das Lokale und ihre Länge ist, mit der Kette scharf zu messen.

§. 60.

Von den Messungs-Anschlüssen.

Jeder Geometer soll zwar sein Aufnahmsblatt nur bis an die Quadrat-Seiten mit ausgezeichnetem Detail anfüllen, doch soll er gehalten seyn, die Richtung der an die Quadrat-Seiten fallenden Grundstücke, über die Quadrat-Seite hinaus sauber in Blei auszuziehen.

Bei Gebäuden, welche in die Quadrat-Seiten fallen, so wie bei kleinen Grundstücken, welche nahe parallel mit den Quadrat-Seiten laufen, ist die Auszeichnung auch über die Quadrat-Seite hinaus, vorzunehmen.

§. 61.

Plan-Zeichnung.

Die allgemein für die Zeichnung der Katastral-Pläne gültigen Charaktere geben die 6 Muster-Beilagen Nro. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. dieser

Instruktion zu erkennen, und ist sich hierau genau zu halten, wobei nur noch folgendes im Allgemeinen bemerkt wird.

Das Wesentlichste eines guten Planes ist eine gute Linearzeichnung.

Der Geometer hat die Plan-Figuren durch nicht zu zarte, noch zu grobe, sondern hinlänglich genährte, gleichförmig, mit nicht zu schwacher noch zu starker Tusche, scharf von den Gränzpunkten und in die Gränzpunkte gezogene Linien auszuzeichnen, so wie alle Ausspritzungen und Rasuren zu vermeiden. Er soll die Namen der Hauptfelder-Abtheilungen, die besondern Namen von Wegen, Kapellen ꝛc. ꝛc., so wie die Haus-Nummern der Eigenthümer in alle Grundstücke (wo bei auswärtigen Eigenthümern dem Haus-Nro. auch noch die auf dem Rand des Blattes aufzuführende Bezeichnungs-Littera des Wohnortes beigefügt wird) rein und deutlich einschreiben; die Buchstaben der Inschriften nach ihrer verschiedenen Größe und Richtung dem Muster gemäß bilden, und so stellen, daß hiedurch weder Plan-Nummern oder Gränzen gedeckt noch verunstaltet werden.

Die Bergzeichnung soll ganz unterlassen, im Falle von Gränzstreitigkeiten das im Streite befangene Grundstück nach den beiderseitigen Ansprüchen bezeichnet und blaßgelb angelegt, und endlich das ganze Blatt möglichst rein und unbeschädigt erhalten werden.

Uebrigens sollen sich vor der Aufnahme eines Detail-Plans jederzeit möglichst richtige Orts-Namen

Verzeichnisse von den Behörden der innern Verwaltung verschafft, und diese genau beobachtet werden.

§. 62.

Bezahlung der geometrischen Arbeiten.

Der Geometer erhält vom Ober-Geometer auf Abrechnung angemessene Vorschüsse.

Die Bezahlung der geometrischen Arbeiten selbst erfolgt auf dem platten Lande durchaus nach der Zahl der Tagwerke, — in Städten und großen Dörfern nach der Häuserzahl, — in Hinsicht der außer dem Zusammenhange der Gebäude liegenden Grundstücke aber ebenfalls nach der Tagwerk-Zahl.

Eine unpartheiische Schätzung von Seite des revidirenden Ober-Geometers, des Lokal-Commissärs und zweier technischen Räthe, dann noch zweier beizuziehenden Ober-Geometer revidirt, resp. ratificirt, durch die Kataster-Commission, bestimmt die Größe der Zahlung vom Tagwerke oder von der Haus-Nummer mit Rücksichtnahme auf die Parzellenzahl, Lokalität, Configuration, Schwierigkeit des Details und ähnliche Verhältnisse.

§. 63.

Plan-Mittheilungen.

Dem gesammten Messungs-Personale bleibt strengstens verboten, aus eigener Macht ohne Vorwissen der vorgesetzten Stelle an Behörden, Gemeinden, Privaten ꝛc. Mittheilung von Plänen oder Stücken hievon, sey es in Original oder in Copie zu machen.

VI. Abschnitt.
Von der Revision.

§. 64.

Die Revision, welche nach §. 17. u. 19. in der Regel durch die Ober-Geometer besorgt wird, soll vollständig und streng seyn.

Ihr sollen alle Detail-Arbeiten ohne Ausnahme unterliegen, mögen sie auch von solchen Geometern herrühren, die sich durch stets fehlerfreie Arbeiten ausgezeichnet haben.

§. 65.
Anschlüsse und Revisions-Diagonalen.

Bei jeder Platte werden besonders die Seiten mit denen der anstoßenden Platten genau verglichen, und die sich ergebenden Differenzen in der Art gehoben, daß weder die Größe noch die Figur der durchschnittenen Grundstücke darunter leiden.

Neben dem, daß die Platten-Anschluß-Linien für die Revision ein bedeutendes Controle- und Verifikations-Mittel darbieten, sollen noch direkte Messungen von eigenen Verifikations-Linien, genannt Revisions-Diagonalen, statt finden, mittelst welcher die Revision die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Intersektions-Punkte aller (diese Diagonalen) durchlaufenden Gränzen, zwischen der Natur und dem Plane entdeckt; die Richtigkeit der Orientirung und Ausspannungen der letzteren gehörig würdigen kann. Dieser Revisions-Linien, die der willkührlichen, aber zweckmäßigsten

Wahl des Revisors überlassen bleiben, sollen für jedes Blatt wenigstens zwei bis drei aufs genaueste gemessen, und dem Berichte beigelegt werden, welchen der Ober-Geometer über die Revision eines jeden Blattes nach der Formular-Beilage Nro. XVI. zu fertigen hat.

Bei Waldungen wird diese Art Verifikation durch ein von sichern Punkten ausgehendes auf zuverlässige Punkte anschließendes Stationiren in mehrern Richtungen des Blattes erzweckt.

§. 66.

Nebenher darf der revidirende Ober-Geometer auch andere ihm zu Gebote stehende Mittel die treue Verjüngung des Plans-Details zu prüfen, nicht außer Acht lassen. Dahin gehören ein gewandtes Augenmaaß, schickliche Benützung des Allignements, und der von den Geometern bestimmten Anhaltspunkte, die Nachmessung der Längen und Breiten einzelner herausgehobener Parcellen- und andere Vortheile.

Ferner haben die revidirenden Ober-Geometer neben der rein geometrischen Prüfung der Detail-Arbeiten unter Beiziehung der nothwendigen lokalkundigen Markungs-Vorweiser auch die Richtigkeit der eingeschriebenen Besitzer-Haus-Nummern, so wie aller sonstigen Plan-Bezeichnungen und Inschriften aufs sorgfältigste zu untersuchen, zu verificiren und alle bei ihren sonstigen Amtsgeschäften zu erübrigende Zeit der Revision zu widmen.

§. 67.

Fehler=Verbesserung.

Unbeträchtlichere und weniger zahlreiche Fehler, die ohne besondern Aufenthalt verbessert werden können, soll die Revision auch sogleich verbessern.

Hat aber die Untersuchung bedeutende Anstände und Differenzen entdecken lassen, so soll dem betreffenden Geometer das Blatt, jedoch ohne Angabe der fehlerhaften Stelle zu selbstiger Revision und Verbesserung zurückgegeben, und erst nach erfolgter Verbesserung an die weitere Revision geschritten werden. Die noch nach gedachter Verbesserung durch die Revision in einem Blatte vorgefundenen Fehler werden an Ort und Stelle sogleich nachgebessert, durch rothe Farbe kenntlich gemacht, und im Revisions=Manual der Zahl und Art nach consignirt, und dem Geometer zur Kenntniß gebracht. Für die bloß den Zeitraum eines halben Tages in Anspruch nehmende revisorische Nachbesserung zahlt der betreffende Geometer nichts; für jede längere Dauer der Fehler=Berichtigung aber pro rata temporis, den Tag zu 5 fl. 36 kr. gerechnet, die Kosten, welche ihm von seinem Messungs=Verdienste abgezogen werden.

§. 68.

Cassation eines Blattes.

Blätter, die wegen ihrer inneren Mängel und Fehlerhaftigkeit, nur zu Drittel oder minderem Theil brauchbar erscheinen und eine Nach= oder wirk=

lich ganz neue Messung erfordern, sollen nach hierauf von der Revision gestelltem, von dem Lokal-Commissär genehmigten Antrag gänzlich verworfen (cassirt) werden, und durch diesen Akt der betheiligte Geometer gegen Verzicht auf alle Bezahlung, zum Ersatz der Kosten auf Punkten-Bestimmung, Markungs-Vorweiser und Revision verurtheilt seyn.

Es soll jedoch in diesem Falle dem Geometer von Seite der Revision vorerst die übergroße Fehlerhaftigkeit und Unbrauchbarkeit seiner Arbeit nachgewiesen, und daß dieß geschehen, von Ersterem schriftlich bestätiget werden.

§. 69.

Der Geometer und Ober-Geometer haften gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Messung jedes vom Ersteren detaillirten, von Letzterem revidirten Blattes, und diese Haftung vertheilt sich zwischen den Ober-Geometern und Geometern in der Art, daß jener $\frac{1}{4}$ und dieser $\frac{3}{4}$ zu bezahlen hat.

Diese Haftung erstreckt sich bis nach vollendeter Classifikation in den einschlägigen Bezirken nicht allein auf Verbesserung der Messungs-Fehler; sondern auch auf die durch derlei Fehler verursachten Flächenrechnungs- und lithographischen Berichtigungen und ihre Kosten.

§. 70.

Der für jedes Blatt zu fertigende Revisions-Bericht (§. 65.) soll das Resultat der ganzen Re-

vision, die Zahl und Art der Fehler, die Menge und Beschaffenheit des Details, die besonderen Terrain- und Lokalitäts-Verhältnisse, so wie die die Aufnahme erschwerenden oder erleichternden besondern Umstände, klar angeben, die Zeit der eigentlichen Revision und der besonderen Fehler-Verbesserung scharf ausgeschieden enthalten, durchaus offen, gewissenhaft und unpartheiisch abgefaßt seyn, und schlüßlich das wohlmotivirte Werths- resp. Bezahlungs-Gutachten der Revision enthalten.

VII. Abschnitt.

Von der Flächen-Berechnung.

§. 71.

Die der Berechnung des Flächen-Inhalts der Planfiguren vorausgängige laufende Plan-Numerirung derselben; so wie die Flächen-Berechnung selbst und ihre Revision geschieht unter Aufsicht und Leitung der Steuer-Kataster-Commission, und soll hauptsächlich eine Winter-Beschäftigung für die tüchtigen und zuverlässigen Geometer bilden.

§. 72.

Der Flächen-Calkul geschieht auf das allergenaueste nach den bekannten planimetrischen Sätzen unter steter Beobachtung zweckmäßigster Figuren-Eintheilung, scharfer Maaß-Abnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungs-Linien auf richtig gestellten Plänen und nach einem

(aus

(aus der Formular Beilage Nro. XVII. ersichtlichen) gleichförmigen, zweckmäßigen Schematism (Rechnungs-Manual). — Mit derselben strengen Genauigkeit erfolgt die Flächenberechnungs-Revision, welche einerseits in den natürlichen Vorrechnungs-Figuren jener sechszehn, je hundert Tagwerke fassenden Quadrate, in welche jedes Blatt getheilt werden kann, anderseits aber in den bei der Steuer-Kataster-Commission bestehenden planimetrischen Maschinen eine wesentliche Erleichterung findet.

Die Flächenmaaß-Einheit für die Berechnung ist das bayerische Tagwerk von $\frac{40}{m}$ 7 □ Schuhen, kleinere Flächen werden in Decimaltheilen ausgedrückt.

Bei den $\frac{1}{3000}$ Plänen wird, je nach Umständen noch 1. % bei den $\frac{1}{2500}$ aber $\frac{1}{2}$. % als Fehler-Maximum nachgesehen.

§. 73.

Die Flächen-Berechnung geschieht in Accord.

Der Accord wird nach Art der Messungs-Bezahlung per Platte, durch Werths-Begutachtung von Seite des Revisors erhoben, diese durch zwei andere Revisoren und die einschlägigen Referenten der Steuer-Kataster-Commission durch Schätzung kontrolirt, von dieser Stelle ratificirt. Die durch die Anzahl und Figurirungs-Art der Parcellen bedingte mehr oder mindere Rechnungs-Mühseligkeit, so wie die Berechnungszeit giebt den Maaßstab der Schätzung.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 74.

Für Fehler der Flächen-Rechnung haften der Calkulator und Revisor gemeinschaftlich, und diese Haftung theilt sich zwischen dem Revisor und Calkulator nach dem im §. 69 angegebenen Verhältniß.

(S. L.)

(Die hierin allegirten Beilagen werden am Schlusse dieses Bandes nachgeliefert.)

(Die Einrichtung des Bauwesens betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, das gesammte Bauwesen in Unserem Reiche in technischer Hinsicht immer mehr zu vervollkommnen, und die freie Entwicklung der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Wir zu verordnen beschlossen, wie folgt:

A.

§. 1.

Die gegenwärtig bestehende Ministerial-Sektion des Bauwesens wird aufgehoben, schließt mit dem 1. März 1830 ihre Geschäfte, und es soll dafür von eben diesem Tage an zum Behufe der obersten Leitung des Bauwesens bei Unserem Staatsministerium

des Innern als ein ergänzender Theil desselben eine eigene Stelle unter der Benennung

Oberste Bau=Behörde

bestehen.

§. 2.

Die oberste Baubehörde wird gebildet:

a) aus einem Vorstande mit dem Range des Direktors einer Centralstelle;
b) aus dem Hofbau=Intendanten;
c) aus vier Oberbauräthen, von welchen stets Einer mit Vorzug Civil=Architekt seyn soll;
d) aus dem Ober=Ingenieur, zugleich Conservator der Plane, Karten ꝛc.;
e) aus einem Sekretär;
f) aus einem Buchhalter;
g) aus einem Registrator;
h) aus einem Canzelisten;
i) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern.

§. 3.

Bei Besetzung von Rathsstellen haben Wir vor, in Zukunft auf solche besondern Bedacht zu nehmen, welche mit höherer wissenschaftlichen und resp. Kunst=Bildung auch ausgezeichnete praktische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der Behandlung des Bauwesens verbinden, und diese durch die Leitung und Führung großer Bauten bewährt haben.

Für die Stelle des Ober=Ingenieurs werden ebenfalls nebst höherer wissenschaftlicher Bildung erprobte praktische Kenntnisse erfordert.

Für die Stellen des Sekretärs und Buchhalters sollen in Zukunft nur solche Individuen gewählt werden, welche das Kameralfach auf einer Universität absolvirt, und durch vorherige Bekleidung einer Stelle im äußern Dienste sich die nöthige Geschäftsgewandtheit erworben und ihre vorzüglich praktische Befähigung nachgewiesen haben.

In Hinsicht des Registrators und Kanzelisten finden bei neuen Anstellungen die in der Verordnung vom 9. Dezember 1825 wegen der bei den Ministerien bestehenden Registratoren und Kanzelisten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner erhalten in Zukunft keine förmliche Anstellung, sondern sie werden auf Antrag der obersten Baubehörde von Unserm Staatsminister des Innern aus der Reihe der geprüften Praktikanten lediglich gegen Remuneration aufgestellt.

§. 4.

Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerial-Sektion des Bauwesens.

§. 5.

Die Ernennungen des Personals und die Bestimmung der Besoldungen bleibt vorbehalten.

§. 6.

1) Der Wirkungskreis der obersten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das gesammte Bauwesen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

2) In allen diesen Gegenden ist die oberste Baubehörde nur eine berathende zur obern Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle, mit der Vollziehung selbst hat sie sich nicht zu befassen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr solche besonders übertragen wird.

Die oberste Baubehörde hat das Resultat ihrer Berathungen und ihrer Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

In Hinsicht der Salinenbauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

3) Die vorzüglichste Obliegenheit der obersten Baubehörde besteht in der Prüfung der von den Central-Stellen und Kreis-Regierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreis-Mitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten, in der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Baupläne und Ueberschläge und in der Verbesserung oder Umänderung derselben: in Beziehung auf Civil-Neubauten des Staats hat es jedoch bei Unserer Entschließung vom 6. Aug. 1829 und bei den wegen des Baukunst-Ausschusses unterm 31. Oktober ebengenannten Jahres ertheilten besondern Vorschriften sein Verbleiben, vorbehaltlich der nähern Bestimmungen, welche Wir hinsichtlich der künftigen Stellung dieses

Ausschusses zur obersten Baubehörde zu erlassen für angemessen erachten werden.

In so ferne Wir übrigens in einzelnen Fällen die Anfertigung von Plänen zu Staatsbauten Allerhöchst unmittelbar anzuordnen für gut finden, hat die Vorlage der Pläne vor Allem auch unmittelbar an Uns zu geschehen, und Wir werden in solchen Fällen bestimmen, wer dieselben auszuführen habe.

4) Die Richtigstellung der Etats innerhalb der Gränzen der von Uns im Allgemeinen oder Besondern festgesetzten Aufwandssummen gehört zum Geschäftskreis der obersten Baubehörde, und es liegt in ihren Pflichten, gehörig zu wachen, daß die geprüften und richtig gestellten Etats und Pläne genau nach den von Uns oder Unserm Ministerium hierüber ertheilten Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

5) Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Pläne erledigt die oberste Baubehörde, — in so ferne hiedurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwandsumme nicht überschritten, oder der Bauplan nicht in seiner Wesenheit abgeändert wird, — im Correspondenzwege aus eigener Competenz; auch in Fällen, wo die oberste Baubehörde Aufschlüsse ꝛc. von Kreisstellen oder äußern Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthig hat,

korrespondirt sie hierüber mit Unsern Kreis-Regierungen.

6) Das Ministerium wird auf Antrag der obersten Baubehörde über die wichtigsten Neubauten des Reichs und die bedeutendsten Reparaturen, so wie über den Zustand der Gebäude, dann der Straßen und Flüsse, überhaupt jährlich und so oft es für nöthig erachtet wird, durch die Ober-bauräthe und den Ober-Ingenieur Nachsicht pflegen lassen.

Diese haben sich hiebei zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß, und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, auch haben sie über die gestellten Rechnungen die technische Supperrevision vorzunehmen, in so ferne dieselbe der Minister des Innern besonders anordnen wird.

In Beziehung auf diese technische Superrevision wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wegen derselben weder der Definitiv-Beschluß über die Baurechnungen, noch die Absolutorien für die Kassebeamten zurückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Ferner haben die inspicirenden Mitglieder der obersten Baubehörde die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Lokal-

bau=Beamten auf die in den Plänen und Ue=berschlägen sich etwa zeigenden Mängel auf=merksam zu machen, und alle jene Notizen ein=zuholen, welche erforderlich sind, um die Prü=fung der Etats mit Umsicht und genauer Sach=kenntniß vornehmen zu können.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Nach=sichtsreisen erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sitzung der ober=sten Baubehörde, welche denselben sodann mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und Bemer=kungen Unserem Staatsministerium des In=nern zur Vorlage zu bringen hat.

7) Ueber wichtige Bauten wird die oberste Bau=behörde periodisch die Erstattung ordentlicher Vollzugsberichte veranlassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das unentbehrlichste beschränkt werden soll.

8) Zur besondern Pflicht machen Wir es der ober=sten Baubehörde über die bedeutenderen Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rektifikations=Pläne herzustellen, und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen mit dem topo=graphischen Büreau und der Steuerkatasterkom=mission einzuleiten.

9) Die Evidenzhaltung der Bau=Etats gehört zu den besondern Pflichten der obersten Baube=hörde, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vor=gemerkt, und mit diesen die von den Central=

stellen und Kreis-Regierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

10) Der Vervollständigung des Baukatasters, und der Conservation der Baupläne, Fluß- und Straßenkarten hat die oberste Baubehörde unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

11) Die oberste Baubehörde prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unsers Staatsministeriums des Innern den Kostenpunkt fest.

Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Ausbesserungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht, diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der obersten Baubehörde inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Prüfung der Baupläne zu Civil-Neubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Bestimmungen Unserer Entschließung vom 6. Aug., dann den Vorschriften wegen des Baukunst-Ausschusses vom 31. Oktober 1829 unter dem oben Ziffer 3. bereits ausgedrückten Vorbehalte sein Verbleiben.

12) Die Prüfung aller Candidaten des Staatsbaudienstes gehört zum Wirkungskreise der obersten Baubehörde; es soll jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 8. Ziffer 1. und 2. gegenwärtiger Verordnung diese Prüfung künftig nach den zwei Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasser-Baukunde gesondert gehalten werden.

Diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreis-Regierungen und der obersten Baubehörde adspiriren, bleiben verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen, und haben überdieß als Vorbedingung der Admission vollendetes Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder einem Lyceum nachzuweisen.

13) Für jedes der beiden Fächer soll jährlich eine Prüfung vorgenommen, und der Termin hierzu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Die Zeugnisse stellt die oberste Baubehörde unter eigener Fertigung aus, muß jedoch die Prüfungsresultate vorher dem Minister des Innern anzeigen.

14) Mit der von der Ministerial-Bau-Sektion bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten I. Klasse als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen, hat sich die oberste Baubehörde nicht zu befassen, und es sollen dießfalls für diese,

und für die übrigen Bauhandwerker die unter §. 8. Ziffer 3. gegenwärtiger Verordnung folgenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

15) Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener hat die oberste Baubehörde ein ordentliches Dienst-, Alters- und Qualifikationsbuch zu führen.

16) Die erforderlichen Instruktionen für das gesammte Baupersonal, so wie die näheren Vorschriften über die vorausgehend erwähnten Prüfungen der Adspiranten des Staatsbaudienstes hat die oberste Baubehörde zu entwerfen.

17) In Bau-Konkurrenz- und Bau-Polizei-Gegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, wird dieses die oberste Baubehörde mit ihrer Erinnerung vernehmen.

§. 7.

1) In allen zur obersten Baubehörde ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Parteien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern mit dem Beisatze:

„zur obersten Baubehörde"

gerichtet.

2) Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Sekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt, und dieser in das Haupt-Journal gehörig aufgenommen

worden, an den Vorstand der obersten Baubehörde abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Sekretär zu führende besondere Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufs.

3) Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung sich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Pläne und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

4) Der Geschäftsgang der obersten Baubehörde ist in der Regel collegial, nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle und andere derlei kleinere Gegenstände dürfen im Büreauwege behandelt werden.

5) Bei den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz, die Mitglieder der obersten Baubehörde reihen sich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienstalter, der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Platze, der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent

reassumirt und die Umfrage beginnt; die Referenten sind für die richtige Darstellung des Faktums verantwortlich.

6) Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten werden soll, selbst beizuwohnen, auch zu denselben einen oder den andern Ministerialrath, oder zur obersten Baubehörde nicht gehörige Bautechniker anzuordnen.

7) Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

8) Die nach den Beschlüssen entworfenen, und von dem Vorstande revidirten Aufsätze werden dem Minister des Innern, nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt.

Gleiches Verfahren findet bei den im Büreauwege zu behandelnden kleineren Gegenständen statt.

9) Gegenstände, welche der Minister einer nähern Erörterung in den Ministerial-Sitzungen zu unterziehen für zweckmäßig erachtet, hat in diesen Sitzungen der Vorstand der obersten Baubehörde vorzutragen, auch kann nach Umständen der Referent derselben beigezogen werden.

10) Sämmtliche Ausfertigungen werden, in so fern Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem General-Sekretär des Ministeriums kontrasignirt; die Expedition dieser Ausfertigungen geschieht

durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums.

Die Expedition dessen, was die oberste Baubehörde aus eigener Competenz erläßt, besorgt der Sekretär dieser Stelle.

11) Die Akten der obersten Baubehörde werden in der Ministerialregistratur reponirt, und hiebei ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums; die Pläne und Karten sind jedoch in einem besondern hiezu geeigneten Lokal aufzubewahren.

12) Die im §. 123. Unserer Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personal der obersten Baubehörde genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

13) Mit Ausnahme dessen, was von der obersten Baubehörde unter eigener Fertigung ergeht, werden die Copialgeschäfte in der Canzlei des Ministeriums besorgt, aus dessen Regie-Maximum auch die Büreaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

B.

§. 8.

In Beziehung auf die Behandlung des Bauwesens bei den Kreisbehörden bleiben vor der Hand die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. Dez.

1825 in Wirksamkeit, mit Ausnahme jedoch der aus gegenwärtiger Einrichtung im Allgemeinen hervorgehenden, dann der besondern hier nachfolgenden sowohl die zuerst besagte Verordnung, als auch die Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vom 28. Dez. 1825, theils ergänzenden, theils abändernden Bestimmungen.

1) Für den äußern Dienst soll die Bau-Verwaltung nach den zwei Haupt-Fächern der Civil-Baukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde — getrennt, und für je zwei bis drei der gegenwärtigen Ingenieurs-Bezirke — ein — der Kreis-Regierung gleich den Ingenieurs untergeordneter Civil-Bau-Inspektor aufgestellt, und demselben nach Erforderniß ein oder zwei Condukteurs beigegeben werden.

Die näheren auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums des Innern zu erlassenden Bestimmungen über eine zweckmäßige Eintheilung der Ingenieurs- und Inspektions-Bezirke, ferner über die Art und den geeignetsten Zeitpunkt der Geschäfts-Ausscheidung; dann über eine mit Rücksicht auf den vorgezeichneten Zweck möglichst entsprechende Verwendung des dermal vorhandenen Personals werden vorbehalten.

2) In Folge der im Vorstehenden ausgesprochenen Trennung bei der Anwendung im äußern Dienste soll eine gleiche Trennung nach Fächern auch bei dem Studium und der Bildung künftig

gestattet, und hiernach den zum äußern Dienst adspirirenden Candidaten unbenommen seyn, sich je nach dem von ihnen gewählten Fache, entweder nur dem Studium der Civil- und höheren Baukunst bei Unserer Akademie der bildenden Künste, oder aber nur jenem des Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues an einer Universität oder an der polytechnischen Central-Schule zu widmen.

Wegen der Prüfungen der Candidaten des einen und des andern Faches ist oben §. 6. Ziffer 12. das Geeignete bestimmt.

3) Die Prüfung der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Stellen in den 7 ältern Kreisen des Königreichs (Verordn. üb. d. Leit. d. Bauwesens v. 26. Dez. 1825 §. 23.) es möge damit eine Ansässigmachung in Städten I. Klasse, oder außerhalb derselben beabsichtiget werden, soll von nun an eben so, wie es schon bisher für die Adspiranten zu Baugewerben außerhalb der Städte I. Klasse (Instrukt. z. Vollz. d. g. G. B. für das Gewerbswesen v. 28. Der. 1825 §. 61. Ziffer 2. und §. 63. Ziffer 1) vorgeschrieben war, am Sitze Unserer Kreis-Regierungen vorgenommen werden.

Dabei setzen Wir fest, daß für die Zukunft bei der Prüfung derjenigen Individuen, welche sich neben dem gewöhnlichen Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführungen nach eigenem Plane, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben

gaben befassen wollen, nach einer, mit Rücksicht auf die Forderungen der Kunst noch zu ertheilenden näheren Vorschrift verfahren werden solle.

Bei Erlassung dieser Prüfungs-Instruktion werden Wir zugleich hinsichtlich der Prüfung derjenigen Adspiranten zu Baugewerben, welche sich auf Bauführungen nach vorschriftmäßig genehmigten Plane anderer Bauverständiger, sohin auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beschränken, und darauf ansäßig machen wollen, die erforderlichen näheren Bestimmungen festsetzen. Mit dem Entwurfe dieser Instruktionen hat sich die oberste Baubehörde sogleich zu beschäftigen und Unsere Genehmigung darüber im vorgeschriebenen Geschäftswege durch Unser Staats-Ministerium des Innern zu erholen.

Die Zeugnisse der Kreis-Regierungen hinsichtlich der vorbemerkten Prüfungen überhaupt sollen künftig gleich den bisher von der Ministerial-Bau-Sektion für Baumeister und Maurermeister und gleich den bisher von den Kreis-Regierungen für Zimmermeister ausgefertigten Zeugnissen bei Concessions-Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben, auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bei welcher Kreis-Regierung er die Prüfung bestehen wolle.

Den bisher von den Kreis-Regierungen nach §. 63. Ziffer 1. der Vollz. Instrukt. vom 28. Dez. 1825 über die Prüfungen der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Gewerben mit der Gültigkeit zur Concurrenz außerhalb der Städte I. Klasse ausgestellten Zeugnissen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beigelegt werden, es sey denn, daß sich die Inhaber solcher Zeugnisse der von nun an vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freiwillig beschränken wollen.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, ist Unser Staatsminister des Innern beauftragt.

München, den 14. Februar 1830.

(Instruktionen zum Vollzug des Grundsteuer-Gesetzes betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben den anliegenden zwei Instruktionen zum Vollzuge des Grundsteuer-Gesetzes, nämlich erstens der Instruktion über die Bonitirung und Klassifikation Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, dann zweitens der Instruktion für Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer auf den Antrag Unseres Staats-

Ministers der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und befehlen, daß solche zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das allgemeine Regierungsblatt sowohl, als durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

München, am 19. Jänner 1830.

Instruktion

für

die Bonitirung und Classifikation Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung.

Grundbestimmungen.

§. 1.

Durch den §. 5. des allgemeinen Grundsteuergesetzes vom 15. August v. J. ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächen-Inhalt und natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben als Maaßstab der Besteuerung ausgesprochen.

Unter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke ist diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und außerordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung (Vernachlässigung) unterdrückt,

sondern nur durch einen gewöhnlichen, gemeinüblichen Wirthschaftsfleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird.

§. 2.

Die Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte (Ackerkrume) und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmelsgegenden, auf eine mehr oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schutz- oder Bloßstellung gegen Regen und Winde u. s. w., so wie das örtliche Klima und die, einem Grunde anklebenden, bleibenden inneren Gebrechen, als z. B. die sogenannten Naßgallen, Hügel oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen ꝛc. sind die wohl zu beachtenden Merkmale, aus denen sich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte (Bonität) der Grundstücke erkennen läßt.

§. 3.

Neben einer sorgfältigen örtlichen Untersuchung der im vorstehenden Paragraph aufgezählten Umstände findet eine spezielle Ausmittlung des mitteljährigen Ertrages der Grundstücke statt.

Unter mitteljährigem Ertrag wird derjenige verstanden, welcher bei gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittlern Jahren gewonnen wird, die Folgen außerordentlicher Natur-Ereignisse so wie jene der Vernachlässigung, oder einer außerordentlichen Steigerung der Cultur ausschließt, und sohin Repräsentant der natürlichen,

nach aller Wahrscheinlichkeit sich regelmäßig wiederholenden (nachhaltigen) Ertragsfähigkeit ist.

§. 4.

Diese Ertrags-Ausmittlung soll aber nur bei gewissen Grundstücken und in so weit statt finden, daß von einer hinreichenden Zahl Grundstücke neben den in §. 2. angedeuteten Umständen auch ihr wirklicher mitteljähriger Ertrag erforscht werde.

Solche Grundstücke, — Mustergründe — sollen dann dazu dienen, um mit ihnen alle übrigen Grundstücke zu vergleichen, und hiernach in Klassen zu bringen.

§. 5.

Die Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung vorzunehmende Ertrags-Ausmittlung theilt sich

a) in die vorläufige Auswahl von Mustergründen, und die Erhebung ihres mitteljährigen Ertrags (Aufstellung der Mustergründe), und

b) in die nach Mustern mittelst Angleichung geschehende Klassen-Bestimmung aller übrigen Grundstücke. Den erstern Akt nennt das Gesetz: Bonitirung, — den letztern Klassificirung.

§. 6.

Die Bonitirung und Classifikation geschieht nach den, von der Steuer-Kataster-Commission zu formirenden Bonitirungs-Bezirken, welche je nach Umständen ein oder mehrere Polizeibezirke in

sich begreifen können. (§. 37. des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 7.

Die Bonitirung geschieht unter Beiziehung der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der betreffenden Gründe, dann eigener Schätzer (Bonitirungs-Taxatoren) eines Ober-Taxators, und der einschlägigen Distriktspolizei-Behörde, unter der Leitung eines königlichen Commissärs (§. 41. des G. St. G.)

Die Classifikation, zu welcher nach Gutbefinden der Kataster-Stelle Inspektions-Commissäre abgeordnet werden, besorgen die Taxatoren unter der nächsten Leitung des Ober-Taxators.

Erster Abschnitt.

Von den Taxatoren.

§. 8.

Für jeden Bonitirungs-Bezirk, oder deren mehrere, wird als Oberschätzer (Obertaxator, §. 39. des G. St. G.) ein durchaus unbescholtener praktischer Landwirth aufgestellt, der mit den Bonitirungs-Grundsätzen wohl vertraut ist.

Er wird daher in der Regel aus der Zahl der bewährtest befundenen Taxatoren genommen, es kann aber die Wahl auch auf andere vorzüglich bewährte und ausgezeichnete Oekonomen fallen.

§. 9.

Der Ober-Taxator wird von der Steuer-Kataster-Commission, unter Vorbehalt der Genehmi-

gung des Staats-Ministeriums der Finanzen gewählt.

Er kann in verschiedenen Bonitirungs-Bezirken, jedoch nicht in jenen seiner Ansässigkeit, verwendet werden, (§. 39. des G. St. G.) und es liegt ihm ob, bei der Bonitirung sowohl als der Classifikation, den übrigen Schätzern die nöthige Anleitung und Aufschlüsse über das Schätzungs-Prinzip und die Methode zu geben, über eine stets richtige, partei- und eigennützlose Anwendung hievon zu wachen, und gehörige Einheit in die Geschäfts-Ausführung zu bringen.

§. 10.

Wo der Ober-Taxator im Laufe der Classifikation merkbare Abweichungen von den Mustergründen und der ökonomischen Wahrscheinlichkeit in den Aussprüchen der Taxatoren vorfindet, soll er befugt und gehalten seyn, die Berichtigung derselben zu veranlassen.

Sollte diese wegen Befangenheit der Taxatoren nicht anders bewirkt werden können, so hat der Ober-Taxator einen der ihm von der Kataster-Commission im Voraus hiezu bezeichneten Ersatzmänner gemäß §. 65. der gegenwärtigen Instruktion einzuberufen.

Da der Ober-Taxator jedoch bei der Klassifikation kein Stimmrecht hat, sondern die von der absoluten Mehrheit der Taxatoren gemachten Klassen-Aussprüche gelten, so soll derselbe überhaupt befugt und verpflichtet seyn, dann, wenn seiner

Meinung nach bei Grundstücken von höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Klasse an aufwärts, das Mißverhältniß der, einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen, wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse, und bei Bonitäten unter der ersten Klasse eine Bruchklasse beträgt, diese seine Meinung zur Begründung einer Official-Reklamation sogleich zur Sprache und Vormerkung zu bringen. Deßgleichen hat der Ober-Taxator strengstens darüber zu wachen, daß Acker- und Wiesgrundstücke von großer Fläche, von verschiedenen Bonitäten nicht im Complexe, sondern erst nach einer vorausgegangenen Ausscheidung geschätzt werden, und bei während der Classifikation entdeckten Complexual-Schätzungen, sogleich ihre Abstellung zu veranlassen, und im Falle dieß nicht geschähe, so wie bei später entdeckten, die Official-Reklamation vormerkend anzubringen. (§§. 31. 45. und 90. des G. St. G.)

§. 11.

Für jeden Bonitirungsbezirk werden außerdem noch einige Taxatoren aufgestellt.

Diese Taxatoren müssen selbstständige, im Bonitirungsbezirk ansäßige und praktische, dabei redliche und durchaus unbescholtene Landwirthe seyn. — Sie gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden und werden von der Steuer-Kataster-Commission auf den Vorschlag des Bonitirungs-Commis-

särs und durch denselben in der erforderlichen Anzahl zur Funktion berufen.

Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Ende einen, zum Taxator ganz geeigenschafteten Wahlmann; die Wahlmänner aber wählen sodann aus ihrer Mitte, unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde, 24 Taxatoren nach Stimmen-Mehrheit, woraus die Steuer-Kataster-Commission die erforderliche Zahl durch den Bonitirungs-Commissär berufen läßt. (§. 38. des Grundsteuer-Gesetzes.)

Behufs der Wahlen hat jeder Wahlmann auf einen Wahlzettel oder zu Protokoll 24 Taxatoren zu benennen. Diejenigen Individuen, welche die meisten Stimmen haben, sind die gewählten 24 Taxatoren. Absoluter Stimmenmehrheit bedarf es sohin nicht.

Wenn mehrere Polizeibezirke in einen Bonitirungsbezirk vereiniget werden, so sind die zu wählenden Taxatoren für jeden einzelnen Bezirk nach der Zahl der Steuer-Gemeinden verhältnißmäßig zu repartiren, und die Wahlmänner eines jeden derselben haben durch freie Wahl die treffende Zahl der Taxatoren ihres Bezirkes zu bezeichnen.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Fraktionen, so sollen die Bruchtheile weggeworfen und dagegen die Zahl der Taxatoren des kleinsten Bezirks um Einen vermehrt werden.

Bei der Wahl der Taxatoren ist darauf aufmerksam zu machen, daß wo möglich auch solche Landwirthe gewählt werden, welche zugleich als technische Schätzer für Waldmustergründe verwendet

werden können. (Gesetz §. 26. §. 33. der Instruktion.)

§. 12.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im Tit. I. §. 44. des Ediktes X. zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45—47. Tit. I. jenes Ediktes vorschreiben, abgelehnt werden. (§. 38. des G. St. G.)

§. 13.

Die Anzahl der aus den 24 Gewählten zu berufenden Taxatoren richtet sich nach der Größe der Bonitirungsbezirke und ist von der Steuer-Kataster-Commission zu ermessen.

Die nicht sogleich berufenen Taxatoren sind die Ersatzmänner (§. 44. des G. St. G.)

§. 14.

Der Ober-Taxator leistet einen allgemeinen Diensteid, und wird desselben bei seinem Funktions-Antritte in jedem neuen Bonitirungs-Bezirke wiederum feierlich erinnert. (§. 39. des G. St. G.)

Die sämmtlichen übrigen Taxatoren werden sogleich nach geschehener Wahl beeidigt, damit jeder derselben im Bedarfs-Falle sofort vom Bonitirungs-Commissär oder Ober-Taxator einberufen werden kann.

Die Taxatoren werden von dem ordentlichen Richter, die Ober-Taxatoren und der aktuirende Geometer von der Steuer-Kataster-Commission oder deren Special-Commissären verpflichtet, resp. an den

früher geleisteten Eid erinnert. Die Eidesformeln für Taxatoren und Ober-Taxatoren sind in den Beilagen enthalten.

Diejenigen, welche den Verfassungseid noch nicht abgelegt haben, müssen denselben vor dieser Beeidigung abschwören.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bonitirung.

§. 15.

Zur Aufstellung eines Mustergrundes (§§. 23. und 24. des Grundsteuer-Gesetzes) ist erforderlich

1) die wiederholte Ausmittlung des genauen Flächen-Inhalts, mittelst kontrolirter Special-Vermessung und einer doppelten Berechnung.
2) Die Erhebung der im §. 2. bezeichneten Bonitäts-Merkmale, mittelst sorgsamer örtlicher Untersuchung, insbesondere auch durch den Schaufelstich.
3) Die protokollarische eidliche Angabe des Eigenthümers, Administrators, Curators oder Pächters des zu bonitirenden Grundstückes über dessen mitteljährigen Saatbedarf und Erndte.
4) Diese nämliche Angabe von Seite sämmtlicher Schätzer.

§. 16.

Die Beeidigung der fatirenden Grund-Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter geschieht an Ort und Stelle, und ihre Vernehm-

lassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die an Ort und Stelle vorgemerkten Angaben der Fatenten und Taxatoren sollen in der Regel am nämlichen Tag, auf alle Fälle aber noch vor einer neuen Fortsetzung des Bonitirungsaktes, in förmliche Protokolle aufgenommen werden.

§. 17.

Bei Auswahl von Mustergrundstücken für Aecker und Wiesen ist, neben Beachtung der Schlußbestimmung im §. 1., nach Möglichkeit auf Folgendes zu sehen:

1) daß die Grundstücke solchen Besitzern angehören, die selbst schon seit langen Jahren an demselben Orte den Landbau treiben, die überdieß als gute Landwirthe bekannt sind, jedoch nicht einen außerordentlichen Aufwand auf die Kultur ihrer Gründe gemacht haben;
2) daß keine Grundstücke gewählt werden, die einen bedeutenden Flächen-Inhalt haben, dabei aber von ungleichartigem Boden, Beschaffenheit, Mischung und Lage ꝛc. sind, oder denen
3) bleibende innere Gebrechen, z. B. Sand- oder Wassergallen, Brunnflüsse und dergl. ankleben; die eine wesentlich fehlerhafte, wie z. B. eine der freien Einwirkung der Sonne oder der Luft entrückte, dem Schneedruck ausgesetzte, stark abschüssige Lage haben, den Einflüssen gewöhnlicher Ueberschwemmungen, Uebersandungen oder anderer Elementar-Ereignisse ausgesetzt sind,

und dergleichen Umstände mehr, welche ungewöhnlichen Einfluß auf die Produktion ausüben;

4) daß neben der sonstigen exceptionsfreien Lage die gewählten Grundstücke von gleichartiger Beschaffenheit mit ihrer nächsten Umgebung seyen;

5) daß für Muster solche Grundstücke gewählt werden, wo in der Regel Dreifelderwirthschaft mit Brache getrieben wird, und welche freieigen (ludeigen) sind.

§. 18.

Bei der Bonitirung sollen die Mustergründe überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für die Classifikation allenthalben zureichend seyen. An den Gränzen der Bonitirungs-Bezirke aber sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt werden. (§. 39. des G. St. G.)

§. 19.

Die Ausmittlung solcher, möglichst nahe an die gemeinsamen Gränzen verschiedener Bonitirungs-Bezirke zu setzende und diesen verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Mustergründe §. 40. des G. St. G.) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke und geschieht vor der Ausmittlung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke, im Uebrigen aber, wie sich von selbst versteht, unter Beiziehung der fatirenden Grundbesitzer und nach den sonstigen ge-

setzlichen und instruktionellen Vorschriften über Bonitirung.

§. 20.

Bei Aufstellung der Muster für Ackerland sollen die Besitzer der ausgewählten Grundstücke, nach vorausgegangener Beeidigung nach bestem Wissen und Gewissen angeben: die Aussaat in mittleren Jahren aufs ganze Grundstück und die mitteljährige Erndte (den Körner-Ertrag) vom ganzen Grundstück. Sie haben dabei auf die Natural-Zehentbarkeit keine Rücksicht zu nehmen, von dem Ertrage an Brachfrüchten und allen sonstigen ökonomischen Nebennutzungen abzusehen, und den Körner-Ertrag, so wie er sich in mittleren Jahren, und unter Voraussetzung gewöhnlicher ortsüblicher Wirthschaft und Befreiung von der Natural-Zehentlast ergiebt, nach Schäffel- oder Metzenzahl anzugeben.

§. 21.

Neben der nöthigen Untersuchung des Grundes und Bodens (§. 2.) geben die Taxatoren über die beiden, im vorstehenden Paragraph erwähnten Punkte ihre eidliche Schätzung, zwar nicht für das ganze Grundstück, sondern fürs bayerische Tagwerk, ab (§. 24. des G. St. G.)

Sollten die Taxatoren sich auf das bayerische Maas nicht verstehen, so ist zwar ihre Angabe nach dem ortsüblichen Maase aufzunehmen, dieses aber sogleich in das bayerische zu reduciren und den Taxatoren zur Anerkennung vorzulegen.

§. 22.

Da nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes für die Berechnung des steuerbaren Ertrags durchaus eine gleiche Rotation, nämlich die meistübliche Dreifelderwirthschaft anzunehmen ist, so muß jede andere Feldwirthschaft auf diese gesetzliche reducirt werden.

Unter Rotation wird der regelmäßige Umlauf des Fruchtbaues und der Feldbestellung während einer bestimmten Wirthschafts- und Düngungs-Periode verstanden.

Es finden bei der Reduktion sämmtlicher verschiedenen Rotationen resp. der Ertragsberechnung, drei Fälle statt, nämlich:

a) wenn während einer Rotation von drei Jahren (bei der einfachen, oder von 3. 6. u. s. f. Jahren bei irgend einer zusammengesetzten Dreifelderwirthschaft) zweimal Getreidefrüchte und ein Jahr Brache oder Zwischenfrucht vorkommen.

In diesem Falle wird die Summe des zweijährigen Ertrags durch die Zahl drei getheilt, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu finden;

b) wird das Feld beständig, ohne Brache und Zwischenfrucht bestellt, so muß das Drittel der Summe des Ertrages während der ganzen Rotationszeit gesucht, von dem Ge-

sammt=Ertrage abgezogen, und der Rest mit der Zahl der Rotations=Jahre dividirt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten;

c) findet endlich reine oder auch zu Zwischenfrüchten benützte Brache bei einem andern Wirthschafts=Systeme als dem dreifeldrigen statt, so wird die Summe des Ertrages der Getreid=Erndte=Jahre, einer Rotations=Periode gezogen. Diese Summe, getheilt durch die Anzahl der wirklichen Erndte=Jahre gibt, den Durchschnitts=Ertrag eines (des mittleren Getreidrente=) Jahres. Dieser Durchschnitts=Ertrag so vielmal zur Summe des Gesammt=Getreidertrages addirt, als reine Brach= oder zu Zwischenfrüchten benützte Jahre vorkommen, gibt den ergänzten Ertrag für alle Rotations=Jahre.

Wird nun von diesem letztgenannten Ertrage der gesetzliche dritte Theil abgezogen und der Rest mit der Zahl der Rotations=Jahre dividirt, so ergiebt sich der steuerbare Ertrag für ein Jahr.

Um aber die Rechnung sehr zu vereinfachen, kann zu jeden zwei Ertrags=Jahren ein Brachjahr (Freijahr), also zu einem Ertragsjahr ein halbes Freijahr hinzugefügt, und durch die Summe der auf diese Weise erhaltenen Jahre der ganze Körner=Ertrag während der Rotationszeit dividirt wer=

werden, welche Formel für alle vorkommende Fälle paßt.

Wenn bei einer Rotation zu gewissen Früchten einmal gedüngt, das anderemal aber nicht gedüngt wird, so ist hiebei der Umlauf bis zur wiederkehrenden Düngung aufzunehmen.

Die im §. 25. folgenden Rechnungs-Beispiele werden die Klassenberechnung mehr verdeutlichen.

§. 23.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidsorten in einander und in Geld sind folgende gesetzliche Normalwerthe (§. 28. des Grundsteuergesetzes) für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Schffl.		Schffl. Metz.
1 Korn (Roggen) ist gleich	$\frac{2}{3}$ oder	4 Waitzen
		oder
		Kern,
1 „	„ „ „ „	$1\frac{1}{3}$ „ 8 Gersten,
1 „	„ „ „ „	2 „ 12 Haber
		od. Fesen
		(Dünkel,
		Spelz),

1 Schäffel Waitzen oder Kern ist gleich 12 fl.
1 „ Korn (Roggen) „ „ 8 fl.
1 „ Gerste „ „ 6 fl.
1 „ Haber oder Fesen „ „ 4 fl.

§. 24.

Der mitteljährige Körner-Ertrag pr. Tagwerk (zu $\frac{40}{m}$ bayer. Quadrat-Fuß) nach Abzug der Saat, unter Freibelassung des Strohes, der Brachfrüchte und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen, bildet den eigentlichen steuerbaren oder definitiven Kataster-Ertrag und den Klassenfuß. (§. 5. d. G. St. Gesetzes.)

Jede mittlere, jährliche Produktion von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder gleichen Werthes in anderem Getreide (§. 23.) auf das Tagwerk, und nach Abzug der Saat, bildet eine Bonitäts-Klasse; jedes weitere $\frac{1}{8}$ Schäffel eine Klasse mehr und so aufwärts nach natürlicher Zahlenfolge und in Abständen von je einem Achtel Schäffel Korn (§. 26. des Grundsteuergesetzes.)

§. 25.

Beispiele der Klassen-Berechnung bei Ackermustern.

Um die Metzen der verschiedenen Getreid-Sorten, nach den im §. 23. angegebenen Normal-Verhältnissen, unmittelbar in Geld (Kataster-Ertrag, Verhältnißzahlen) zu verwandeln (§. 24.) dienen folgende Sätze.

1 Metzen Waitzen ist gleich 2 fl. steuerbaren Ertrages oder 2 Verhältnißzahl.

1 Metzen Korn ist gleich 1 fl. 20 kr. steuerbaren Ertrages oder $1\frac{1}{5}$ Verhältnißzahl.

1 „ Gerste ist gleich 1 fl. — kr. steuerbaren Ertrages oder 1 Verhältnißzahl.

1 „ Haber ist gleich — fl. 40 kr. steuerbaren Ertrages oder $\frac{2}{3}$ Verhältnißzahl.

Nach diesen Sätzen ist nun der steuerbare Ertrag bei nachfolgenden Beispielen berechnet.

A. Ein Musteracker gibt nach folgender Rotation.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag. fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— —	— —	— —	—	—
	Kornsaat	3 Metzen				
im 2ten »	Kornerndte	— »	9 Metzen	6 Metzen	8	—
im 3ten »	Haberbau	5 »	10 »	5 »	3	20
					11	20

Bei dieser dreijährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 3 fl. 47 kr. oder 3, 8 Achtel Schäffel Korn, und dieser Musteracker würde die Classe IV. erhalten.

B. Ein zweiter Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag. fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— Metzen	— Metzen	— Metzen	—	—
	Waitzensaat	2½ »				
im 2ten »	Waitzenerndte	— »	13 »	10½ »	21	—
im 3ten »	Gerstenbau	2½ »	10 »	7½ »	7	30
im 4ten »	Brache	— »	— »	— »	—	—
	Kornsaat	3½ »				
im 5ten »	Kornerndte	— »	21 »	17½ »	23	20
im 6ten »	Haberbau	4 »	16 »	12 »	8	—
					59	50

Bei dieser sechsjährigen Rotation beträgt der jährliche steuerbare Ertrag 9 fl. 58 kr. oder 10 Achtel Schäffel Korn und der Musteracker erhält die Klasse X.

C. Ein dritter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag. fl.	kr.
im 1ten Jahre	Runkelrüben	—Metzen	—Metzen	—Metzen	—	—
im 2ten „	Gerstenbau	2 »	11 »	9 »	9	—
im 3ten „	Kleebau	— »	— »	— »	—	—
	Dünkelsaat (Spelz) .	4 »				
im 4ten „	Dünkelerndte	— »	20 »	16 »	10	40
im 5ten „	Gerstenbau	2 »	11 »	9 »	9	—
im 6ten »	Haberbau	4 »	16 »	12 »	8	—
					36	40

Nach dieser sechsjährigen Rotation berechnet sich ein jährlicher steuerbarer Ertrag von 6 fl. 7 kr. oder 61 Achtel Schäffel Korn, daher ein Musteracker der Classe VI.

D. Ein vierter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Ertrag.	
					fl.	kr.
im 1ten Jahre	Haberbau	5 Metzen	15 Metzen	10 Metzen	6	40
im 2ten „	Gerstenbau	4 »	10 »	6 »	6	—
	Kornsaat	3 »				
					13	20
Nach §. 22 muß von diesem Ertrage der 3te Theil mit		— »	13 »	10 »	26	—
abgezogen, und sodann der Rest pr. . . .		. .	. .	. .	8	40
durch 3 Jahre getheilt werden, um den jährlichen steuerbaren Ertrag zu finden, welcher 5 fl. 47 kr. beträgt, und die Classe IV. bestimmt.		. .	. .	. .	17	20

Um die Rechnung abzukürzen, darf man, nach §. 22 am Schlusse, zu jeden 2 Jahren nur noch ein drittes Freyjahr, sohin hier $4\frac{1}{2}$ Jahre setzen, und durch diese Zahl den ganzen Ertrag theilen, um den jährlichen, steuerbaren Ertrag zu finden.

Werden daher 26 fl. durch $4\frac{1}{2}$ Jahre getheilt so ergibt sich zum jährlichen Ertrag 5 fl. 35 kr. wie oben.

E. Ein fünfter Musteracker.

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb.	Ertrag.
					fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— Metzen	— Metzen	— Metzen	—	—
	Waitzensaat	2 „	— „		—	—
im 2ten „	Waitzenerndte	— „	12 „	10 „	20	—
	Kornsaat	3 „				
im 3ten „	Kornerndte	— „	16 „	13 „	17	20
im 4ten „	Haberbau	5 „	16½ „	11½ „	7	40
					45	—

Hier muß für das Brachjahr das Durchschnittsdrittel vorerst hinzu addirt, sodann der dritte Theil der Summe gesucht, und von derselben in Abzug gebracht, endlich dieser Rest durch die 4 Rotationsjahre getheilt werden, um den steuerbaren Ertrag eines Jahres zu erhalten.

Im gegebenen Beispiele:

steuerbarer Ertrag . . 45 fl. in 3 Jahren
das Durchschnitts-Drittel
für das Freijahr . . 15 „

Summa 60 „
Hievon abgezogen $\frac{1}{3}$. 20 „

Rest 40 „
Getheilt durch die 4 Rotationsjahre, giebt . 10 fl.
als jährlicher Ertrag, oder die Classe X.

Nach der kurzen Rechnung sind für 3 Erndtejahre $1\frac{1}{2}$ Freijahre beizusetzen, und ist durch diese Zahl der Ertrag zu theilen, was ebenfalls obige 10 fl. Ertrag abwirft.

Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb.	Ertrag.

F. Ein sechster Musteracker

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb.	Ertrag.
		4 Metzen	9 Metzen	5 Metzen	5 fl.	— kr.
im 1ten Jahre	Gerstenbau					
	Kornsaat	3 „				
im 2ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9 „	20 „
im 3ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6 „	40 „
	Gerstenbau	4 „	9 „	5 „	5 „	— „
im 4ten „	Kornsaat	3 —				
	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9 „	20 „
im 5ten „	Waitzensaat	3 „				
im 6ten „	Waitzenerndte	— „	7 „	4 „	8 „	— „
	Kleebau	— „	— „	— „	— „	— „
im 7ten „	Kornsaat	3 „				
im 8ten „	Kornerndte	— „	10 „	7 „	9 „	20 „
im 9ten „	Haberbau	5 „	15 „	10 „	6 „	40 „
Hiezu für ein Brachjahr der achte Theil als Durchschnitt					59 „	20 „
					7 „	25 „
	für alle 9 Jahre Summa				66 „	15 „
	Hievon ab der 3te Thtil mit				22 „	45 „
	Rest				44 „	30 „
	dividirt durch 9 Jahre gibt				4 „	57 „

als jährlicher steuerbarer Ertrag oder die Classe V.

Nach der abgekürzten Methode zu 8 Erndtejahren 4 Freijahre gesetzt und der Ertrag pr. 59 fl. 20 kr. getheilt giebt obige 4 fl. 57 kr.

G. Ein Musteracker mit ungeregelter Düngung.

(Vergl. §. 22. am Schluß.)

		Aussaat.	Erndte.	Rest.	Steuerb. Uebertr. fl.	kr.
im 1ten Jahre	Brache	— —	— —	— —	— —	—
	Waitzensaat (gedüngte)	2½ Metzen				
im 2ten „	Waitzenerndte	— „	15 Metzen	12½ Metz.	25	—
im 3ten „	Gerste	2½ „	12 „	9½ „	9	30
im 4ten „	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Kornsaat (ungedüngte)	3 „				
im 5ten „	Kornerndte	— „	11 „	9 „	12	—
im 6ten „	Haberernte	5 „	15 „	10 „	6	40
im 7ten „	Brache	— „	— „	— „	—	—
	Kornsaat (ungedüngte)	3½ „				
im 8ten „	Kornerndte	— „	10 „	6½ „	8	40
im 9ten „	Haber	5 „	11 „	6 „	4	—
im 10ten „	Brache (gedüngte)	— —	— —	— —	—	—
				Summa	65	50
					7	19

Dieser Ertrag getheilt durch die 9 Rotations-Jahre giebt jährlichen steuerbaren Ertrag und die Classe VII.

§. 26.

Für Wiesen auch von schlechterer Beschaffenheit, als z. B. Mooswiesen ꝛc. ꝛc. sollen Muster aufgestellt werden.

§. 27.

Neben Untersuchung der natürlichen Bodengüte der Wiesen und hauptsächlich der Lage, wodurch sich ihre mehr oder mindere Feuchtigkeit oder Trockenheit bedingt, wird bei der Bonitirung der Wiesgründe von den Besitzern ihre eidliche Angabe über den mitteljährigen Ertrag des ganzen Wiesstückes an Heu und Grummet (Ohmat) nach Fudern und Zentnerzahl des Fuders erholt, indeß den Taratoren dieselbe Angabe des Ertrages an Heu und Grummet, jedoch nach Tagwerk- und Zentnerzahl abgenommen wird. (§. 5. d. G. St. G.)

§. 28.

Bei Wiesen ist dem Gesetz gemäß ein mitteljähriger Ertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu oder Grummet vom Tagwerk in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrag eines Achtel Schäffels Korn gleichzusetzen, und demnach $1\frac{2}{3}$ Zentner für je eine Klasse, jeder weitere $1\frac{2}{3}$ Zentner solchen Ertrages für eine Klasse mehr anzunehmen, so, daß also in der Regel der Preis des Zentners Heu sich auf 36 kr. und daher z. B. ein Grundstück, dessen jährliche Heu- und Grummet-Erndte $13\frac{1}{3}$ Zentner pr. Tagwerk beträgt, sich in die VIII. Klasse, ein anderes von 15 Zentner sich in die IX. Klasse stellt.

Da jedoch der Satz, daß $1\frac{2}{3}$ Zentner Heu dem Ertrage von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn gleich sey, dem Schätzer wohl zum gesetzlichen Anhaltspunkte dienen, demselben dabei aber doch frei gelassen bleiben soll, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen: so ist bei Bonitirung der Wiesen, neben Erholung der §. 27 angegebenen Daten, durch die Schätzer die Größe erheben zu lassen, um welche, nach der verschiedenen Qualität des Heues, der als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellte Satz über den ökonomischen Nutzungswerth des Heues im Gegenhalt des Korns, für die individuellen Wiesen-Musterstücke zu modifiziren, resp. zu höhern oder zu mindern sey. (§. 26. des G. St. G.)

§. 29.

Wenn z. B. nach den übereinstimmenden Angaben der Grundbesitzer und Taxatoren der Ertrag eines Tagwerkes Wiesgrund 9 Zentner Heu und Grummet ist, und die Taxatoren wegen geringerer Qualität des Heues um 9 kr. hinter dem als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellten Nutzungswerthe des Heues von 36 kr. zurückbleiben zu müssen erachten, und also den Preis des Zentners auf 27 kr. setzen, so berechnet sich der steuerbare Ertrag des fraglichen Wiesengrundes auf neunmal 27 kr., d. i. auf 4 fl. 3 kr. und er ist also ein Muster IV. Klasse.

§. 30.

Die Eggarten sind Gründe, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benützung unterliegen, und bei welchen auch ungleiche Bewirthschaf-

tung eintritt, indem dieselben, den klimatischen Verhältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft oder der Uebung gemäß, während des Wirthschafsturnus vorherrschend entweder als Aecker (theils mit, theils ohne Brache) oder vorherrschend als Wiesen oder endlich in beiden Kulturen gleich benützt werden.

Mit Berücksichtigung dieser den Eggarten anklebenden Verhältnisse werden nun für dieselben die Mustergründe aufgestellt. Die periodisch verschiedene Art der Benützung als Aecker oder Wiesen muß hiebei erhoben und in Bezug auf Fläche, Ertrag und Wirthschaftsturnus durch Fatirung und Schätzung ausgemittelt, und die Klassenberechnung bezüglich der Aecker und Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation nach den §§. 22 und 23 hieoben, rücksichtlich der Wiesen aber nach dem §. 27 vorgenommen werden. Ges. §§. 26. 27.)

Was übrigens diejenigen Gründe, welche in einigen Gegenden Gras-Eggarten (auch Ackerwiesen oder Wieseggarten genannt werden) d. i. solche Grundstücke, die ihrer Kulturart und Benützung nach principaliter als Wiesen erscheinen, welche jedoch von Zeit zu Zeit in gemessenen oder ungemessenen Perioden einmal umgeackert und mit Halmenfrüchten bebaut werden, theils um das nöthige Stroh zu gewinnen, theils durch neue Grassamen-Einsaat den Heuertrag zu steigern, betrifft, so werden, insofern eine solche Wirthschaft für eine Gegend vorherrschend ist, zwar Muster aufgestellt, dieselben jedoch als bloße Wiesen bonitirt, d. i. ihr mitteljähriger Heu- und Grummet-Ertrag gesucht.

Außerdem aber werden solche Gründe blos, ohne hiefür eigene Muster aufzustellen, den übrigen Wiesen assimilirt.

§. 31.

Folgende Beispiele werden die Classen-Berechnung verdeutlichen:

Ites Beispiel:

			Metzen.		Metzen.
im	1ten	Jahre	Habersaat 5	Habererndte	$22\frac{1}{2}$
im	2ten	„	Waitzen $2\frac{1}{2}$	Waitzen	$12\frac{1}{2}$
„	3ten	„	Haber 5	Haber	$22\frac{1}{2}$
„	3ten	„	Waitzen u. Korn $2\frac{1}{2}$ (Mischlingssaat)		
„	4ten	„	Waitzen u. Korn oder Mischling-Erndte 13 Metzen.		
„	5ten	„	Heu und Grummet jährlich 15 Zentner, also 60 Zentner.		
„	6ten	„			
„	7ten	„			
„	8ten	„			

Nach diesen Erträgniß-Größen ergeben sich über Abzug der Saamen folgende auf Korn reducirte, steuerbare Erndten.

			Metzen		$\frac{1}{8}$ Sch.
im	1ten	Jahre	Haber $17\frac{1}{2}$	giebt in Korn	11, 7
im	2ten	„	Waitzen 10	„ „ „	20, 0
im	3ten	„	Haber $17\frac{1}{2}$	„ „ „	11, 7
im	4ten	„	Waitzen u. Korn als Mischling $10\frac{1}{2}$	„	17, 5
				Summa	60, 0

		AchtlSch.
Demnach nach Reducirung auf die gesetzliche Rotation in 4 Jahren		40, 6
im 5ten Jahre im 6ten „ im 7ten „ im 8ten „	das Heu u. Grummet 64 Zentner à 36 kr.	38, 4
	in Summa also	79, 0

oder 79 fl. — kr. in Geld, binnen der den Wirthschaftsturnus bildenden 8 auf einander folgenden Jahre ohne Brache.

Da nun bei der in den ersten 4 Jahren statt gehabten Ackerbenützung die Bestimmung des §. 22. ihre Anwendung gefunden hat, und daher zur Zurückbringung auf die gesetzlich gleiche Rotation 4 halbe Jahreserträgnisse abgezogen, oder was gleich ist, für die Brache 2 Jahre zum vorstehenden Ackerwirthschafts-Turnus hinzugerechnet sind, so erscheinen hier 8 Jahre als gesetzliche Zahl der Rotationsjahre, und wenn nun mit dieser Zahl in obige 79 fl. — kr. dividirt wird, so ergeben sich als Ertrag pr. Tagwerk während eines gesetzlichen Rotationsjahres 9, 9 Achtel-Schäffel Korn oder 9 fl. 54 kr. in Geld und der Eggartgrund gehört der zehnten Classe an.

IItes Beispiel.

		Metzen		Metzen
im 1ten Jahre	Waitzensaat	2½	Waitzenerndte	12½
	(Sommerwaitzen)			
im 2ten „	Gerstensaat	3	Gerstenerndte	15

		Metzen		Metzen
im 3ten Jahre	Brach- u.			
im 4ten „	Kornsaat	2½	Kornerndte	12½
im 5ten „	Gerstensaat	3	Gerstenerndte	12
im 6ten „	Habersaat	4½	Habererndte	18½
im 7ten „	Heu und Grummet jährlich 18 Zentner also 72 Zentner.			
im 8ten „				
im 9ten „				
im 10ten „				

Nach Abzug der Saamen ergeben sich nun auf Korn reduzirt folgende Erndten.

				Achtl	Sch.
im 1ten Jahre	Waitzen	10	giebt in Korn	20,	0
im 2ten „	Gerste	12 „	„ „	12,	0
im 3ten „	Gerste			Nichts	
im 4ten „	Korn	10 „	„ „	13,	3
im 5ten „	Gerste	9 „	„ „	9,	0
im 6ten „	Haber	14 „	„ „	9,	3
			in Summa sohin	78,	4

Nach Reduktion auf die gesetzliche Rotation in fünf Jahren 42, 4

im 7ten Jahre	Heu und Grummet	72 Zentner à	
im 8ten „			
im 9ten „	36 kr.		36, 0
im 10ten „			
	in Summa sohin		78, 3

oder in Geld 78 fl. 24 kr. während der angeführten 9 Jahre mit theilweiser Brache.

Da während der 6 Jahre der Ackerbenützung nur einmal eine Brache statt hatte, so müssen

zur Erzielung der gesetzlich gleichen Rotation hievon noch 2 Jahreserträgnisse abgezogen werden, wo sodann sich mit Einschluß des Ertrages an Heu und Grummet in 9 Jahren 78 fl. 24 kr., sohin in einem Jahr 8 fl. 43 kr. ergeben. Das Grundstück erhält demnach die neunte Classe.

IIItes Beispiel:

		Metzen		Metzen
im 1ten Jahre	Kornsaat	2½	Kornerndte	14½
im 2ten „	Habersaat	4	Habererndte	20
im 3ten „	} Heu und Grummet jährlich 12 Centner sohin 48 Centner.			
im 4ten „				
im 5ten „				
im 6ten „				

Abgerechnet der Saamen ergeben sich folgende Erträgnisse reducirt in Korn:

		Metzen		AchtlSch.
im 1ten Jahre	Korn	12	gibt in Korn	16, 0
im 2ten „	Haber	16	„ „ „	10, 7
			zusammen	26, 7
im 3ten „	reducirt auf die gesetzliche Rotation . .			17, 8
im 4ten „	} à 40 kr. giebt in Korn, Heu und Grummet 48 Centner . .			32, 0
im 5ten „				
im 6ten „				
			Summa	49, 8

oder in Geld 49 fl. 48 kr. während 6 Jahren ohne Brache.

Von dem Acker-Erträgnisse in zwei Jahren wurde zur Erzielung der gesetzlichen Rotation ein Drittel abgezogen, dann der Heu-Ertrag während vier Jahren addirt, was 49 fl. 48 kr. als sechsjährigen Ertrag abwirft, sohin für ein Jahr 8 fl. 18 kr. — Das Grundstück erhält also die achte Classe.

§. 32.

Für Waldungen sollen Muster aufgestellt werden, die möglichst aus regelmäßigen Forsten zu wählen sind.

Es wird also der nachhaltige Holz-Ertrag erhoben, welchen die Waldungen bei einer, der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen gewähren, weßhalb auch nicht von dem gegenwärtigen, zufälligen Zustande (Bestande ꝛc.) des Waldes, sondern von der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens auszugehen ist. (§. 5. des G. St. G.)

§. 33.

Diese Wald-Muster können Parthien, oder Schläge von ordentlich bewirthschafteten Staats-Waldungen seyn, deren Ertrag aus forstmännischen Schätzungen und Schlag-Registern bekannt ist; allein auch aus Waldungen der Privaten sollen, wo möglich, Muster genommen werden.

Wo keine regelmäßig behandelten Wald-Complexe gefunden werden, können solche Parcellen oder Theile von Waldungen zu Mustern ausgehoben werden, welche ein Bild der Productivität geben.

Bei der Muster-Aufstellung werden neben den Eigenthümern, Administratoren, Curatoren oder Pächtern, als Fatenten, Sachverständige als Schätzer verwendet.

Es bleibt den Taxatoren überlassen, für den Fall, daß sich nicht unter ihnen selbst solche Sachverständige befinden, (§. 11. oben) ein Gremium technischer Waldschätzer aus dem Königl. oder Privat-Forstpersonale zu wählen, dessen technisches Parere sofort den Taxatoren zur Berücksichtigung für Muster-Gründe gemäß §. 23. des Gesetzes vorzulegen ist.

§. 34.

Unter Benützung der vorfindlichen verlässigen Ertrags-Berechnungen und der Schlag-Register, dann unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Grundes und Bodens wird, mittelst der, im vorigen §. gedachten Fassion und Schätzung der nachhaltige Holz-Ertrag, unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen (nicht aber der Zwischen-Nutzungen), erhoben. Von den Taxatoren wird sodann ausgesprochen, welche Quantität Holzes auf dem Stamme, in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sey, nachdem auch hierüber vorerst durch die Sachverständigen und Eigenthümer die erforderlichen Erhebungen statt gefunden haben.

(§§. 26. und 33. des Grundsteuer-Gesetzes.)

Aus diesen beiden Daten ergiebt sich sodann der Material- und Pecunial-Ertrag der Waldungen, letzterer auf Korn reducirt, und hienach der Classenfuß von selbst.

§. 35.

Wenn z. B. bei einer Waldung nach der Fassion des Eigenthümers, Curators, z. Z. ein nachhaltiger Holz-Ertrag (Haupt- und Zwischen-Nutzung) von 1,111 bayer. Normal-Klafter pr. Tagwerk abfällt, und die Sachverständigen denselben Material-Ertrag demnächst angeben; wenn ferner von den Taxatoren und den Fatenten $4\frac{4}{5}$ Klafter Holz im Durchschnitte einem Schäffel Korn gleich, mithin der hieraus fürs Cataster sich berechnende, ökonomische Nutzungswerth einer Klafter Holz auf 1 fl. 48 kr. gesetzt wurde, so ist der Pecunial-Ertrag des Waldes gleich 1,111 mal 1, 8. Gulden, d. i. 2 fl. oder 2 Achtel-Schäffel Korn gleich, der Wald also ein Muster der zweiten Classe.

§. 36.

Außer denen für die Haupt-Culturen, Aecker, Wiesen und Waldungen, dann die im §. 26- und 30. gedachten, bedarf es keiner weiteren Muster. Für Gemüse, Obst-, Baum- und Zier-Gärten, z. B., so wie für Handels-Gewächse, Wein- und Hopfenpflanzungen, dann Oedungen und Weiden, werden keine besonderen Muster aufgestellt.

§. 37.

Der Ertrag aus den Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Al-

pen=Ordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesen=Ertrage assimilirt. (§§. 29 und 57. des G. St. G.)

Diese individuelle Bonitirung der Alpen ist aber Sache der Liquidation, und es wird hier, in Bezug auf die zu den Alpen=Verhandlungen beigezogenen sachverständigen Taxatoren nur bestimmt, daß diese den täglichen Bedarf an Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben, dann auszusprechen haben, welches Quantum frisches Alpengras einem Zeutner Heu gleich zu achten sey.

§. 38.

Die Steuer=Cataster=Commission wird zur Vornahme der Bonitirung nach den formirten Bonitirungs=Bezirken, jedesmal einen eigenen Commissär absenden.

Dem Bonitirungs=Commissär liegt ob: die Taxatoren über die Taxations=Grundsätze und Methode wohl zu unterrichten, sie ihnen beispielweise zu versinnlichen und eben so die fatirenden Eigenthümer, Curatoren ꝛc. ꝛc. nach Erforderniß hierüber zu verständigen, das Bonitirungsgeschäft zu leiten nnd im instructionsmäßigen Gange zu erhalten, die Aussagen der Eigenthümer und Schätzer (§. 15—16) bei allen Musterversuchen zu Protocoll zu nehmen, die Einberufung der Ersatzmänner und nöthigen Auswechslungen der Taratoren vorzunehmen (§. 10, 12. und 66.), die Arbeiten des ihm zugleich als Actuar zugegebenen Bonitirungsgeometers zu dirigiren, auf

den Grund der Bonitirungs-Protokolle und Messungen der Classenberechnung der Mustergründe vorzunehmen, und hierüber eine spezifische genaue tabelarische Musterbeschreibung anzufertigen und der Cataster-Commission zur weitern Verfügung zuzustellen (§§. 41 und 43. des G. St. G.)

§. 39.

Diese Musterbeschreibungen, welchen die Original-Pläne der Mustergründe angefügt werden, sollen nach Art der anliegenden Formularien abgefaßt seyn. Es werden in sie, nach vorausgegangener genauer Einsicht und Prüfung der sie begründenden Akten und Berechnungen durch die Steuer-Cataster-Commission, nur solche Muster aufgenommen, welche nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes als gültig betrachtet werden können. Sie werden von dem Ober-Taxator, den sämmtlichen Taxatoren und dem Bonitirung-Commissär unterschrieben, und für die Richtigkeit der Unterschriften der Taxatoren von den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden beglaubiget.

Den Taxatoren ist unbenommen, den Classen-Calcul durch eigene Nachrechnung zu kontrolliren.

§. 40.

Die Resultate der Bonitirung, die Mustergründe, werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungs-Bezirkes von der Distrikts-Polizey-Behörde mit dem Beysatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger

Erinnerung in dem Geschäfts-Lokale derselben offen liegen, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. (§. 25. des G. St. G.)

§. 41.

Während dieser sechs Wochen können bei den treffenden Distrikts-Polizei-Behörden die nach §. 25. des Grundsteuer-Gesetzes gestatteten Erinnerungen gegen die Mustergründe vorgebracht werden, nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr. Die dagegen angebrachten Erinnerungen werden von jenen Behörden der Steuerkataster-Commission zur Anzeige gebracht, welche dieselben durch die Bonitirungs-Commission genau prüfen und definitiv erledigen lassen wird.

§. 42.

Die Original-Verhandlungen über die Bonitirung und Musterbeschreibungen bleiben bei der Steuer-Cataster-Commission, Abschriften der Musterbeschreibungen aber werden, nach Abfluß des in vorstehenden zwei §§. gedachten Termins, bei den Distrikts-Polizeibehörden und den Steuergemeinden hinterlegt, so wie denjenigen Ober-Taxatoren zugestellt, welchen später die Leitung der Classifikation übertragen wird. (§. 43. d. G. St. G.)

Die als Muster gültigen Gründe (§. 39.) werden und bleiben nach Verlauf der gesetzlichen Reklamations-Frist gegen die Classifikation (§. 93. d. G. St. G.) ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden in so lange für den unversehrten

Stand der Verpfählungen verantwortlich (§. 2. 5. des G. St. G.)

§. 43.

Die einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden haben die fatirenden Grundbesitzer zu beeidigen, der ganzen Bonitirungs-Verhandlung innerhalb ihres Amts-Bezirks, oder bei Gränz-Muster-Gründen (§. 19.) auch außerhalb desselben in der Person des Vorstandes oder einer delegirten amtlichen Person beizuwohnen, und in Gemeinschaft mit dem Bonitirungs-Commissär nach §. 15. die Protocollirung der Angaben der Eigenthümer, Curatoren ꝛc. vorzunehmen und sodann das, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren, den Fatenten und dem Bonitirungs-Geometer unterzeichnete Protokoll zu beglaubigen. (§§. 42. und 43. d. G. St. G.)

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben ferner nach den §§. 40. und 41. die Publikation der Bonitirungs-Resultate und die Aufnahme der sich allenfalls ergebenden Erinnerungen hiegegen zu besorgen.

§. 44.

Der Geometer, welcher dem Bonitirungs-Commissär zugleich als Actuar zugegeben ist, hat nach §. 15. die Mustergründe zu vermessen, und unter Aufführung für die Berechnung nothwendigen in der Natur gemessenen Linien in Plan zu legen; derselbe haftet für die Richtigkeit dieser Arbeiten, welche er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.

Er hat außerdem auch seiner Seits die Classenberechnung, so wie die ihm von dem Bonitirungs-Commissär übertragenen Arbeiten vorzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Classifikation.

§. 45.

Nachdem die Taratoren durch den Akt der Muster-Aufstellung (Bonitirung) die hinlängliche Anzahl von festen Anhalts-Punkten in den Mustergründen, so wie die nöthige Kenntniß über die Lokalitäts- und Ertrags-Verhältnisse eines Bonitirungs-Bezirkes und das Wesentliche der Schätzungs-Methode praktisch erworben haben, werden die übrigen Grundstücke durch Ausgleichung an die Muster-Gründe, auf dem Wege einer Schätzung classificirt.

§. 46.

Die Classification besteht also darin, daß jedes andere Grundstück hinsichtlich seiner natürlichen Bodengüte, Lage, Klima, seiner allenfallsigen inneren Fehler und anderer im §. 2. bezeichneten Verhältnisse aufs sorgfältigste örtlich untersucht, in diesen Beziehungen, so wie hinsichtlich seiner Ertrags-Fähigkeit, mit den Muster-Gründen verglichen, dann in die Classe desjenigen Mustergrundes, dem es ganz gleich ist, oder in eine verhältnißmäßige Zwischen-Classe eingesetzt werde, falls es hinsichtlich seiner Productions-Fähigkeit zwischen zwei Muster-Gründe hineinfällt, wie in dem

nachfolgenden §. näher angedeutet ist. (§. 30. des G. St. G.)

§. 47.

Die Classifikation erfolgt nach den formirten Bonitirungsbezirken und den für die drei Hauptculturen als Aecker, Wiesen und Waldungen aufgestellten Mustergründen.

Die Aecker werden mit den Muster-Aeckern,
die Wiesen mit den Muster-Wiesen,
die Waldungen mit den Waldmustern verglichen, und demnach in bestimmte Classen eingeschätzt, deren jede einzelne den Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder einem Gulden pr. Tagwerk darstellt.

Fällt ein Grundstück, seiner Bodengüte, Lage, Klima und sonstiger Beschaffenheit nach, z. B. zwischen Muster der III. und IV. Classe, deren keinem es ganz gleich ist, so bleibt es dem praktischen Sinne der Schätzer überlassen, dasselbe in die zuständige Zwischen-Classe zwischen VI. und III. z. B. IV. zu setzen.

Die übrigen, nicht zu den genannten drei Haupt-Culturen gehörigen Grundstücke, werden behandelt, als gehörten sie zu einer jener Haupt-Cultur-Arten (§. 30. des Grundsteuer-Gesetzes.)

§. 48.

So wenig, als bei der Bonitirung, soll bei der Classifikation ein außerordentlicher Cultur-Aufwand, eine zufällige, künstliche, vorübergehende Verbesserung oder Verschlimmerung des Bodens und Ertrages, oder gegentheils, eine blos sorglose Be-

wirthschaftung, Vernachlässigung und Abschwendung berücksichtigt werden, sondern es soll unter der Voraussetzung einer gehörigen, mittleren, und gemeinüblichen Wirthschaft, bei gewöhnlichen, nicht außerordentlichen Aufwands-Mitteln geschätzt werden.

§. 49.

Eben so wenig sollen die Taxatoren der Classifikation irgend ein persönliches Verhältniß der Grundbesitzer, die mehrere oder mindere Entlegenheit und Geschlossenheit, die leichteren oder schwereren Absatz-Verhältnisse oder die Bestellungs-Kosten der Grundstücke und dergleichen, als an sich veränderliche Umstände, in Anschlag bringen, indem dieselben wohl auf den augenblicklichen Werth, nicht aber auf die natürliche Ertrags-Fähigkeit, worauf allein zu sehen ist, Einfluß haben.

§. 50.

Desgleichen soll die Gebundenheit oder Ungebundenheit und mehrere oder mindere Dominical, oder Zehentbelastung, wofür bei der definitiven Grund-Besteuerung in Folge einer vollständigen Dominical-Liquidation die gesetzlichen Abzüge an der Rusticalsteuer ohnedieß eintreten bei der Classifikation durchaus in keinen Anschlag kommen, sondern die Taxatoren sollen alle Grundstücke so classificiren, als wären sie sämmtlich von Zehent- und andern Lasten frei.

§. 51.

Dagegen haben die Taxatoren wohl zu berücksichtigen und nach ihrem practisch-ökonomischen Sinn bei der Classen-Einreihung der Grundstücke in Anschlag zu bringen: die natürlichen und bleibenden Vor- und Nachtheile der Lage, das Klima, die inneren bleibenden Gebrechen der zu classificirenden Grundstücke im Gegenhalt der Muster-Gründe. Sie werden daher z. B. ein Grundstück von sonst ganz gleicher Bodengüte mit einem Mustergrunde der V. Classe, welcher letztere ganz eben und frey liegt, nicht in dieselbe Classe setzen dürfen, wenn es sehr abschüssig, winterseitig, periodischen Uebersandungen oder schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt liegt, oder sonstige unabwendliche, dem Muster nicht eigene Fehler und Nachtheile des Bodens hinsichtlich der Krume und seiner Unterlage, dann der örtlichen Lage, des Klima's und der innern Beschaffenheit hat.

§. 52.

Eine Classifikation nach großen, zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexual-Schätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Große Grundstücke sollen die Taxatoren nur dann in eine und dieselbe Classe setzen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist. (§. 31. des G. St. G.)

Der Obertaxator soll hierauf ein Haupt-Augenmerk richten (§. 10.) und der für die Classifikation

zugegebene Geometer (§. 66.) vorzugsweise und bei Verantwortung gehalten seyn, bei dergleichen Parcellen die Taxatoren auf eine ebenfalls nöthige Ausscheidung der, zu verschiedenen Boden-Classen gehörigen Theile aufmerksam zu machen, und sich zur alsbaldigen Vornahme der nöthigen Messung anzubieten.

§. 53.

Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Kulturaufwande, wie jedes andere Ackerland, nach ihrem Körner-Ertrage (§. 24.) in die treffende Bonitäts-Classe eingereiht, bei jenen, wo kein Getreidbau möglich ist, geschieht die Classificirung in die bessere Classe der Ortsflur (§. 32. des G. St. G.)

§. 54.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Classe in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat. (§. 32. des G. St. G.)

§. 55.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmten Gränzen eingeschlossen seyn oder

nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so fern sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, wenn sie aber Aecker-, Wiesen- und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft eingeschätzt (§. 32. des G. St. G.)

§. 56.

Oedungen (wozu jedoch die als bloße Folge vernachlässigter Forstcultur erscheinenden Waldödungen nicht gezählt werden dürfen) dann Haiden, Filzen und andere ähnliche Gründe, werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesenmustergründen angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen selbst in Bruchklassen gesetzt, so daß dergleichen Grundstücke z. B. in eine Halbe- oder Viertel-Classe gestellt werden können.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt (§. 33. des G. St. G.)

§. 57.

Kies, Lehm, Mergel und Sandgruben Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen, werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt (§. 34. des Grundsteuergesetzes.)

§. 58.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, unterliegen der Bonitäts-Classification

nicht. Teiche aber, die abgelassen, so wie die Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grundes und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt. (§. 34. d. G. St. G.)

§. 59.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkieste oder verschüttete Plätze u. dgl., dann unausgetrocknete Sümpfe, in so fern sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 56, 57. und 58. reihen, so wie unterirdische Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitäts-Classification. (§. 36. d. G, St. G.)

§. 60.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloßen Bauplätze werden wie die übrigen Grundstücke der Ortsflur classificirt. (§. 35. des G. St. G.)

§. 61.

Zur Einleitung des Classifikationsgeschäftes und erforderlichen Nachsicht über dessen Fortgang wird die Steuer-Cataster-Commission nach Bedürfniß Commissäre in die Bonitirungs-Bezirke absenden.

§. 62.

Die Classifikation selbst geschieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Grundstücken, welche neben oder in der Nähe der Gränz-Musterplätze des Bezirkes liegen. Bei dem Beginnen der Classification an diesen Gränz-Mustern muß dieselbe nicht nur durch die Gesammtzahl der Taxatoren des betreffenden Bonitirungs-Bezirkes, sondern auch unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes erfolgen. (§. 44. des G. St. G.)

§. 63.

Nachdem die in vorstehendem §. erwähnte Gränz-Classifikation, d. h. die Classifikation der an die Gränz-Mustergründe (§. 18.) fallenden Grundstücke vor sich gegangen ist, geschieht die Classification unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien oder Sectionen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet.

Hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beider Sektionen taxirt werden.

Für die Classifikation derjenigen Waldungen, welche nicht nach §. 33. des G. St. G. den Acker- und Wiesenmuster-Gründen angereiht werden, wird in jedem Bonitirungsbezirke eine besondere in der Art erweiterte Section gebildet, daß dem aus drei Taxatoren bestehenden Gremium zwei derjenigen Sachverständigen beigegeben werden, welche als

Waldschätzer bei der Ausmittlung der Waldmuster-Gründe verwendet wurden.

§. 64.

Der Classen-Ausspruch geschieht auf dem Grundstücke selbst, und es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritäts-Spruches durch den Commissär oder den Obertaxator einer der Ersatzmänner (§ 13.) in das Gremium berufen.

In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. (§. 44. des G. St. G.)

§. 65.

Außer den, im §. 10. erwähnten Befugnissen steht den Obertaxatoren zu, im Falle, daß ein oder der andere der Taxatoren bei den Classenaussprüchen offenbar die Person der zeitlichen Grundbesitzer im Auge hätte, sich offene oder heimliche Begünstigungen oder Aufmunterung der übrigen Schätzleute hiezu erlaubte, dann, wenn einer oder der andere Schätzmann wegen Krankheit oder Unbrauchbarkeit entlassen werden müßte, einen der Ersatzmänner (§. 13. und 64.) hiefür einzuberufen.

§. 66.

Zur Vorweisung der Grundstücke nach dem Parcellar-Plan, zur Vornahme der vorkommenden allenfallsigen Plan-Berichtigungen und zur Ausschei-

dung verschiedener Bonitäten, sowohl auf dem Felde als auf dem Plane, wird jeder Classifikations-Section ein eigener Geometer zugegeben.

Derselbe haftet für die Richtigkeit seiner Arbeiten und der Identität der ihm vorgewiesenen Grundstücke.

Demselben liegt ferner ob, auf die Aufrechthaltung der gesetzlichen Formalitäten und sonstigen Erfordernisse bei der Classifikation in Abwesenheit des Obertaxators ein wachsames Auge zu halten und denselben bei seinem Wiedereintreffen von allen etwa vorgefallenen Abnormitäten und solchen erfolgten Classen-Aussprüchen, gegen welche nach §. 10. vom Obertaxator eine Offizial-Reklamation insinuirt werden könnte, zur weitern durch den Obertaxator nach Vorschrift der §§. 10, und 65 zu bemessenden Einschreitung sogleich in Kenntniß zu setzen, ohne sich übrigens auf die Stimmfreiheit der Taxatoren einen Einfluß erlauben zu dürfen.

§. 67.

Bei jeder Section führt je einer der Taxatoren das Classifikations-Register, d. h. er schreibt die durch die Stimmenmehrheit ausgesprochene Classenzahlen in die betreffende Rubrik des, nach Anlage formirten Bonitirungs-Catasters. Eben so wird das Bonitirungs-Cataster bei den, im §. 63. gedachten Schätzungs-Zusammentritten geführt.

Legt der Obertaxator kraft §. 10. eine von dem Ausspruche der Schätzer abweichende Meinung ein, so ist dieselbe in der Bemerkungsrubrik vorzumerken.

Zur Controlle nimmt der Classifikations-Geometer die Classen-Einschreibung in dem Plane, (Bonitirungs-Plane) vor, und es sind deßhalb von ihm und den Taxatoren die Classen des Planes und Bonitirungs-Catasters fleißig gegeneinander zu vergleichen.

§. 68.

Nach beendigter Classification unterfertigen der Obertaxator, sämmtliche beigezogene Schätzer und der Geometer das Bonitirungs-Cataster, welches von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde für die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt wird, und sodann sammt dem vom Geometer unterfertigten Plane zu den Akten der Steuer-Commission geht.

Beilage zu §. 14.

Eides-Formel

für

die Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als erwählter Steuer-Taxator den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und den darauf gegründeten Instructionen nach beßtem Wissen und Gewissen entsprechen und die Schätzungen, zu denen ich berufen werde, ohne Ansehen der Person, und ohne irgend eine Nebenrücksicht lediglich nach meiner Pflicht und Ueberzeugung abgeben will. Ich schwöre, hiebei weder Freundschaft, noch Feindschaft ausüben, auch außer der vom Gesetz bestimmten Gebühren von Niemanden irgend etwas wegen meiner Schätzung annehmen oder begehren zu wollen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Eides-Formel

für

die Ober-Taxatoren.

Ich schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich als aufgestellter Obertaxator die Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und die darauf gegründeten Instructionen gewissenhaft befolgen, den Befehlen meiner vorgesetzten Stelle und ihrer Commissäre pflichtmäßig nachkommen, meine Dienstesobliegenheiten mit Unpartheilichkeit, ohne Ansehen der Personen und ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach beßtem Wissen und Gewissen erfüllen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Beilage zu §. 30.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Wald-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke bestehend aus den Polizei-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeilichem Haus- und Caster-Nummer, dann d. Meßblattes, Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Mustergrundes in Beziehung auf:		
	Tagw.	Dezim.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte	Unterlage

Jährlicher Ertrag nach Angabe													Bemerkungen.
der Eigenthümer oder Curatoren.							der Taxatoren.						
Klafter-Zahl						Quantität Holz nach Klafter, gleich ein Achtel-Schäffel Korn.	Klafter-Zahl						
des ganzen Waldes	Eines Tagwerks.	reducirt auf					pr. Tagwerk.	reducirt auf					
		$\frac{1}{8}$ Schäffl Korn.	Geld.		Klasse.			$\frac{1}{8}$ Schäffl Korn.	Geld.		Klasse.		
			fl.	kr.					fl.	kr.			

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

angestellten Wies-Muster-Gründe in dem Bonitirungs-Bezirke, bestehend aus den Polizei-Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs-Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Mustergrundes. und dessen Eigenthümers nebst polizeilicher Haus-Nummer, dann der Meßplatte, Schichte und Nummer.	Flächen-Inhalt.		Beschreibung des Muster-Grundes.		
	Tagw.	Decim.	Lage und Klima.	Obere Erdschichte	Unterlage

Jährlicher Ertrag nach Angabe													
der Eigenthümer							der Taxatoren						Bemerkungen.
Zentner-Zahl													
der ganzen Wiese.	Eines Tagwerks.	reducirt auf					pr. Tagwerk.	reducirt auf					
		$\frac{1}{8}$ Schffl Korn.	Geld.		Classe.			$\frac{1}{8}$ Schffl Korn.	Geld.		Classe.		
			fl.	kr.					fl.	kr.			

Beilage zu §. 39.

Tabellarische Beschreibung

der

aufgestellten Acker = Muster = Gründe in dem Bonitirungs = Bezirke bestehend aus den Polizei = Bezirken

Berechnet und verfaßt

am 18

Bonitirungs = Commissär.

Aufgestellter Obertaxator.

Benennung des Muster-Grundes und dessen Eigenthümers nebst polizeilicher Haus-Nummer u. laufender Catasternummer, dann d. Meß-Platte, Schichte und Nummer.	Flächeninhalt.		Beschaffenheit des Mustergrundes in Beziehung auf			Angabe der	
	Tagwerke.	Decimalen.	Lage und Klima.	Acker-Krume.	Unterlage.	im Jahre	Aussaat und Erndte.

Eigenthümers.									Angabe der Taxatoren								
Zahl der Metzen.	Steuerbar. Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke.							Bemerkungen.	Zahl der Metzen für Ein Tagwerk.	Steuerb. Ertrag über Abzug des Saamens von Einem Tagwerke							Bemerkungen.
	Für d. Ackerfläche		Für ein Tagwerk.		reducirt auf						reducirt auf						
	Saat.	Erndte.	Saat.	Erndte.	in Metzen	1/8 Schffl Korn.	Geld. fl.	Geld. kr.	Classe.		Saat.	Erndte.	in Metzen	1/8 Schffl Korn.	Geld. Saat.	Geld. Erndte.	Classe.	

Beilage zu §. 37.

Flur N. N. . . in der Steuergemeinde N. N.

Laufende Plan-Nummer.	Haus-Nummer.	Gehört zum Orte	Gegenstand.	Flächen-Inhalt. Lagerk	Flächen-Inhalt. Decimal	Bonitäts-Classe.	Verhältnißzahl	Einfache Steuer. fl.	Einfache Steuer. kr.	Einfache Steuer. hl	Bemerkungen.

Instruktion

für die

I. Liquidirung, II. Catastrirung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer.

I. Abschnitt.

Liquidirung.

§. 1.

Begriff der Liquidirung.

Zum Behufe der Herstellung des Grundsteuer-Katasters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, ordnet das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 die Liquidirung aller auf dem Grundbesitze ruhenden Reallasten an. Zufolge dieser Anordnung müssen von jedem einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundstücke der Besitzer, die Benennung der Erwerbstitel, die Eigenschaft bezüglich des freien oder belasteten Zustandes, alle darauf liegende Dominikal- und diesen gleichgeachtete Reallasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrage nach erhoben und urkundlich aufgenommen werden.

Die Liquidirung erstreckt sich gleichfalls auf die Jagd- und Fischrechte, ihren Inbegriff und ihre Begränzung. (Gr. St. Ges. §§. 61. 95. 96.)

§. 2.

Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand

des Zeitpunktes der Verhandlungen berücksichtigt werden. (Gr. St. Ges. §. 65.)

§. 3.

Das Liquidirungsgeschäft wird durch eigene Liquidations-Commissionen besorgt. Diese bestehen aus einem beeidigten Special-Commissär, einem ihm untergeordneten, verpflichteten Aktuar zur Protokollführung und sonstigen Aktuarsgeschäften, dann einem für die nöthigen Vorarbeiten, so wie die Planberichtigungen zugetheilten Geometer. (G. St. G. §. 63. und 66.)

§. 4.

Die Liquidation geschieht nach Polizei-Bezirken, deren jeder einen Liquidations-Bezirk bildet, unter sich aber in mehrere Steuer-Gemeinden eingetheilt wird, welche von der Steuer-Kataster-Commission bei Anlegung der dießfallsigen Pläne, nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen (und den Grundbesitz einer Gemeinde möglichst ganz einschließenden) Gränzen gebildet werden. (Gesetz §. 62.)

§. 5.

Die Liquidations-Verhandlungen werden in der Regel am Sitze des betreffenden Rentamts vorgenommen; nach Umständen und bei besonderen Verhältnissen können jedoch auch zweckdienlich erachtete Nebenstationen mit Genehmigung der Steuer-Kataster-Commission gewählt werden.

§. 6.

Bei den Liquidations-Verhandlungen haben alle Betheiligte persönlich oder durch legale Bevollmächtigte zu erscheinen, und hiebei zugleich alle jene Dokumente und sonstige Behelfe mitzubringen, und vorzulegen, welche zur Begründung des liquiden Grundbesitzes sowohl, als der Dominikal-, Zehent- und andern Reallasten nothwendig oder förderlich sind.

Jene Betheiligte, welche nach Vor- oder Einladung an dem bestimmten Termine entweder gar nicht erscheinen, oder die eben angeführten erforderlichen Papiere nicht rechtzeitig vorlegen, haften für die durch Aufschub und Verzögerung des Geschäftes veranlaßten Kosten jeder Art.

In den Vorladungen sind daher die Betheiligten jedesmal auf die gesetzliche Pflicht des Erscheinens bei Vermeidung der so eben erwähnten Nachtheile aufmerksam zu machen, und die Urkunden, deren Vorlage nothwendig erachtet wird, im Allgemeinen so genau als möglich zu bezeichnen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von Grundrealitäten, Dominikal- und Zehentrenten, so wie von Fischereien, Jagd- und Real-Rechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von den Eigenthümern speciell bevollmächtiget, Frauen mit Beiständen versehen, und Minderjährige durch ihre Curatoren vertreten werden. Gesetz §. 64.)

§. 7.

Gegenstand der Liquidirung überhaupt sind: Einerseits alle und jede steuerbare sowohl, als

unsteuerbare Grundbesitzungen ohne Ausnahme zu Dorf, Feld, Wald, Wiese, Weide, Wasser ꝛc., sie mögen dem Staate, Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten angehören, sammt den einem Grundbesitze anklebenden Gemeinderechten und Nutzantheilen, Forstrechten, Fischrechten und andern realen An- und Zugehörungen, nach dem gegenwärtigen Besitzstande —

Andererseits alle und jede Dominikal-Verhältnisse — Real-Rechte — und Renten im weitesten Sinne, nämlich gerichts-, grund-, lehen-, zins- und zehentherrliche, es mögen diese Dominikalien auf Häusern und Grundstücken oder realen Gerechtsamen, nutzbaren Rechten, oder selbst wieder auf Dominikalien ruhen, und dem Staate oder Stiftungen, Gemeinden und Körperschaften oder einzelnen Privaten an- und zugehören.

In Gemäßheit dieser verschiedenen Objekte der Liquidirung geht die materielle Eintheilung derselben in Rustikal- und Dominikal-Liquidation hervor.

§. 8.

Die Quellen, Hülfsmittel und Behelfe sind:

a) für die Rustikal-Liquidation, der geometrische Steuerplan und die übrigen in dem nachfolgenden §. 11. genannten Kataster-Vorarbeiten, die Briefereien und sonstige auf den Besitzstand bezügliche Urkunden, Kataster, Sektionsbücher u. s. w., dann eigene Angaben;

b) für die Dominikal-Liquidation, die Grundgerechtigkeits- und Ankunftsbriefe, Quit-

tungsbücher, amtliche Protokolle und Akten, Stift-, Zins- und Giltregister, Eigenthums- und Renten-Ablösungs-Akten und Abgaben-Repartitionen, Heberegister, Rechnungen, Inkammerirungs-Libelle, Urbarien, Saal- und Lagerbücher, Immissions-Protokolle, Zehentbeschreibungen und Pachtregister, Gefällbücher, Dominikal-Fassionen u. s. w.

§. 9.

Alle Objekte, sowohl der Rustikal- als Dominikal-Liquidation, sind specifisch und namentlich aufzuführen.

Da die Steuerpläne die Begränzung und Angränzung der Distrikte und Fluren anzeigen, die Benennung der Hauptfelder enthalten, und überdieß von jedem einzelnen Grundstücke die Lage, die Angränzer, die Größe und Figur in treu verjüngtem Bilde anschaulich darstellen, so bedarf es bei der Liquidirung hinsichtlich der physischen Besitzstands-Objekte keiner besonderen Beschreibung derselben nach Lage, Gränzen und Angränzungen; sondern es sollen selbe bloß mit ihrer unveränderlichen laufenden Plannummer, unter Beisetzung der besondern Culturarten, wie sie in den §§. 32—36. gesetzlich bezeichnet sind, der bestehenden oder allenfalls erst zu schöpfenden eigenen Feldnamen und des gemessenen Flächeninhalts vorgetragen werden.

§. 10.

Bevor die Liquidirung beginnen kann, müssen

schon gewisse Vorarbeiten gemacht seyn. Diese sind:

a) die bei der Kataster-Commission lithographirten Uebersichts-Karten des Amtsbezirks mit der darin enthaltenen Steuergemeinden-Eintheilung;

b) der begränzte und vollständig mit den laufenden und den Häuser-Nummern beschriebene Steuerplan für jede Steuergemeinde;

c) ein vollständiges Repertorium über die laufenden Plan-Nummern und über die diesen entsprechenden Haus- oder Besitzer-Nummern für jede einzelne Steuergemeinde;

d) eine vollständige Namenliste der sämmtlichen, sowohl inwärtigen als auswärtigen Grundbesitzer einer jeden einzelnen Steuergemeinde; der Vortrag geschieht bei den behausten nach Ordnung der polizeilichen Hausnummern bei den unbehausten aber nach eigenen gebrochenen Besitzer-Nummern, letztere als fortgesetzte Haus-Nummern betrachtet;

e) die aus den Bonitirungs-Katastern oder Flächenregistern extrahirten und zusammengestellten Besitzlisten für alle nach der Namenliste in jeder Steuergemeinde vorkommenden Grundbesitzer. Diese Besitzlisten werden nach der Formular-Beilage A. angelegt, und enthalten je nach Ordnung der Hausnummern die laufende Plannummer, die Culturart mit Raum

zur eigenen Benennung und den Flächeninhalt jedes einzelnen Besitzstückes. (Gesetz §. 66.)

§. 11.

So wie die im vorstehenden §. erwähnten Vorarbeiten eines Amtes vorliegen, wird unverzüglich die Einleitung zur Liquidirung dadurch gemacht, daß den einberufenen Vorständen der Gemeinden, welche zu einer Steuergemeinde gehören, nach vorheriger näherer Erklärung über den Zweck und den Gang der eintretenden Steuer-Liquidirung die Distrikts-Pläne und Besitzlisten sammt Repertorien und Namenlisten gegen Recognition mit dem Auftrage zugestellt werden, daß die sämmtlichen Grundbesitzer während einer festzusetzenden Frist

a) den Plan im Voraus einsehen und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Numerirung näher informiren;

b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängigen oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;

c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eingetragen.

d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits-, Zehent-, oder andere steuerbare Real-Rechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter

einer Plannummer vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;

e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, so wie die walzenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile, und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehent-Ausnahme oder eine besondere Dominikal-Last haftet, bezeichnen, endlich

f) sich durch all Obiges gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche kommissionelle Liquidations-Verhandlung ohne Anstand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihülfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beigegeben, welcher von Gemeinde zu Gemeinde ambulirend an Ort und Stelle gemeindeweise dieses Geschäft zu betreiben, dessen Beendigung anzuzeigen und die Aktenstücke einzuliefern hat.

Zum Beweis der richtigen Durchgehung sind die Besitzlisten von den Besitzern, dem Gemeinde-Vorstand und dem Geometer vor deren Wiedereinlieferung zu unterschreiben.

§. 12.

Der Besitzstand des Zeitpunktes der Verhandlungen, welcher gemäß §. 2. die Grundlage der Liquidation bilden muß, kann durch Kaufs-, Uebergabs- und Theilungsbriefe, dann andere Urkunden über den Erwerbstitel nachgewiesen werden.

Zur Beibringung dieser Urkunden, so weit sie vorhanden sind, soll zum Behufe der Liquidation aufgefordert werden; wo sie nicht vorhanden sind, ist der Besitzstand in anderer Art nachzuweisen, und, wie geschehen, im Protokoll vorzutragen.

Treffen dabei die Liquidations-Commissionen auf Güter-Zertrümmerungen, bei welchen die Umlage der Gutslasten ordnungsmäßig nicht geschehen ist, so haben dieselben solche Fälle an die geeigneten Behörden zu verweisen, und darauf zu dringen, daß die Feststellung der Lasten auf die Guts-Parcellen vorgenommen, und gehörig beurkundet werde.

Ein gleiches Verfahren, nämlich die Verweisung an die protokollirenden Behörden, hat einzutreten, wenn bei der Liquidation stattgefundene Winkel-Verträge entdeckt werden.

§. 13.

Die Liquidations-Verhandlungen haben in förmlichen Protokollen zu geschehen, welche jedoch nach der Eigenthümlichkeit dieses ein so großes Detail umfassenden Geschäftes, und zu sicherer Erreichung der hiebei vorgesteckten Zwecke eine solche Einrichtung haben, daß

a) ein klarer Vortrag des einzelnen Besitzstandes mit seiner Belastung die Uebersicht, und dadurch die Revision der Verhandlungen erleichtert;

b) daß eine solche Ordnung und Unterordnung der Vorträge statt findet, wodurch die Anlegung der auf diese Grundlage zu bauenden Steuer-Kataster sicher und leicht wird, — und eben

dadurch jede spätere Reklamation oder Zweifel und Anstand über Kataster-Vorträge durch Rückführungen auf die Liquidations-Original-Verhandlungen unschwer abgethan werden kann.

Für jeden einzelnen Steuerpflichtigen ist ein besonderes Protokoll abzuhalten.

Die gleichförmig und allgemein anzuwendende Form und Einrichtung des (Haupt-) Liquidations-Protokolls ist die gemein übliche gebrochene Form mit freiem, nicht tabellarischem Vortrage.

Nur sind in der Mitte, der ganzen Länge nach, Linien zu ziehen, um die laufenden Nummern und die Flächen-Maaße der einzelnen Besitzstücke bei ihrer Aufführung desto sicherer und fester nebeneinander stellen zu können.

Um die Legalität der Verhandlungen aufrecht zu erhalten, ist nicht nur für Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit des materiellen Inhalts, sondern auch für die Erfüllung der nöthigen Protokolls-Formalitäten zu sorgen; in letzterer Beziehung sollen daher in selbem die gehörige Präsenz-Anführung, die Abschlüsse eines jeden Tages der angesetzten formellen Verhandlung unter Angabe des Verhandlungsortes und Tages mit Unterfertigung der Commission, nach vorausgegangener Unterschrift der Betheiligten, dann die jedesmalige Fortsetzung unter Wiederaufführung der Präsenz, des Orts und Tages jederzeit erscheinen.

Jedes Protokoll wird am Schluße von den Betheiligten und der Liquidations-Commission unterschrieben, und mit dem Siegel der letztern versehen.

Besteht ein Protokoll aus mehreren Bogen, so wird es, nachdem jeder einzelne Bogen durch die Commission paragraphirt wurde, zusammengeheftet, und am Ende bei der Unterschrift in der Art mit dem Commissions-Siegel versehen, daß das Siegel den Faden der Heftung verschließt. Es dürfen keine Rasuren oder Auslöschungen geschehen, auch sollen keine Abkürzungen statt finden.

Correktionen, wo solche einzutreten haben, dürfen nur am Rande des Protokolls oder durch förmliche Nachträge am Schlusse des Protokolls oder im laufenden Vortrage des Protokolls, mittelst eigens zu bemerkender Ursache der Vornahme der Correktion geschehen.

In den beiden ersten Fällen müssen sie auch von den Betheiligten und der Commission unterschrieben werden.

Ziffer, welche im Vortrage erscheinen, und nicht bloße Berechnungen, oder Ordnungs-Nummern oder Flächenmaaßziffer sind, sondern Resultate von ständigen Größen bilden, sind nebstbei auch mit Worten auszudrücken. Sämmtliche Liquidations-Protokolle sind nach der im §. 15 angegebenen Ordnung der Namens-Liste für jede Steuer-Gemeinde, die aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen kann, in Einen oder nach Umfang in mehrere Bände zu heften, hiebei die Seidenfäden gehörig durchzuziehen, und deren Spitzen am Ende eines jeden Bandes mit dem Amtssiegel der Commission zu befestigen. Jeder Band ist sodann zu paginiren, und am Anfange desselben ein Renner

beizubinden, welcher die einzelnen Protokolle nach der Reihenfolge und mit Anführung der Seitenzahl enthält. Dieser ist von den in der Steuergemeinde befindlichen Gemeinde-Vorständen und der Commission zu unterschreiben, und mit dem Commissions-Siegel zu versehen.

§. 14.

Der natürlichen Ordnung nach beginnt die Liquidation zuerst mit den Rustikalisten (Grundbesitzern). Sobald nämlich in einer Steuergemeinde die Einleitungsarbeiten nach Vorschrift des §. 11. der Instruktion sub litt. a b c incl. geschehen, d. i. die Besitzlisten nach dem Stande der Gegenwart richtig hergestellt sind; so kann von Commissionswegen sofort nach getroffener literirter Ausscheidung der Besitzstände nach den verschiedenen Rechtstiteln und Belastungen die Protokollirung des Besitzes und der Zehent- und Dominikal-Belastung nebst Ankunfts-Titeln auf den Grund der brieflichen Urkunden und Angaben der Grundbesitzer (Rustikalisten) vorgenommen werden.

Am Schlusse der Verhandlung mit jedem Einzelnen ist von selbem die Richtigkeit des Inhaltes und der geschehenen Vorlesung durch eigenhändige Unterzeichnung des Protokolls als anerkannt zu bestätigen. Von Schreibens-Unkundigen ist ein Handzeichen zu machen, wozu die Bemerkung im Protokoll geschieht, daß dieses das Handzeichen derselben sey.

§. 15.

In jeder Steuergemeinde richtet sich in der

Regel die Vornahme der individuellen Liquidations-Verhandlung und Protokollirung nach jener Reihen-Ordnung der Ortschaften und Hausnummern, welche die voraus angefertigte Namen-Liste über die sämmtlichen betheiligten, sowohl in- als auswärtigen Grundbesitzer derselben Steuergemeinde enthält.

Sind von der Zeit der Anfertigung dieser Namenliste bis zur Liquidirung Veränderungen vorgefallen, so sind selbe ehevor auf die Gegenwart zurecht zu stellen.

Der Vortrag bei jedem einzelnen Liquidanten geschieht nach den (§. 14.) erfolgten Ausscheidungen der Besitzstände so, daß alle unter Einem und demselben gleichen Dominikal-Verband stehende Grundstücke unter einer Liter zusammengefaßt vorgetragen werden, damit die Dominikal-Steuer von der Rustikal-Steuer im Kataster gehörig abgezogen werden kann.

Die bloße Verschiedenartigkeit der Zehentbarkeit einzelner Grundstücke, welche übrigens unter einerlei Dominikal-Verband stehen, erheischt jedoch in keinem Falle eine weitere Unter-Ausscheidung nach Litern; weil der Abzug der Zehentsteuer im Kataster nicht wie bei der Dominikal-Steuer vom Complexe in Summa, sondern individuell bei jeder Parcelle geschieht.

So wie alle Parcellen von einerlei Dominikal-Verband in einer Liter, so können mehrere Grundstücke, welche unter keinerlei Dominikal-Verband stehen, sondern unbelastet und freieigen (allod, ludeigen) walzende Stücke sind, in Eine Liter

zusammengefaßt werden, um bei der Katastrirung die Anzahl der Litern nicht unnöthig zu vermehren.

Nur ist hiebei zu bemerken, daß wenn für verschiedene derlei Parcellen etwa verschiedene Ankunfts-Titel bestehen, diese für die treffenden Parcellen speciell angeführt werden müssen.

§. 16.

Die natürlichste Reihenfolge in dem Vortrage nach Besitz-Litern ist die, daß zunächst das Hauptgut mit Ein- und Zugehör, dann die allenfallsigen Zubaugüter, sonach die Gemeinde-Theile, Forstrechts-Entschädigungen andere walzende Besitzungen, die Forstrechte u. s. w. auf einander folgen.

Bei den Forstrechten ist namentlich zu beobachten, daß selbe auch alsdann immer unter eigenen Litern vorgetragen werden, wenn sie auch nicht als walzend, sondern als eine Ein- und Zugehör (Pertinenz) zu irgend einem Gute erscheinen, weil die aus diesem Rechte zu berechnenden Forststeuer-Beiträge, welche bei der Rustikal-Steuer des Besitzers der dienstbaren Waldung in Abzug kommen, im Kataster für sich eigens zu behandeln sind.

Der Vortrag bei verschiedenen Besitz-Litern muß so geschehen, daß bei jedem Besitzstand einer Liter unmittelbar darunter der Vortrag über dessen treffende Dominikal- so andere Verhältnisse und Ankunfts-Titel gemacht werde.

Zu deutlicherer Unterscheidung kann der vollständige Vortrag der einen Liter von der nächsten durch einen Querstrich gesondert werden.

§. 17.

Bloße Nutz-Antheile an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen (Hutweiden oder Wald ꝛc.) kommen nicht unter eigenen Litern vorzutragen, sondern blos in der 4ten Rubrik anzumerken. Der Gemeindegrund wird unter den Haus- oder Besitz-Nummern der Gemeinde vorgetragen, woselbst die sämmtlichen Nutzberechtigten Gemeinde-Glieder namentlich anzuführen sind.

Weiderechte, Laubrechte, Eichel-Lesen u. dgl. Servituten oder Berechtigungen kommen bei den Berechtigten sowohl, als bei den Besitzern des dienenden Grundes gleichfalls in der Anmerkungs-Rubrik ohne besondere Literirung.

Hinsichtlich der Alpenweide enthält der nachstehende §. 28. besondere Bestimmungen.

§. 18.

Wo für Güter oder Grundstücke, welche unter einer Besitz-Liter zusammengestellt sind, gewisse eigene Collektiv-Namen bestehen, z. B. nach dem alten Hof-Fuße, da sind diese Benennungen jederzeit beizubehalten und aufzuführen.

Einzelne Ausbrüche von zertrümmerten Gütern oder Grundstücken sind eben deßwegen als solche Ausbrüche zu benennen.

§. 19.

Jene nachzuholenden Vermessungen, welche durch die Ausscheidung der Besitzstände nach verschiedenartiger Zehent- oder Dominikal-Belastung bei einzelnen Grund-Parcellen nothwendig werden, sind in

abgesonderte Configuationen zu bringen, und diese sowohl, als die von dem Geometer hierauf vorgenommene Messungs- und Flächen-Berechnungs-Resultate sofort als Beilagen des Protokolls ad acta zu asserviren.

Sollte die Ausscheidung vermischter Güter oder Grundstücke unter Zuhülfnahme des Planes und der Dokumente, durch freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten oder auf sonstige Weise durchaus nicht verwirklicht werden können; so versteht es sich von selbst, daß solch vermischte Besitzstände unter Einer Liter vorzutragen kommen; der Umstand der bisherigen Unausscheidbarkeit aber muß besonders angemerkt werden.

§. 20.

Grundstücke, welche im Zeitpunkte der Liquidation im Streite befangen sind, werden (nachdem sie im Plane mit gelber Farbe eingefaßt worden) dem gegenwärtigen Besitzer zugeschrieben, zugleich aber bemerkt, daß ein Anderer (welcher zu benennen ist) darauf Rechts-Ansprüche mache.

Herrenlose, von Niemanden im Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 21.

Die Allegirung der Ankunfts- oder Erwerbs-Titel soll nicht blos im Allgemeinen, sondern unter Anführung des Datums der Urkunde, der Art und der Erwerbs-Summe geschehen.

Wenn die Ankunfts- oder Erwerbs-Urkunden über den Besitzstand nicht zugleich auch die Urkunden

über die darauf ruhenden Dominikallasten sind, so sollen bei Anführung der letztern die Grund-Gerechtigkeits-Briefe oder sonstigen Urkunden, wo solche vorgelegt werden, so viel möglich besonders allegirt werden.

§. 22.

Hinsichtlich des Protokollar-Vortrags der Zehenten sind nach der verschiedenen Weise, wie dieses Recht besessen und ausgeübt wird, einige Fälle zu unterscheiden, nämlich:

a) Bei vorkommenden getheilten Zehent-Rechten, z. B. zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und so weiter, ist nebenbei auszudrücken, wer hiebei die erste, zweite und dritte Zehent-Garbe, oder Schock, oder Haufen bezieht.

b) Wo dem Grundbesitzer das Zehent-Recht auf seinen eigenen Gründen auf irgend eine Grundgerechtigkeit verliehen ist, entweder als Pertinenz des grundbaren Gutes selbst, oder als walzend und für sich bestehend: da werden die Gründe nicht als zehentfrei, sondern der Besitzer selbst als Zehent-Herr, und die auf dem grundbaren Zehentrecht lastenden Dominikalien unter den übrigen derlei vorgetragen;

c) hat ein grundbarer Gutsbesitzer das Zehentrecht auf seinen Gründen von einem Dritten, entweder durch Kauf, oder durch Ablösung der Zehent-Gilt oder sonst als freieigen (allod, ludeigen) erworben, so sind die Gründe gleichfalls nicht als zehentfrei, sondern wie ad b der Besitzer als Zehentherr vorzutragen, und in der

Dominikalien-Rubrik das Lud-Eigenthum des Zehents auseinander zu setzen.

Bei den ärarialischen sogenannten Zehent-Fixationen nach der Königlichen Erklärung vom 28. Februar 1825 auf Grundzins in Getreide oder Geld lautet der Zehent-Vortrag:

„fixirt auf Grund-Zins"

Die fixirten Grundzins-Reichnisse selbst sind als Dominikalien aufzuführen, und falls hieran eine theilweise oder gänzliche Ablösung erfolgt wäre, ist dieser Umstand der geschehenen Ablösung anzuführen.

Andere Fixirungen der Zehenten auf ein gewisses Quantum in Getreide oder Geld, und auf gewisse oder unbestimmte Zeit, werden als bloße Pachten angesehen, und wird dieser Umstand, unter Vortragung des eigentlichen Zehentherrn, bloß in den Anmerkungen berührt.

d) Das Zehentrecht eines Grundbesitzers auf eigenen Gründen unter einer eigenen Besitz-Liter vorzutragen, bedarf es übrigens nur in dem Falle, wenn sich dieses Recht entweder auf mehrere unter verschiedenen Litern ausgeschiedene selbstige oder fremde Besitzungen zugleich erstreckt.

e) Bei Grundstücken, wo die Begünstigung von Zehent-Freijahren eintritt, ist die Zahl dieser Freijahre, und der Zeitpunkt des Anfangs und des Ausflusses genau zu bezeichnen.

f) In denjenigen Fällen, wo die Fixirung der Zehenten eines Gutes auf ständige Grundgilt oder

Grund-

Grundzins sich ausdrücklich auch auf die schon cultivirten, aber noch in Zehent-Freijahren stehenden Neugereute als in die Gesammtgilt mit eingerechnet erstreckt hat, muß dieser Umstand bei dem treffenden Grundstücke bemerkt werden, weil sich die Repartition des Giltfixums bei künftigen Veräußerungen auch auf dieses Objekt erstrecken würde.

g) Wo den Gesetzen und Verordnungen gemäß die ewige Zehent-Freiheit eintritt, z. B. bei cultivirten Staats- und andern Waldungen, muß solches auch gehörig angeführt werden.

§. 23.

Bei Aufführung der zu jeder Besitz-Liter gehörigen verschiedenen Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse ist eine gewisse gleichförmige Ordnung beizubehalten, und zuerst die aus dem gerichtsherrlichen, dann jene aus dem lehen-, grundzins- und zehentherrlichen Verband hervorgehende zu setzen. Geldreichnisse werden im Vier und zwanzig Guldenfuß; Getreid-, Holz- und andere Natural-Reichnisse im bayerischen Normalmaaße und Gewichte ausgeworfen.

§. 24.

Kommen Fälle vor, wo das allgemein angeordnete Normal-Maas oder Gewicht noch nicht, sondern ein Lokal-Maaß oder Gewicht erscheint, so ist neben dem letztern das reducirte Normal-Maaß oder Gewicht anzusetzen.

§. 24.

Wenn bei ständigen Reichnissen Gegenreichnisse statt finden, müssen auch letztere zugleich mit aufgeführt werden. Wenn die Gegen-Reichnisse allenfalls blos wegen bequemerer Perception in den amtlichen Hebe-Registern von der Hauptschuldigkeit abgezogen erscheinen, so ist dennoch nicht die um diese Gegen-Reichnisse verkürzte, sondern die ungekürzte Schuldigkeit, und die aufgezählte Gegen-Reichniß besonders vorzutragen. Falls aber die ehedem statt gehabten Gegen-Reichnisse für immer an der Haupt-Schuldigkeit in Abzug gebracht worden, sohin als nicht mehr existent zu betrachten sind, so kann von selben auch Umgang genommen und blos die verkürzte, nunmehr aber ständige Schuldigkeit aufgeführt werden.

Wären bei vermischten Gütern oder Gründen unter einerlei Besitz-Liter, wobei die physische Ausscheidung der Grundstücke nicht möglich, die Dominikal-Abgaben aber ausscheidbar, so kommen letztere nach dieser Ausscheidung in Vortrag.

Sind Dominikalien selbst wieder in einem After-Dominikal-Verbande, so sind diese Verhältnisse und daraus hervorgehenden Reichnisse unmittelbar darneben aufzuführen.

§. 25.

Bei den unständigen Gutsveränderungs-Gefällen (Laudemien) Hand-Löhnen, Relevien, Anlaiten ꝛc. sind von dem letzten Veränderungs-Fall jedesmal das Datum, die Schätzungs-Summe, die Procente und die erhobene Gefälls-Summe, anzuführen.

Werden Laudemien nicht in jedem Veränderungs-Fall entrichtet, sondern finden sich andere Laudemial-Observanzen nach den bestehenden Handlohns-Ordnungen, besonders hinsichtlich der Handlohns-Pflichtigkeit in und außer dem Erbgange vor, so sind diese Verhältnisse gehörig auseinander zu setzen.

Insbesondere ist bei leibfälligen Gütern zu bemerken, ob die Laudemisirung bei dem letzten Falle nur auf einen oder auf zwei Leibe geschehen ist.

Bei ständigen, aber nicht jährlich, sondern in gewissen Perioden zu reichenden Gefällen, z. B. bei sogenannten dritten Jahres-Stiften, oder bei Getreid-Gilten, von jedesmaligem gewissen Frucht-Anbau, sind diese Perioden genau zu bezeichnen.

§. 26.

Die Geld- und Natural-Reichnisse werden nach ihrer Saalbuch- oder Briefsmäßigen wirklichen (conf. §. 24.) ausgeworfen, ohne Berücksichtigung von bloß zeitlichen Nachlässen oder zeitlichen Moderationen, solche mögen sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder auf Lebens-Dauer des Pflichtigen oder Berechtigten erstrecken. Der Umstand solch einer zeitlichen Moderation kommt jedoch in die Anmerkung zu setzen.

Hingegen bei ständigen und ewigen Moderationen von Gefällen, wird blos der moderirte Betrag ausgeworfen, und der Moderationsakt der ursprünglichen Schuldigkeit mit angemerkt.

§. 27.

Wenn bei Natural-Reichnissen bestimmte Ablösungs-Preise in Geld, kontrakt- oder observanzmäßig bestehen, so ist dieser Ablösungs-Preis auszuwerfen. Wäre bei solchen in Geld verwandelten Natural-Reichnissen nebenbei kontrakt- oder observanzmäßig einem oder dem andern Theile die Wahl der Natural- oder Geld-Reichniß überlassen, so wird zwar der stipulirte Ablösungsbetrag angesetzt, der Umstand der freigegebenen Wahl aber besonders angemerkt.

Für Natural-Dienstleistungen, z. B. Frohnden (Scharwerke) sind die hergebrachten Ablösungspreise anzusetzen; wo aber keine solchen Preise bestehen, sind entweder die Preise von den Betheiligten und Berechtigten durch Uebereinkommniß bei der Liquidirung festzusetzen, oder im Entstehungsfall die im Bonitirungsbezirk besonders erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehn Jahre in Ansatz, davon aber die allenfalls herkömmlichen Gegenreichnisse auf gleiche Weise in Abzug zu bringen (Ges. §. 52.)

Kommen bei der Liquidation noch ungemessene Naturalfrohnden zum Vorschein, so sind selbe nebst der Aufnahme ins Liquidations-Protokoll in besondern Verzeichnissen an die einschlägige Staatsbehörde, gleichzeitig aber zur Anzeige an die Kataster-Commission und von dieser an das Finanz-Ministerium zu bringen, damit die Einschreitung im geeigneten Wege zur Vollziehung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde veranlaßt werde.

§. 28.

Das Alpenrecht (Alpenweide) auf eigenen Gründen, oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird jederzeit unter besonderer Besitz-Liter aufgeführt, selbes mag Pertinenz eines Gutes, oder walzend seyn. Es wird hiebei erhoben die specifike Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, — die Trieb- oder Weidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtrieb-Zeit mit Nebenmerkung der Weideverkürzungstage. Außerdem wird noch besonders durch sachverständige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Viehe zukommender frischer Futterbedarf dem Gewichte nach für ein Stück Viehes jeder Gattung anzunehmen, und welche Quantität frischen Alpengrases seiner Beschaffenheit nach einem Centner Heu gleich zu achten sey.

Die Vernehmungen der Taxatoren über Futterbedarf und Heuanschlag kann in besondern, mehrere oder sämmtliche Alpen eines Bezirkes umfassenden Nebenprotokollen geschehen, aus welchen, als Beilagen die erhobenen Resultate unter gehöriger Allegirung in das Haupt-Liquidations-Protokoll betreffenden Orts eingestellt werden.

Sind die Alpenrechte mit Dominikalien belastet, so sind solche, wie bei andern Gegenständen, gehörig aufzuführen.

§. 29.

Nachdem die Liquidations-Verhandlungen mit den Rustikalisten gepflogen sind, so geschieht der

gleichmäßige Liquidirungs=Akt auch mit den einschlägigen Dominikalisten (Rentenbesitzern) §. 55. in fortgesetzter Protokolls=Verhandlung. Es werden nämlich mit den auf kommissiouelle Einladung oder Requisition erschienenen Zehentherrn und sonstigen Rentenbesitzern (oder mit deren legal Bevollmächtigten) die Protokollar=Vorträge und Inhalte der Rustikal=Liquidation, so weit es jeden derselben betrifft, speciell durchgangen, nach ihren Dominikal= und Zehent=Urkunden geprüft und verglichen, der Dominikalist ist sodann mit seiner Erklärung über das im Rustikal=Protokolle vorkommende eigens zu Protokoll zu vernehmen, und diese Protokollar=Erklärung dem einschlägigen Rustikal=Protokolle an= oder beizufügen.

§. 30.

Finden sich bei der Dominikal=Liquidation Abweichungen im Gegenhalt der Rustikal=Liquidation, so ist die dießfallsige Berichtigung unter Bezug auf das entscheidende Dokument nach Vernehmung des Rustikalisten und mit seiner Zustimmung zu Protokoll zu machen. Verbleiben noch Differenzen oder Widersprüche, welche sich weder nach geschehener Vorrufung des Rustikal=Liquidanten, noch auf andere Weise heben oder ausgleichen lassen; so wird unter gehöriger Auseinandersetzung des Differenz= oder Streitpunktes, einsweil der Protokoll=Ansatz in Bezug auf Rechte und Giebigkeit nach dem Besitzstande gemacht.

§. 31.

Betreffen die vorkommenden Widersprüche oder

Differenzen insbesondere Dominikalien, Zehenten oder Grundeigenthum des Staates, so muß die gründliche Untersuchung und Vereinigung sogleich veranlaßt, übrigens aber, wie vorher verfahren werden.

§. 32.

Damit die formelle Dominikal-Liquidation mit den Zehent- und Grundherrn desto förderlicher und sicherer gepflogen und schneller zum Schlusse geführt werde, so sollen die Liquidations-Commissionen, schon zum Behuf der Rustikal-Liquidation und als materielle Vorarbeit zur Dominikal-Liquidation, von den im Liquidirungsbezirk als einschlägig bekannten Dominikalisten und Zehentherrn mittelst Communikaten oder Requisitorialien genuine Verzeichnisse über die in diesem Bezirke denselben zustehenden Rechte und Renten abverlangen. Uebrigens steht es den Zehent- und Renten-Besitzern frei, auch schon bei der Rustikal-Liquidation zugleich mit anwesend zu seyn, und ihre Dominikal-Liquidation allenfalls sogleich anzuschließen. Dem Ermessen der Liquidations-Commission bleibt es überlassen, wie die Liquidations-Verhandlungen mit einem Zehent- oder Dominikalrenten-Besitzer zwar nach Steuergemeinden, jedoch wenn solche in mehreren Gemeinden einschlägig sind, auf schickliche Art über mehrere Steuergemeinden in gleichzeitige Verbindung gebracht werden.

§. 33.

Die Klein- (Grün-Obst-Brach) — Zehenten, so wie die Blutzehnten werden zwar, hin-

sichtlich ihres Bestehens und ihrer Art, dann des Gegenstandes, worauf sie ruhen, gleichzeitig mit den übrigen Dominikalien liquidirt; hinsichtlich ihres Ertrages aber, und der hiernach in abgesonderten Neben-Katastern besonders zu geschehenden Besteuerung müssen überdieß von den Berechtigten eigene Fassionen nach anliegendem Formular Lit. B. an die Liquidations-Commission übergeben werden.

Unter Kleinzehnten werden hier (nach §. 9. des Grundsteuer-Gesetzes) jene Früchte verstanden, welche als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustikal-Vortrag begriffene Hauptnutzung erscheinen.

Heu-Zehnten, Grummet- (Ohmat-) Zehnten, dann Kraut-Zehnten von ständigen Krautgärten, und Hopfenzehnten von ständigen Hopfengärten, wenn sie auch nach dem Sprachgebrauche und Orts-Herkommen zu den Kleinzehnten gezählt werden sollten, kommen in der Fassion blos in die Anmerkung ohne Auswerfung eines Geldanschlages, weil die Zehentbesteuerung hievon nicht nach dem fatirten Ertrag, sondern nach der Verhältniß-Zahl des Grundstückes geschieht, und in das Haupt-Kataster gehört.

Der Geldanschlag der Kleinzehnten geschieht nach dem Ertrage eines Mitteljahres und nach zehnjährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nächstjährigen Lokal-Durchschnittspreisen. Wo Geldaversa oder Pachtsummen hiefür gereicht werden, sind diese auszuwerfen; wenn aber bei Verpachtungen Groß- und Kleinzehenten in einer

Pachtsumme enthalten, so ist der für die Kleinzehenten allein treffende Theil ausgeschieden zu fatiren. Sind eigens geführte Zehenteinferungs- (Einheimsungs-) Register oder Aufschreibungen vorhanden, so ist sich in den Fatirungen auf selbe zu berufen, und aus diesen ein 10jähriger, oder diesem nächstjähriger Durchschnitts-Ertrag anzuführen. Die Blutzehenten, wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Aversal-Ablösungssumme gereicht wird, kommen nach einem 10jährigen, oder wenn dieß nicht möglich, nach einem diesem nächstjährigen Durchschnitt und unter zu Grundlegung der im Grundsteuer-Gesetze vom 15. August 1828 §. 51. festgesetzten Normalpreise in Fassions-Anschlag. Sind Klein- und Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften oder im Einzelnen auf ständige Grundzinse fixirt, so beschränkt sich die Fatirung auf die Angabe dieser Fixirungen.

Die in den übergebenen Fassionen der Berechtigten erscheinenden Erträge erhalten ihre Berichtigung durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen. (Ges. §. 58.)

§. 34.

Die Liquidirung der Fischrechte und ihres Ertrages über Abzug der allenfallsigen Setzbrut (§. 34. des Gesetzes) bildet für jeden Liquidirungs-Bezirk einen eigenen besondern Akt. Sie geschieht durch Erholung von Bekenntnissen (Fatirungen der Fischerei-Berechtigten) nach anliegendem Formular Lit. C., welchen zugleich die kontrolirende Schätzung

durch — von der Liquidirungs-Commission hierüber vernommene Sachverständnisse gegenübergestellt erscheint. (Ges. §. 60.)

Die Auswahl der Sachverständigen geschieht vom Commissär der Kataster-Commission im Benehmen mit der Distrikts-Polizei-Behörde. Die dießfallsigen Verhandlungen haben nicht nach Steuer-Gemeinden, sondern in einem den ganzen Liquidirungs-Bezirk, nach Ordnungszahlen der darin befindlichen Fischwässer durchlaufenden Protokoll zu geschehen.

Die Geldanschläge geschehen nach den Lokal-Durchschnittspreisen. Sind Fischrechte mit Dominikalien und Zehenten belastet, so muß die Liquidität der Fatirungen hierüber, wie bei andern Dominikalien durch Bestätigung der Dominikalisten hergestellt werden.

Auf den Fall, daß das Fischrecht kein walzendes Besitzthum, sondern ein zu einem grundbaren oder grundzinsbaren Gute eingehöriger Bestandtheil und die Dominikalabgaben von dem Fischrechte mit jenen des Guts unausscheidbar vermischt wären: wird dieser Umstand zu der Fassion unter Bezug auf die Dominikal-Liquidation bei dem fraglichen Gute blos vorgemerkt. Wenn über Fischberechtigung selbst, oder über Belastung derselben Streit oder Differenzen obwalten: so wird hierüber gleichfalls Anmerkung gemacht, übrigens der Besitzstand angenommen.

§. 35.

Die Erhebung der in einem Liquidirungsbezirke

bestehenden Jagdrechte und ihres Ertrages, sind gleichfalls ein besonderer Gegenstand für die Liquidations-Commission. Es werden zu diesem Ende von allen denjenigen, welche ein Jagdrecht im Liquidirungs-Bezirke besitzen, sie mögen solches selbst ausüben, oder Andern in Pacht überlassen haben, Gränzbeschreibungen und Fassionen über dieses Recht und dessen jährlichen Ertrag (nach Formular **Lit. D.**) abgefordert (Ges. §. 59.)

Diese Fatirungen werden kontrolirt:

a) Bei selbstiger Ausübung von Seite des Jagdherrn dadurch, daß über dessen fatirten mitteljährigen Brutto-Ertrag, welcher entweder auf geführte eigene Jagdrechnungen, oder ohne diese auf sonstige Ertrags-Angabe gestützt ist, noch zwei benachbarte Sachverständige vernommen, und ihre Schätzung des Ertrages im Gegenhalt der Fatirung zu Protokoll genommen wird. — Die Sachverständigen werden vom Commissär der Kataster-Commission im Benehmen mit der Distrikts-Polizei-Behörde gewählt. —

b) Bei verpachteten Jagden wird neben der Fatirung und Schätzung die Pachtsumme im Protokoll niedergelegt. — Bei Communjagden mehrerer Jagdherrn hat die Fatirung für den Commun-Jagddistrikt von selben gemeinschaftlich zu geschehen. Bei streitigem Jagdrecht wird sich an den gegenwärtigen Besitzer gehalten, und über den Streit Vormerkung gemacht.

Die dießfallsigen Liquidations-Verhandlungen richten sich nicht nach Steuergemeinden, sondern nach

fortlaufenden Ordnungszahlen der im Liquidirungs-Bezirke das Jagdrecht Besitzenden, mit Beschreibung der einem jeden zustehenden Jagddistrikte. Die Gränzbeschreibung eines jeden Jagdbezirkes muß den angränzenden Jagdbesitzern zur Anerkennung mitgetheilt und zu diesem Ende von denselben mit oder ohne Vorbehalt unterzeichnet werden. Bei vorwaltendem Streite über Gränzen oder Umfang und Inbegriff des Jagdrechtes ist der Besitzstand zu berücksichtigen, und sind die gegentheiligen Ansprüche bis zur Ausgleichung oder Verbescheidung gehörig vorzumerken. Für den Rheinkreis werden sich hinsichtlich der Jagdrechtsbehandlung besondere Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 36.

Die in der Rustikal- und Dominikal-Liquidation in einem Liquidirungsbezirke materiel und formel abgeschlossenen Protokolle werden Bändeweise an die Königliche Steuer-Kataster-Commission eingesendet.

§. 37.

Damit das eben so wichtige, als umfassende Liquidirungs-Geschäft stets in grundsätzlicher Einheit und gleichförmiger Ausführung erhalten werde, soll die Königliche Kataster-Commission die verschiedenen Special-Commissionen durch eigene Ober-Inspektions-Commissäre als Organe ihrer unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung in fortwährender Aufsicht und Direktion erhalten lassen.

Diese Commissäre werden den Gang und Betrieb des Geschäftes inspiciren, die Arbeiten von Zeit zu Zeit prüfen, die fast in jedem Amte wegen Lokal-Eigenheiten vorkommenden Anstände und Zweifel, so weit dieß durch sie allein geschehen kann, erledigen, und überhaupt das Liquidations-Geschäft in ununterbrochener, rascher Thätigkeit und im Zusammenhange erhalten.

§. 38.

Des allgemeinen Interesses, und der daraus fließenden hohen Wichtigkeit dieser Liquidirung wegen, sind sämmtliche äußere Gerichts-, Polizei- und Finanz-Behörden, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Communal-Administrationen strengstens verpflichtet, ihrerseits, so weit sie mit diesem Geschäfte in Berührung kommen, angelegentlichst und dienstbereitwilligst zur Förderung desselben mitzuwirken.

Insbesondere sind die königl. Rent-, Forst- und Kameral-Aemter und unmittelbaren Administrationen verbunden, im Interesse des Staates dem Liquidirungs-Geschäfte volle Aufmerksamkeit und gehörig mitwirkende Thätigkeit zu widmen, damit hierdurch sowohl das Eigenthum, die Rechte und Gefälle des Staates, als die Verbindlichkeiten und Rechte der Königlichen Grund- und Zehent-Holden oder Servituts-Berechtigten, gleich Anfangs und für immer verlässig begründet, und weder durch Saumsal, noch durch Lauigkeit oder Oberflächlichkeit, Nachliquidationen oder wohl gar irreparable Versehen ihrerseits

veranlaßt werden. Sollte durch Nachlässigkeit oder Versäumniß einer unmittelbaren Königlichen Behörde hierbei dem Staats-Aerar eine Beschädigung an Rechten oder Renten zugehen, so haftet diese Behörde für solchen Nachtheil.

§. 39.

Alle unmittelbaren und mittelbaren äußeren Behörden, welche den gesetzlichen Anforderungen der Liquidations-Commissionen um Mittheilung benöthigter Behelfe und Ertheilung von Aufschlüssen nicht willfahren, und dadurch Aufschub oder Verzögerung des Geschäftes veranlassen, haften gleichfalls für die durch diese Verzögerungen und Aufschub verursachten Kosten.

§. 40.

Alle Anfragen und Berichte in Betreff des Liquidations-Wesens geschehen an die Königliche Steuer-Kataster-Commission, so wie von gedachter Stelle auch jene weiteren Direktiven ausgehen, welche im Laufe des Geschäftes zu dessen förderlichem Betriebe conform mit den Vorschriften des Steuer-Gesetzes und den Grundzügen gegenwärtiger Instruktion von ihr als zweckmäßig erachtet werden.

§. 41.

Wo die Liquidations-Commissäre bei ihren Geschäften einen Besitz von Realitäten oder Rechten wahrnehmen, welcher gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen erworben oder beibehalten worden

ist — wo sie ferner eine Belastung der Unterthanen mit unzulässigen neuern, oder abgewürdigten ältern Abgaben, sey es von Seite der Staats-Verwaltungsbehörden oder von Seite der Privaten, wie überhaupt der Verfassung und den Gesetzen des Staates zuwiderlaufende Verhältnisse entdecken, wird es ihnen zur strengen Pflicht gemacht, solche Fälle eigens aufzuzeichnen und gleichzeitig zur einschlägigen Staatsbehörde und zur Kataster-Commission einzuberichten, welche sodann die Anzeige an das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen zu dem im §. 27., letzten Absatz, angedeuteten Zwecke zu machen hat.

II. Abschnitt.

Catastrirung.

§. 42.

Die Catastrirung, das ist, die Anfertigung des definitiven Grundsteuer-Katasters und der dazu gehörigen Neben-Kataster auf der Grundlage der vorausgegangenen Parcellar-Vermessung, Bonitirung, Classificirung und allgemeinen Liquidirung wird unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Steuer-Kataster-Commission besorgt. (Ges. §. 67.)

§. 42.

Das Grundsteuer-Kataster soll alle Resultate der, Behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung, vorgenommenen Messung, Bonitirung, Klassificirung und Liquidirung auf eine möglichst einfache, leicht übersichtliche und verständliche, dabei durch zweck-

mäßige Umschreibung unschwer für alle Zukunft evident zu erhaltende Weise, in sich darstellen.

In Verbindung mit dem Parcellar-Plane soll es nicht ein bloßes detaillirtes Steuerbuch, sondern ein allgemeines Grund-, Saal- und Lager-Buch über Grundbesitzthum, Zehenten, Dominikalien und diesen gleichgeachtete Reallasten bilden, aus welchen ersehen werden kann:

a) für jedes einzelne Grundstück; dessen Lage, Begränzung, Figur, Plan und Besitzer-Nummer, Benutzungsart, Benennung, Flächeninhalt, Steuer- und Grundbelastungs-Verhältnisse;

b) für jeden Grundbesitzer; dessen sämmtlicher sowohl steuerbarer, als unsteuerbarer Grundbesitzstand nach Quantität, Qualität und Besteuerung in speciellem Vor- und summarischem Zusammentrag und unter detaillirter Aufführung der Ankunfts- und Erwerbstitel, dann der Zehent- und übrigen Dominikal-Verhältnisse aller Art;

c) für jeden Grund-Rentenbesitzer; dessen Gerechtsame und Renten, nach Maaß, Art und Ort, Benennung, Betrag und Besteuerung, gleichfalls specifisch aufgeführt und zusammengetragen.

§. 44.

Die Anlage des Katasters richtet sich im Ganzen nach der Territorial-Eintheilung des Königreichs in Kreise und Polizei-Bezirke; im Einzelnen aber bildet sich für jede Steuergemeinde ein eigenes Kataster. (Ges. §. 68.) Die

Die Steuergemeinden selbst sollen nach den (§. 4.) für die Liquidirung vorgeschriebenen unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, das Gesammt-Grundeigenthum möglichst einschließenden an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

In dem Steuergemeindeweise angelegten Kataster werden daher nur diejenigen Besitzobjekte vorgetragen, welche innerhalb dieser Gemeindegränzen geographisch eingeschlossen liegen.

§. 45.

Diese nämliche Eintheilung befolgt der (Steuer-) Kataster-Plan. Für jede Steuer-Gemeinde wird aus den lithographirten Detail-Planabdrücken ein Steuerplan zusammengesetzt, der alle innerhalb der Gemeinde-Gränzen liegenden Besitzstücke nach genauer Vermessung enthält.

§. 46.

Der Steuer-Plan nimmt auch die Gränzen der in denselben hineinfallenden politischen Gemeinde-Gränzen und der Ortsflurgränzen auf; die Haupt-Feldabtheilungen, so wie auch die Hauptwege werden in selben durch Benennung bezeichnet. Bei Stadt- und großen Dorf-Gemeinden können Unter-Abtheilungen (Sektionen) gemacht werden, welche sich nach natürlichen Gränzen formiren.

§. 23.

Jeder Steuerplan erhält seine eigenen, unveränderlichen laufenden Plan-Nummern, wodurch jedes

Besitzstück bezeichnet wird. Diese Nummerirung, welche auch in das Kataster übergeht, fängt in dem Hauptorte an, und ist fortlaufend durch den ganzen Distrikt, ohne in einer Flur oder sonstigen Unterabtheilung wieder mit „Eins" anzufangen. Ihr Uebergang von einem Grundstück auf das andere darf nie sprungweise geschehen, so, daß jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Bei dem Uebergange der Nummerirung, von einer Ortsflur in die andere, soll jedoch die Fortsetzung in der nächsten Flur jedesmal im Ort der Flur bei Hausnummer 1. anfangend geschehen.

§. 48.

Neben dieser laufenden Nummer erscheint im Plane für jedes Grundstück auch die polizeiliche Hausnummer, unter welcher die Grundbesitzer als Ordnungs-Zahl im Kataster vorgetragen werden. Unbehauste Grundbesitzer werden unter gebrochenen Ordnungs-Nummern, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ u. s. w. als fortgesetzte Besitzer- oder Haus-Nummer aufgeführt.

§. 49.

Der Plan einer Steuergemeinde bildet einen integrirenden Theil des Katasters und ein Abdruck wird demselben beigebunden.

§. 50.

Das definitive Grundsteuer-Kataster wirft die Steuer nach Verhältnißzahlen des steuerbaren Ertrages aus. Jede Einheit der Verhältnißzahl wird

mit einem Kreuzer zur einfachen Steuer (Simplum) belegt.

§. 51.

Bei Grundstücken ist die Steuer-Verhältnißzahl das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitäts-Classe; jede Einheit der Verhältnißzahl stellt vor einen jährlichen Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder nach dem festgesetzten Kataster-Normalpreise einen Kataster-Gulden. Wenn daher z. B. von gegebenen drei Grundstücken:

das erste 4 Tagwerke die 2. Bonitäts-Klasse, sohin 8 Verhältnißzahlen,

das zweite 2 Tagwerke die 4. Bonitäts-Klasse, sohin 8 Verhältnißzahlen,

das dritte 1 Tagwerk die 8. Bonitäts-Klasse, sohin 8 Verhältnißzahlen

haben, so wird jedes derselben mit gleich großer einfacher Steuer per 8 kr. belegt.

Im freieigenen (ludeigenen) unbelasteten und zehentfreien Zustande trägt das Grundstück allein die ganze nach der Verhältnißzahl treffende Grundsteuer als Rustikalsteuer.

Im belasteten Zustande aber wird die Grundsteuer auf die Rustikal-Zehent- und Dominikalsteuer-Verhältnißzahlen vertheilt.

§. 32.

Die Zehent-Steuer-Verhältniß-Zahl ist gleich dem zehenten Theil oder der sonst nach dem Garben-Verhältnisse treffenden Quote der Verhältniß-Zahl des zehentbaren Grundstückes im freieigenen unbelasteten Zustande. Hat dieses zehn Verhältniß-

Zahlen, so ist die Verhältniß-Zahl des Genusses des ganzen Zehents gleich Eins, die Zehentsteuer 1 kr. pro simplo; — die dem zehentbaren Grundstücke verbleibende Rustikal-Verhältnißzahl gleich neun, sein Rustikal-Steuer-Simplum gleich neun (9) Kreuzern.

§. 53.

Die liquidirten, jährlichen Erträge aus Dominikal-Renten bilden die Dominikalsteuer-Verhältnißzahlen. Jeder Gulden jährlicher Ertrag in Geld oder Geldwerth ist eine Einheit der Dominikal-Verhältnißzahl, und wird mit 1 kr. einfacher Dominikal-Steuer belegt.

§. 54.

Ein Grund-Besitz von 20 Tagwerken der V. Classe hätte z. B. in freyeigenem und unbelastetem Zustande nach 100 Verhältniß-Zahlen, ein Steuer-Simplum von 1 fl. 40 kr. Er ist aber zehentbar und mit 5 Schäffel Korn oder 40 Cataster-Gulden an Dominikal-Reichnissen belastet. Es wird sich demnach das Steuer-Verhältniß und Simplum dieses Grundbesitzes folgender Weise zwischen den Grundbesitzer, Zehentherrn und Dominikalkosten vertheilen,

Die freyeigene unbelastete Verhältniß-Zahl 100 giebt ein Steuer-Simplum von . 1 fl. 40 kr.
hievon die Zehent-Steuer-Verhältnißzahl 10. . . . . 10 kr.
Dominikal-Steuer-Verhältnißzahl 40. — fl. 50 kr.
bleibt Rustikalsteuer-Zahl 50. und giebt — fl. 50 kr.
als Steuer-Simplum.

§. 55.

Unter Dominikal-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Renten-Besitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikal-Abgaben von Real-Gewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikal-Abgaben behandelt. Die Renten aus allen andern Real-Rechten aber, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominikal-Renten gleich geachtet.

Der jährliche Betrag der ständigen Geld-Renten nun, über Abzug der allenfallsigen Gegenreichnisse, ist der als steuerbar zu catastrirende Ertrag.

Bei unständigen Geld-Gefällen kommt der entsprechende Durchschnitts-Betrag, insbesondere aber bei Guts-Veränderungs-Gefällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der Zwanzigste, bei leibrechtigen Gütern, welche auf 2 Leibe verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, oder von dem doppelten Leibgelde der dreissigste Theil, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letztern Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohn-Betrages das Verhältniß der

Handlohns-Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib versehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leib-Geldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Bei Ritter-Lehen sind die in dem Lehen-Gesetze vom 15. August 1828. Ziffer II. bestimmten Lehen-Taxen nach den festgesetzten sechs Classen einzutragen, und von diesen der zwanzigste Theil zu berechnen.

(Ges. §§. 47, 48, 49, 50 und 55.)

§. 56.

Die Getreid-Reichnisse werden nach den im §. 28. des Steuergesetzes bestimmten Normal-Werthen veranschlagt, nämlich:

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleichzusetzen $\frac{2}{5}$ Schäffel (4 Metzen) Waitzen oder Kern, oder $1\frac{1}{5}$ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz.)

Alle übrigen Natural-Reichnisse werden nach den Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder, wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geld-Anschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl. — kr.
ein Lamm	— fl. 36 kr.
eine Gans	— fl. 36 kr.
eine Ente	— fl. 20 kr.

ein Huhn . . . . . — fl. 12 kr.
ein Ey . . . . . — fl. ½ kr.
ein Pfund Fische . . — fl. 12 kr.
ein Pfund Schmalz . — fl. 20 kr.
ein Pfund Käse . . . — fl. 4 kr.
das Hundert Krebse und
Schnecken . . . . — fl. 24 kr.

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 57.

Die Natural-Frohnen werden bei Spann-Frohnen nach der Zahl und Art der Fuhren, und bei Hand-Frohnen nach der Zahl der Arbeitstage, mit Zugrundlegung der hergebrachten Ablösungs-Preise, wo aber keine solchen Preise bestehen, der im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnitts-Preise der letzten zehenjährigen Spann- und Hand-Frohnen zu Geld angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegen-Reichnisse in Abzug gebracht. (Ges. §. 52.)

§. 58.

Wenn auf den Dominikal- oder Zehent-Renten selbst wieder Real-Lasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikal- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehent-Besitzers mindert sich auf jedem Fall im Verhältnisse dieser Real-Lasten zum vollen Zehent-

Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staats-Zwecken abgereicht werden. (Ges. §. 53.)

§. 59.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet, die auf unbekannte Contracte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen compensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglohne u. s. w. (Ges. §. 54.)

§. 60.

Die hie und da üblichen Vortheil- oder Voraus-Zehenten müssen dem Ertrage nach eigens erhoben, und bei der Ausscheidung der Antheile der Condecimatoren an der Gesammt-Zehent-Steuer berücksichtigt werden.

Wenn die Decimatoren den Zehent nach Winter- und Sommer-Frucht theilen; so soll die Zehent-Steuer nach dem Verhältnisse des Winterbaues zum Sommerbau, welches nach den Cataster Normal-Getreide-Werthen, wie 2 zu 1 ist, ausgeschlagen werden.

§. 61.

Es ist gesetzlich bestimmt, daß die Klein-Zehenten eigens katastrirt, und die davon treffende Steuer an der Grund-Steuer nicht abgezogen werde, und dieß aus dem Grunde, weil die Brach- und Nebenfrüchte, welche regelmäßig unter den klei-

nen Zehenten begriffen werden, in der Grundsteuer nicht belegt sind.

Wenn indessen Früchte, die der Auszehntung unterliegen, und welche nach dem Herkommen zu den Klein=Zehenten gerechnet werden, nicht als ökonomische Neben=Nutzungen, sondern als Haupt=Nutzungen betrachtet werden müssen, wie z. B. Hopfen, Heu und Grummet ꝛc. ꝛc.; so sind die Zehenten davon gleich den Getreid= oder Großzehenten zu behandeln, wie solches im §. 33. näher bestimmt ist.

§. 62.

Die Holzrecht=Bezüge als Forst=Servituten (Rechtholz, jus lignandi) kommen nach Maaß der Klafter=Zahl, und des bei der Bonitirung für die betreffende Lokalität bestimmten Werths=Verhältnisses des Holzes zum Korn in Ansatz. So viele Cataster=Gulden in einem bestimmten Bezirke, zu Folge der Bonitirung, die Klafter Holz (auf dem Stamme) werth ist, nach eben so viel Verhältniß=Zahlen oder mit eben so vielen Kreutzern kommt die Klafter jährlichen Recht=Holzes für's Simplum in Ansatz, und bilden den Forststeuer=Beitrag des Holzberechtigten, um welchen das Rustikalsteuer=Simplum des dienstbaren Waldgrundes sich mindert.

Die mit einem Holzrechte verbundenen Entrichtungen an den Eigenthümer des dienstbaren Wald=Grundes, z. B. Forstzinse ꝛc. ꝛc. werden gleich den übrigen Dominikalien behandelt, und die betreffenden einfachen Steuer=Quoten an den Forst=Steuer=beiträgen ab, den Rustikal=Steuer=Simpleu der Eigenthümer aber zugesetzt.

§. 63.

Von dem in Verhältniß-Zahlen oder Cataster-Gulden ausgemittelten Alpen-Weid-Genusse ist im Cataster für jeden Gulden ein Kreuzer als Alpen-Weide-Steuer auszuwerfen, wovon jedoch die für allenfalls auf dem Alpenrecht lastende Dominikalien berechnete Dominikal-Steuer in Abzug kommt.

§. 64.

Der Bau und die innere Einrichtung des (Haupt-) Grund-Steuer-Catasters sind aus dem Formular (Beilage Lit. E.) zu ersehen.

In diesen Catastern werden die Vorträge nach Ordnung der Rustikal-Besitzer in Rubriken I. des Besitzstandes, II. der Zehent-Verhältnisse, III. der Dominikal-Verhältnisse, IV. der Ankunftstitel und sonstigen Bemerkungen, nach Reihenfolge der Haus- oder Besitz-Nummern jeder Ortschaft, und bei jedem Haus-Nro. ausgeschieden nach dem bei der Liquidirung sich ergebenen Besitz-Litern eingestellt.

Dazu kommen noch:

a) Der Zusammentrag sämmtlicher Dominikalien und der hievon treffenden Dominikal-Steuer für jeden Dominikalisten.

b) Ebenso der Zusammentrag der Zehenten und der Zehent-Steuer eines jeden einzelnen Zehentherrn.

c) Ein Ausweis über den ursprünglichen Gesammt-Betrag der Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Steuern der Steuer-Gemeinde.

d) Ein statistischer Zusammentrag.
e) Ein Repertorium der laufenden Plan-Nummern, und der denselben entsprechenden Haus-Nummern zur erleichternden Auffuchung.
f) Die Namen-Liste aller in einer Steuer-Gemeinde vorkommenden Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Rentenbesitzer mit Index auf die Folien des Catasters sowohl, als des Umschreib-Catasters, damit durch diese Hinweisung bei jedem Besitzer zu jeder Zeit der gegenwärtige Cataster-Stand sogleich aufgefunden werden könne.

§. 65.

Für den Rhein-Kreis ändert sich die Form des Grund-Steuer-Catasters nach dem besondern Formular (Lit. F.). Die Dominikal- und Zehent-Zusammentrage fallen dort weg. Der Steuer-Ausweis, die statistische Tabelle und das Repertorium bleiben jedoch.

§. 66.

Aus dem in allen Theilen vollständig und förmlich abgeschlossenen Grund-Steuer-Cataster sollen Auszüge angefertigt, und den Steuerpflichtigen unentgeldlich zugestellt werden. (Ges. §. 70.) Diese (nach den Formular-Beilagen G., H.. I. zu fertigende) Auszüge sind eigentlich getreue Abschriften der einen Steuerpflichtigen betreffenden Folien des Catasters und der Zusammenträge desselben, wodurch

jeder Grund-Besitzer, Dominikalist und Zehentherr Kenntniß seines Besitzstandes, seiner Berechtigung, Belastung und Besteuerung erlangt.

§. 67.

Die kleinen, besonders anzufertigenden Neben-Catasters haben nachstehende Form und Einrichtung, als:

a) Klein- und Blut-Zehent-Steuer-Catasters nach Formular, Beilage Lit. K.

b) Die Fisch-Wasser-Steuer-Catasters nach Formular, Beilage Lit. L.

c) Die Jagd-Steuer-Catasters nach Formular, Beilage Lit. M.

Sowohl diese, als die Haupt-Catasters werden in duplo ausgefertiget, das eine Exemplar wird dem betreffenden Rent-Amte, das andere der betreffenden Steuer-Gemeinde zur Aufbewahrung zugestellt. Diese Aufbewahrung liegt, wenn die Gränzen der Steuer-Gemeinde und der politischen Gemeinde identisch sind, dem Vorsteher der letztern, wenn aber der Bezirk der Steuer-Gemeinde sich über die Fluren mehrerer politischen Gemeinden erstreckt, dem Vorsteher der größten unter denselben ob.

Dritter Abschnitt.

Umschreibung.

§. 68.

Unter „Umschreibung" des Catasters wird verstanden: die immerwährende materielle und for-

melle Fortführung und Evidenthaltung des Catasters für jeden gültigen Veränderungs-Fall, welcher sich, vom Tage des Abschlusses und der völligen Richtigstellung des Catasters anfangend, auf was immer für eine Art und Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges, des Besitzstandes oder der Real-Lasten und der besonderen Eigenthümlichkeit der Steuer-Objekte, in der Zeitfolge ergiebt; dergestalt, daß das Ur-Cataster die erste Gegenwart, das Umschreib-Cataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen, beide zusammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen.

§. 69.

Umschreibungen sind vorzunehmen bei allen Veränderungen, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer, oder in Art und Weise des Besitzes oder mit den catastrirten Besitzungen, oder mit den auf denselben ruhenden Real-Lasten wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge und sonst gültige Handlungen, freier Willkühr, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräußerungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle — und es möge hiedurch eine bleibende Steuer-Mehrung oder Minderung entweder absolut, oder blos in Bezug auf die Zahlungspflichtigen veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuermehrung oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Cataster nur in seiner Ei-

genschaft als Grund=, Saal= und Lagerbuch Bezug haben. (Ges. §. 76.)

§. 70.

Aus dem vorangeschickten Begriff der Umschreibungen und der Bezeichnung ihrer Objecte geht von selbst hervor, daß:

1) die Umschreibungen in eigens zu führenden Umschreib=Catastern behandelt werden müssen, und
2) nur ausnahmsweise Umschreibungen von gewisser Art im Ur=Cataster selbst stattfinden können. (Ges. §. 77.)

Zu dieser letztern gehören blos die Berichtigungen der Steuermehrungen oder Minderungen durch Reclamations=Bescheidung, indem das Ur=Cataster, wenn gleich an sich völlig zur Perception abgeschlossen, hinsichtlich der Steuer erst nach Bescheidung der Reclamationen als bleibend und fest berechtigt erscheint.

Diese im Reclamationswege herbeigeführten Berichtigungen sollen aber in gleichförmiger Cataster=Normalschrift mit rother Tinte vorgenommen, die geänderten Steuerschuldigkeiten neuerdings zusammengestellt, und diese Resultate als aus den Reclamations=Bescheidungen, nicht nur von dem Fertiger der Berichtigungen und dem Revisor unterschrieben, sondern auch von der Königl. Steuer=Cataster=Commission bestätiget werden, damit über die Legalität dieser Correctionen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anstand eintreten könne.

§. 71.

Das Umschreib-Cataster hat denselben Formen- und Rubriken-Bau, wie das Ur-Cataster, und es werden in derselben Art und Vortragsweise die Aenderungen der catastrirten Inhalte ein- und übergetragen, wie in den nachfolgenden §. 83. das Verfahren hiebei angegeben ist.

Es wird ebenfalls in Duplo ausgefertigt; in Hinsicht der Aufbewahrung gelten die §. 67. für das Ur-Cataster ertheilten Vorschriften.

§. 72.

Die Umschreibungen werden unter Leitung und Respicienz der Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unmittelbar von den betreffenden Perceptionsämtern, oder von den hiezu besonders beauftragten Behörden besorgt, und sind ein eben so wesentlicher, als wichtiger Theil ihrer Amtsführung.

Eine nicht sorgfältige Assevation der Original-Cataster und Pläne; Unordnung oder Nachlässigkeit in Haltung oder Fortführung der Anmeldungsprotokolle, in Ausstellung der Anmeldungscertificate, in vorschriftsmäßiger wirklicher Umschreibung sowohl im Umschreib-Cataster, als in den Auszügen, Heberegistern, Quittungsbüchern und Zielsregistern, — in Aufbewahrung der Mutations-Messungs-Pläne und ihrer rechtzeitigen Einsendung zur Nachgravirung in den hiefür festzusetzenden Terminen sollen geahndet und gegen die Fehlenden jederzeit nach der

Strenge der Gesetze und Verordnungen eingeschritten werden.

Ein gleiches gilt von den protokollirenden Behörden, wenn sie sich in der §. 79. angeordneten Behandlung der Anmeldungscertificate Unordnung oder Saumsal zu Schulden kommen lassen.

Den Königlichen Kreisregierungen, als oberen Leitungs- und Respicienzbehörden des Cataster-Umschreibgeschäftes ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, die schärfsten und beständigen Controlen der äußern Behörden abzuordnen, und sich hiedurch immer von der guten Ordnung und dem richtigen Stande der Catasterbücher zu überzeugen.

Die Gemeinden können auf ihre Kosten sich Duplicate der Umschreib-Cataster herstellen lassen. Die Fortführung derselben wird den Rentämtern gegen Vergütung der Schreibekosten zur Pflicht gemacht.

Zu diesem Ende sind denselben die Catasterduplikate, wo sie geführt werden, alle Quartale vorzulegen.

§. 73.

Diee Grundlage dr Umschreibungen bilden die von den Königlichen Rent- oder Steuer-Controllämtern zu führenden eigenen (Umschreib-) Anmeldungs-Protokolle (Ges. §. 71.)

Es müssen nämlich alle Veränderungen catastrirter Gegenstände, mögen sie sich durch Verträge ergeben oder durch natürliche Zufälle bereits

bereits eingetreten seyn, unnachlaßbar, und ohne Ausnahme von den Interessenten bei den Königlichen Rent- oder Steuer-Controll-Aemtern rechtzeitig angemeldet, und von diesen unverzüglich nach der Anmeldung in gedachten Protokollen vorgemerkt werden. Anders als auf dem Grunde dieser Protokolle ist kein Anmeldungs-Certificat auszustellen.

Daß zu den Interessenten, welche zur Anmeldung der Veränderungen verpflichtet sind, nicht blos die Privat-Grundbesitz-, Siegelmäßige, sowohl als Unsiegelmäßige, sondern auch die Verwaltungen von Stiftungen, Kommunen und Körperschaften und sonstige Administrationen gehören, versteht sich von selbst.

Auch sollen selbst die Königlichen Rentämter jene Veränderungen, die sich mit catastrirten Besitzungen, Rechten und Renten des Staats ergeben, und ohnehin zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, gleichmäßig und eben so unerläßlich in diese Umschreibungs-Vormerkungs-Protokolle einzustellen haben.

§. 74.

Die Anmeldungs-Protokolle werden Steuergemeindenweise geführt.

Sie enthalten für jede einzelne Umschreibung unter fortlaufender Ordnungs-Nummer und chrono-

logischer Aufeinanderfolge, Namen, Ort und Hausnummer der Interessenten, das einschlägige Folium und die Liter des Catasters, und rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung dasjenige kurz angeführt, was nöthig ist, um über die Indentität des Umschreib-Gegenstandes sicher zu seyn, und aus diesem protocollarischen Inhalte ohne Anstand den tabellarischen Umschreib-Cataster machen zu können.

Diese Anmeldungs-Protokolle sind voraus zu binden, zu paginiren und von der Kreisstelle zu paragraphiren; sie bedürfen keine Rasur, und müssen die Unterschrift jedes Anmelders, dann die Anlage der schriftlichen Anmeldung unter fortlaufender Adnummerirung enthalten.

§. 75.

Bei jenen Veränderungen, worüber die Königlichen Rentämter ohnehin die vorschriftsmäßigen Consens- oder Laudemial-Protokolle zu führen haben, genügt es, dieselbe im einschlägigen Anmeldungs-Protokolle unter der treffenden fortlaufenden Ziffer nur mit kurzer Allegirung des Consens- oder Laudemial-Protokolls, und mit Hinweisung auf den nähern Inhalt des letztern vorzumerken.

§. 76.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, sich über die geschehene Anmeldung über die Veränderung

ein — von dem Rent= oder Steuer=Controll=Amt unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs=Certificat zu erholen.

Ohne Beibringung eines solchen Certificates ist es den Gerichts= und Notariats=Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat. Der gegen diese Bestimmung handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer. (Gesetz §. 71. 72. und 73.)

§. 77.

Damit aber den gerichtlichen Verbriefungen und Protokollirungen von vorgemeldter Seite niemals einiges Hinderniß oder eine Verzögerung im Wege stehe, so sollen die Umschreib=Behörden sich in Ausstellung der Anmeldungs=Certificate weder irgend ein Saumsal oder Zögerung, noch minder gar eine ungebührliche Weigerung zu Schulden kommen lassen.

Mit Unterscheidung der verschiedenen Fälle ist jedoch Folgendes hiebei zu beobachten:

a) Betrifft die Veräußerung den Gesammt=Besitz eines Eigenthümers oder auch nur einzelne, jedoch unter besondern Litern catastrirte Besitzstücke, wobei keine Zerschlagung und

Abgaben-Repartition statt findet, und wozu überdieß ein grundherrlicher Consens nicht erforderlich ist, so hat das Rentamt sogleich nach der protokollirten Anmeldung das Umschreib-Certificat an die Parthei auszustellen. Wird aber zur gültigen Veräußerung solcher Besitzungen ein Consens erfordert, so muß dieser der Ausstellung des Certificates schon vorausgegangen seyn, und letzterem entweder injungirt oder beigelegt werden.

b) Ist aber mit der vorhabenden Aeußerung eine ganze oder theilweise Zertrümmerung eines Gutes, oder auch nur eines einzelnen Grundstückes, sohin eine Dominikal-Abgaben- und Steuer-Repartition verknüpft, so versteht es sich von selbst, daß vor Ausstellung des Certificats der Entwurf die Prüfung und Genehmigung der Steuer- und Abgaben-Repartition von der competenten Behörde und resp. der betheiligten Grundherrschaft erfolgt seyn müsse, und es ist hiebei gleichviel, ob die Repartition eigentlich grundherrliche, oder blos grundzinsherrliche, gerichtsherrliche oder sonstige besondere Dominikal-Abgaben betreffe, und ob diese Abgaben dem Staate, Stiftungen und Communen oder Privaten angehören.

In keinem Falle aber darf das Rentamt vor erfolgter Prüfung und Genehmigung der Abgabenrepartition das Certificat ausstellen.

c) Wenn überdieß der Veräußerungslustige noch mit Staatsabgaben zum Königlichen Rentamte im Rückstand ist, so sollen die rückständigen Staatsabgaben, wenn sie nicht sogleich berichtiget werden, auf dem Anmeldungs-Certificate verzeichnet, und mit der Requisition an die Gerichtsbehörde übergeben werden: daß für den Ausstandsbetrag der Kaufschilling oder ein Theil desselben mit dem gerichtlichem Beschlage belegt, oder in so fern ein Kaufschilling sich nicht ergiebt, die ärarialischen Rückstände dem Guts-Erwerber zur ungesäumten Abführung gehörig einbedungen, und daß solches geschehen, ein gerichtliches Gegen-Certificat, oder Protokolls-Extract an das Königl. Rentamt zur Deckung desselben zurück übermacht werde.

§. 78.

Wenn Veräußerungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protocollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certificates das Rent- oder Steuer-Controlamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter irgend einer Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungsscheine wieder rückgängig werden. Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe dieselben sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuer-Controlamte sogleich, unter Rückgabe des Certificats, Anzeige zu machen.

(Ges. §. 74.)

§. 79.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal die einschlägige Steuergemeinde, die Hausnummer, und das Cataster-Folium der Contrahenten im Briefs-Protocolle anzuführen) haben die Gerichts- und Protocollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certificate (mit dem Datum und Folium des Briefsprotocolls versehen) quartalweise mittels in Duplo verfaßter Consignation an das Königl. Rentamt zu remittiren. Das Rentamt aber, welches das Duplicat der Consignation, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Gerichtsbehörden zur Aufbewahrung zurückzugeben schuldig ist, hat aus diesen zu asservirenden Belegen sofort das Datum und Folium der gerichtlichen Briefs-Protokolle

Behufs der Ergänzung des Vertrages der wirklichen Cataster-Umschreibung nachträglich im Anmeldungs-Protocolle einschlägigen Ortes mit rother Tinte einzuschalten, oder am Rande zu bemerken, und sodann die geeignete Umschreibung im Umschreibcataster vorzunehmen.

(Gesetz §. 75.)

§. 80.

Zur Controllirung der richtig geschehenen Anmeldungen aller Grundbesitzveränderungen wird in der Steuergemeinde ein Besitz-Veränderungs-(Güterwechsel-) Buch aufgelegt, worin über alle Güter-Besitzstands-Wechsel von den interessirten Partheien der betreffende Cataster-Artikel die Natur und das Datum des Aktes der Besitz-Veränderung anzugeben, und von dem Vorstande, welchem nach §. 67. die Aufbewahrung des Catasters obliegt, kurz vorzumerken sind.

Dieses Besitzveränderungsbuch wird (mit Hinblick auf das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §. 100 lit. d. pag. 85. des Gesetzblattes) von den Gemeinde-Vorständen quartaliter dem Königlichen Rentamte vorgelegt, um es mit dem Anmeldungs-Protokolle zu vergleichen, und nach Befund rücksichtlich allenfallsiger unerlaubter, oder mit Umgehung der vorgeschriebenen Anmeldungen vor sich gange-

ner Veränderungen die nöthigen Einschreitungen machen zu können.

§. 81.

Auf die Grundlage der gemäß §. 75. des Grundsteuergesetzes von den protocollirenden Behörden mittelst Consignationen remittirten Anmeldungs-Certificate sind nun quartalweise die wirklichen Cataster-Umschreibungen vorzunehmen.

Diese zerfallen hinsichtlich ihrer speciellen Vortrags-Behandlung im Umschreib-Cataster, so verschieden auch die einzelnen Fälle seyn mögen, in drei Hauptabtheilungen, nämlich:

a) Zugänge neuen Besitzthums,
b) Abgänge am vorigen Besitzstande,
c) Aenderungen in der Eigenschaft und Belastung des catastrirten Besitzes.

§. 82.

Aus der Natur der definitiven Cataster-Umschreibungen (als fortgesetzter Evidenthaltung des Catasters in seinen Veränderungen) fließt für die spezielle Behandlung der verschiedenen Fälle die grundsätzliche Norm:

„daß alle Veränderungen zwar in neuen „Vorträgen, jedoch genau in derselben „Form (§. 69. und 70.) und Inhalts-

„Vollständigkeit, und hinsichtlich des „Calculs nach denselben Normen behandelt „werden, wie solches bei der Catastrirung „der Fall ist; und

„daß im Ur-Cataster nach einmal ein„getragenen Reklamations-Resultaten(§.69) „nichts mehr geändert werden dürfe, son„dern in solchen, außer der Hinweisung „auf die Folien des Umschreib-Catasters, „Alles unverändert in seiner ersten Stelle „verbleibe."

§. 83.

Zugänge, d. h. neue Besitz-Erwerbungen werden dem, mit seiner Haus-Nummer im Umschreib-Cataster aufgeführten Besitzer, unter neuen Besitz-Litern, wie solche als Fortsetzung der ursprünglichen Kataster-Besitzlitern der Reihe nach treffen, zukatastrirt, und am Schlusse unter die Steuer des neuen Zugangs die Steuer-Beträge der vorigen Besitzlitern zusammengestellt, um jedesmal die ganze Steuer-Schuldigkeit auszuweisen.

Würde durch neuen Erwerb erst eine neue Haus- oder Besitzer-Nummer entstehen, so versteht es sich von selbst, daß dieser erste Besitz dem neuen Besitzer unter der Besitzliter A. zukatastrirt werde,

und diese bis zu weiteren Erwerbungen allein die ganze Steuerpflichtigkeit per se ausweise.

§. 84.

Abgänge d. h. Entäußerungen katastrirter Besitzstände können auf zweierlei Art statt finden, nämlich:

1) durch Veräußerung ganzer Besitzlitern, oder

2) durch bloße Abtrennung oder Zerstückelung einzelner Grundstücke die unter einer Besitzliter katastrirt sind:

ad 1. wird bei dem im Umschreib-Kataster aufgeführten vorigen Besitzer das von ihm veräußerte Besitzthum summarisch, als an den N. N. veräußert, in Abgang gesetzt, und die demselben noch von den übrigen Besitzständen verbleibende Steuerschuldigkeit zusammengesetzt.

ad 2. wird auf gleiche Weise von dem summarisch angesetzten Totalbetrag, das, oder die einzelnen abgetrennten oder ausgebrochenen Grundstücke, so wie deren treffende Abgaben-Quote von dem Gesammtbetrage (als veräußert) abgezogen, der verbleibende Rest ausgeworfen und zur Steuerschuldigkeit dieses Restes, wie ad 1., die Summe des übrigen, nicht veräußerten Besitzstandes zusam-

mengesetzt, um die Totalschuldigkeit auszuweisen.

§. 85.

Betrifft die Umschreibung blos eine veränderte Eigenschaft und Belastung des katastrirten Besitzes, als z. B. durch Allodifikationen, Zehent- und Renten-Ablösungen, Verwandlungen der vorigen Grundverträge in andere oder neue Constituirung solcher Verträge ꝛc., so wird im Umschreib-Kataster bei dem mit Hausnummer vorgetragenen Besitzer derjenige Besitzstand, wobei eine Veränderung vorgegangen ist, summarisch angesetzt, die in seiner vorigen Eigenschaft und Belastung eingetretene Veränderung aber gehörig specifisch auseinandergesetzt, und die sich hierdurch ergebene Aenderung in der Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer dieses Besitzers ausgeworfen.

§. 86.

Für die im §. 85. erwähnten Umschreibfälle werden noch nachstehende specielle Vorschriften gegeben:

a) bei neuen gesetzlich zulässigen Grund-Verträgen wird der Genuß des Grundherrn in Geld berechnet, und von jedem Gulden ein Kreuzer Dominikalsteuer ausgeworfen, nach deren Abzug von der Total-Grundsteuer sich die verbleibende Rustikal-Steuer ergiebt.

b) Wird ein zehentfreier Grund zehentbar durch Verfluß der bisherigen Freijahre, so wird die neue Zehentsteuer mit einem Kreuzer Simplum von $\frac{1}{10}$ der Verhältnißzahl des Grundstückes dem Zehentherrn zu- und dem Zehentholden an der Rustikal-Steuer abgeschrieben.

c) Wird ein bisher zehendbarer Grund durch völlige Ablösung des Zehents zehentfrei, dann wächst die Zehentsteuer der Rustikal-Steuer zu.

d) Bei Ablösungen von Natural- oder Geldreichnissen durch Loskaufung (Reluition), so wie bei eintretenden, ständigen oder ewigen Moderationen derselben, wird die nach dem Ablösungs- oder Moderations-Betrag der Gefälle ad 1 kr. pr. Gulden zu berechnende Dominikalsteuer den Dominikalisten abgeschrieben, und wächst der Rustikalsteuer zu.

e) Werden bisher unständige Gefälle in ständige umgewandelt, z. B. Laudemien in ewige Meierschafts-Fristen oder Relevien in Grundzinse ꝛc., so wird die bisherige Durchschnitts-Ertragssteuer auf die nunmehr nach der ständigen Reichniß treffende Dominikalsteuer-Quote umgeschrieben.

Bei Ablösungen (Loskaufungen) des Klein-Brach- und Grünzehenten und dadurch geschehene Consolidirung mit den eigenen Gründen

von Seite des Eigenthümers, Nutznießers oder Besitzers hört jedoch in Folge Gesetzes §. 9. die Kleinzehentsteuer ganz auf, und wird sohin ganz in Abgang geschrieben.

f) Bei eintretenden neuen Zehentfixirungen der Großzehenten auf ständige Grundzinse, ist die bisherige Zehentsteuer dem Zehentherrn ab- und dem Rustikalisten zuzuschreiben, dagegen wird die von dem neuen Grundzins zu berechnende Dominikalsteuer dem Zehentherrn zugeschrieben, und an der Rustikalsteuer in Abzug gebracht.

Bloße Fixirungen auf Zehent-Pachtsummen ohne Verwandlung auf Grundzins ändern in der Steuer nichts.

g) Bei Aftergrundverträgen wird die Dominikalsteuer jedem der Grundherren nach Maaß seiner Dominikalien berechnet.

h) Bei bloßer Obereigenthums-Ablösung wird die für die Laudemien ꝛc. in dem Kataster berechnete Dominikalsteuer dem Grundherrn ab- und dem Grundholden bei der Rustikalsteuer zugeschrieben.

Werden überdieß noch andere Natural- und Geldreichnisse abgelöset, so ist das Verfahren das unter Lit. d vorgeschriebene.

i) Wenn Grundstücke, die ursprünglich steuerfrei

und mit keiner Bonitätsklasse versehen sind, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben nach §. 33. und 34. des Grundsteuergesetzes in die geeigneten Klassen der Ortsflur zu setzen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuer-Belegung auszuwerfen.

k) Wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreien übertritt, z. B. ein Acker, welcher zu der Straße ꝛc. überlassen wird, so ist die auf den angelassenen Theil treffende Rustikalsteuer und Dominikal-Prästation zu berechnen, und erstere abzuschreiben.

l) Wird das Unter- oder Nutzeigenthum mit dem Obereigenthum consolidirt, so bestimmen für den nunmehrigen vollen Eigenthümer (mit Ausnahme der Zehentsteuer von den zehentbaren Objekten) die Verhältnißzahlen die ganze Grundsteuer von selbst.

m) Bei Wald-Purifikationen wird die Steuer des Waldtheiles, welchen der Forstberechtigte als Entschädigung erhält, dem Waldherrn ab-

und dem vormaligen Holzberechtigten zugeschrieben, wogegen aber die zuvor bestandenen Forst-Steuer-Beiträge des Letzteren cessiren.

§. 87.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so dürfen selbe nur von den von der Kataster-Commission geprüften, und von selber für dieses Geschäft recipirten Geometern vorgenommen werden.

Die interessirten Parteien tragen allein die Kosten.

(Gesetz §. 81.)

Die neuen Plan- und Flächen-Berechnungs-Arbeiten müssen der Steuer-Kataster-Commission Behufs der Nachträge und Mutationen der Kataster-Pläne zur technischen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, damit auf den Steinplatten, worauf die Kataster-Pläne lithographirt sind, für alle Zukunft die sich ergebenden Figur-Veränderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuer-Pläne stets der Gegenwart treu erhalten werden können.

§. 88.

Das Ur=Kataster und das Umschreib=Kataster haben eine solche Einrichtung, daß bei ihrer vorschriftmäßigen Anlage und Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, sondern der Zustand der katastrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt. Während daher einerseits das jedesmal zuerst aufzuschlagende Ur=Kataster in seinem voranstehenden Index das Kataster=Folium des Besitzers und alle Folien des Umschreib=Katasters anzeigt, und bei jeder Besitzliter insbesondere wieder das speciell für diese Liter eintretende Folium des Umschreib=Katasters nachweiset, ist andererseits im Umschreib=Kataster die Rückweisung auf das Ur=Kataster und die Rück= und Nachweisung auf die Folien der vorhergehenden und der nachfolgenden Veränderungen im Umschreib=Kataster gegeben, so daß eine neue Zusammenstellung der katastrirten Inhalte zu jeder Zeit mit Leichtigkeit und vollständiger Zuverlässigkeit geschehen kann.

Solche neue Zusammenstellungen werden nach Verlauf einer langen Zeit=Periode (deren Größe

übri=

übrigens nach Lokal- und Zeit-Umständen verschieden, und nicht im Voraus bestimmbar seyn kann) einzutreten haben, wenn nämlich in mehr oder minder langem Zeitverlauf die Umschreibfälle so häufig und in die Zersplitterung der ersten Kataster-Inhalte so eingreifend geworden, daß es der Mühe lohnender ist, eine neue Zusammenstellung aus dem Ur- und Umschreib-Kataster zu machen, als jederzeit die vielen Stadien der vorhergegangenen Veränderungen auf und zusammen zu suchen.

Theilweise kann es sich aber ergeben, daß bei einzelnen Grundbesitzern, ohne daß solches für eine ganze Gemeinde oder ein ganzes Amt nöthig ist, schon in kurzer oder längerer Zeit, z. B. wegen vorgenommener Arrondirung, Austauschungen, und sonstiger vielen Besitz-Veränderungen eine derlei neue Zusammenstellung oder Kataster-Renovation zweckmäßig erscheint.

In diesem Falle ist, bei dem letzten hiezu Veranlassung gebenden Veränderungs-Fall die neue Kataster-Zusammenstellung auf dem gewöhnlichen vorgeschriebenen Umschreibwege und unter gehöriger

Rückweisung auf die früheren Umschreib=Kataster, wie solche sich nach der Zeitfolge ergiebt, mit vorangeschickter Bemerkung über ihre Veranlassung zu machen.

§. 89.

Für die Behandlung der Umschreibung wird in der Beilage Lit. N. ein exemplificirtes Formular des Umschreib=Katasters zur allgemeinen Darnachachtung gegeben, in welchem die sich ergebenden Fälle entweder wirklich vorkommen, oder woraus für andere vorkommende die analoge Behandlung leicht abgeleitet werden kann.

§. 90.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Ur=Kataster oder Umschreib=Kataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib=Behörden auch in die Kataster=Auszüge der Betheiligten, welche zu diesem Behuf bei Abführung des auf das Umschreib=Quartal zunächst folgenden Steuerzieles vorzulegen sind, auf offizielle Weise unentgeldlich übertragen, und dadurch das Partial=Kataster der Parteien mit dem

amtlichen Gesammt-Kataster in fortwährender Uebereinstimmung und gleichlautend erhalten werden.

(Gesetz §. 78.)

§. 91.

Eben so sollen in den besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerbaren die durch Umschreibungen veranlaßten Veränderungen an der Steuer-Simplums-Schuldigkeit unentgeltlich nachgetragen werden.

(Gesetz §. 78.)

§. 92.

Die Umschreibungen in Bezug auf Klein- und Blutzehenten, da ohnehin die Kataster an sich wenig Detail enthalten, und eben so die Veränderungen bei selben von keiner besondern Ausdehnung oder Vielfachheit seyn können, sollen, ohne besondere Umschreib-Kataster hiefür eigens anzulegen, dadurch auf einfachere Art besorgt und fortgeführt werden, daß das Umschreib-Kataster unmittelbar an das Urkataster durch Anheftung gleichen Katasterpapiers angeschlossen, und auf selben die sich ergebenden Veränderungen chronologisch vor- und nachgetragen, und

für jedes Jahr der hiernach sich ergebende Abschluß rücksichtlich der Besteuerung gemacht werden. Würden sich in einem Jahre keine solche Veränderungen ergeben, so kömmt für solches Jahr eine Fehlanzeige hierüber einzutragen.

§. 93.

Gleiche Umschreibung, wie (§. 92.) bei den Klein- und Blutzehnten, tritt für die Jagd- und Fischwassersteuer ein.

§. 94.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Tax-Normen.

§. 95.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung anfallenden Steuern, so wie für die Umschreibgebühren, wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Parteien, sich über diesen Punkt untereinander auszugleichen, überlassen.

(§. 80. d. G.)

§. 96.

Gleichzeitig mit dem Umschreib=Kataster d. h. von der Epoche des zur Perception abgeschlossenen Katasters an, haben die Königl. Rentämter das sogenannte summarische Steuer=Ziel=Register gleichfalls Steuergemeindenweise zu führen.

Es soll dieses nicht anders, als eine kurze und sehr einfache Buchführung über das summarische Soll der Steuer für jedes Steuerziel als Beleg und Controle der Perception und Verrechnung seyn. Selbes enthält daher ausgeschieden nach den für die Verrechnung eingeführten Abtheilungen:

I. des Staates;

II. der Stiftungen und Communen;

III. der Privaten, als erste Position die ur=sprünglich eingewiesene Schuldigkeit, oder das Soll der Rustikal=, Dominikal= und Zehentsteuer, und nimmt sodann fort=laufend nach Steuerzielen nur jene Ver=änderungen aus dem hierüber allegirten Um=schreib=Kataster auf, wodurch für das jedes=mal laufende Steuerziel eine wirkliche Mehrung oder Minderung gegen das ursprünglich eingewiesene oder vorhergehende

Soll in den Summen der drei Steuer-Gattungen, nach ihrer dreifachen Abtheilung veranlaßt worden ist. Sollten solcherlei Mehrungen oder Minderungen sich für irgend ein Steuerziel nicht ergeben, so ist für selbes die Fehl-Anzeige einzutragen. Alle übrigen Aenderungen, wodurch zwar Umschreibungen im Kataster veranlaßt, jedoch die Steuersumme und das Rechnungs-Soll einer der drei Steuer-Gattungen nach ihrer dreifachen Abtheilung nicht alterirt werden, bleiben im Steuerziel-Register unberücksichtigt.

§. 97.

Daß alle Steuer-Mehr- oder Minderungen hinsichtlich ihrer Erhebung eben so richtig und genau aus dem Umschreib-Kataster in das amtliche Hebe-Register übergetragen werden müssen, und daß eine beständige genaue Uebereinstimmung des Soll des Steuer-Zielregisters und des Hebe-Registers zu erhalten sey, liegt in der Natur der Sache und ist eine unerläßliche Forderung des Amtsdienstes.

§. 98.

Die in den §§. 68. bis 97. über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rhein-

kreis keine Anwendung. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise vor der Hand nach den dermal dort hierüber geltenden Normen; es wird jedoch seiner Zeit durch eine besondere allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung der dortigen Gesetz- und Verwaltungs-Normen das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmt werden.

(Ges. §. 81.)

Beilage A.

Besitz-Liste.

Ortschaft N. N. Steuergemeinde N. N.

Haus-Nro. Besitzer, Joseph Kem.

Benennung der Felder.	Lauf. Plan-Numm.	Benennung der Grundstücke	Flächen-Inhalt.		Angabe des Besitzers, zu welchem Gut oder Compl. das Grundst. gehört.
			Lagw.	Decim.	

Beilage B.

Fassion

über sämmliche

von de . . . . . .

jährlich zu beziehende

Klein- und Blut-Zehenten.

in der Steuer-Gemeinde

im Königlichen Rentamte

Der Zehentholden				Gegenstand, wovon der Zehent gereicht wird.	Der Klein- u. Blut-	
Ordnungs-Nro.	Ortschaft.	Haus-Nro.	Haus-, Tauf- und Geschlechts-Name.		Antheil.	Art und Benennung.

Zehente	Summe des Ertrages			Der Mitzehent-Herren		Bemerkung.
Geld-Anschlag.	der Klein-Zehente	der Blut-Zehente	Totale	Antheil.	Benennung.	
fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.			

Beilage C.

Fischwässer-Steuer-Fassion

de . . .

. . . . . .

im Königlichen Rentamte . . . . .

Gerichte . . . . . .

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Fisch-Wässer und Beschreibung ihrer Gränzen.	Fatirung							
		des Brutto-Ertrags.	Geld-Anschlag		der allenfallsigen Setzbrut.	Geld-Anschlag		des verbleibenden steuerbaren Ertrags.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Ob verpachtet und um welche Summe	Gerichts- u. Dominikal-Verhältnisse nebst dießfälligen Prästationen.	Ankunfts-Titel und sonstige Bemerkungen.

Beilage D.

Jagd-Ertrags-Fassion

de . . .

im

Königlichen Rentamte

Gerichte

Nro.	Bezeichnung der Jagdbezirke und Beschreibung des Umfangs und der Grenzen derselben.	Inbegriff des Jagd-rechts.

Jährlicher Brutto-Ertrag. fl. | kr.	Ob verpachtet und um welchen Betrag	Eigenthums-Verhältnisse, Ankunftstitel und sonstige Bemerkungen.

Rustikal-, Dominikal- und Zehent-Grund-Steuer-Cataster,

wie auch

Grund-, Saal- und Lager-Buch

aller

Grundbesitzungen, Dominikalien und Zehenten

in der Steuergemeinde

Königlichen Rentamts

Gerichts

im Kreise

Angefertigt im Monate

Kön. Bayer. Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft

Haus = Nummer

Besitzer

I. Besitzstand.									II. Zehentverhältnisse.				
Laufende Plan=Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen=Inhalt. Tagwerk	Flächen=Inhalt. Decimal	Bonitäts=Classe.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages.	Einfache Rustikal=Steuer. fl.	kr.	hl	Einfache Zehent=Steuer. fl.	kr.	hl	Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folium des Umschreib=Catasters.

III. Dominikal=Verhältnisse und Leistungen.										IV. Bemerkungen über Ankunfts=Titel dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations=Protokolls.
Benennungen.	An Getreid. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszt.	An Geld oder Geldwerth. fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikalsteuer. fl.	kr.	hl.		

Grund = Steuer = Cataster

der

Steuergemeinde

Ortschaft Besitzer

Haus- oder Ordnungs-Nummer

I. Besitzstand.										Einfache Grund-Steuer.			Folium des Umschreib-Catasters.
Laufende Nummer.	Feldlage oder Gewanne	Natur od. Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Bonitäts-Classe.	Verhältnißzahl.				fl.	kr.	hl.	
			Lagw.	Decim.									

II. Belastung mit Grund-Renten s. a.	III. Ankunfts- oder Erwerbs-Titel, dann sonstige Bemerkungen.

Beilage G.

Auszug
aus dem
Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Rustikal-Besitzstand des

Haus-Nro.

Betrag des einfachen Rustikalsteuer-Ziels

fl.	kr.	hl.

Ausgefertigt im Monate 18

Kön. Bayer. Steuer-Cataster-Commission.

Ortschaft
Haus=Nummer

Besitzer

I. Besitzstand.									II. Zehentverhältnisse.					
Laufende Plan=Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen=Inhalt. Lagw. Decim.	Bonitätsclasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal=Steuer. fl.	kr.	hl.		Einfache Zehent=Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folium des Umschreib=Catasters.

III. Dominikal=Verhältnisse und Leistungen.										IV. Bemerkungen über Ankunfts=Titel dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte u. Leistungen	Folium des Liquidations=Protokolles.
Benennungen.	An Getreid. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszt.	An Geld oder Geldwerth. fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikalsteuer. fl.	kr.	hl.	

Beilage II.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

im Königl. Rentamte

Dominikal-Besitzstand des

Haus-Nro.

Betrag d. einfachen Dominikalsteuerziels.

fl. kr. hl.

Ausgefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataster-Commission.

Benennung der Dominikal-Renten-Besitzer.	Der Dominikal-Renten Pflichtigen			Gegenstand	
	Haus-Nummer.	Ort.	Name.	worauf die Dominikalrenten lasten.	Specifisch nachgewiesen im Rustikalkataster.

Der Dominikalreichnisse aller Art										Einfache Dominikalsteuer ad 1 kr. pr. fl.			Fol. des Umschreibs-Catasters.	Bemerkungen.
Benennung.	Betrag in				Geld oder Geldanschlag.			Summa.						
	Schäffel.	Metzen	Viertel.	Sechztl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		

Beilage I.

Auszug

aus dem

Grund-Steuer-Cataster

der Steuergemeinde

Gerichte

Rentamte

Zehent-Besitzstand de

Haus-Nro.

Betrag d. einfachen Zehent-Steuer-Ziels

fl. kr. hl.

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataster-Commission.

Benennung der Zehentherrn	d. Zehentholden			Gegenstand.	
	Hausnummer.	Ort.	Name.	wovon der Zehent gereicht wird.	Spezifisch nachgewiesen im Rustikalkataster.

Der zehentbaren Gründe.		Zehent-Antheil.	Einfache Zehent-Steuer dieses Antheils.	Benennung und Antheil der Mitzehentherren.	Fol. des Umschreibs-Catasters.	Bemerkungen.
Flächen Inhalt.	Verhältniß zahl.					

Klein- und Blut-Zehent-

Steuer-Cataster

für die Steuergemeinde

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataster-Commission.

Der Zehentholden						Gegenstand, wovon der Zehent gereicht wird.	Der Klein- u. Blut-Zehenten	
Ordnungs-Nro.	Ortschaft.	Haus-Nro.	Haus-, Tauf- und Geschlechts-Name.				Antheil.	Art und Benennung.

Jährlicher Betrag.				Einfache Zehent-Steuer. a. 1kr. pr. fl	Der Mitzehentherrn.		F. d. Umschreibs-Catasteers.	Bemerkung.
der Klein-Zehenten	der Blut-Zehenten.	Summa.			Antheil.	Benennung		
fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.						

Beilage L.

Steuer-Cataster

Gerichts

Rentamts

im Kreise

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataster-Commission.

Der Fischerei-Berechtigten.		Des Fischwassers				
Nro.	Name und Wohnort.	Laufende Nummer.	Bezeichnung, Beschreibung, Begränzung und Inbegriff.	Jährlich. steuerbar. Ertrag.		Einfache Grund-Steuer.
				fl. | kr. | hl.	fl. | kr. | hl	

Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.										Einfache Dominikalsteuer.			Folium des Umschreib-Catasters.	Ankunfts-Titel und sonstige Bemerkungen.
Benennung.	An Getreide.				an Geld od. Geld-anschlag.									
	Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechzgtl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.					

Beilage M.

Jagd-Steuer-Cataster

Gerichts- Rentamts im Kreise

Angefertigt im Monate 18

K. B. Steuer-Cataster-Commission.

Ordnungs-Nro.	Jagdrechts-Besitzer.	Benennung und Beschreibung des Umfanges und der Gränzen des Jagdbezirks.	Inbegriff des Jagdrechtes.

Jährlicher steuerbar. Ertrag. fl.	kr.	hl.	Einfache Jagd-Steuer. fl.	kr.	hl.	Fol. des Umschreib-Catasters.	Ankunfts-Titel und Bemerkungen über bestehende Pacht-Verhältnisse s. a.

Rustikal- Dominikal- und Zehent-Steuer-

Umschreibe-Cataster

der

Steuer-Gemeinde

des Gerichts

und Rentamts

im

Kreise

Ortschaft Feldheim.
Haus-Nummer 6

Besitzer: Veit
Mathias Rieder.

Laufende Plan-Nummer.	I. Besitzstand. Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt. Tagwerk.	Decimal.	Bonitäts-Classe.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	II. Zehentverhältnisse. Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherrn u. d. Zehentanheile.	Folium d. letztvorhergehend. Umschreibung	der nächstfolgenden Umschreibung
	Lit. A Catast. Fl. 28. Besitzstand d. ¼ Veitenhof. Abgangsumschreibung u. Anmeldungs-Protocoll Nro. 1. Unterm 2. Oktober 1829 verkauft Math. Rieder Veit, mit grundherrlichem Consens des kön. Rentamts N. d. Spitzacker und den Gangsteigacker an Michael Rottenkolber Probst, Haus-Nr. 2. in Feldheim, um die Summe von 100 fl.	11	03		80 2	1	17	—	—	6	2		—	8
175	Spitzacker	0	56	9	50	—	4	4	—	—	4	⅔ Schloßinhaber } Feldheim.		
207	Gangsteigacker . .	0	57	8	46	—	4	1	—	—	2	⅓ Pfarrey }		
	Summa	1	13		9 6	—	8	5	—	1	—			
	Verbleibt	9	90		736	1	8	3	—	5	2			
	Dominikal-Steuer . .					—	23	4						
	Rustikal-Steuer . .					—	14	—						
	Wegen Zehent-Selbstbezug					—	--	5						
	Rustikal-Steuer-Zusammentrag.													
				Lit.	A.	—	15	4						
				"	B.	—	7	7						
				"	C.	—	10	4						
				"	D.	—	3	2						
				"	E.	—	3	2						
				"	F.	—	—	—						
					Summa	1	40	3						
	Zehent-Ausweis.													
		6	68		49,2					3	1	⅔		
		0	98		5,9					1	4	⅓		
											5	ganz.		

III. Dominikal-Verhätnisse und Leistungen. Benennungen.	An Getreid. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechzehntel.	An Geld oder Geldwerth. fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	IV. Bemerkung über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
Ad Lit. A. Total-Belastung					26	35	—	—	26	5	
Abgang in Summa					3	4	2	—	3	1	
Verbleibt											
Zum k. Rentamte N.											
Ordin. Scharwerkgeld					1	32	7				
Jagd-Scharwerkgeld					—	15	—				
Faßnachtsheune .					—	12	—				
Futterhaber . .	—	1	—	—	—	40	—				
Dorf- u. Richterhaber	—	1	—	—	—	40	—				
1. Herrngarbe . .					—	8	—				
Stift- und Grundgilt					3	14	1				
Küchendienst fixirt					2	30	—				
Getreiddienst . .											
Rittkorn od. Mischling	—	3	—	—	5	—	—				Die Mischung besteht in Korn und Waitzen zu gleichen Antheilen.
" " Gerste	—	2	—	—	2	—	—				
" " Haber	—	5	—	—	3	20	—				
Freistifts Laudemial-Quote . . .					3	58	6				
Summa					23	30	0	—	23	4	

Ortschaft Feldheim
Haus-Nummer 2.

Besitzer

Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	I. Besitzstand. Flächen-Inhalt. Tagwerk.	Decimal.	Bonitäts-Classe.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	II. Zehentverhältnisse. Einfache Zehent-Steuer. fl.	kr	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherrn u. d. Zehentantheile.	Folium d. letztvorhergehend.	Folium der nächstfolgenden	Umschreibung	III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen. Benennungen.	An Getreid. Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszt.	An Geld oder Geldwerth. fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
	Zugangsumschreibung zum Kataster-Fol. 12 nach Anmeldungs-Protokoll No. 1 Lit. F. der Spitz- u. Gangsteigacker. Unterm 2. Okt. 1824 wurde nachstehend. Spitzacker und Gangsteigacker von Veit Mathias Rieder Haus-No. 6 in Feldheim um 100 fl. erkauft.															Ad Lit. F. Gerichtsbar zum K. Landgerichte N. Freystiftig zum K. Rentamte N. Dahin										
																Scharwerkgeld .					—	27	1				
																Stift u. Küchendienst					—	45	7				
																Getreiddienst . .											
																Mischling .											
																Gerste . . .											
																Haber . . .	—	2	—	—	1	20	—				
																Freistifts Laudemialquote					—	31	2				
																Summa					3	4	2	—	3	1	
175	Spitzacker	0	56	9	5,0	—	4	4	—	—	4	$\frac{2}{5}$ Schloßinhaber / $\frac{1}{5}$ Pfarrei } Feldheim.															
208	Gangsteigacker . .	0	57	8	4,6	—	4	1	—	—	4																
	Summa	1	13	—	9,6	—	8	5	—	1	—																
	Dominikal-Steuer .	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—																
	Rustikal-Steuer . .	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—																
	Zehent-Ausweis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	$\frac{2}{5}$															
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	$\frac{1}{5}$															
	Rustikal-Steuer-Zusammentrag . . .																										
	Lit. A. . .	—	—	—	—	2	40	3	—	—	—																
	„ B. . .	—	—	—	—	—	18	1	—	—	—																
	„ C. . .	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—																
	„ D . .	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—																
	„ E. . .	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—																
	„ F. . .	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—																
	Summa	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—																

Ortschaft Feldheim.
Haus-Nummer 6

Besitzer: Wirth
Michael Bamberger.

I. Besitzstand.										II. Zehentverhältnisse.				Folium		III. Dominikal-Verhältnisse und Leistungen.										IV.
Laufende Plan-Nummer.	Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt.		Qualitäts-Classe.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Rustikal-Steuer.				Einfache Zehent-Steuer.			Benennung des Zehents, der Zehentherrn u. d. Zehentantheile.	d. letztvorhergehend.	der nächstfolgenden	Benennungen.	An Getreid.				An Geld oder Geldwerth.			Einfache Dominikal-Steuer.			Bemerkung über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.
		Tagwerk.	Decimal.			fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		Umschreibung			Schäffel.	Metzen.	Viertel.	Sechszt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
	Lit. A. Kataster fol. 14 Besitzstand des Wirths-Anwesens . . . Ohne Veränderung	39	72		269,4	4	9	—		—	20	4				Lit. A. Belastung des sub Ziffer II. katastrirten ¼ Maisl-Guts					24	—	—	—	24	—	
	Dominikal-Steuer .					1	3	5								Laut Anmeldungs-Protokoll Nr. 6. wurde bei der unterm 12. Febr. 1825 erfolgten Uebergabe des Wirthschafts-anwesens an d. Sohn Michael Bachmaier laut erfolgter Ratifikation der Universitäts-Administration N. auf den dahin leibrechtsbaren ¼ Maisigut mit Aufhebung des bisherigen Leibrechts-Verbandes Erbrechts-Maierschafts-Frist regulirt mit jährlich 8 fl. daher Abgang . .									
	Rustikal-Steuer .					3	5	3																		
	Zehent-Ausweis . .									—	13	5	2/15													
										—	6	7	1/15													
																Leibgedingsquote pr.					12	—	—	—	12	—	
																Verbleibt . .					12	—	—	—	12	—	
																Zugang .											
																Maierschaftsfrist . .					8	—	—	—	8	—	
																Summa					20	—	—	—	20	—	
																Hiezu ⅛ Wirths- und das ⅛ Verschelgütel sub Ziffer I. mit					43	34	—	—	43	5	
																Total-Summa					63	34	—	1	3	5	

Zufolge dieser Maierschaftsfristen Regulirung mindert sich die sub Fol. 135 des Dominikalien-Zusammentrages festgestellte Steuer der Universitäts-Administration Nr. pr.
— fl. 24 kr. — hl. um
— fl. 4 kr. — hl. und beträgt
um — fl. 20 kr. — hl.

Rustikalsteuer-Zusammentrag.

Lit.	A.	3	5	3
„	B.	—	37	7
„	C.	—	24	2
„	D.	—	5	7
„	E.	—	—	
„	F.	—	—	
	Summa	4	13	3

Beilage I.

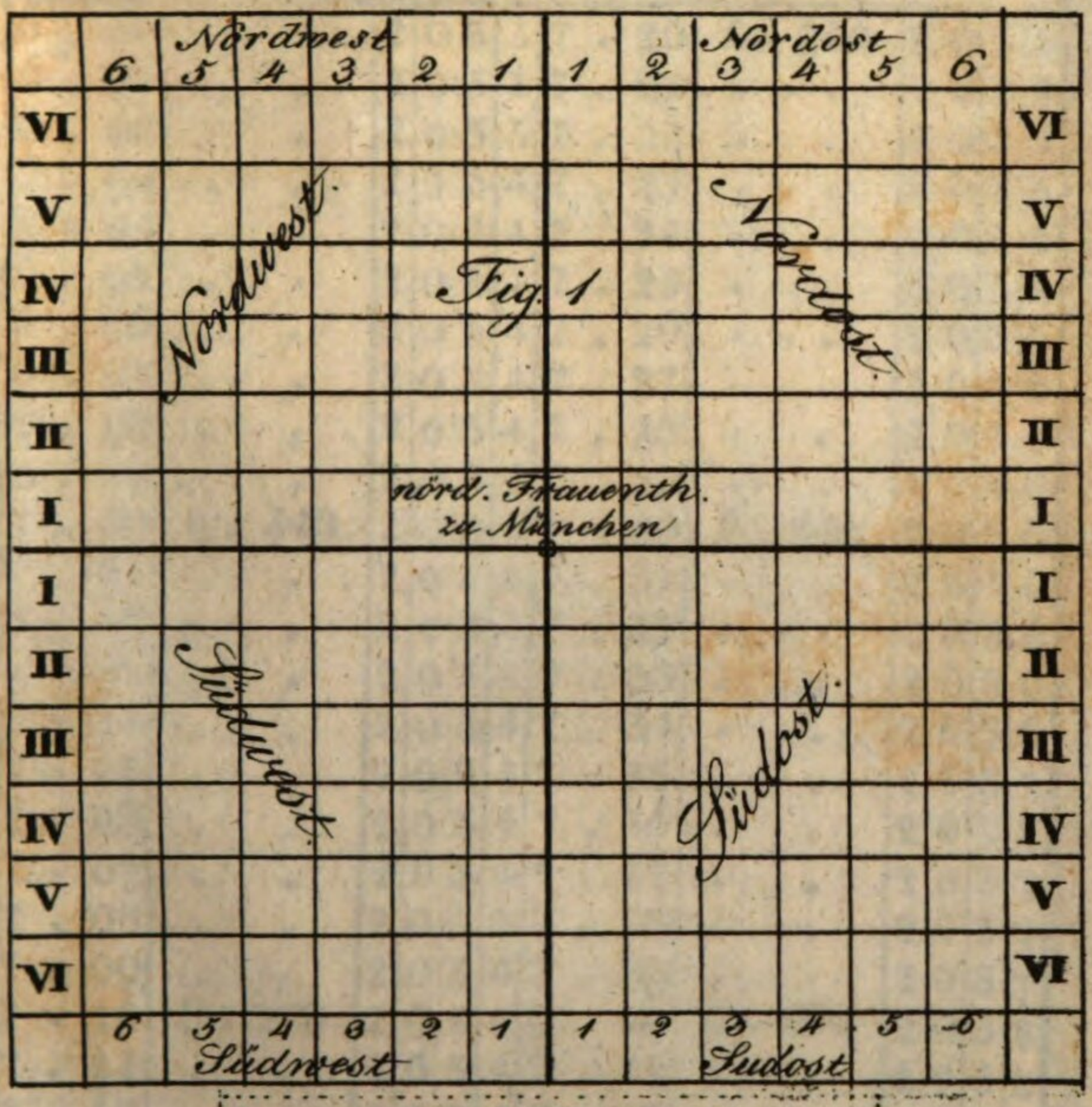
Nordwest
6 5 4 3 2 1
1 2 3 4 5 6
Nordost
VI
V
IV
III
II
I
Nordwest.
Fig. 1
Nordost.
nörd. Frauenth.
zu München
Südwest.
Südost.
Südwest
Südost

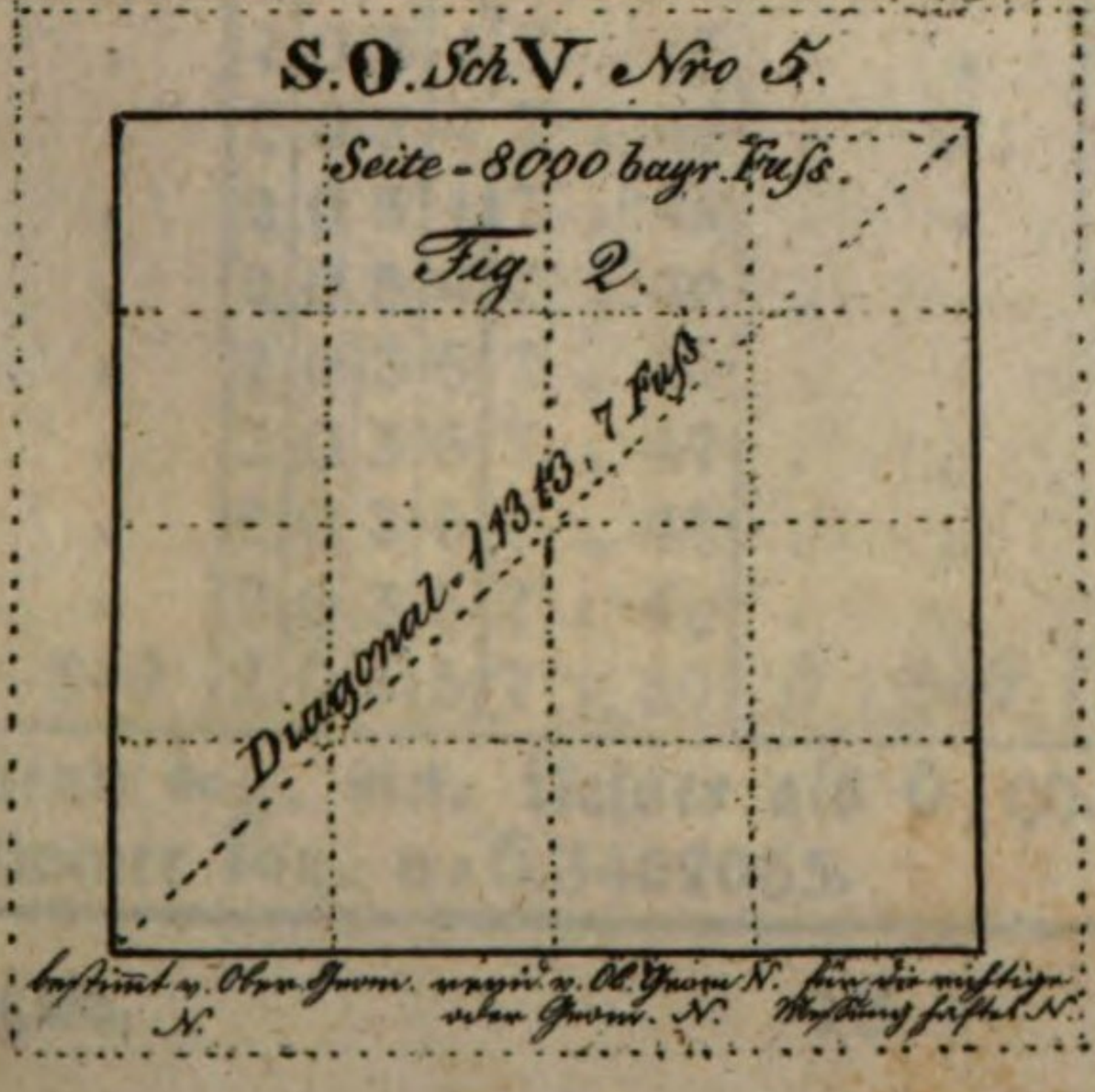
S.O. Sch. V. Nro 5.
Seite - 8090 bayr. Fuss.
Fig. 2.
Diagonal - 11463. 7 Fuss.
bestimmt v. Obrn Journ. N.
urgirt v. Ob. Journ. N.
über Journ. N.
für die mittlere Mustung festgest. N.

Beilage II. Tab. I.

log. sin.	log. n.	log. sin.	log. n.
6 . 90	6 . 340	2 0 3 3	7 . 20	6 . 340	2 0 3 5
6 . 91	. .	2 0 3 3	7 . 21	. .	2 0 3 5
6 . 92	. .	2 0 3 3	7 . 22	. .	2 0 3 5
6 . 93	. .	2 0 3 4	7 . 23	. .	2 0 3 5
6 . 94	. .	2 0 3 4	7 . 24	. .	2 0 3 5
6 . 95	. .	2 0 3 4	7 . 25	. .	2 0 3 5
6 . 96	. .	2 0 3 4	7 . 26	. .	2 0 3 5
6 . 97	. .	2 0 3 4	7 . 27	. .	2 0 3 6
6 . 98	. .	2 0 3 4	7 . 28	. .	2 0 3 6
6 . 99	. .	2 0 3 4	7 . 29	. .	2 0 3 6
7 . 00	6 . 340	2 0 3 4	7 . 30	6 . 340	2 0 3 6
7 . 01	. .	2 0 3 4	7 . 31	. .	2 0 3 6
7 . 02	. .	2 0 3 4	7 . 32	. .	2 0 3 6
7 . 03	. .	2 0 3 4	7 . 33	. .	2 0 3 6
7 . 04	. .	2 0 3 4	7 . 34	. .	2 0 3 6
7 . 05	. .	2 0 3 4	7 . 35	. .	2 0 3 7
7 . 06	. .	2 0 3 4	7 . 36	. .	2 0 3 7
7 . 07	. .	2 0 3 4	7 . 37	. .	2 0 3 7
7 . 08	. .	2 0 3 4	7 . 38	. .	2 0 3 7
7 . 09	. .	2 0 3 4	7 . 39	. .	2 0 3 7
7 . 10	6 . 340	2 0 3 4	7 . 40	6 . 340	2 0 3 8
7 . 11	. .	2 0 3 4	7 . 41	. .	2 0 3 8
7 . 12	. .	2 0 3 4	7 . 42	. .	2 0 3 8
7 . 13	. .	2 0 3 4	7 . 43	. .	2 0 3 8
7 . 14	. .	2 0 3 4	7 . 44	. .	2 0 3 8
7 . 15	. .	2 0 3 4	7 . 45	. .	2 0 3 9
7 . 16	. .	2 0 3 5	7 . 46	. .	2 0 3 9
7 . 17	. .	2 0 3 5	7 . 47	. .	2 0 3 0
7 . 18	. .	2 0 3 5	7 . 48	. .	2 0 4 0
7 . 19	. .	2 0 3 5	7 . 49	. .	2 0 4 0
7 . 20	6 . 340	2 0 3 5	7 . 50	6 . 340	2 0 4 0

NB. Wenn log. sin. kleiner als 6,90. so ist immer log. n = 6,3402033.

Tab. I.

log. sin.	log. n.		log. sin.	log. n.	
7 . 50	6 . 340	2 0 4 0	7 . 80	6 . 340	2 0 6 2
7 . 51	. .	2 0 4 1	7 . 81	. .	2 0 6 3 1 0
7 . 52	. .	2 0 4 1	7 . 82	. .	2 0 6 5 2 0
7 . 53	. .	2 0 4 1	7 . 83	. .	2 0 6 6 3 1
7 . 54	. .	2 0 4 2	7 . 84	. .	2 0 6 8 4 1
7 . 55	. .	2 0 4 2	7 . 85	. .	2 0 6 9 5 1
7 . 56	. .	2 0 4 3	7 . 86	. .	2 0 7 1 6 1
7 . 57	. .	2 0 4 3	7 . 87	. .	2 0 7 3 7 1
7 . 58	. .	2 0 4 3	7 . 88	. .	2 0 7 5 8 2
7 . 59	. .	2 0 4 4	7 . 89	. .	2 0 7 7 9 2
7 . 60	6 . 340	2 0 4 4	7 . 90	6 . 340	2 0 7 9 3
7 . 61	. .	2 0 4 5	7 . 91	. .	2 0 8 1 1 0
7 . 62	. .	2 0 4 6	7 . 92	. .	2 0 8 3 2 1
7 . 63	. .	2 0 4 6	7 . 93	. .	2 0 8 5 3 1
7 . 64	. .	2 0 4 7	7 . 94	. .	2 0 8 8 4 1
7 . 65	. .	2 0 4 7	7 . 95	. .	2 0 9 1 5 1
7 . 66	. .	2 0 4 8	7 . 96	. .	2 0 9 3 6 2
7 . 67	. .	2 0 4 9	7 . 97	. .	2 0 9 6 7 2
7 . 68	. .	2 0 5 0	7 . 98	. .	2 0 9 9 8 2
7 . 69	. .	2 0 5 0	7 . 99	. .	2 1 0 2 9 3
7 . 70	6 . 340	2 0 5 1	8 . 00	6 . 340	2 1 0 5 4
7 . 71	. .	2 0 5 2	8 . 01	. .	2 1 0 9 1 0
7 . 72	. .	2 0 5 3	8 . 02	. .	2 1 1 2 2 1
7 . 73	. .	2 0 5 4	8 . 03	. .	2 1 1 6 3 1
7 . 74	. .	2 0 5 5	8 . 04	. .	2 1 2 0 4 2
7 . 75	. .	2 0 5 6	8 . 05	. .	2 1 2 4 5 2
7 . 76	. .	2 0 5 7	8 . 06	. .	2 1 2 8 6 2
7 . 77	. .	2 0 5 8	8 . 07	. .	2 1 3 3 7 3
7 . 78	. .	2 0 5 9	8 . 08	. .	2 1 3 8 8 3
7 . 79	. .	2 0 6 1	8 . 09	. .	2 1 4 3 9 4
7 . 80	6 . 340	2 0 6 2	8 . 10	6 . 340	2 1 4 8 .

Tab. I.

log. sin.	log. n.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 10	6 . 340	2 1 4	8	0	1	1	2	2	3	3	4	4
8 . 11	. .	2 1 5	3	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 12	. .	2 1 5	9	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 13	. .	2 1 6	5	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 14	. .	2 1 7	1	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 15	. .	2 1 7	7	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 . 16	. .	2 1 8	4	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 . 17	. .	2 1 9	1	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 18	. .	2 1 9	9	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 19	. .	2 2 0	7	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 20	6 . 340	4 2 1	5	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 21	. .	2 2 2	3	1	2	3	4	5	5	6	7	8
8 . 22	. .	2 2 3	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 23	. .	2 2 4	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 24	. .	2 2 5	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 25	. .	2 2 6	2	1	2	3	4	6	7	8	9	10
8 . 26	. .	2 2 7	3	1	2	3	4	6	7	8	9	10
8 . 27	. .	2 2 8	4	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 . 28	. .	2 2 9	6	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 . 29	. .	2 3 0	8	1	3	4	5	6	8	9	10	12
8 . 30	6 . 340	2 3 2	1	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 . 31	. .	2 3 3	5	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 . 32	. .	2 3 4	9	1	3	4	6	7	9	11	12	14
8 . 33	. .	2 3 6	4	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 . 34	. .	2 3 8	0	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 . 35	. .	2 3 9	6	2	3	5	7	8	10	12	14	15
8 . 36	. .	2 4 1	3	2	4	5	7	9	11	13	14	16
8 . 37	. .	2 4 3	1	2	4	6	8	9	11	13	5	17
8 . 38	. .	2 4 5	0	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 . 39	. .	2 4 6	0	2	4	6	8	10	13	15	17	19
8 . 40	6 . 340	2 4 9	0	2	4	6	8	10	13	15	17	19

Beilage III.

Dreiecke.	Winkel. gemeßene				verbeßerte				Berechnung.							
N^ro	Repetitionen	°	′	″	Diff. log p1″	I ″	II ″	III ″	IV ″							
B. Breitsöl Pyr.		53.	45.	16,9.		17,5.				l K.M.	7.	9867897				
K. Kreuzberg Sig.		68.	2.	42,8.		42,0.				l sin B	9.	9066015				
M. Murleinsnest, Pyr.		58.	12.	11,2.		10,0.				l B.M	8.	0474917				
										l cosec K	0.	0326965				
										l sin M	9.	9293771				
		180.	0.	10,9.		9,5.				l B.K.	8.	0095653				

w. M.B. = 2, 26, 33, 8 w. B.M. = 182, 26, 35, 6

± M = 58, 12, 10, 0 − B. = 53, 45, 17, 5.

w. M.K. = 60, 38, 43, 8 w. B.K. = 128, 41, 18, 1.

+180, 0, 0, 0. +180, 0, 0, 0.

$+\frac{(\text{Ord.})m}{r 2 \sin 1''}$ ....., $+\frac{\text{Ord. B}) m}{r 2 \sin 1''}$ = + ... 39, 7.

$+\frac{nm}{2r^2 \sin 1''}$ ....., $+\frac{nm}{2r^2 \sin 1''}$ = − ..... 5, 2.

w. = ... w. K B. = 308. 41, 52, 6,

Für Kreuzberg ..... **aus** Breitsöl

l sin w. BK = 9, 8924048 l cos BK = 9, 7959385.

l BK = 4, 3497762 l BK = 4, 3497762.

l m. = 4. 2421810 ..... l n. = 4, 1457147.

m. = +, 17465, 50. n. = −, 13986 68.

$+\frac{(\text{Ord. } K.)^2 m}{2r^2}$ = +, ... 2, 75. Ord $B\frac{m^2}{2r^2}$ = −, ... 1, 68.

$\frac{n^2 m}{6r^2}$ = −, ... 0, 12. $\frac{m^2 n}{6r^2}$ = +, ... 0, 15.

+ Absc. B. ..... = +, 67974, 05. Ord. B = +, 52814, 47.

Absc. K. ..... = +, 85442, 18. Ord K = +, 38826, 26.

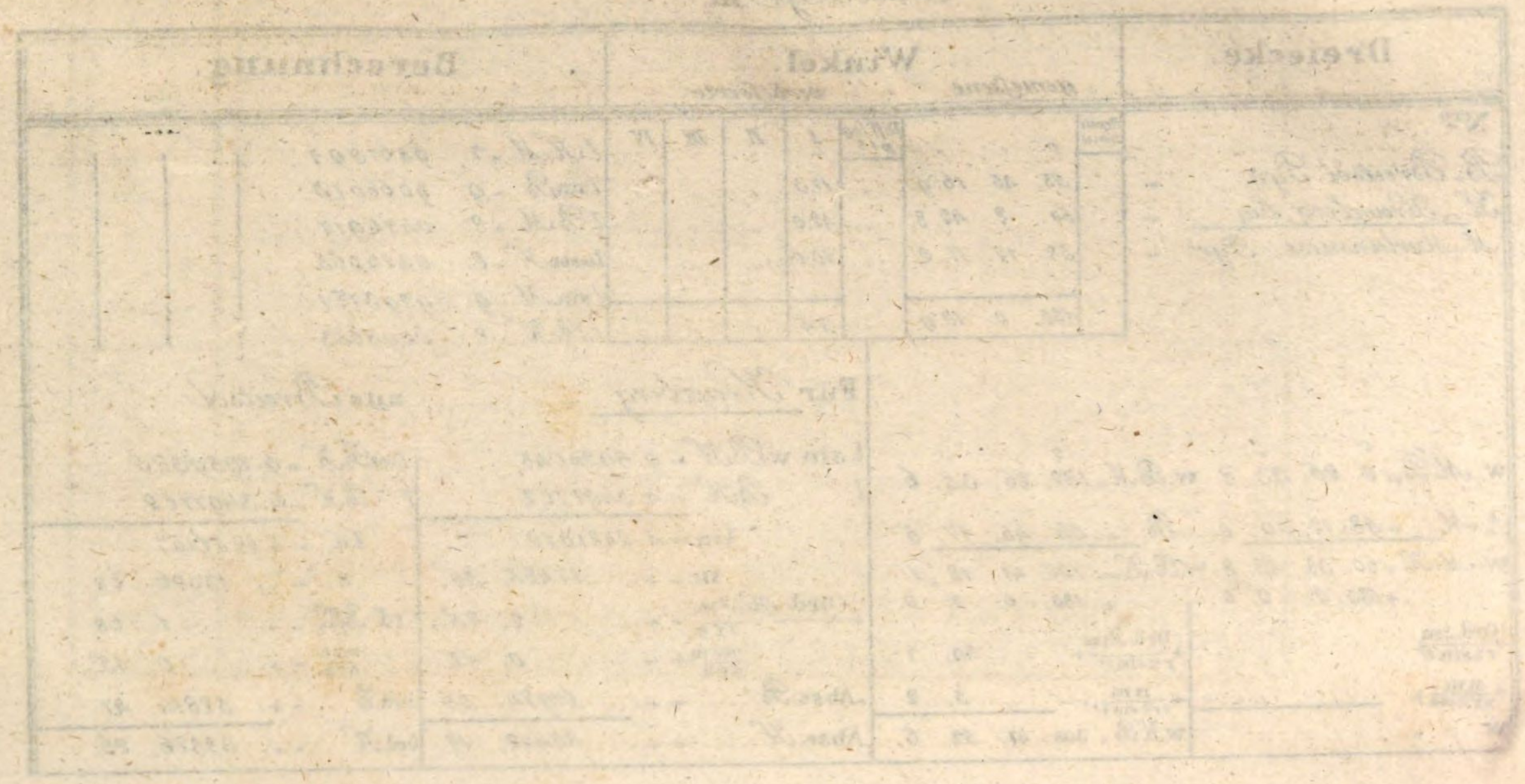

Beilage III a

Dreiecke	Winkel. gemessene		verbesserte.					Berechnung.
N^ro =	Repetitiones	o ' "	Diff. log p1".	I. "	II. "	III. "	IV. "	l =
=		, "		, "	, "	, "	, "	l sin =
=		, "		, "	, "	, "	, "	l =
* =		, "		, "	, "	, "	, "	l cosec =
		, "		, "	, "	, "	, "	l sin =
		, "		, "	, "	, "	, "	l =

o ' " o ' "

w = , " w = , "

\+ = , " − = , "

w = , " w = , "

+180. 0. 0. +180. 0. 0.

$+\frac{(\text{Ord.})m}{r^2 \sin 1''}$ = $+\frac{(\text{Ord.})m}{r^2 \sin 1''}$ =

$+\frac{n.m}{2r^2 \sin 1''}$ = $+\frac{n.m}{2r^2 \sin 1''}$ =

w = w =

Für aus

l.sin.w = l.cos =

l = l =

l.m = ln =

m = n =

$+\frac{\text{Ord}\ 2m}{2r^2}$ = $-\text{Ord.}\frac{m}{r}$ =

$\frac{n^2 m}{6r^2}$ = $\frac{m^2 n}{r}$ =

+Absc = +Ord =

Absc = Ord =

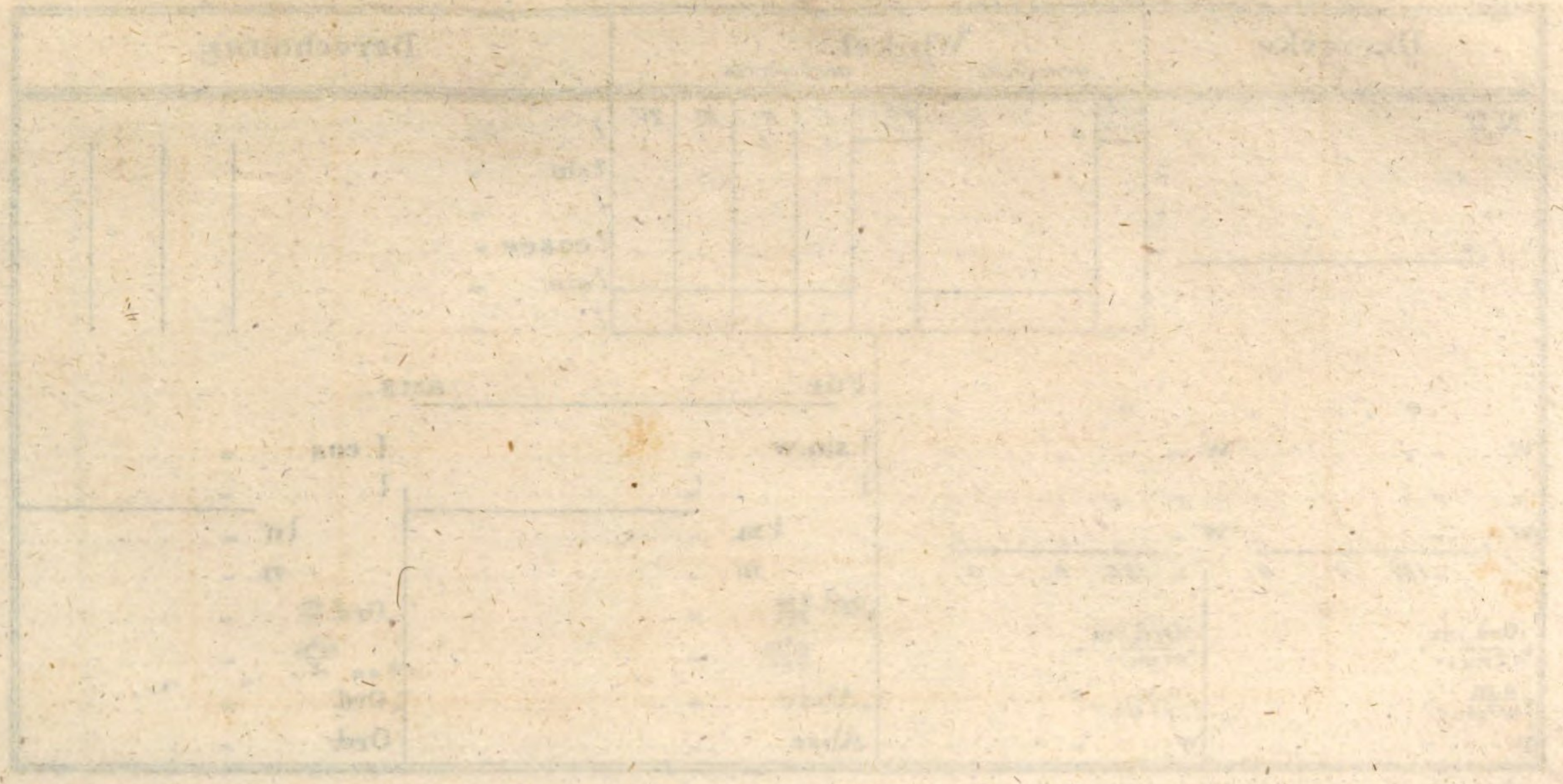

Beilage IV. Tab. II.

Mittlere Polhöhe	log. M.				Differenz für	
40 ° 0′	5 . 315	8	5	0	0	
46 . 10	.	8	3	7	6	
46 . 20	.	8	2	5	2	
46 . 30	.	8	1	2	9	
46 . 40	.	8	0	0	5	
46 . 50	.	7	8	8	1	
47 . 0	5 . 315	7	7	5	8	
47 . 10	.	7	6	3	4	
47 . 20	.	7	5	1	1	
47 . 30	.	7	3	8	7	
47 . 40	.	7	2	6	4	
47 . 50	.	7	1	4	1	
48 . 0	5 . 315	7	0	1	7	
48 . 10	.	6	8	9	4	
48 . 20	.	6	7	7	1	
48 . 30	.	6	6	4	3	
48 . 40	.	6	5	2	5	
48 . 50	.	6	4	0	2	
49 . 0	5 . 315	6	2	7	9	
49 . 10	.	6	1	5	7	
49 . 20	.	6	0	3	4	
49 . 30	.	5	9	1	2	
49 . 40	.	5	7	8	9	
49 . 50	.	5	6	6	7	
50 . 0	5 . 315	5	5	4	5	
50 . 10	.	5	4	2	3	
50 . 20	.	5	3	0	1	
50 . 30	.	5	1	8	0	

1	12
2	25
3	37
4	49
5	61
6	47
7	86
8	98
9	111

Beilage V. Tab. II.

Mittlere Polhöhe	N.
46° 0′	75″ 637
46 . 10	75 , 635
46 . 20	75 , 633
46 . 30	75 , 631
46 . 40	75 , 629
46 . 50	75 , 627
47 . 0	75 , 624
47 . 10	75 , 622
47 . 20	73 , 620
47 . 30	75 , 618
47 . 40	75 , 616
47 . 50	75 , 614
48 . 0	75 , 612
48 . 10	75 , 609
48 . 20	75 , 607
48 . 30	75 , 605
48 . 40	75 , 603
48 . 50	75 , 601
49 . 0	75 , 599
49 . 10	75 , 597
49 . 20	75 , 594
49 . 30	75 , 592
49 . 40	75 , 590
49 . 50	75 , 588
50 . 0	75 , 586
50 . 10	75 , 584
50 . 20	75 , 582
50 . 30	75 , 580

Ort= schaft.	Poliz. Haus=Nro	Tauf= und Ge= schlechtsname.	Haus=Name Charakter oder Geschlecht.	Bemerkungen.
		2. Gräfl. v. N. Herrschaftsge= richt N. N. a. Gemeinde N.		
Schwarzach	3	Michael Heilmaier.	Bäcker.	
Tiefenbach.	23	Xaver Baumann.		

Die Vollständigkeit dieser Namens=Liste in Beziehung auf Namen und Ortschaften bestätiget.

Kleinweisach, den ten 18

Die

Verwaltung der Ruralgemeinde Kleinweisach.

Beilage VI.

Zentrirung.

Namen u Nummer des Gegenstandes.	Winkel mit Richtung der Excentricität.	log. cons.	log. dist.	Berechnung.	

Station den ten 18

Namen der Objecte.	Nummer der Repetition.	1 Vern.			II.	III.	IV.	Differenz der Secunden.
		0	'	"	"	"	"	

Beilage VII.

Namen-Liste

sämmtlicher Haus- und Grundbesitzer der Steuer-Gemeinde Kleinweisach, K. Landgerichts N.

Ortschaft	Polizei-Haus-Nro.	Tauf- und Geschlechtsnamen	Haus-Name, Character und Gewerbe.	Bemerkungen.
	I.	Inwärtige Besitzer. Mit Häuser Angesessene.		
	1.	Mich. Maier.	Hofbauer	
Klein-	2.	Bernh. Strobl.	Bäcker.	
weisach	2a	Math. Mieser	Stof.	
Pfarr-	2b	Peter Wind.	Schuster.	
dorf.	3.	Stiftung des Kultus.	Pfarrhaus.	Mart. Freund, d. z. Pfarrer.
	4.	Pfarrgemeinde	Schulhaus.	Valent. Klug, Schullehrer.
	5.	Gemeinde.	Hirtenhaus.	
		Ohne Häuser Angesessene.		
	½	Bernh. Liebl.	Schuhmacher.	wohnt im Hause Nro. 1.
	⅕	Mart. Freund.	Pfarrer.	dessen eigenth. Gründe.
	¼	Valent. Klug.	Schullehrer.	Meßnerdienstgründe.
	⅕	" "	" "	dessen eigenth. Gründe.
	⅙	Kath. Ernst.	Hirtenstochter.	wohnt im Hause Nro. 5.

Ortschaft	Polizey-Haus-Nro.	Tauf- und Geschlechtsnamen	Haus-Name, Character und Gewerbe.	Bemerkungen.
Kleinau (Weiler.)		Mit Häuser Angesessene.		
	1.	Fr. P. Wieling.	Marterbauer	
	2.	Phil. Herzog.	Herzog.	
	3.	Jak. Brandner.	Scherer baur	
	3a	Bernh. Liebl.	Strumpfstricker.	
		Ohne Häuser Angesessene.		
	⅛	X. Baumann.	Weber.	
	⅛	Ludw. Kratzer.	Schneider	
		Mit Häuser Angesessene.		
Harthof (Einöde.)	1.	Korb. Bauer.	Hartbauer.	
		Ohne Häuser Angesessene. Nichts.		
	II.	Auswärtige Besitzer. 1. Langer. N. a. Gemeinde N.		
Schönreuth.	45 ⅛	Joseph Zapf. Albr. Winkler.	Wirth. Patrimonial Richter.	

Beilage VIII.

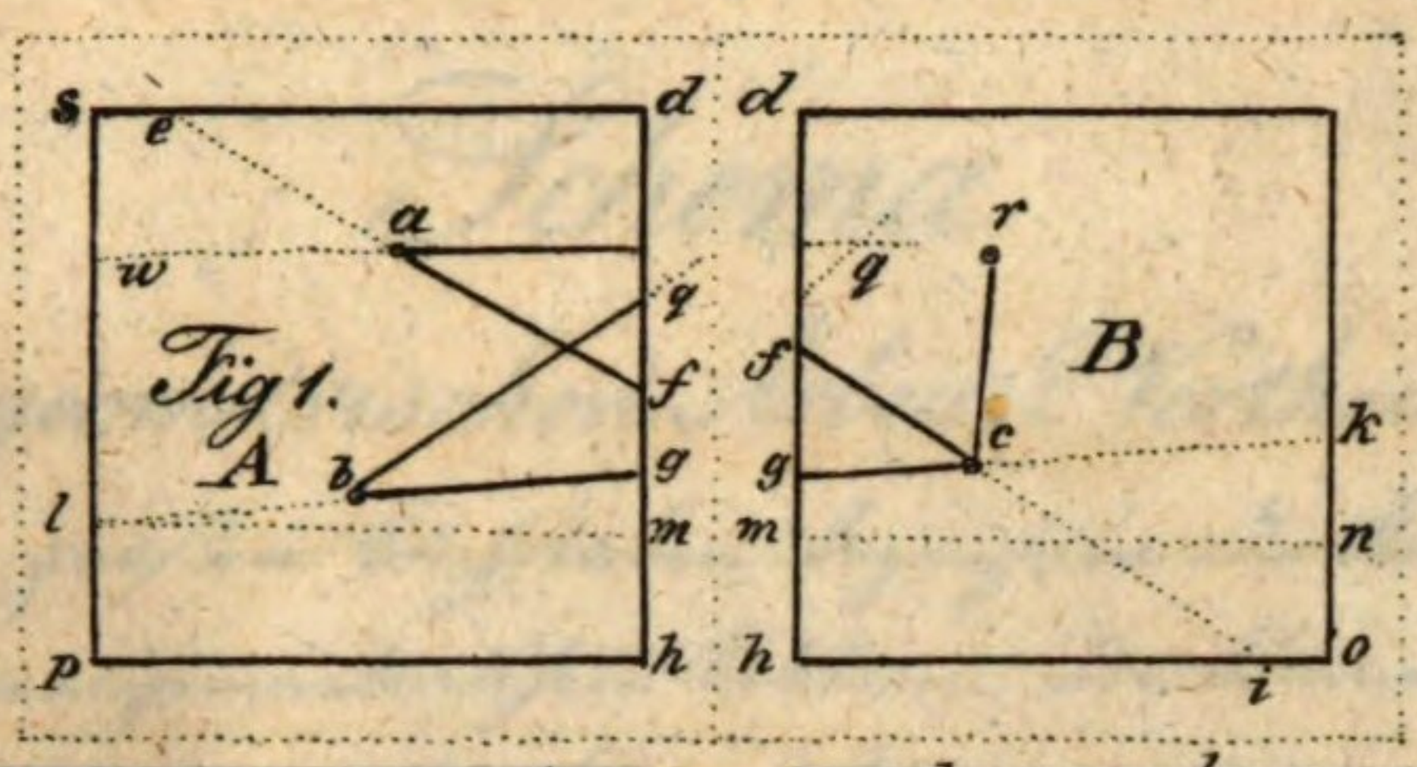

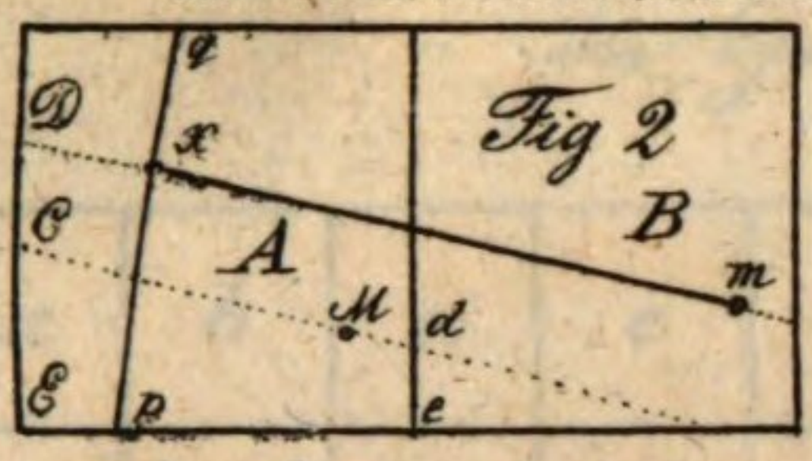

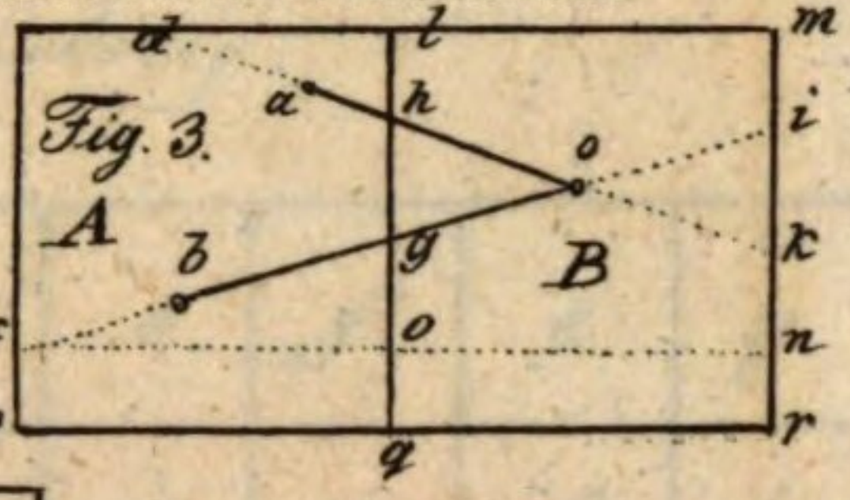

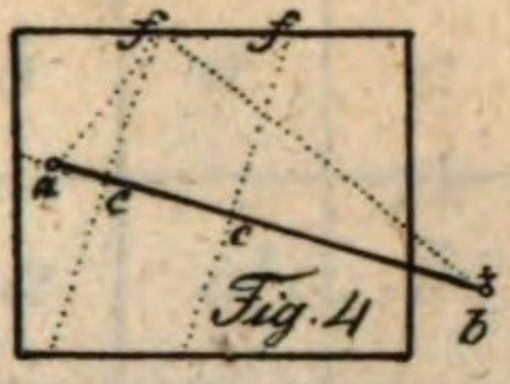

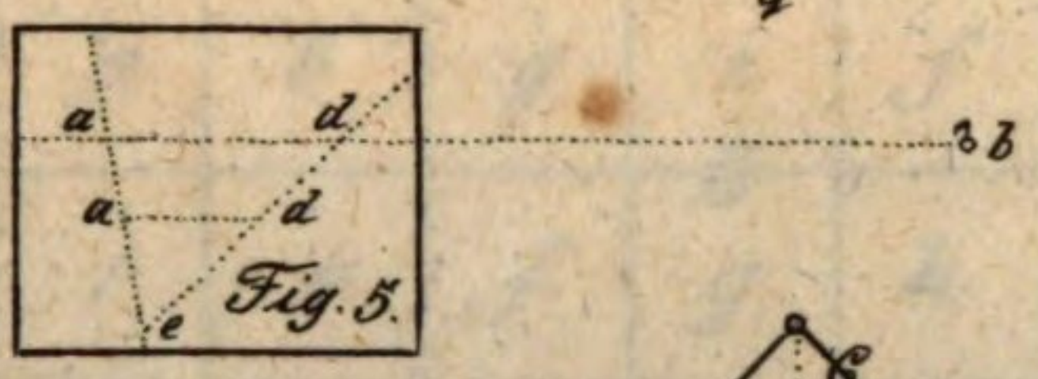

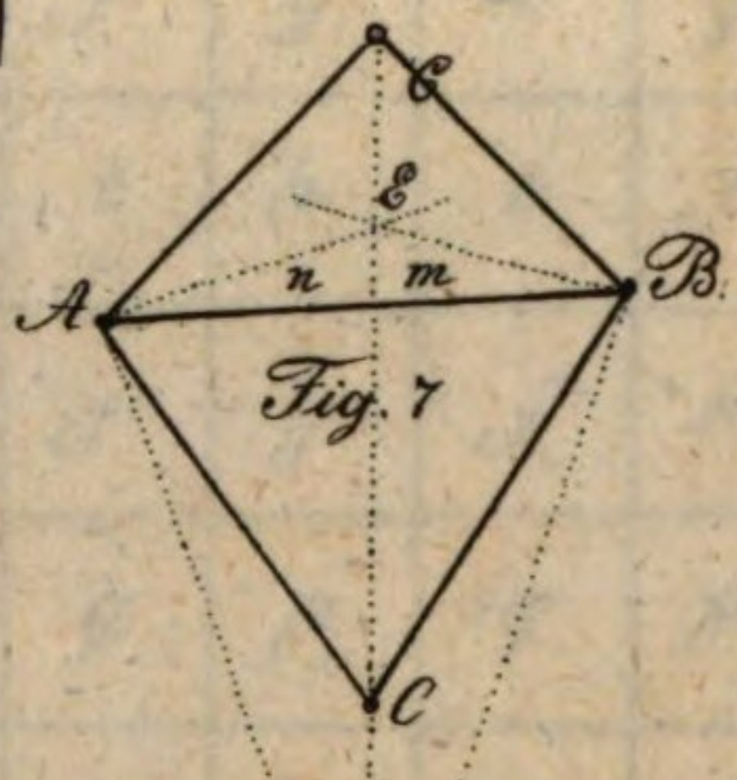

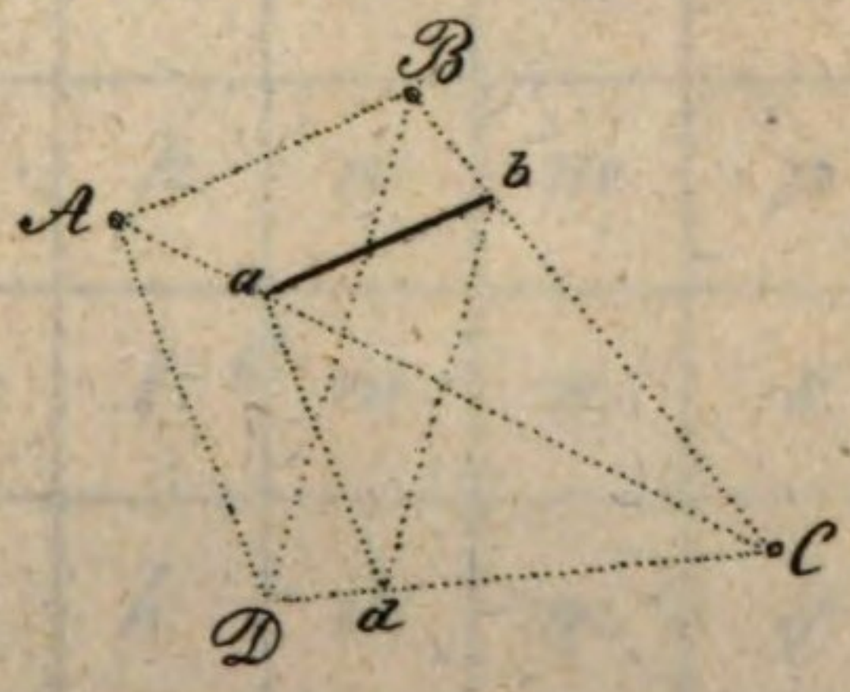

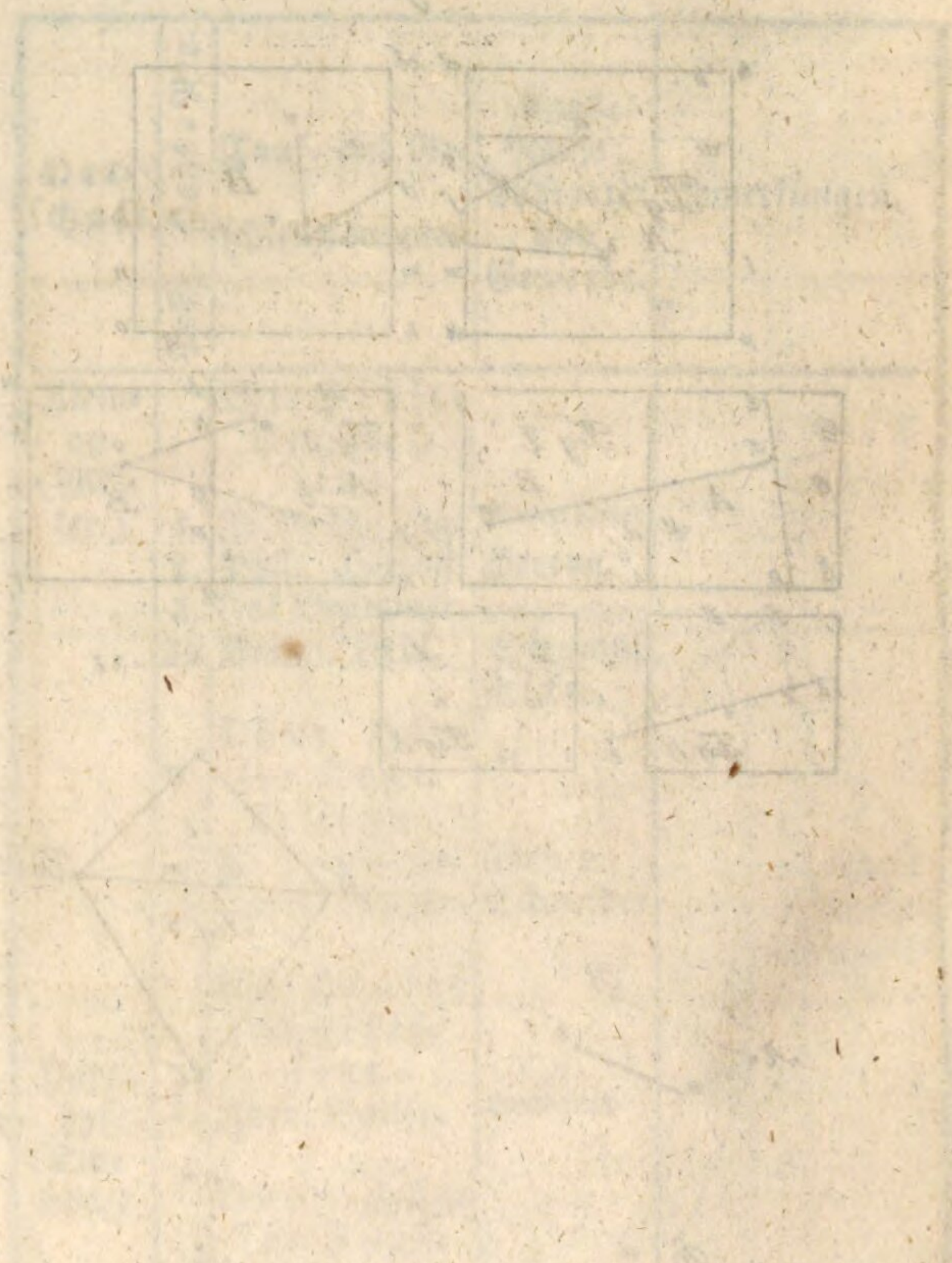

Beilage IX.

Schema

der geometrischen Arbeits-Vertheilung.

/: die grossen Buchstaben bezeichnen die Complexen ja einen geometrischen Faktion, die kleinen Buchstaben die Geometer :/

a	b	a	c	d	e	f	e	g
b	a	c	a	b	g	e	f	h
a	d	A b	c	a	f	B g	h	g
d	c	a	b	c	e	h	e	f
k	l	m	n	e	f	g	f	h
l	k	n	m	p	q	p	q	p
k	l	C m	n	s	p	t	p	t
l	k	n	m	q	s	D q	t	s
k	l	m	n	s	q	s	q	t

Beilage X.

Aecker u. Baumfelder.

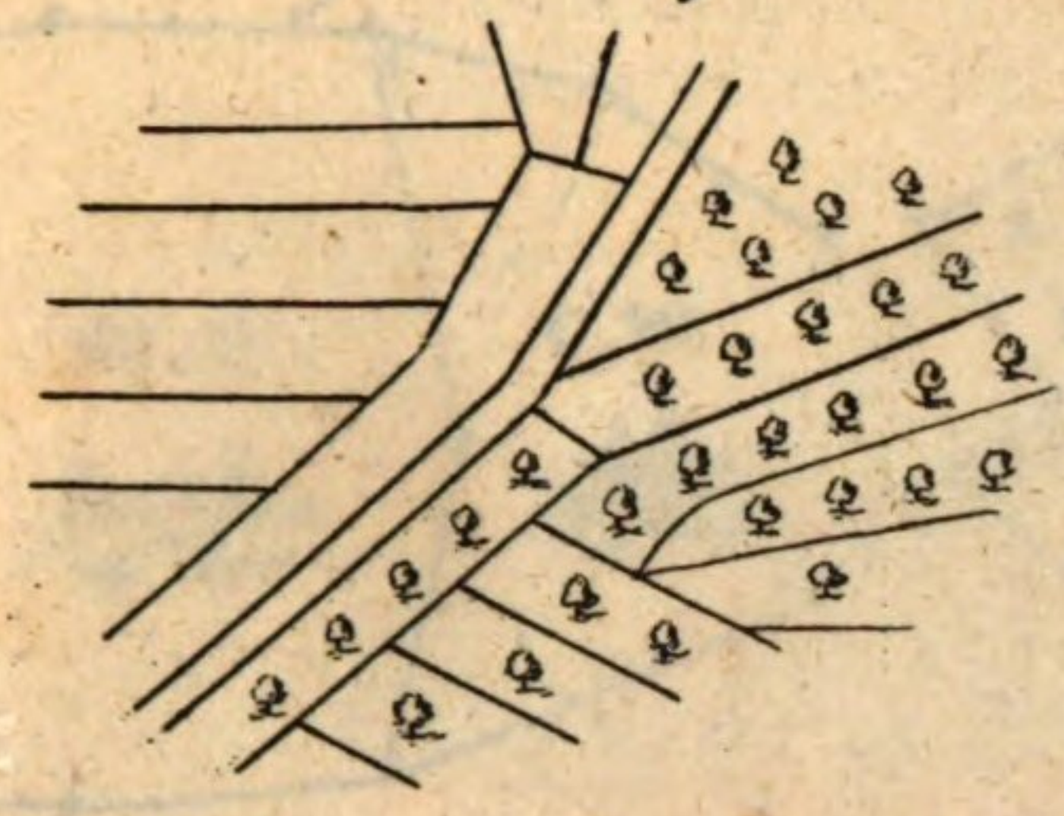

Möser.

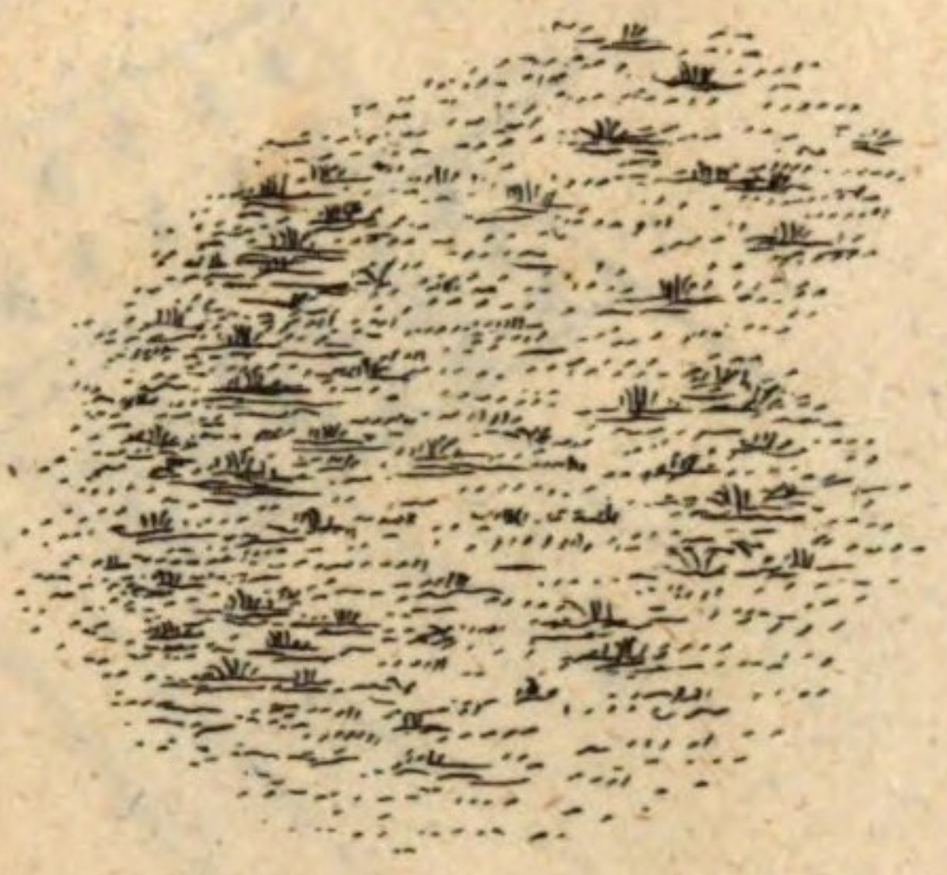

Wiesen.

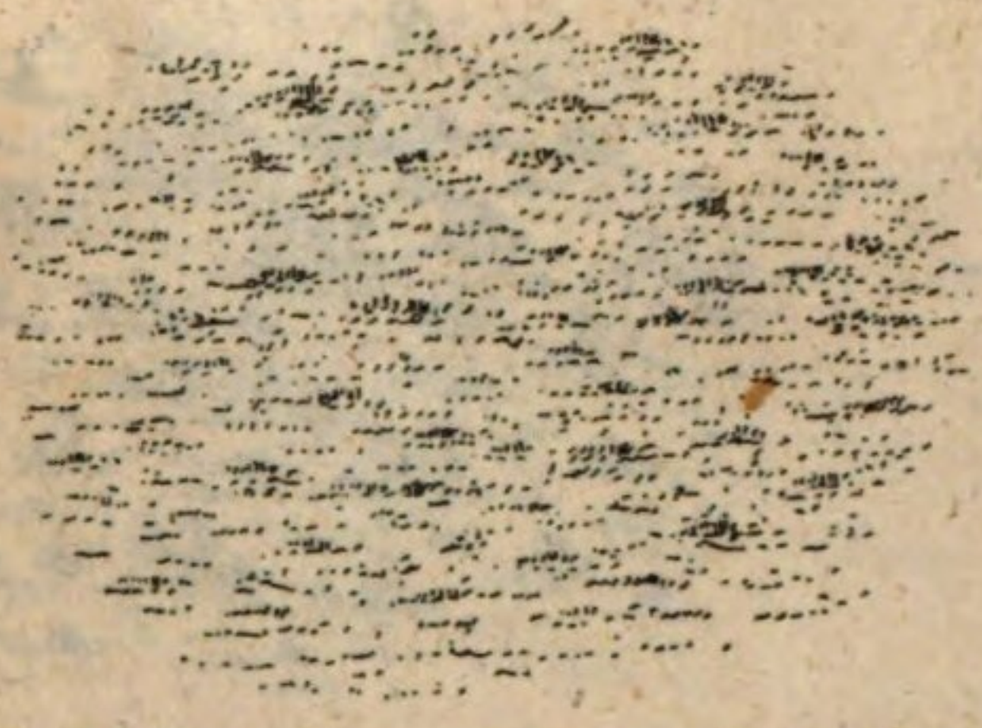

Filzen.

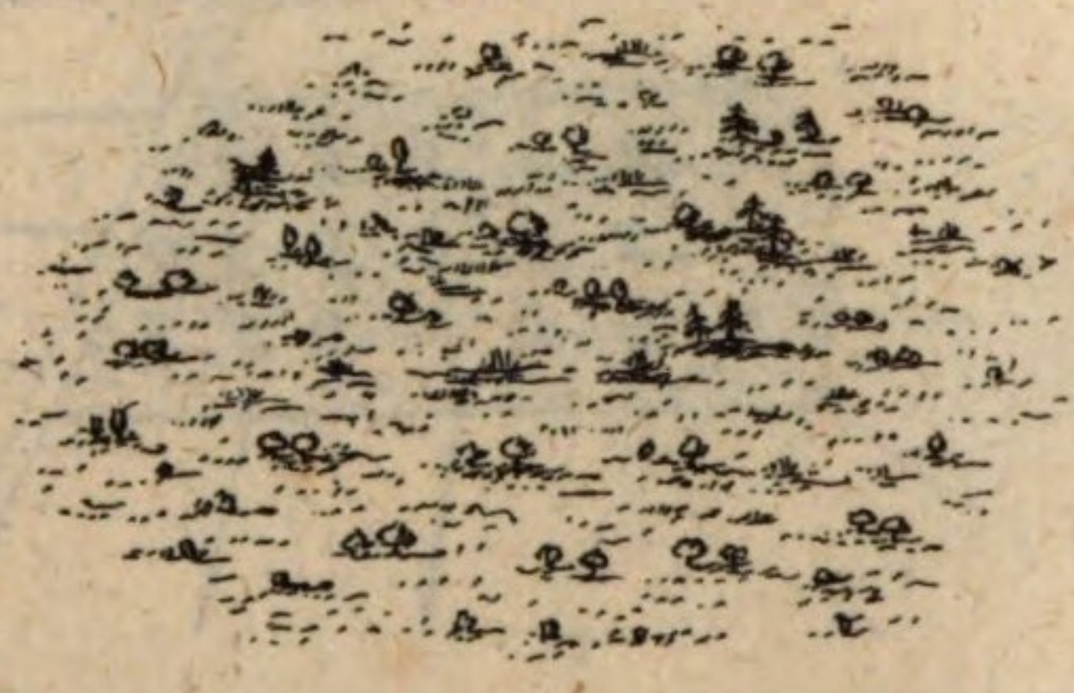

Gebüsche.

Oedungen u. Heiden.

Beilage XI.

Waldungen.

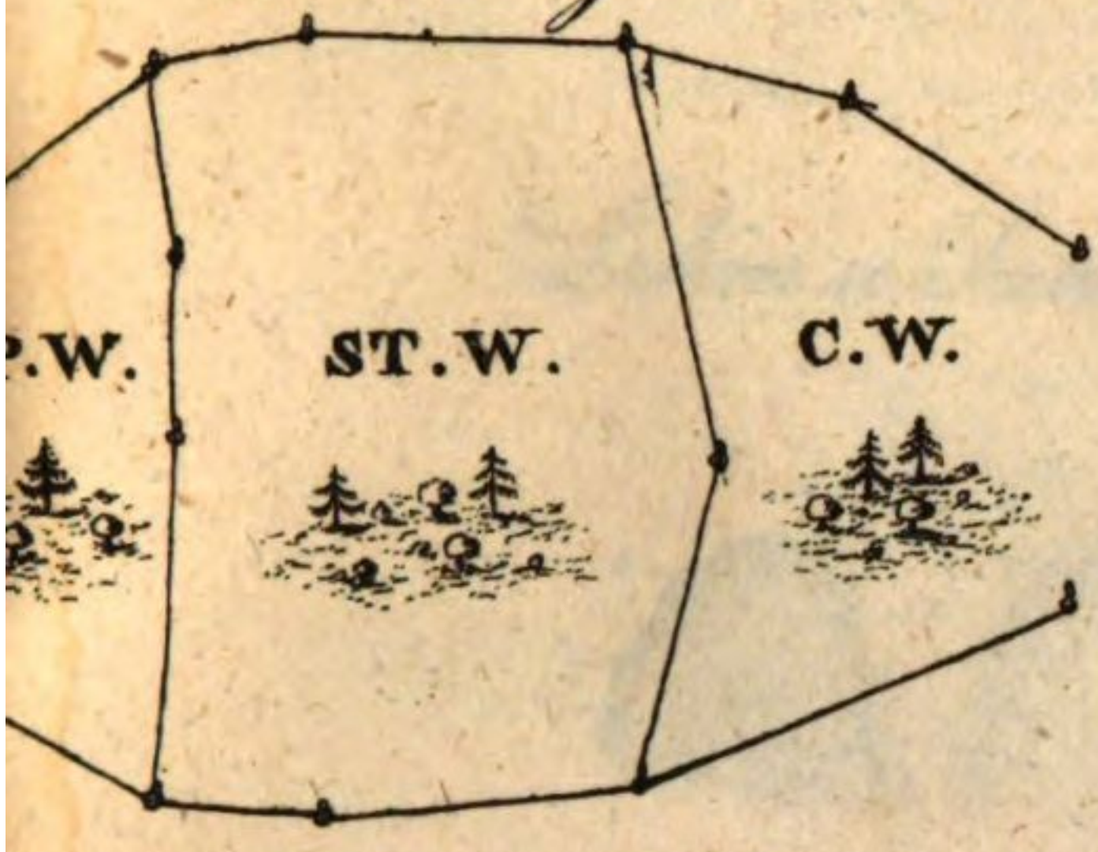

Weinberge u. Hopfengärten.

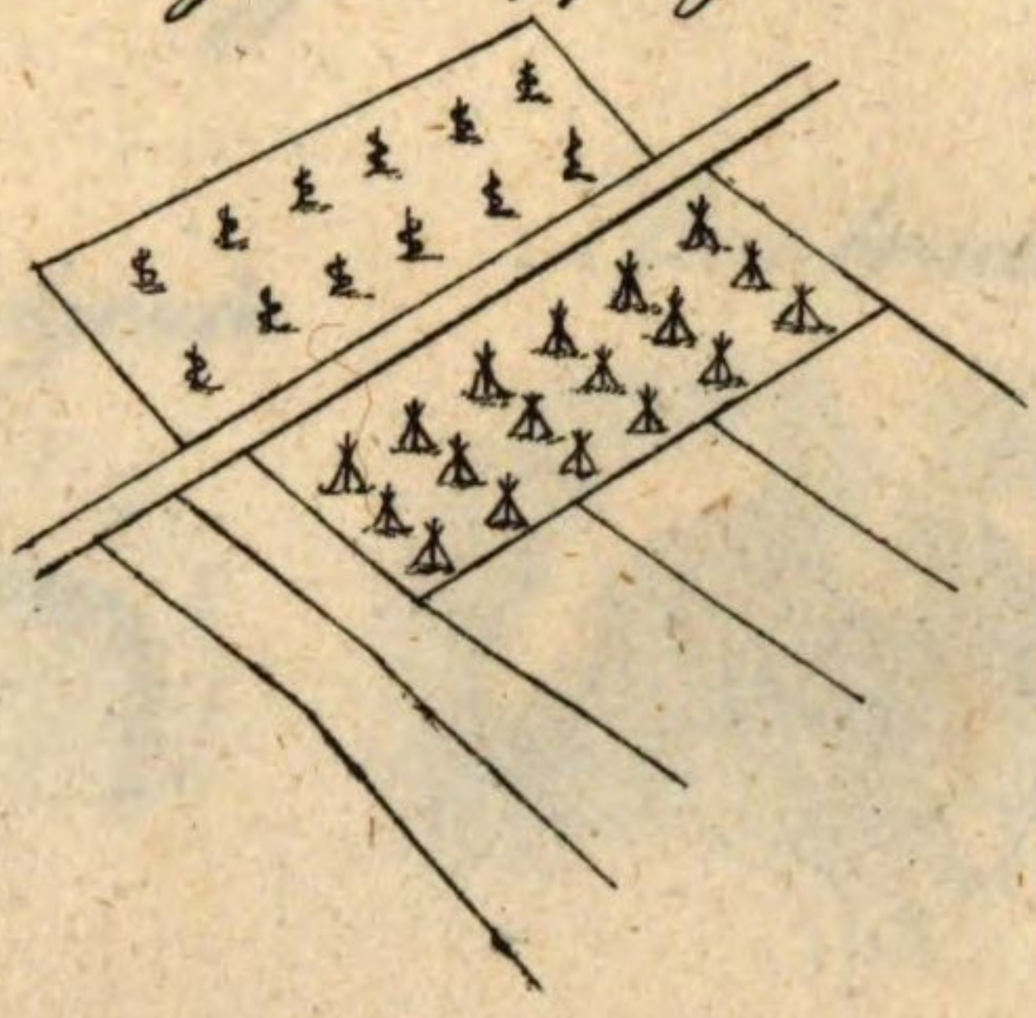

Laubholz.

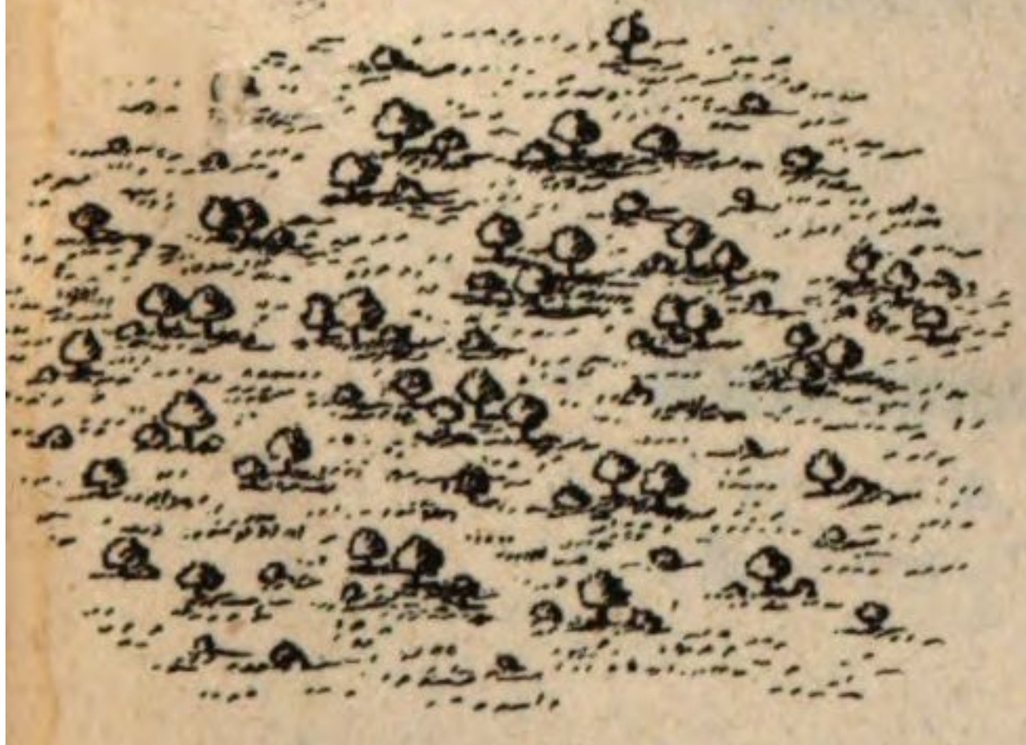

Baumgärten.

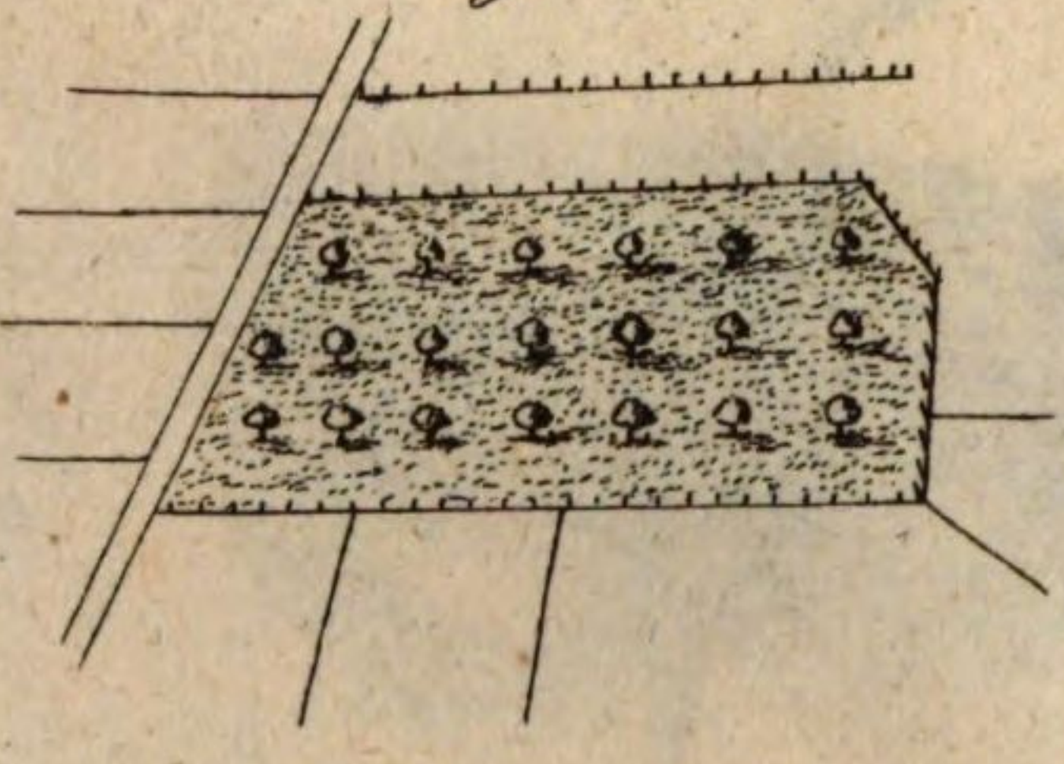

Nadelholz.

Blumen u. Gemüsegärten.

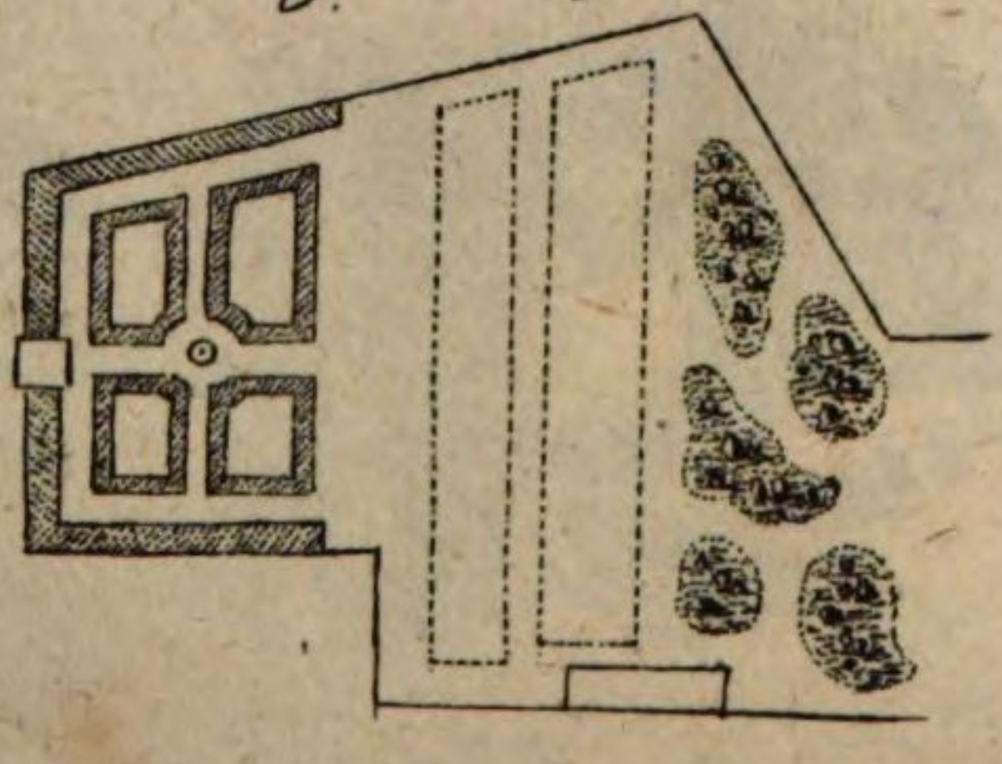

Beilage XII.

Lehm u. Sandgrube

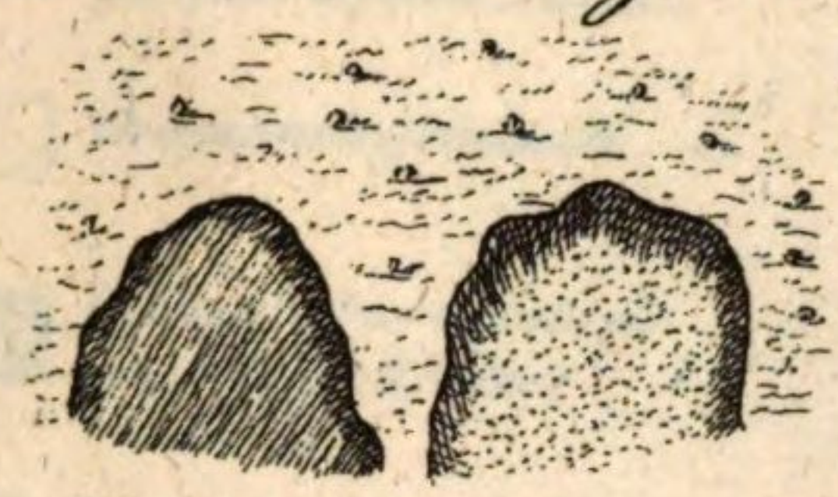

Steinbruch.

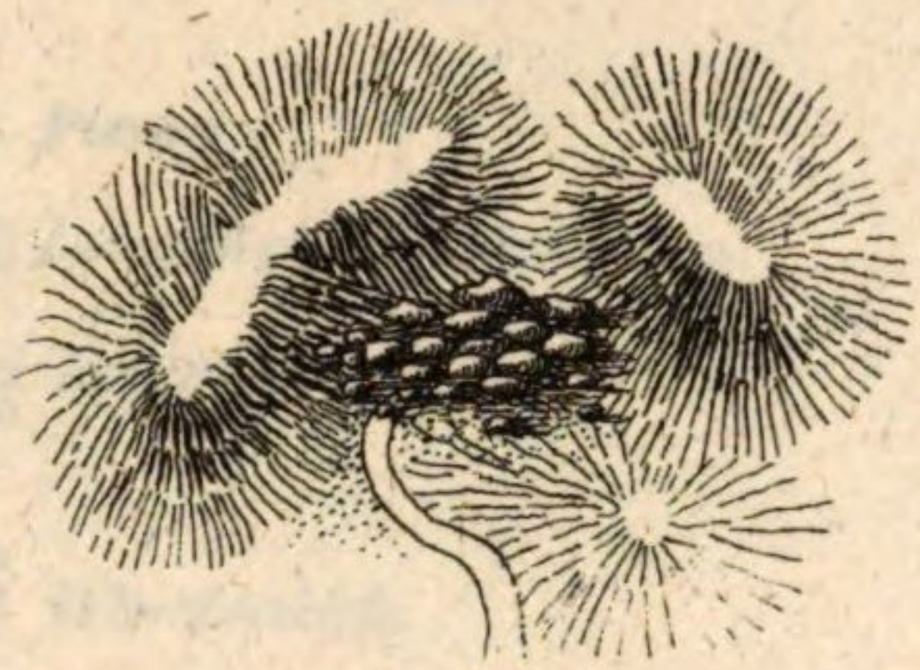

Torfstecherei.

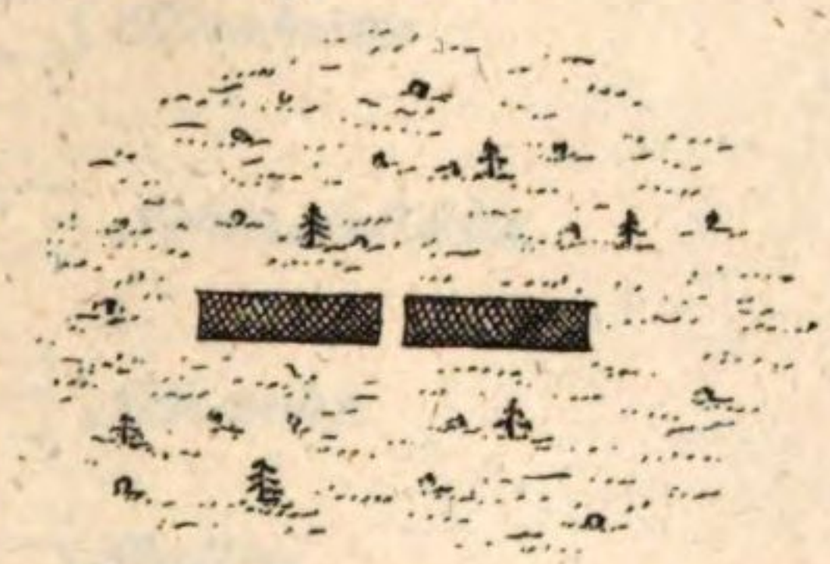

Holzbahn.

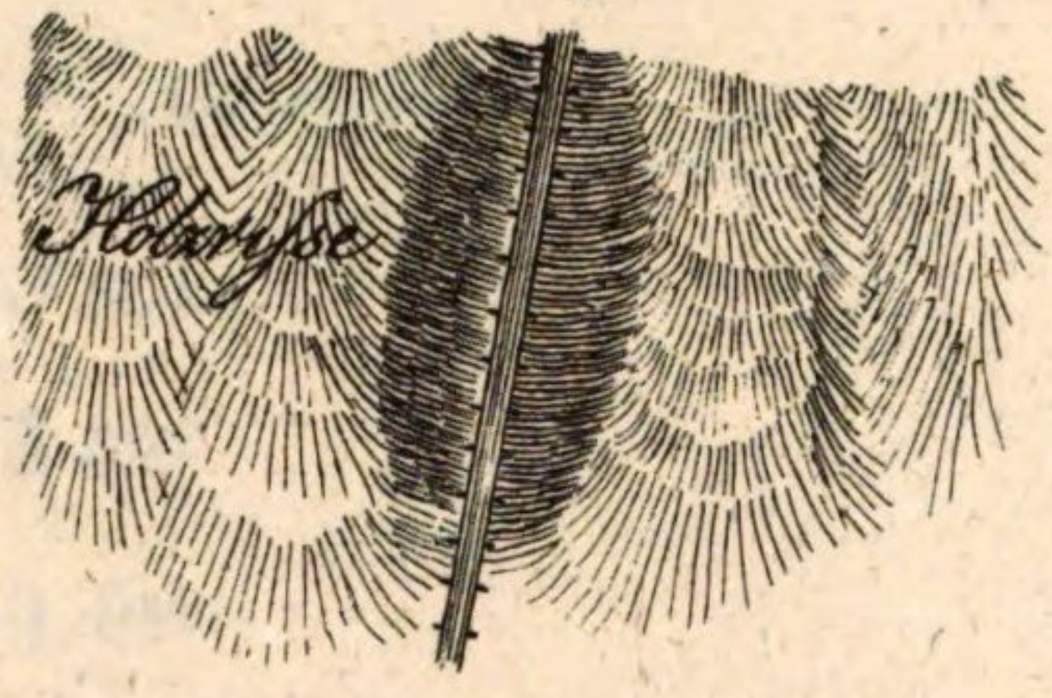

Steinkohlenflötze.

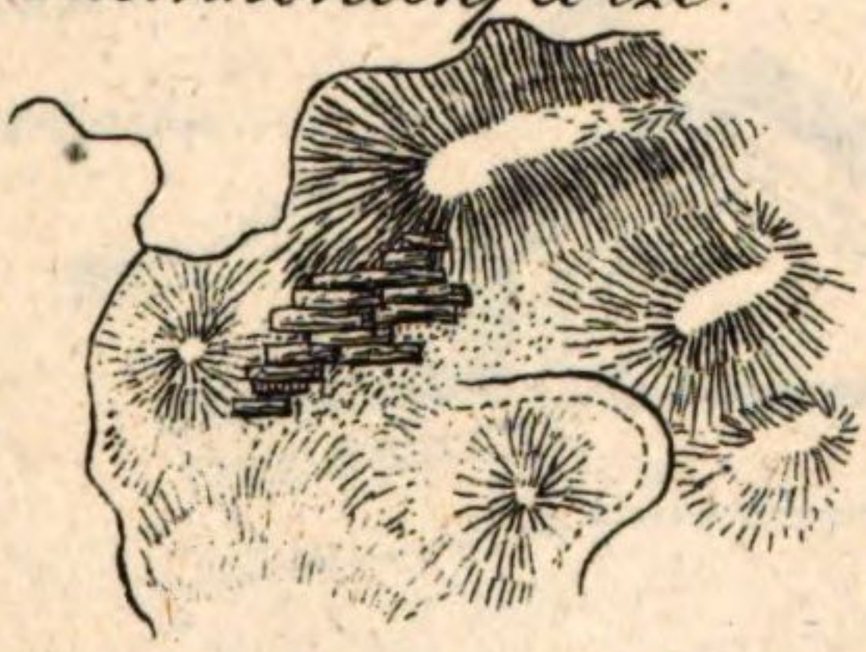

Wasserklause.

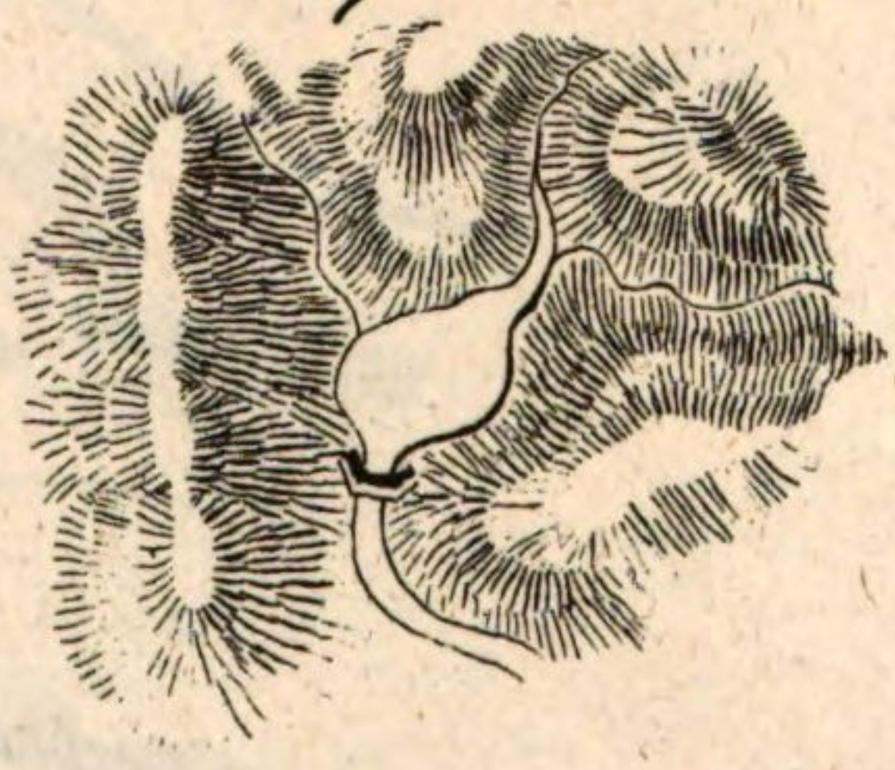

Beilage XIII.

♁ Geometrisches Signal.

Kirche mit Kirchhof u. mit einem trigonometrischen Punct.

Ruine
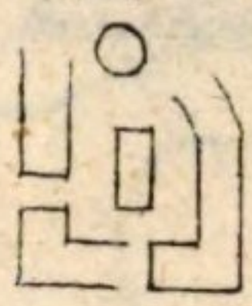

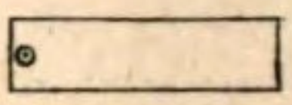
Wohngebäude mit einem geometrischen Punct.

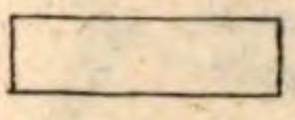
Oeconomiegebäude.

Oeffentliches Gebäude mit Durchfahrt.

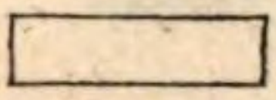
Brandstätte.

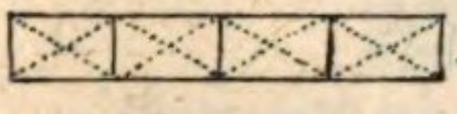
Bögen.

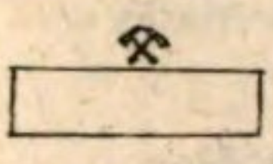
Hammerschmiede.

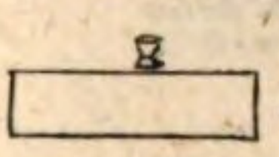
Glashütte

Schmelzhütte.

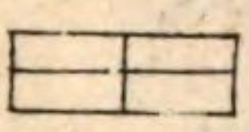
Schacht.

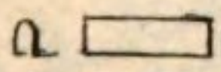
Stollen.

⊙ Gold.

☽ Silber

♀ Kupfer.

○ Alaun.

☿ Quecksilber.

⊙ Pump=

Laufende= } Brunnen.

Pracht=

Windmühle

◉ Kohlstatt

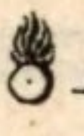
Kalkofen

Alte Schanze

♂ Eisen

♁ Blei

♁ Salz

Schwefel

Mauer mit Thürme

Beilage XIII. a

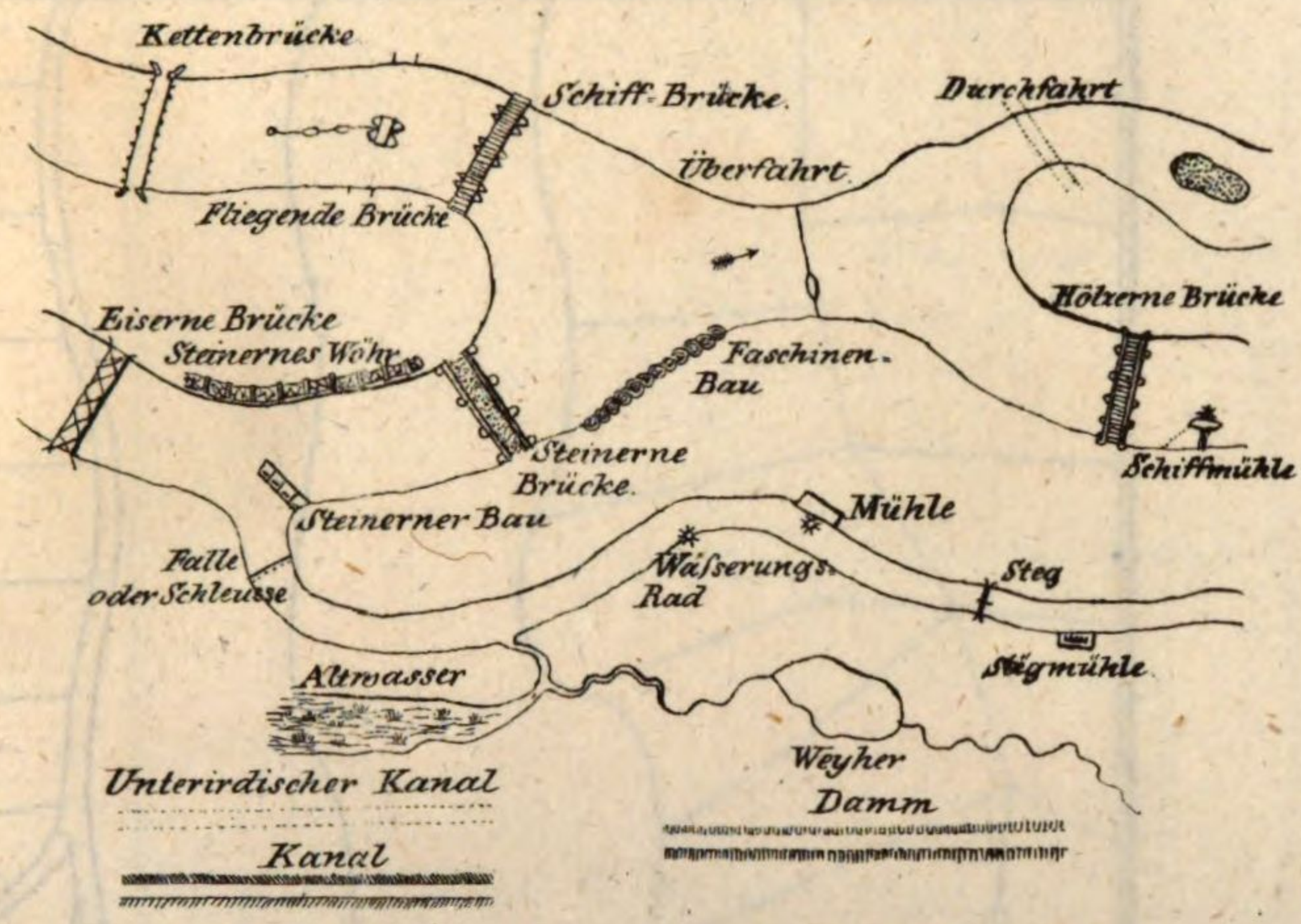

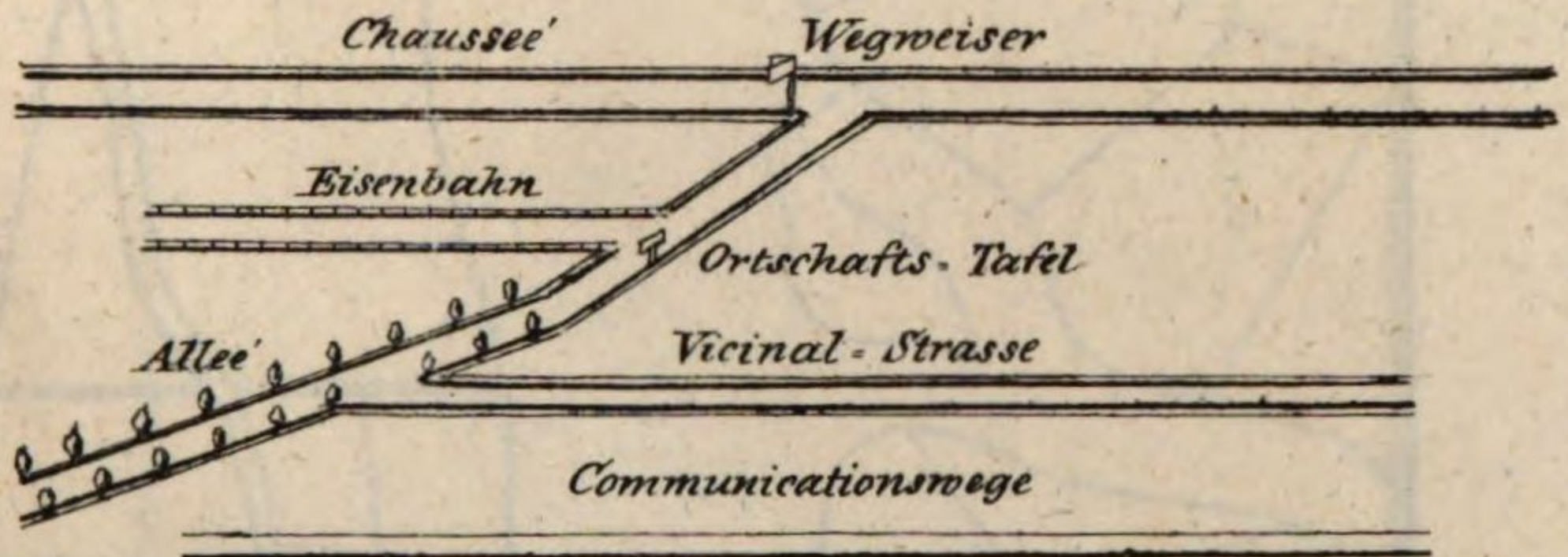

Feld u. Holzwege

Prügelwege

Fußwege

Hohlwege

Zaeune

Hecken.

Mark-Zeichen

Stein

Kreuz

Pflock

Feldkapelle

Baum

Martersäule

Häuserbegrenzung

Flurgrenzen

Steuer-Gemeinde-Grenzen

Landgerichts-Grenze

Kreis-Grenze

Landes-Grenze

Strittige Grenze

Beilage XIV.

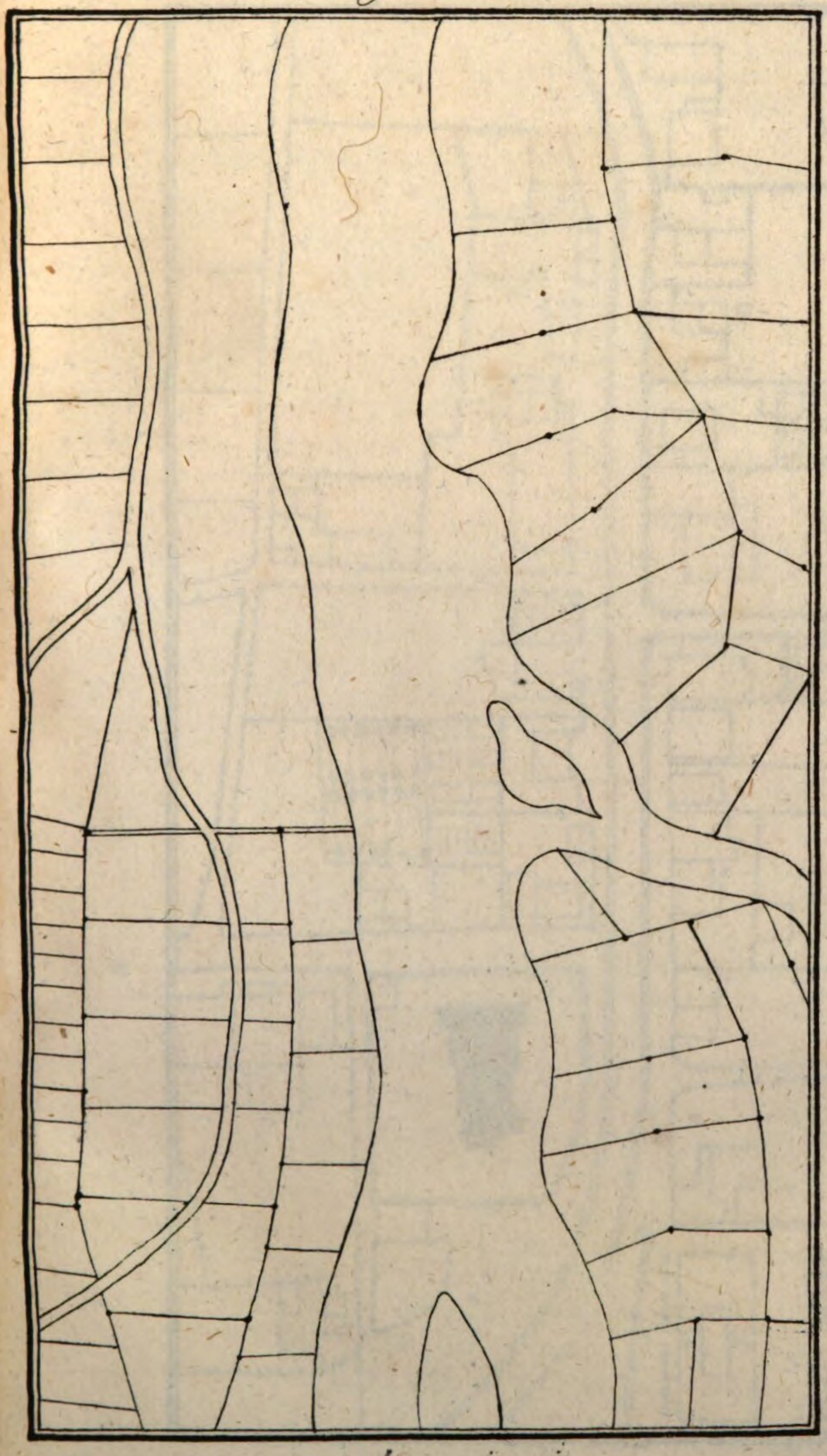

Beilage XV.

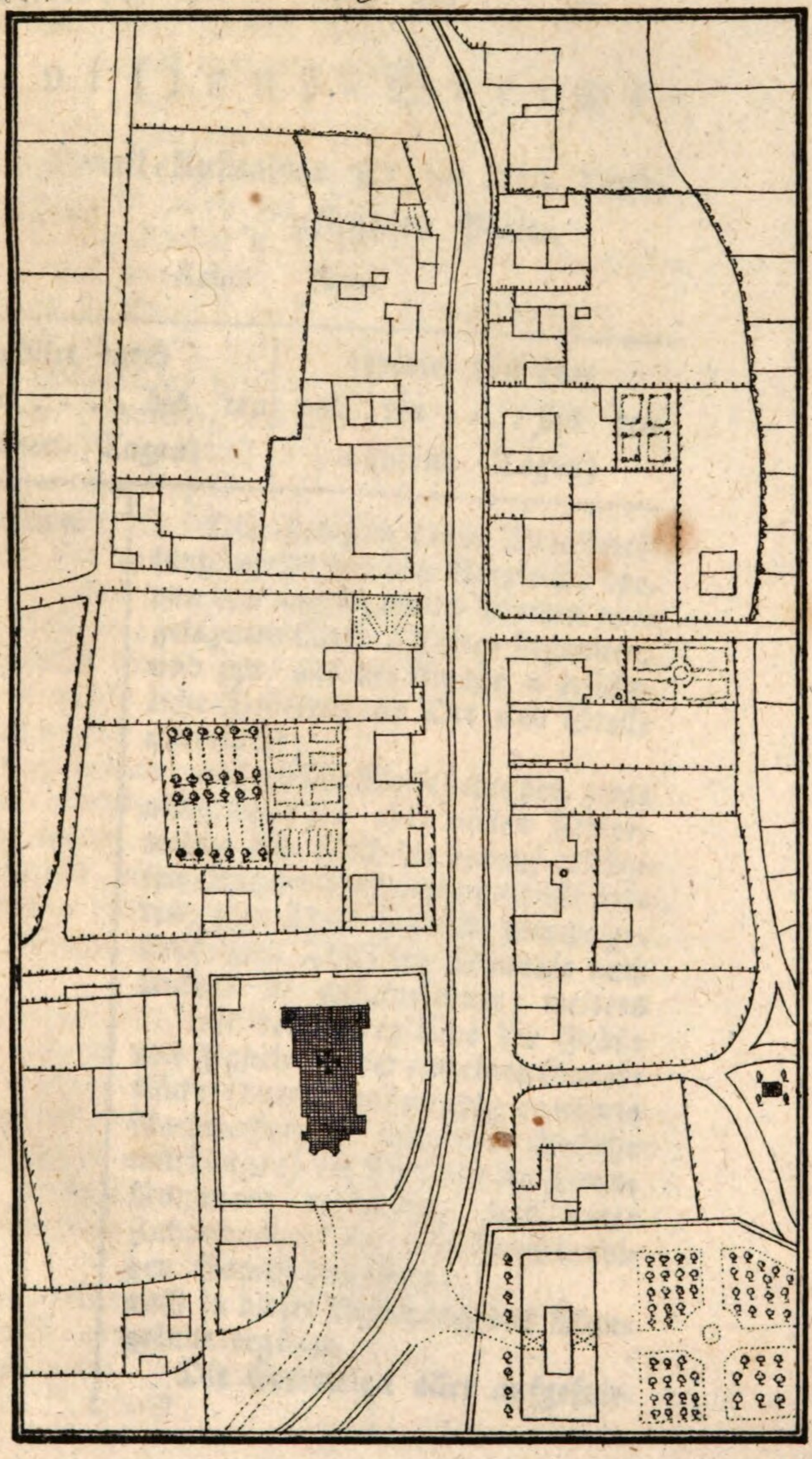

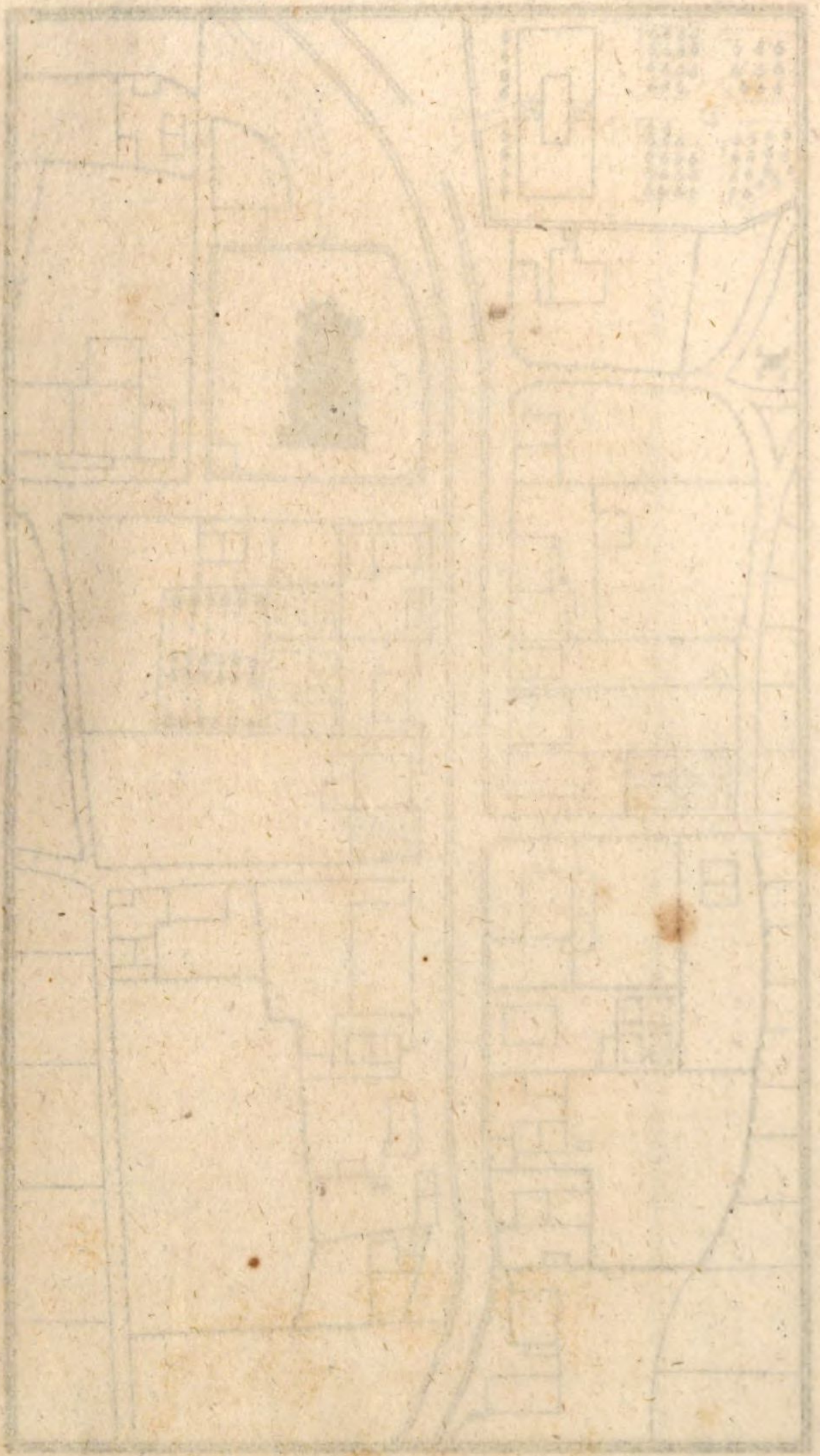

Beylage XVI. den ten 18

Revisions-Bericht

über die Detail-Aufnahme der im Kön. Landgerichte . . . gelegenen Platte.

Sch. Nro.

detaillirt durch	revidirt von dem
von ten . . . bis ten (binnen Tagen)	von ten . . . . bis ten während Tagen)

Revision.

Die Revision dieser Detailmessung wurde mit dem Vergleiche der, von den angränzenden Platten vorgelegenen Quadr. Seiten begonnen, und jede aus der Anlage a ersichtliche Differenz an Ort und Stelle untersucht;

auf gleiche Weise jeder der, zwar unbedeutenden aber vielen Fehler, welche sich durch die darauf erfolgten Diagonalmessungen entdeckt hatten, zum Theil sogleich zurecht gestellt, zum Theil im Manuale nach Anlage b. aufgezeichnet; weiters

mit dem Vergleiche der Größe und Figurirung der einzelnen Grundstücke (durch nothwendig erachtete Nachmessungen mehrerer Gestöße und Längen) die Revision der Haus-Nummern verbunden, und unter Zuhandnahme der Markungskundigen Gemeindemänner:

auch in dieser Beziehung das Mangelnde ergänzt.

Die Correction aller aufgefun-

denen, in dem Plane roth bezeichneten Fehler, verzögerte die Revision um zwei Tage.

Die Zeichnung ist rein, deutlich, und wie auch die Schrift, der Instruktion gemäß, daß Unterzeichneter die volle Brauchbarkeit der Arbeit in jeder Beziehung mit verbürgen kann, und mit verbürgt.

Oertliche Lage.

Das Terrain ist von circa Tagwerken, ist in der Art hüglicht, daß dadurch die Aussicht zwar nicht bedeutend gehindert, aber die Distanzen-Messung erschwert war.

Das Detail bestehet aus einer kleinen Ortschaft (Weiler) noch in mehreren Einödden mit Zäunen und Obstgärten umgeben.

Außer der zum Orte gehörigen Flur, durch deren Wiesen sich ein mit Weiden und Erlen bewachsener Bach schlängelt, liegen Wiesen und Aecker untereinander gemengt.

Die Tagwerke Waldungen sind auf einem steilen Hügel gelegen, auf dessen östlichen Hänge die, größtentheils unkenntlich begränzten Gemeindetheile, stationirt werden mußten.

Sämmtliches Detail, mit Ausnahme der zum Weiler gehörigen Feldparthie von circa Tagwerk ist irregulär, vielseitig und mitunter krummlinicht begränzt.

Im Ganzen zählet die Platte abgerechnet die unbegränzten Wiesen-Streifen,

Parcellen; nämlich:

nummerirte Wohngebäude, worunter Einödhöfe;

Aecker,

Wiesen und
Wald-Abtheilungen.

Bemerkungen

Die Witterung war der Messung namhaft hinderlich, indem der Geometer höchstens . . Tage mit dem Tische ununterbrochen arbeiten konnte;

Die Revision war durch Regen Tage aufgehalten.

Werths-Schätzung.

Zu Folge vorausgegangenen Beschriebes, und im Vergleiche mit frühern Arbeiten, können zur zuverlässigen Werthschätzung Abtheilungen statt finden:

a) Tagwerke zum Theil geregeltes inclus. der Ortschaft mit Haus-Nro.
pr. Tagwerk . . kr. . . fl. . kr.

b) Tagwerk irregulären Feld- und Wiesen-Details mit Einschluß der Einöden
pr. Tagwerk . . kr. . . fl. . kr.

c) Tagwerk abgetheilten Waldungen
pr. Tagwerk . . kr. . . fl. . kr.
in Summa . . fl. . . kr.
wovon für . . . tägige Correction in Abzug kommen . . . fl . . kr.
verbleiben als wirklicher Verdienst
. . . . fl. . . . kr.

Begutachtung des Local-Commissärs.

Geometer . . Aus den angeführten Motiven mit der Schätzung um so mehr einverstanden, als der sich entzifferte Verdienst zu . . . fl . . kr. dem Fleiße und der Routine des Geometers entsprechend ist.

München den . . ten . . 18 .

Local-Commissär.

Gutachten über die Bezahlung

1) des Messungs-Revisors . . . fl. . kr.

2) des Local-Commissärs . . . . fl. . kr.

3) der technischen Räthe . . . . fl. . kr.

. . . . . fl. . kr.

4) der Obergeometer . . . . . fl. . kr.

. . . . . fl. . kr.

Festsetzung der Bezahlung

für die

Detailmessung der auf der Platte

Sch. Nro.

enthaltenen 1600 Tagwerke auf . . fl. . kr.

Abzüge für . . . tägige Verbesserung fl. . kr.

Ratifikationsbetrag für den Geometer fl. . kr.

mit Worten . . . . . Gulden . kr.

Die Corrections-Kostengebühren

München den . . . ten . . . 18 . .

Königl. Steuer-Cataster-Commission.

Director.

Referent.

Beilage XVII.

Steuer Gem. Flur

Quadrat	Grundstück No.	Klüften-Inhalt.				
		bewachsen		Erzeugung	unbewachsen	
		Ihm.	Decim.		Ihm.	Decim.
Lit. Ihm. Decim.						
				Lit.	Ihm.	Decim.

Register.

A.

Abänderung der Pauetats, deren Vormerkung. S. 104.

Abgaben widerrechtliche, Verfahren bei selben bei der Steuerliquidation. S. 207.

Abgabenrepartition bei Umschreibungen. S. 228.

Abgabenrückstände des Staates, deren Berücksichtigung bei Ausstellung der Umschreibspartifikate. S. 229.

Abgänge, deren Katasterumschreibung. S. 232. 234.

Abkürzungen in den Steuerliquidationsprokollen. S. 185.

Ablehnung der Wahl der Taxatoren für Bonitirung und Klassifizirung. S. 122.

Ablösungen, deren Katasterumschreibung. S. 235. 236. 237.

— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 196.

Ablösungspreise für Naturalien Behufs der Besteuerung. S. 214. 215.

Ablösungssummen bei Zehenten. S. 201.

Abrechnung für das Jahr $18^{27}/_{28}$ für den Rheinkreis. S. 4.

Absatzverhältnisse bei Grundstücken, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156.

Abschied für den Landrath im Rheinkreise. S. 4.
Abschluß der einzelnen Steuerliquidationsprotokolle. S. 184.
Abschneiden Behufs der Punktenbestimmung bei der Landesvermessung. S. 53. 54. 83.
Abschreibung der Steuer im Kataster. S. 238.
Abschriften. S. 219.
— — von den Musterbeschreibungen, der Mittheilung. S. 152.
Abschwendung, deren Berücksichtigung bei Bonitirung und Klassifizirung. S. 115. 124. 156.
Absolutorium für die Kassebeamten in Bausachen. S. 105.
Abstimmung in den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 108. 109.
Abszissen bei der Dreieckberechnung der Landesvermessung. 22. 23. 28. 47.
Abtrennung einzelner Grundstücke, deren Katasterumschreibung. S. 234.
Ackerkrume, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.
Ackermustergrunds-Beschreibung, Formular hiefür. S. 171.
Ackerwiesen, deren Bonitirung. S. 142.
Administratoren, deren Beiziehung und Fatirung bei Bonitirung der Grundstücke. S. 118. 123. 148.
Aspiranten im Baufach, deren Bildung und Prüfung. S. 106. 112.
Aecker, Aufstellung der Mustergründe für selbe. S. 124. 126. 130.
Aecker, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

Aecker, deren Ausgleichung zu den Mustergründen. S. 155.
— — von großem Flächeninhalt, deren Schätzung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 120.
Aemter, äußere, deren Unterstützung bei der Landesvermessung. S. 38. 40.
— — äußere, Ausschreiben der Steuerkatasterkommission an selbe. S. 42.
— — deren Obliegenheiten bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Aenderungen, deren Umschreibungen in den Katastern. S. 221. 225. 224. 231. 232.
Afterdominikalverband, dessen. S. 194.
Aftergrundverträge, Katasterumschreibung bei selben S. 237.
Akademie der bildenden Künste, Studium der Kandidaten für das Baufach an selbe. S. 112.
Akkord für die Flächenberechnung bei der Landesvermessung. S. 97.
Akten der obersten Baubehörde, deren Aufbewahrung. S. 110.
Aktivforderungen des Staates im Rheinkreise aus früherer Zeit, deren Niederschlagung. S. 18.
Aktuar bei dem Bonitirungsgeschäft. S. 122. 150. 153.
Aktuare bei der Grundsteuerliquidation. S. 176.
Allodifikationen, deren Katasterumschreibung. S. 235.
Almosen. S. 216.
Alpen, deren Ertragsausmittlung und Bonitirung. S. 149.
Alpenrechte, deren Erhebung und Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 197.

Alpenweidesteuer, deren Ausmittlung. S. 218.
Altersbuch über die Beamten und Diener im Baufach. 107.
Anfänger, Zutheilung der Arbeiten bei der Landesvermessung für selbe. S. 64. 67.
Anfragen bei dem Grundsteuerliquidationsgeschäfte. S. 206.
Anfragen der äußern Stellen und Behörden in Bausachen. S. 102.
Ankunftstitel, dessen Nachweis nnd Vortrag bei der Steuerliquidation. S. 186. 188. 190.
— — deren Vortrag im Steuerkataster. S. 218.
Anlaiten, deren Vortrag in den Steuerliquitationsprotokollen. S. 194.
Anlehen, Bedingungen derselben für Gemeinden im Rheinkreise. S. 17.
Anmeldungsprotokolle zur Katasterumschreibung, deren Führung. S. 223. 224. 225.
Anmeldungszertifikate bei Katasterumschreibung, deren Ausstellung. S. 223. 224. 225. 227. 229. 230.
Anschreiben der Steuerkatasterkommission an die Kreisstellen. S. 42.
Anstellung bei der obersten Baubehörde. S. 99. 100.
Anträge des Landrathes im Rheinkreise. Entschließungen hierauf. S. 16.
Anzeigen der Geometer bei entdeckten Netzstehlern. S. 79.
Apparate im Kassenbureau im Rheinkreise, deren Uebernahme. S. 11.
Appellationsgericht im Rheinkreise, dessen Kosten pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.

Arbeiten der Geometer bei der Landesvermessung, deren Bezahlung. S. 91.
— — bei der Landesvermessung, Vorschüsse für selbe. S. 66.
Arbeitsplan der Geometer bei der Landesvermessung, dessen Entwerfung. S. 79.
Arbeitsvertheilung der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 64. 67.
Arbeitszutheilungsschema der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 64. 66.
Armenanstalt, Verrechnung des Aufwandes für Baulichkeiten derselben im Rheinkreise. S. 8.
Armenanstalt in Frankenthal, deren Rechnungsbelege. S. 7.
Arrondirungen, Katasterrenovation bei selben. S. 241.
Aufnahmsblätter, Eintheilung des Landes in selbe. S. 64.
Aufnahmsblätter bei der Landesvermessung. S. 21.
Aufnahmsquadrate bei der Landesvermessung. S. 47.
Aufkündung der mobilisirten Staatsobligationen. S. 1.
Aufrufe der Steuerkatasterkommission in Messungsangelegenheiten. S. 42.
Aufschluß der Steuerliquidation, Haftung hiefür. S. 206.
Aufschlüsse in Bausachen für die oberste Baubehörde. S. 102.
Aufschlüsse der Behörden zur Steuerliquidation. S. 206.
Aufsätze, deren Entwurf und Revision bei der obersten Baubehörde. S. 109.
Aufwand für Kultur, dessen Berücksichtigung bei Bonitirung und Klassifizirung. 113. 124. 135.

Ausbrüche der Katasterumschreibung. S. 234.
Ausbrüche, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.
Ausfertigungen der obersten Baubehörde. S. 109.
Ausführung der Baupläne in Bausachen. S. 102. 105.
Ausgaben des Rheinkreises pro $18^{27}/_{28}$ gemäß Abschied. S. 5.
Ausgaben für die Verwaltung des Rheinkreises pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Ausgleichung der Grundstücke bei der Klassifikation. S. 154.
Ausland, Kommissäre daselbst zur Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen. S. 5.
Aussaat, deren Angabe bei Aufstellung von Musterungen. S. 125. 126.
Aussaat, deren Abzug bei Ausmittlung des Katasterertrages. S. 130.
Ausscheidung der vermischten Zeiten bei der Steuerliquidation. S. 190.
Ausschreiben der Katasterkommission an die äußeren Behörden. S. 42.
Ausschreibung der Bonitirung der Klassifizirung. S. 162.
Ausstände an Staatsabgaben. S. 229.
Austauschungen, Katasterrenovation bei selben. S. 241.
Austräge, deren Nichteinrechnung bei der Besteuerung. S. 216.
Auszüge aus den Grundsteuerkataster, Formular hiefür. Beilage G. H. I.
— — der Kataster, Uebertragung der Katasterumschreibungen in selbe. S. 242,

Auszüge aus dem Steuerkataster für die Steuer pflichtigen. S. 219.
— — aus den Umschreibkatastern. S. 225.
Aversalablösungssumme bei Zehenten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 201.
Azismuth eines Dreieckspunktes, dessen Berechnung bei der Landesvermessung. S. 27.

B.

Badhaus, Erbauung desselben bei der Armenanstal. in Frankenthal. S. 15.
Bäche, deren Messung u. Bezeichnung im Plane. S. 81.
Bäume, deren Messung und Bezeichnung im Plane S. 82.
Bauetats, deren Evidenzhaltung. S. 104.
Baugewerbe, Prüfung der Aspiranten für selbe. S. 112.
Bauhandwerker, deren Prüfung. S. 107. 112.
Bauinspektoren bei den Kreisregierungen. S. 111.
Baukataster, dessen Vervollständigung. S. 105.
Baukonkurrenzgegenstände, Kompetenz bei selben. S. 107.
Baukunst, Prüfung der Kandidaten derselben. S. 106. 112.
— — Studium für selbe. S. 106. 112.
Baumeister, deren Prüfung. S. 106. 112.
Baumgärten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158.
Bauperſonal, Unstatthaftigkeit von Beiträgen aus den Kreisfonds für selbes im Rheinkreise. S. 10.

Bauperſonal, Inſtruktion für ſelbes. S. 107. 110.
Baupläne, deren Aufbewahrung. S. 105.
— — und Ueberſchläge, deren Superreviſion. S. 101. 102. 103. 105.
Bauplätze, deren Klaſſifizirung. S. 160.
Baupolizeigegenſtände, Kompetenz bei ſelben. S. 107.
Baurechnungen, deren Superreviſion. S. 105.
Bauriſſe bei Signalerrichtung bei der Landesvermeſſung. S. 31.
Bautechniker, deren Abordnungen zu den Sitzungen der oberſten Baubehörde. S. 109.
Bauten, deren Inſpection und Ausführung. S. 103. und 104.
Bauweſen, deſſen Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 110.
— — Organiſation deſſelben. S. 98.
Beamten im Bauweſen, deren Dienſt-, Alter- und Qualifikationsbuch. S. 107.
Beeidung der Taratoren für die Bonitirung und Klaſſifizirung. S. 122.
— — der Fatenten bei der Bonitirung. S. 123. 126. 153.
Beglaubigung der Unterſchriften der Muſterbeſchreibungen u. Bonitirungsprotokolle. S. 151. 153.
Behelfe der äußeren Behörden zur Steuerliquidation. S. 206.
— — deren Vorlage bei der Grundſteuerliquidation. S. 177. 178.
Behörden, Ausſchreiben der Kataſterkommiſſion derſelben. S. 42.
Behörden, deren Mitwirkung bei der Grundſteuerliquidation. S. 205. 206.

Beilagen zu den Grundsteuerliquidationsprotokollen. S. 190.
Beiständer der Frauen bei der Grundsteuerliquidation. S. 177.
Bekanntmachung der Musterbeschreibungen bei der Bonitirung. S. 151. 155.
Bekanntmachungen der Katasterkommission in Messungsangelegenheiten. S. 42.
Belastung, deren Katasterumschreibung. S. 232. 234.
— — deren Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 183. 186.
— — widerrechtliche. S. 206,
Berathungen der obersten Baubehörde. S. 101.
Bergbau durch selben verödete Flächen, deren Klassifizirung. S. 159. 160.
Bergzeichnung in den Plänen. S. 90.
Berichte an die oberste Baubehörde. S. 107.
— — der obersten Baubehörde in Bausachen. S. 104.
— — bei der Grundsteuerliquidation. S. 206.
— — der Lokalmessungskommission. S. 69.
— — der Messungskommission. S. 40.
— — besondere der Trigonometer bei der Landesvermessung. S. 38.
Berichtigung der Abweichungen bei der Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 119.
— — der Instrumenten der Geometer. S. 71.
— — der Steuern im Kataster. S. 222.
Beschädigung des Staatsaerars bei der Steuerliquidation, Haftung hierfür. S. 206

Beschäftigungsanstalt des Zentralgefängnisses im Rheinkreise, Preise der abgelieferten Gegenstände derselben. S 9.
Beschlußfassung in den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 108.
Beschwerden der Geometer bei Fehlern in der Punktenbestimmung. S. 79.
Besitz, widerrechtlicher, Verfahren hiebei bei der Steuerliquidation. S. 206.
Besitzerwerbungen, d. Katasterumschreibung. S. 203.
Besitzlisten bei der Grundsteuerliquidation. S. 189. 181. 182.
— — bei der Grundsteuerliquidation, Formular hiefür. Beilage A.
Besitzliter bei Katasterumschreibungen. S. 243.
— — Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen nach selben. S. 188. 192.
Besitznummern im Steuerkataster. S. 218.
Besitzstand, dessen Ausscheidung bei der Steuerliquidation. S. 187. 188.
— — dessen Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 183.
— — zu berücksichtigender bei der Liquidirung der Grundsteuer. S. 175. 177. 178. 179.
— — dessen Nachweis bei der Steuerliquidation. S. 182.
— — dessen Vortrag in dem Steuerkataster. S. 218.
Besitzstücke, einzelne, Ausstellung der Umschreibszertifikate bei deren Veräusserung. S. 227.
Besitzungen, deren Vermarkung bei der Landesvermessung. S. 43.

Besitzveränderungen, deren Umschreibung im Kataster. S. 221. 224. 226. 227. 231. 252.
Besitzveränderungsbuch, dessen Führung in den Steuergemeinden. S. 231.
Besoldungen, deren Nichteinrechnung bei Ausmittlung der Grundsteuer. S. 216.
— — des Personals der obersten Baubehörde. S. 100.
— — Unstatthaftigkeit von Beiträgen aus den Kreisfonds zu selben für das Baupersonal im Rheinkreis. S. 10.
Bestellungskosten der Grundstücke, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156.
Besteuerung der Grundstücke, deren Maaßstabe. S. 115.
Betheiligten, deren Vorladung und Erscheinen bei den Grundsteuerliquidationen. S. 177.
Bevollmächtigte bei den Grundsteuerliquidationen S. 177.
Beweis des Besitzstandes bei der Steuerliquidation. S. 182.
Bewirthschaftung, deren Berücksichtigung bei Bonitirung und Klassifizirung. S. 115. 124. 156.
Bezahlung der Detailarbeiten bei der Landesvermessung. S. 40. 91.
Bezirke für die Lokalmessungskommission. S. 40. 42.
Bezirksgerichte im Rheinkreise, deren Verwaltungskosten pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Bezirkskassen im Rheinkreise, Fond $18^{29}/_{30}$. S. 13.
Bezirkskriegsfonds, Verwendung derselben bei der Vertheilung an die Gemeinden. S. 17.
Bezirkswegfonds pro $^{29}/_{30}$ für den Rheinkreis. S. 12.

Bildung für das Baufach. S. 106. 110.
Bindung der Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.
Blätter, Bezeichnung des Datums der Uebergabe, Empfang und Vollendung derselben durch den Obergeometer und Geometer. S. 80.
— — deren Kassirung bei der Landesvermessung. S. 94.
— — bei der Landesvermessung, deren Aufbewahrung. S. 60. 90.
— — deren Revision bei der Landesvermessung. S. 92.
— — der Vertheilung zur Bearbeitung bei der Landesvermessung. S. 65. 67.
Blattviereck, dessen Auftragung bei der Landesvermessung. S. 46.
Bleicherlohn für Leinwand im Centralgefängniß im Rheinkreis. S. 8.
Blutzehenten. S. 199. 201.
Blutzehenten, Formular der Fassionen für selbe. S. 252.
Blutzehenten, deren Katasterumschreibung. S. 243.
Blutzehentkataster, Formular hiefür. Beilage K.
Blutzehentsteuerkataster, deren Form und Einrichtung. S. 220.
Bodengüte, deren Ausmittelung. S. 116.
Bonitäten, deren Ausschreibung bei der Klassifikation. S. 163.
Bonitätsklassen, deren Berechnung bei Grundstücken. S. 150.
— — bei Eggartsgründen. S. 143.
— — bei Musterwiesen. S. 140.
— — bei Waldmustergründen. S. 149.
Bonitirung, Instruktion hiefür zur Grundsteuerregulirung. S. 115. 118. 123.

Bonitirungsbezirke, deren Formirung. S. 117. 118. 121. 125. 150. 155.
Bonitirungsgeometer bei Bonitirung der Grundstücke. S. 150. 153. 157.
Bonitirungskataster, dessen Führung. S. 163. 164.
Bonitirungskommissäre bei Regulirung der Grundsteuer. S. 118. 120. 150. 151. 153.
Bonitirungspläne bei der Klassifikation der Grundstücke. S. 164.
Botendienste bei der obersten Baubehörde, deren Bestreitung. S. 110.
Boussole, deren Gebrauch durch die Geometer bei der Landesvermessung. S. 70.
— — der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
Brachfrüchte, deren Berechnung bei Rotationsreduktion. S. 128. 136. 145.
— — deren Freibelassung bei Ausmittlung des Katasterertrages. S. 130.
— — der Grundbesteuerung. S. 216.
— — deren Nichtberücksichtigung bei Ausmittlung der Mustergründe. S. 126.
Brachzehent, Katasterumschreibung bei dessen Ablösung. S. 236.
Brachzehenten, deren Liquidation Behufs der Grundsteuer. S. 199.
Brandversicherungsanstalt, deßfallsige Schätzung der Gebäude im Rheinkreise. S. 18.
Briefausfertigung vor beigebrachten Umschreibaumeldungszertifikat. S. 227. 229. 230.
Briefereien als Beweismittel des Besitzstandes bei der Steuerliquidatien. S. 182.

Briefserrichtung der siegelmäßigen Umschreibzertifikate bei selben. S. 230.
Briefsprotokolle, deren Einrichtung hinsichtlich der Katasterumschreibung. S. 230.
Brouillirung der Geometer bei der Landesvermessung. S. 83.
Bruchklassen bei Klassifizirung der Grundstücke. S. 159.
Brücken, deren Messung u. Bezeichnung im Plane. S. 82
Brückenbaukunde, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Brückenbauten, Prüfung deren Etat, Pläne und Ueberschläge. S. 101.
Buchhalter bei der obersten Baubehörde. S. 99. 100.
Buchhaltung bei der obersten Baubehörde. S. 108.
Büreaubedürfnisse der obersten Baubehörde, deren Bestreitung. S. 110.
Büreaubehandlung bei der obersten Baubehörde. S. 108. 109.
Bürgschaft der anstehenden Geometer bei der Landesvermessung. S. 67.

C.

Centralgefängniß in Kaiserslautern, Einführung der Torf- und Steinkohlenfeuerung daselbst. S. 8.
— — im Rheinkreise, Preise der Gegenstände derselben. S. 9.
Centrirung der Winkel bei der Landesvermessung. S. 56
Certifikate bei Anmeldung zu Katasterumschreibungen. S. 223. 224. 227. 230.
— — der Geometer über die Punktenbestimmung. S. 79.

Civilarchitekt bei der obersten Baubehörde. S. 99.
Civilbauinspektoren bei den Kreisregierungen. S. 111.
Civilbaukunst, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Civilneubauten der Gemeinden und Stiftungen, deren Leitung. S. 105.
— — des Staats, deren Leitung. S. 101.
Compas d'arpenteur bei der Landesvermessung. S. 77.
Coupons, Annahme und Bezahlung der mobilisirten Papieren. S. 3.

D.

Detailarbeiten, deren Bezahlung bei der Landesvermessung. S. 40. 41.
— — deren Prüfung bei der Landesvermessung. S. 93.
Detailaufnahme, geometrische, Maßstab für selbe. S. 63.
Detailblätter bei der allgemeinen Landesvermessung. S. 26.
— — Vertheilung derselben an die Geometer bei der Landesvermessung. S. 65.
Detailirungsvorarbeiten der Geometer bei der Landesvermessung. S. 78.
Detailmessung, Gegenstände derselben. S. 80.
— — bei der Landesvermessung, Vornahme derselben. S. 41.
Detailnetzpunkte, deren Erhaltung bei der Landesvermessung. S. 60.
Detailrevision bei der Landesvermessung. S. 40.
Detailvermessung in Steuersachen, Formular für die Revisionsberichte über selbe. Beilage XVI.

Diagonalsarbeitsvertheilung bei der Landesvermessung. S. 64.
Diener im Baufache, deren Dienst-, Alter- und Qualifikationsbuch. S. 107.
Dienstbarkeiten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189. 197.
Dienstbuch über die Beamten und Diener im Baufache. S. 107.
Diensteid der Obertaratoren für die Bonitirung. S. 121.
Dienstleistungen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.
Differenzen bei der Punktenbestimmung bei der Landesvermessung. S. 59. 94.
— — zwischen den Rustikalisten und Rentenbesitzern, Verfahren bei selben bei der Steuerliquidation. S. 198. 201.
— — trigonometrische, bei der Landesvermessung, deren Hebung. S. 40.
Dinkel, dessen Geldanschlag und Gleichstellung mit Korn Behufs der Besteuerung. S. 214.
Direktionswinkel bei der allgemeinen Landesvermessung. S. 24. 28.
Disciplin über das Messungspersonale. S. 40. 69.
Distanzmessung bei der Landesvermessung. S. 86.
Distanzmessungsapparat der Geometer bei der Landesvermessung, dessen Prüfung und Rektifikation. S. 70. 72. 74.
Distriktsgränzen, deren Bezeichnung im Plane. S. 82.
Distriktspolizeibehörde, deren Mitwirkung bei der Bonitirung der Grundstücke. S. 118. 152. 153.
Distriktspläne bei der Grundsteuerliquidation. S. 181.

Dörfer, größere, Maßstab für selbe bei der Landesvermessung. S. 63.
Dokumente, deren Vorlage bei der Grundsteuerliquidation. S. 177. 178.
Dominikalabgabenrepartition bei Umschreibungen. S. 228.
Dominikalbelastung, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156. 193. 194.
Dominikallasten, deren Liquidirung. S. 175. 177. 182. 186. 187. 191. 197. 202.
Dominikalien, deren Aufnahme in das Kataster. S. 208.
Dominikalliquidation, Behufs der Grundsteuer. S. 178. 191. 198. 199. 204.
Dominikalrechte, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 178. 187.
Dominikalrenten, Ausmittlung deren Ertrag Behufs der Besteuerung. S. 213.
Dominikalsteuer, deren Ausscheidung von der Rustikalsteuer. S. 187. 235. 236. 237.
— — deren Auffindung und Verhältnißzahl. S. 211. 212. 215.
Dominikalsteuerkataster, Formular für selbes und für die Auszüge aus selbem. Beilage E. et H.
Dominikalverhältnisse, deren Vortrag im Steuerkataster. S. 218.
Dorfgemeinden, deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 209.
Drehlatte der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
— — der Geometer bei der Landesvermessung, dessen Beschaffenheit und Behandlung. S. 70. 77.

Dreiecke, terrestrische, deren sphärische Berechnung. S. 22. 38.
Dreiecksbestimmung bei der Landesvermessung. S. 52.
Dreieckspunkte, deren Ausmittlung bei der Landesvermessung. S. 30. 33.
Dreiecksystem, dessen Anlage bei der Landesvermessung. S. 36.
Dreifelderwirthschaft, deren Annahme bei der Bonitirung. S. 127. 132.
Duplikate der Grundsteuerkataster. S. 220.
— — der Umschreibkataster. S. 223. 224.
— — der Umschreibscertificaten = Konsignationen. S. 230.
Durchschnitte, Unstatthaftigkeit der Klassifizirung nach selben. 157.
Durchschnittsbetrag bei Ausmittlung der Gefällserträgnisse bei der Besteuerung. S. 213.
Durchschnittsertrag, dessen Ausmittlung bei der Rotationsreduktion. S. 127.
Durchschnittspreise, Ausmittlung des Zehentertrags nach selben Behufs der Besteuerung. S. 200.
— — Geldanschlag der Fischrechte nach selben bei der Liquidirung. S. 201.

E.

Eggertsgründe, deren Musteraufstellung und Klassenberechnung. S. 141. 143.
Eichellesen, dessen Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 189.
Eid der Taratoren und Obertaxatoren für die Bonitirung und Klassifizirung. S. 122. 165. 166.

Erndte, deren Angabe bei der Bonitirung. S. 123. 126.
Eigenthümer, deren Beiziehung und Fatirung bei der Bonitirung der Grundstücke. S. 118. 123. 148.
Eigenthumsgränzen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Einlauf bei der obersten Baubehörde, dessen Behandlung. S. 107.
Einnahmen des Rheinkreises pro $18^{27}/_{28}$ gemäß Abschied. S. 5.
Einsicht, öffentliche, der Musterbeschreibungen bei der Bonitirung. S. 151.
Einwendungen gegen die Musterbeschreibungen bei der Bonitirung. S. 152. 153.
Elementarereignisse der Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 124. 157.
Enten, deren Geldanschlag bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 214.
Entlassung der Geometer bei der Landesvermessung. S. 65. 96.
Entlegenheit der Gründe, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156.
Entschädigungen, deren Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 188.
— — deren Nichteinrechnung bei der Gründebesteuerung. S. 216.
Entscheidungen in Bausachen, Kompetenz hiebei. S. 101.
Erbrechtsgüter, Ausmittlung ihres Laudemialertrags Behufs der Besteuerung. S. 213.
Erinnerungen gegen die Musterbeschreibungen bei der Bonitirung. S. 152. 153.

Ersatzmänner der Taxatoren bei Bonitirung und Klassifizirung, und deren Einberufung. S. 119. 122. 150. 162.
Ertrag, steuerbarer, dessen Berechnung bei Ackerland. S. 127. 130. 143.
— — dessen Ausmittlung bei Wiesgründen. S. 140. 143.
— — dessen Ausmittlung bei den Waldungen. S. 147.
— — dessen Ausmittlung aus Alpen. S. 149.
— — dessen Ausmittlung bei Fischrechten Behufs der Besteuerung. S. 201.
— — dessen Ausmittlung bei Jagdrechten Behufs der Besteuerung. S. 203.
— — dessen Ausmittlung aus den Dominikal- und andern Renten Behufs der Besteuerung. S. 213.
Ertragsausmittlung der Grundstücke. S. 115. 116.
— — bei den Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 200.
— — bei den Holzrechtsbezügen. S. 217.
Erwerbstitel, dessen Nachweis und Vortrag bei der Grundsteuerliquidation. S. 182. 190.
Erwerbungen, neue, deren Katasterumschreibung. S. 233.
Erzgruben, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Etats in Bausachen; deren Prüfung und Richtigstellung. S. 101. 102.
— — in Bausachen, deren Evidenzhaltung. S. 104. 108.
Evidenthaltung des Katasters. S. 221. 232.
Expedition bei der obersten Baubehörde. S. 109.

Excesse, sphärische, deren Berechnung bei der Landesvermessung. S. 23.
Eyer, deren Geldanschlag bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 215.

F.

Fadenkreuze bei Messungsinstrumenten. S. 74. 75.
Fassionen über die Kleinzehenten bei der Steuerliquidation. S. 200. 201.
Fatirung, eidliche, der Eigenthümer bei der Bonitirung. S. 123. 148. 150.
— — bei Liquidirung der Fischrechte. S. 201.
— — bei Liquidirung der Jagdrechte. S. 203.
— — Behufs der Grundbesteuerung, Formular hiefür. Beilage B. C. D.
Fehler, entdeckte, bei der Landesvermessung. S. 59.
— — in der Punktenbestimmung, Verfahren hiebei, S. 79.
— — in der Flächenberechn., Haftung hiefür. S. 98.
Fehlerverbesserung in den Messungsarbeiten. S. 94.
Feldabtheilungen, deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 209.
Felderabtheilungen, deren Bezeichnung in dem Plane. S. 90.
Felderwirthschaft, deren Reduktion auf die Dreifelderwirthschaft. S. 127. 132. 144.
Feldkreuze als Signalpunkte bei der Landesvermessung. S. 30.
Feldnamen, deren Bezeichnung in den Steuerplanen. S. 179. 181.
Felsen, kahle, Nichtklassifizirung derselben. S. 160.
Felsparthien, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Fernrohr bei der Landesvermessung, dessen Prüfung und Untersuchung. S. 73.
Fesen, dessen Geldanschlag bei der Bonitirung. S. 129.
— — deren Geldanschlag und Gleichstellung mit Korn Behufs der Besteuernng. S. 214.
Filze, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Filzen, deren Klassifizirung. S. 159.
Finanzbehörden, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S 205.
Fische, Geldanschlag derselben bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 215.
Fischrechte, deren Liquidirung. S. 175. 177. 178. 201.
Fischwassersteuer, deren Katasterumschreibung. S. 244.
Fischwasser-Steuerfassion, Formular hiefür. Beil. C.
Fischwasser-Steuerkataster, deren Form und Einrichtung. S. 220.
— — Formular hiefür. Beilage L.
Flächen, Unstatthaftigkeit der Klassifizirung nach selben. 157.
— — durch Bergbau verödete, deren Klassifizirung. S. 159.
Flächenberechnung bei der Landesvermessung. S. 96.
Flächenberechnungen bei der Grundsteuerliquidation S. 190.
— — bei Katasterumschreibungen. S. 239.
Flächeninhalt, dessen Ausmittelung bei der Bonitirung. S. 123.
— — dessen Bezeichnung in den Steuerplanen. S. 179.

Flüsse, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

— — Punktenbestimmung derselben bei der Landesvermessung. S. 30.

— — Nachsicht über den Zustand derselben. S. 103.

Flurgränzen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

— — deren Aufnahme im Steuerplan. S. 209.

Flußkarten und Rektifikationspläne, deren Herstellung und Aufbewahrung. S. 104. 105.

Fohlengärten, deren Beförderung in dem Rheinkreise. S. 7.

Forstämter, Ausschreiben der Katasterkommission an selbe. S. 42.

— — deren Obliegenheiten bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.

Forste, Aufstellung von Mustergründen für selbe. S. 147.

Forstnebennutzungen, deren Freibelassung bei Ausmittelung des Holzertrages. S. 147.

Forstpersonale, dessen Parrere bei Aufstellung von Waldmustergründen. S. 148.

Forstpurifikationen, Katasterumschreibung bei selben. S. 238.

Forstrechte, deren Grundsteuerliquidation. S. 178. 182.

— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188.

Forstservituten, Ausmittelung ihres steuerbaren Ertrages. S. 217.

Forststeuerbeitrag der Holzberechtigten, dessen Ausmittelung. S. 217.
Forstpreise, deren Besteuerung. S. 217.
Frankfurt, Kommissär daselbst zur Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen. S. 3.
Frauen-Grundsteuerliquidation durch sie. S. 177.
Freijahr bei der Rotationsreduktion. S. 128. 135.
Freijahre, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192.
— — Katasterumschreibung bei deren Verfluß. S. 236.
Freistiftsgüter, Ausmittlung deren Laudemialertrages Behufs der Besteuerung. S. 213.
Friedensgerichte im Rheinkreise, der Verwaltungskosten pro $18^{29}|_{30}$. S. 12.
Frohnen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.
— — deren Geldanschlag Behufs der Besteuerung. S. 215.
Fuß, bayerischer, dessen Theilung bei der Landesvermessung. S. 63.
Fußwege, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Futterbedarf, dessen Erhebung bei den Alpenweiden. S. 197.

G.

Gans, Geldanschlag derselben bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 214.
Gartenparks, deren Klassifizirung. S. 158.
Gärten, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158. 160.

Gärten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gebäude, Klassifizirung deren Grundflächen. S. 160.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 31.
— — deren Schätzung im Rheinkreise Behufs der Brandversicherungsanstalt. S. 18.
— — als Signalpunkte bei der Landesvermessung. S. 30.
— — des Staates, Nachsicht über deren Zustand. S. 103.
— — der Stiftungen, Ausbesserung derselben. S. 105.
Gebiet, fremdes, Punktenbestimmung auf selben bei der Landesvermessung. S. 30.
Gebrechen der Grundstücke, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.
Gebundenheit der Gründe, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156.
Gefälle, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194. 195.
— — Katasterumschreibung bei deren Umwandlung. S. 236.
Gefällen, Ausmittlung deren Ertrags Behufs der Besteuerung. S. 213.
Gefängnißkosten im Rheinkreise pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Gegenzertifikate wegen Deckung der Abgabenrückstände des Staates. S. 229.
Gegenreichnisse, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194. 196.
— — deren Abzug bei Ausmittlung des Rentenertrages. S. 213. 215.

Gehalt des Kontonsarzt für Waldmohr. S. 13.
Gehölze, deren Klassifizirung. S. 159.
Gehülfen bei der Landesvermessung, Aufsicht, Qualifikations- und Kontuitenliste derselben. S. 62.
Geld, Reduktion des Holzertrages auf selbes. S. 149.
— — Umwandlung der Getreidsorten in Geld bei Bonitirung. S. 129. 130. 144.
Geldablösungen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.
Geldanschlag der Fischrechte bei deren Liquidirung. S. 201.
— — der Getreid- und Naturalreichnisse Behufs der Besteuerung. S. 214.
— — der Kleinzehnten Behufs der Besteuerung. S. 200.
Geldreichnisse, Ausmittlung deren Ertrages Behufs der Besteuerung. S. 213.
— — Katasterumschreibung bei deren Ablösung. S. 236.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 196.
Gemeindebauwesen, Kompetenz hiebei. S. 100.
Gemeindegränzen, deren Aufnahme in den Steuerplan. S. 209.
— — deren Ausweisung bei der Landesvermessung. S. 45.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Gemeindegründe, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.

Gemeinden, Beförderung der Fohlengärten in selben im Rheinkreise. S. 7.
— — Bekanntmachung der Musterbeschreibungen in selben. S. 151.
— — Duplikate der Umschreibkataster für sie. S. 224.
— — Grundsteuerliquidation derselben. S. 178. 812.
— — deren Haftung für die Signale bei der Landesvermessung. S. 61.
— — im Rheinkreise, Vorschüsse für selbe aus der Kreiskriegsfondskasse, und Bedingungen zu Gemeindeanlehen. S. 16.
— — deren Verbindlichkeiten bei Vermarkungen und der Detailmessungen. S. 44. 45. 80.
— — deren Verantwortlichkeit für die Verpfahlung der Mustergründe. S. 152.
— — Verwendung der Antheile derselben an den Kriegsfonde. S. 17.
— — deren Wahl der Taxatoren zur Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 120.
Gemeindeneubauten, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.
Gemeinderechte, deren Grundsteuerliquidation. S. 178.
Gemeindetheile, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 181.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188. 189.
Gemeindeverwaltungen, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
— — deren Obliegenheit bei Vermarkung der Privatgrundbesitzungen. S. 44.

Gemeindevorsteher, Führung des Güterwechselbuches durch selbe. S. 231.
— — deren Gegenwart bei Signalerrichtung. S. 32.
— — deren Obliegenheit bei der Grundsteuerliquidirung. S. 181. 182. 186.
— — deren Obliegenheiten gegen die Geometer bei der Landesvermessung. S. 80.
Gemeindewaldungen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gemüßgärten, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gensdarmerie im Rheinkreise, deren Fond $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Genehmigung der Abgabenrepartition bei Umschreibungen. S. 228.
Genehmigungen der Bauetats, deren Vormerkung. S. 104.
Geometer, aktuirende, bei der Bonitirung und Klassifizirung, deren Verpflichtung. S. 122. 150. 153. 157.
— — Aufsicht auf selbe bei der Landesvermessung und deren Qualifizirung. S. 62.
— — deren Bezahlung bei der Landesvermessung. S. 91.
— — den Gemeinden zur Steuerliquidation beizugebende. S. 132.
— — bei der Grundsteuerliquidation. S. 176. 190
— — dessen Haftung für richtige Messung. S. 95.
— — besondere Instruktion für selbe Behufs der Landesvermessung. S. 45.

Geometer, Instruktion für selbe, deren Qualifikation und Aufnahme und Entlassung bei der Landesvermessung. S. 67.
— — bei der Klassifikation der Grundstücke. S. 163. 164.
— — Kontrolle, Versetzung derselben und Arbeitszutheilung für sie. S. 65.
— — bei der Landesvermessung, deren Instrumente und Anschaffung. S. 70.
— — bei der Landesvermessung, deren Verwendung und Funktionen. S. 41.
— — für Messungen Behufs der Katasterumschreibungen. S. 239.
— — Vorschüsse für selbe bei der Landesvermessung. S. 66.
Gerechtigkeiten, Ausmittlung ihres Rentenertrages Behufs der Besteuerung. S. 213.
Geräthschaften des Katasterbüreau im Rheinkreise, deren Uebernahme. S. 11.
Gerichtsbehörden, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Gerichtsgränzen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Gerichtsherrliche Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 178. 193.
Gerste, deren Geldanschlag bei Bonitirung. S. 129. 151. 145.
— — deren Geldanschlag und Gleichsetzung mit Korn Behufs der Besteuerung. S. 214.
Geschäftsgang bei der obersten Baubehörde. S. 107.
Geschäftsjournal der obersten Baubehörde. S. 108.
Geschäftsrepartition bei der oberst. Baubehörde. S. 108

Geschäftskonflikte und Kollisionen bei der Landesvermessung. S. 40.
Geschäftsstörung bei der Landesvermessung. S. 38.
Geschäftsvertheilung bei der Landesvermessung. S. 42.
Geschlossenheit der Gründe, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156.
Gestütte im Rheinkreise, Erlassung des Vorschusses der Kreiskriegsfondskasse. S. 17.
— — im Rheinkreise, deren Fond pro $^{29}/_{30}$. S. 12
Getreidreichnisse, deren Geldanschlag Behufs der Besteuerung. S. 214.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 195.
Getreidsorten, deren Umwandlung ineinander und in Geld bei der Bonitirung. S. 129. 130. 143.
Gewässer, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Gilten, Zinnsreichnisse deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 195.
Gyrius der Stationen bei der Landesvermessung. S. 22. 33.
Graseggarten, deren Bonitirung. S. 142.
Gränzbeschreibungen bei Liquidirung der Jagdrechte. S. 203. 204.
Gränzbezeichnung der Besitzungen bei der Landesvermessung. S. 43. 80.
Gränzen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81. 82. 90.
— — der Steuergemeinden bei der Grundsteuerliquidation. S. 126.
Gränzklassifikation bei den Grundstücken. S. 161.
Gränzmarken, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Gränzmustergründe, deren Aufstellung bei der Bonitirung. S. 125. 153.
Gremien der Taxatoren bei der Klassifikation. S. 161.
Großzehenten, Katasterumschreibung bei Großzehenten. S. 237.
Gruben, deren Klassifizirung. S. 159.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Grubenfelder der Bergwerke, deren Nichtklassifizirung. S. 160.
Grünzehent, Katasterumschreibung bei dessen Ablösung. S. 236.
Grünzehenten, deren Liquidation Behufs der Grundsteuer. S. 199.
Grummet, Ausmittlung des Ertrages aus Wiesen an selben. S. 140. 143.
Grummetzehenten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 200.
Grund-, Saal- und Lagerbuch, Formular hiefür. Beilage E.
Grundbesitz, dessen Liquidirung. S. 177. 178. 180.
Grundbesitzer, deren Gegenwart bei Signalerrichtung. S. 32.
— — Vermarkung und Verantwortlichkeit derselben bei der Landesvermessung. S. 43. 45.
Grundbesitzthum, dessen Aufnahme in das Kataster. S. 208.
Gründebesitzveränderungen, deren Kontrollirung. S. 231.
Grundbuch, dessen Herstellung. S. 175. 208.
Grundeigenthümer, deren Fatirung bei der Bonitirung. S. 123. 153.

Grundgerechtigkeitsbriefe, deren Allegirung bei der Steuerliquidation. S. 191.
Grundherrn, Steuerliquidation mit selben. S. 199.
Grundherrliche Abgabenrepartition bei Umschreibungen. S. 228.
Grundherrliche Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 178. 181. 193.
Grundholden, Wahrung deren Rechte bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Grundsteuer, Instruktion für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der Grundsteuer. S. 175.
— — deren Verhältnißzahl und Vertheilung. S. 210. 211.
Grundsteuergesetz, Instruktion für die Landesvermessung zu selben. S. 20.
— — Instruktionen zum Vollzug desselben. S. 114.
Grundsteuerkataster, dessen Anfertigung. S. 207. 210.
— — Auszüge für die Steuerpflichtigen. S. 219.
— — dessen Bau und Einrichtung. S. 218.
— — Formular hiefür. Beilage E. F.
— — dessen Herstellung. S. 175.
— — Formular für die Auszüge aus selben. Beilage G. H. I.
— — Umschreibung, Instruktion hiefür. S. 220.
Grundstücke, deren Angleichung bei der Klassifikation. S. 154.
— — streitige, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 190.
— — deren Ertragsausmittlung. S. 118.
— — einzelne, Katasterumschreibung deren Abgänge. S. 234.

Grundstücke, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81. 90.

— — deren Schätzung bei der Bonitirung. S. 126.

— — deren Steuerverhältnißzahl. S. 211.

— — steuerfreie, deren Steuerbelegung bei dem Uebergang in steuerbares Eigenthum. S. 238.

— — deren Vermarkung bei der Landesvermessung. S. 43.

— — deren Vorweisung nach dem Plane bei der Klassifizirung. S. 162.

Grundverträge, Katasterumschreibung deren Umwandlung. S. 235.

Grundwasser, dessen Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.

Grundzinse, Katasterumschreibung bei Umwandlung in selbe. S. 236. 237.

Grundzinsreichnisse, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 201.

Güterkompler, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 182.

Güterwechselbuch, dessen Führung. S. 231.

Gutachten der Messungskommissäre über Bezahlung. S. 40.

Gutslasten, Verfahren bei nicht ordnungsmäßig verlegten bei der Grundsteuerliquidation. S. 183.

Gutsveränderungsgefälle, Ausmittlung ihres Rentenertrages Behufs der Besteuerung. S. 210.

— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194.

Gutszertrümmerung, Ausstellung der Umschreibzertifikate hiebei. S. 228.
— — Verfahren bei selben bei der Grundsteuerliquidation. S. 183. 189.

H.

Haber, dessen Geldanschlag bei der Bonitirung. S. 129. 131. 143.
— — dessen Geldanschlag und Gleichsetzung mit Korn Behufs der Besteuerung. S. 214.
Haftscheine bei Vorschüssen für das Messungspersonal. S. 66.
Haftung der Behörden bei der Grundsteuerliquidation. S. 206.
— — des Bonitirungsgeometer für seine Arbeiten. S. 153.
— — des Obergeometer für die Vorschüsse in Messungsgeschäften. S. 66.
— — der Obergeometer und Geometer für die Messung. S. 95.
— — der Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.
— — für die Flächenberechnung. S. 98.
Haiden, deren Klassifizirung. S. 159.
Handfrohnen, Geldanschlag derselben bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 215.
Handlöhne, deren Vortag in den Steuerliquidationsprotokollen.. S. 194.
Handlohn, Ausmittlung des Ertrages aus selben, Behufs der Besteuerung. S. 213.
Handlungsgewächspflanzungen, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158.

Handzeichnungen über die Punktenbestimmung bei der Landesvermessung. S. 60. 83.

Hauptfeldabtheilungen, deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 209.

Hauptgüter, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188.

Hauptkulturarten, Mustergründe für selbe bei der Bonitirung. S. 149.

Hauptkataster, dessen Bau und Einrichtung. S. 218.

Hauptnetz bei der Landesvermessung und dessen Abänderung. S. 20. 37.

Hauptwege, deren Bezeichung im Steuerplan S. 209.

Hausarzt an der Armenanstalt zu Frankenthal, dessen Remuneration. S. 14.

Hausgärten deren Klassifizirung. S. 160.

Hausmeister im Centralgefängniß zu Kaiserslautern dessen Gehaltsvermehrung. S. 14.

Hausnummern auf den Markzeichen bei der Landesvermessung. S. 43.

— — deren Anführung bei Katasterumschreibungen. S. 233.

— — deren Anführung in den Briefsprotokollen. S. 230.

— — deren Bezeichnung im Steuerplan. S. 210. 218.

— — deren Bezeichnung in den Planen. S. 90. 93.

— — in den Steuerplanen bei der Grundsteuerliquidation. S. 180.

Heberegister, deren Führung. S. 223.

— — Uebertragung der Steuermehrung und Minderungen in selbes. S. 246.

Heitzung des Centralgefängnisses in Kaiserslautern mit Torf und Steinkohlen. S. 8.
Herrnlose Gründe, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 190.
Herrschaftsgerichte, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Heu, Anschlag des Alpenfutterbedarfs in selbes. S. 197.
— — Ausmittlung des Ertrages aus Wiesen an selben. S. 140. 143.
Heuzehnten, deren Liquidirung und Vortrag in den Liquidationsprotokollen. S. 200.
Hindernisse bei der Landesvermessung. S. 38.
Hochöfen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Höhen als Signalpunkte bei der Landesvermessung. S. 30.
Hofbauintendant bei der obersten Baubehörde. S. 99. 108.
Hofbauten, deren Behandlung in den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 108.
Hofräume, deren Klassifizirung. S. 160.
Hofräume, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Hohlwege, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81. 82.
Holzertrag der Waldungen, dessen Ausmittlung bei der Bonitirung. S. 147.
Holzgründe, deren Klassifizirung. S. 159.
Holzlieferungsverträge mit ausländischen Fabriken und Gewerben. S. 18.
Holzrechtsbezüge, Ausmittlung ihres steuerbaren Ertrages. S. 217.

Holzreichnisse, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193.
Hopfengärten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Hopfenpflanzungen, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158.
Hopfenzehnten, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 200.
Hügel, deren Berücksichtigung bei Klassifizirung und Bonitirung des Bodens. S. 116. 124. 157.
Hühner, Geldanschlag derselben bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 215.

J.

Jagdbezirke, deren Beschreibung bei der Steuerliquidation. S. 204.
Jagdertragsfassion, Formular hierüber. Beil. D.
Jagdrechte, deren Ertragsausmittlung und Liquidirung Behufs der Besteuerung. S. 203.
— — deren Liquidirung. S. 175.
Jagdsteuer, deren Umschreibung im Kataster. S. 244.
Jagdsteuerkataster, Formular hierfür. Beil. M.
— — deren Form und Einrichtung. S. 220.
Jahresberichte der Lokalmessungskommissäre. S. 69.
Jahresetats in Bausachen, deren Prüfung und Richtigstellung. S. 101. 102.
Jahresstiften, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
Index über den Steuerkataster. S. 219.
— — über das Urkataster. S. 240.
Indifferenzpunkt bei den Obzissen- und Ordinatenberechnung bei der Landesvermessung. S. 23.

Ingenieurs in Bausachen bei den Kreisregierungen. S. 111.

Ingenieursbezirke in Bausachen, deren Eintheilung. S. 111.

Inschriften auf den Planen der Landesvermessung. S. 90. 93.

Inspectionsbezirke in Bausachen deren Eintheilung. S. 111.

Inspectionskommissäre bei der Grundsteuerliquidation. S. 204.

Inspectionsreisen der Mitglieder der obersten Baubehörde. S. 103. 105.

Inspectoren in Bausachen bei den Kreisregierungen. S. 111.

Instruktionen für das Bauwesen, deren Entwerfung. S. 107.

— — für die Landesvermessung zum Grundsteuergesetz. S. 20.

— — zum Vollzug des Grundsteuergesetzes. S. 114.

— — für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der Grundsteuer. S. 175.

Instrumente, Abgabe derselben an Geometer gegen Abverdienung. S. 68. 70.

— — der Geometer bei der Landesvermessung, deren Anschaffung, Beschaffenheit, Prüfung und Berichtigung. S. 69.

— — der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 61.

— — Unfälle mit selben bei der Landesvermessung. S. 38.

Interessenten, deren Anmeldung der Besitzveränderungen. S. 225.

Justizgebäude im Rheinkreise, deren Kosten pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.

K.

Kälber, Geldanschlag derselben bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 214.

Käse, Geldanschlag derselben bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 215.

Kaiserslautern, Einführung der Torf- und Steinkohlenfeuerung im Centralgefängnisse daselbst. S. 8.

Kalköfen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Kalkulator bei der Flächenberechnung. S. 98.

Kammeralämter, deren Obliegenheiten bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.

Kandidaten für das Bauwesen, deren Prüfung. S. 106. 112.

Kantonalstraßen, Vorschüsse für die Gemeinden im Rheinkreise zur Herstellung derselben. S. 16.

Katonsarzt, Genehmigung für den Kanton Waldmohr. S. 13.

Kantonsfonds, Bildung solcher aus den Antheilen der Gemeinden an den Kriegsfonds im Rheinkreise. S. 17.

Kanzelist bei der obersten Baubehörde. S. 99. 100.

Kanzleigeschäfte bei der obersten Baubehörde, deren Besorgung. S. 110.

Kapelle, als Signalpunkte bei der Landesvermessung. S. 30.
Kapellen, deren Bezeichnung in den Planen. S. 90.
Kapital, Rückzahlung des Kapitals der aufgekündeten Staatsschuld. S. 3.
Karten der obersten Baubehörde, deren Aufbewahrung. S. 108. 110.
Kassebeamten in Bausachen, deren Absolutorien. S. 105.
Kassirung fehlerhafter Blätter bei der Landesvermessung. S. 94.
Kastelle, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Kataster im Rheinkreise, dessen Kosten pro $18^{27}/_{28}$. S. 5.
— — Lehranstalt für selbes. S. 68.
— — dessen Anlage und Eintheilung. S. 208.
— — dessen Bau und Einrichtung. S. 218.
— — Formular hiefür. Beilagen E. F. K. L. M.
— — Formular für die Auszüge desselben. Beilagen G. H. I.
Katasterauszüge, Uebertragung der Katasterumschreibungen in selbe. S. 242.
— — für die Steuerpflichtigen. S. 219.
Katasterbücher, deren Kontrollirung. S. 224.
Katasterbüreau, Uebernahme der Instrumente desselben im Rheinkreise. S. 11.
Katasterertrag bei Grundstücken. S. 130.
Katasterfolium, deren Anführung in den Briefsprotokollen. S. 230.
Katasternormalschrift. S. 222.
Katasterpläne deren Aufbewahrung. S. 225.

Katasterpläne, deren Mutationen bei Katasterumschreibungen. S. 239.
Katasterrenovation. S. 241.
Katastersteuerplan, dessen Eintheilung und Anlage. S. 209.
Katasterumschreibung der Klein- und Blutzehnten. S. 243.
— — Instruktion hiefür. S. 220. 232.
Katasterumschreibungen, deren Uebertragung in die Katasterauszüge. S. 242.
Katastervorträge, Reklamationen dagegen. S. 184.
Katasterzusammenstellungen, neue, wenn sie nothwendig sind. S. 241.
Katastrirung der Grundsteuer, Instruktion hiefür. S. 175. 207.
Kaufsbriefe, als Beweismittel des Besitzstandes bei der Grundsteuerliquidation. S. 182.
Kern, dessen Geldanschlag bei der Bonitirung. S. 129. 130. 143.
— — dessen Geldanschlag und Gleichsetzung mit Korn Behufs der Besteuerung. S. 214.
Kettenmessung Behufs der Punktenbestimmung bei der Landesvermessung. S. 53.
Kiesgruben, deren Klassifizirung. S. 159.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Kippregel der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
Kippregel der Geometer bei der Landesvermessung, deren Prüfung und Rektifikation. S. 70. 72. 74.
Kirchhöfe, deren Steuerbelegung beim Uebergang in steuerbares Eigenthum. S. 258.

Kirchhöfe, Nichtklassifizirung derselben. S. 160.
Klassen, deren Ertragsdarstellung in Geld oder Korn. S. 155.
Klassenaussprüche der Taratoren bei Bonitirung u. Klassifizirung. S. 119. 162. 163.
Klassenberechnung bei den Eggertsgründen. S. 143.
— — bei den Musterwiesen. S. 140. 141.
— — bei den Waldmustergründen. S. 149.
Klassenberechnungen, deren Kontrollirung. S. 151.
— — bei der Ertragsausmittlung der Grundstücke. S. 129. 130. 151. 154.
Klassenfuß bei Bonitirung der Grundstücke. S. 130.
Klassenzahlen, deren Einschreibung bei der Klassifizirung der Grundstücke. S. 163. 164.
Klassifikation, Instruktion hiefür Behufs der Grundsteuerregulirung. S. 115. 154.
Klassifikationsgeometer bei der Klassifizirung der Grundstücke. S. 163. 164.
Klassifikationsregister, bei Klassifizirung der Grundstücke. S. 163.
Klausen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Kleinzehnten, deren eigene Katastrirung. S. 216.
— — Katasterumschreibung bei dessen Ablösung. S. 236.
— — deren Begriff, Steuerliquidation und Geldanschlag. S. 199. 200.
— — deren Katasterumschreibung. S. 243.
— — Formular für die Fassion über selbe. Beil. B.
Kleinzehent-Kataster, Formular hiefür. Beil. K.
Kleinzehent-Steuerkataster, deren Form und Einrichtung. S. 220.

Klima, dessen Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.

Körnerertrag, dessen Angabe bei Bonitirung. S. 126.

— — dessen Berechnung bei Grundstücken. S. 127. 130.

Körperschaften, Grundsteuerliquidation durch sie. S. 178.

Kohlstätten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Kollegialverfahren bei der obersten Baubehörde. S. 108.

Kommissäre bei der Liquidirung der Grundsteuer, deren Bestellung und Obliegenheiten. S. 176. 204. 206.

— — bei der Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 118. 120. 150. 153 160.

— — im Ausland zur Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen. S. 3.

— — bei der Landesvermessung, deren Obliegenheiten. S. 39. 42. 60.

Kommissionsberichte der Lokalmessungskommissäre. S. 69.

Kommunjagden, deren Liquidation Behufs der Grundsteuer. S. 203.

Kommunalverwaltungen, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.

Komplexualschätzung, deren Unzulässigkeit bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 120. 157.

Komptabilität bei der obersten Baubehörde. S. 108.

Kondezimatoren, deren Besteuerung. S. 216.

Konduitenlisten über das Sektionspersonal bei der Landesvermessung. S. 63.
Kondukteurs in Bausachen bei den Kreisregierungen. S. 11 1..
Konscriptionsgesetze, Bestreitung der Ausgaben auf die Novellen zu selben im Rheinkreise. S. 9.
Konsense bei Veräußerungen zur Ausstellung der Umschreibzertifikate. S. 228.
Konsensprotokolle, deren Allegirung in den Umschreibanmeldungsprotokollen. S. 226.
Konservator bei der obersten Baubehörde. S. 99. 108.
Konsignationen über die Anmeldungszertifikate. S. 230.
Konsolidirungen, Katasterumschreibung bei selben. S. 236. 237. 238.
Kontrasignation der Ausfertigungen der obersten Baubehörde. S. 109.
Kontrolle der Arbeiten der Geometer bei der Landesvermessung. S. 66.
— — der Kostenaufrechnung bei der Landesvermessung. S. 40.
— — der Klassenberechnung bei der Bonitirung. S. 151.
— — bei dem Katasterumschreibgeschäfte. S. 224.
— — der Steuerperzeption und Verrechnung. S. 245.
Kontrollirung der Besitzveränderungen. S. 231.
Konzessionsgesuche des Baupersonals, Zeugnisse bei selben. S. 113.
Koordinate bei der Dreiecksberechnung bei der Landesvermessung. S. 25. 36. 38.
Koordinatenverzeichnisse, deren Entwerfung. S. 60.

Kopialgeschäfte bei der obersten Baubehörde, deren Besorgung. S. 110.
Korn, dessen Umwandlung in andere Getraidsorten und Geld, bei der Bonitirung. S. 129. 131. 145.
— — Reduktion des Holzertrages auf selbes. S. 149.
— — dessen Geldanschlag und Gleichsetzung mit andern Getraidsorten Behufs der Besteuerung. S. 214.
Korrektionen der Steuerschuldigkeit in den Kataster. S. 222.
— — in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.
Korrespondenz der obersten Baubehörde mit der Kreisregierung. S. 102.
Kosten, Haftung hiefür bei der Grundsteuerliquidation. S. 177.
— — verursachte, bei der Steuerliquidation, Haftung hiefür. S. 206.
— — der Signalerrichtung bei der Landesvermessung. S. 31.
— — der Verpflegung und Markungsvorweisung, Tragung derselben. S. 45.
Kostenaufrechnung bei der Landesvermessung, deren Kontrolle. S. 40. 41.
Kostenberechnungen der Trigonometer bei der Landesvermessung. S. 37.
Kostenersatz der Geometer bei kassirten Blättern. S. 94.
Krautzehnten, deren Liquidation Behufs der Grundsteuer. S. 200.
Krebse, Geldanschlag derselben bei Zehenten, Behufs der Besteuerung. S. 215.

Kreisarchiv im Rheinkreis, dessen Fond pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Kreisbehörden, Behandlung des Bauwesens bei selben. S. 110.
Kreise, Anlage des Kataster nach selben. S. 208.
Kreisfonds, deren Belassung im Rheinkreise. S. 10.
— — im Rheinkreis, Bestimmung derselben pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Kreisfondsrechnung pro $18^{27}/_{28}$ f. d. Rheinkreis. S. 4.
Kreisgränzen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Kreiskasse im Rheinkreis, deren Fonds pro $18^{29}/_{30}$. S. 13.
Kreiskassen, Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen in selben. S. 3.
Kreiskriegsfondskasse im Rheinkreise, Vorschüsse aus selber für die Gemeinden zu Straßenherstellung. S. 16.
Kreisregirung, K. d. F., Leitung und Respizirung derselben bei dem Katasterumschreibgeschäft. S. 225.
Kreisstellen, Anschreiben der Steuerkatasterkommission an selbe. S. 42.
Kreuzfäden bei den Messungsinstrumenten. S. 74. 75.
Kreuzmaaß der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
Kriegsfonds im Rheinkreise, Verwendung und Antheile der Gemeinden an selben. S. 17.
Krümmungshalbmesser bei der Dreieckberechnung bei der Landesvermessung. S. 22.
Krume, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.

Kulturarten, deren Benennung in den Steuerplänen. S. 179.

Kulturaufwand, dessen Berücksichtigung bei Bonitirung und Klassifizirung. S. 115. 124. 155.

Kulturausscheidungen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

Kuratoren, deren Beiziehung und Fatirung bei Bonitirung der Grundstücke. S. 118. 123. 148.

— — Grundsteuerliquidation durch sie. S. 177.

L.

Lämmer, Geldanschlag derselben, bei Zehenten Behufs der Besteuerung. S. 214.

Länge eines Dreieckpunktes, deren Berechnung bei der Landesvermessung. S. 27.

Lage der Grundstücke, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.

Lagerbuch, dessen Herstellung. S. 175. 207.

— — Formular hiefür. Beil. E.

Landbauten, Prüfung deren Etats, Pläne und Ueberschläge. S. 101.

Landeseintheilung, geographische, Behufs der Vermessung. S. 21.

Landesgränze, Punktenbestimmung an selber bei der Landesvermessung. S. 30.

— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Landesvermessung, Instruktion hiefür. S. 20.

Landgerichte, Ausschreiben der Katasterkommission an selbe. S. 42.

Landgestüt im Rheinkreis, dessen Fond pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
— — im Rheinkreise, Erlassung des Vorschusses des Kreiskriegsfonds. S. 17.
Landkommissarien im Rheinkreise, deren Fond pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Landrath, Abschied für selben im Rheinkreis. S. 4.
Landstraßen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Laubrechte, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.
Laudemien, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194.
— — Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Besteuerung. S. 213.
— — Katasterumschreibung bei deren Umwandlung. S. 236.
Laudemialprotokolle, deren Allegirung in den Umschreibanmeldungsprotokollen. S. 226.
Legalität der Kataster. S. 222.
Lehengebühren, Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Besteuerung. S. 213.
Lehenherrliche Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 178. 193.
Lehentaxen, der Berechnung Behufs deren Besteuerung. S. 214.
Lehmgruben, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deren Klassifizirung. S. 159.
Lehranstalt für das Kataster. S. 68.
Lehranstalten, höhere im Rheinkreise, deren Kosten pro $18^{27}/_{28}$. S. 5.

Lehranstalten, höhere im Rheinkreise, Verwendung des Aktivstandes. S. 10.
Leibfällige Güter, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
Leibgelder, Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Besteuerung. S. 213. 214.
Leibrechtige Güter, Ausmittlung ihres Ertrags Behufs der Besteuerung. S. 213. 214.
Leinwand, Bleicherlohn für selbe im Centralgefängniß im Rheinkreis. S. 8.
Leipzig, Kommissär daselbst zur Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen. S. 3.
Leumund der Geometer bei d. Landesvermessung. S. 67.
Libelle der Geometer bei der Landesvermessung, deren Prüfung und Berichtigung. S. 70. 71.
Liedlöhne, deren Nichtabzug bei der Grundbesteuerung. S. 216.
Lineal, dessen Prüfung bei der Landesvermessung. S. 73.
— — eisernes, der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 61.
Linearzeichnung bei der Landesvermessung. S. 90.
Liquidationsbezirke bei der Grundsteuerliquidation. S. 176.
Liquidationsgeometer bei der Grundsteuerliquidation. S. 176.
Liquidationsgeschäft, dessen Leitung u. Aufsicht. S. 204.
Liquidationskommissär bei der Liquidirung der Grundsteuer, deren Obliegenheiten. S. 176. 206.
Liquidationsprotolle bei der Steuerliquidation, deren Einsendung. S. 204.
— — deren Einrichtung und Vortrag in selben. S. 183. 198.

Liquidirung, der Grundsteuer, Instruktion hiefür. S. 175.
Liter, Ausscheidung der Steuerliquidationsvorträge in den Protokollen nach selben. S. 187. 192.
Löhne, deren Nichtabzug bei der Grundbesteuerung. S. 216.
Logarithmen, konstante, bei der Dreiecksberechnung bei der Landesvermessung. S. 24.
Lokalkommissäre bei der Landesvermessung deren Obliegenheiten. S. 39. 42. 60. 69.
Loskaufung von Reichnissen, Katasterumschreibung bei selben. S. 236.
Ludeigenschaft der Mustergründe bei Bonitirung. S. 125.
Lyzealstudium der Kandidaten für das Baufach. S. 106.

M.

Maaßstab bei der Landesvermessung. S. 63.
— — zur Besteuerung der Grundstücke. S. 115.
Maaßstäbe, verjüngte, bei der Landesvermessung. S. 70.
Märkte, Maaßstab für selbe bei der Landesvermessung. S. 63.
Magistrate, Ausschreiben der Katasterkommission an selbe. S. 42.
Marken, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Markungsvorweiser der Gemeinden, bei der Landesvermessung. S. 45. 80. 90.
Markzeichen, deren Setzung und Verantwortlichkeit für selbe bei der Landesvermessung. S. 45. 80.

Mathematik, deren Verwendung zur Landesvermessung. S. 39.
Mauern, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Maurermeister, deren Prüfung. S. 106. 112.
Mayerschaftsfristen, Katasterumschreibung bei Umwandlungen in selbe. S. 236.
Medizinalwesen im Rheinkreise, dessen Fond pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Mergelgruben, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deren Klassifizirung. S. 159.
Meridian, Eintheilung desselben bei der Landesvermessung. S. 21.
Meßinstrumente, Uebernahme derselben im Rheinkreise. S. 11.
— — der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 61.
— — der Geometer bei der Landesvermessung, deren Anschaffung, Beschaffenheit, Prüfung und Berichtigung. S. 69.
Meßkette der Geometer bei der Landesvermessung deren Berichtigung. S. 70. 76.
— — 100schuhige, der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
Meßkundige, deren Verwendung zur Landesvermessung. S. 39.
Meßtischblätter, Auftragung der Quadrate auf selbe. S. 46.
— — bei der Landesvermessung. S. 21. 47.
Meßtischplatten, deren Erhaltung. S. 61.

Meßtischstativ der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
Messung, Haftung der Obergeometer und Geometer hiefür. S. 95.
— — bei der Bonitirung. S. 123. 151. 153.
— — Vorbereitungen hiezu. S. 42.
Messungen Behufs d. Katasterumschreibungen. S. 239.
— — fehlerhafte, Ausreden wegen unrichtigen Instrumenten hiebei. S. 78.
— — bei der Grundsteuerliquidation. S. 190.
Messungsbezirke der Messungskommissäre. S. 40.
— — der Obergeometer. S. 41.
Messungsfälle und deren Auflösung. S. 54.
Messungsgeschäfte, deren Leitung und Aufsicht. S. 40.
Messungsinstruktion zum Grundsteuergesetz. S. 20.
Messungslokalkommissäre bei der Landesvermessung, deren Obliegenheiten. S. 39. 42. 60.
Messungsmethode der Geometer bei der Landesvermessung. S. 83.
Messungsorgane bei der Landesvermessung. S. 39.
Messungspersonale, äußeres bei der Landesvermessung. S. 39.
— — Vorschüsse für selbes. S. 66.
Messungspläne, deren Aufbewahrung. S. 225.
Messungsschema's der Messungskommissäre. S. 40.
Militärbauten, Kompetenz bei selben. S. 100.
Minderjährige, Grundsteuerliquidation für sie. S. 177.
Minister des Innern, dessen Rechte in Bausachen. S. 109.
Ministerialräthe des Innern, deren Abordnungen zu den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 109.

Ministerialsektion für das Bauwesen, deren Aufhebung. S. 98.
Ministerialsitzungen in Bausachen. S. 109.
Mischling, Berechnung dessen Ertrages bei der Bonitirung. S. 143.
Mobilisirte Staatsschuld, deren Zurückzahlung oder Umwandlung. S. 1.
Moderationen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
— — von Reichnissen, Katasterumschreibung bei selben. S. 236.
Möser, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Monumente, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Mooswiesen, Aufstellung von Mustergründen für selbe. S. 140.
Moräste, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Musterbeschreibungen bei der Bonitirung, Formular hiefür. S. 167.
— — bei der Bonitirung, deren Behandlung. S. 151. 152.
Mustergründe, deren Aufstellung bei der Bonitirung. S. 117. 123. 124. 149. 153.
— — deren Aufstellung für Felder und Wiesen. S. 124. 126. 140.
— — Beispiele für deren Klassenberechnung. S. 130. 151.
— — für Eggärten. S. 141.
— — für Waldungen. S. 147.
— — Erinnerungen dagegen. S. 152.

Mustergründe. deren Verpfählung. S. 152.
— — Angleichung der übrigen Gründe an selbe. S. 154.
Mutation der Katasterpläne bei Katasterumschreibungen. S. 239.
Mutationsmessungs-Pläne, deren Aufbewahrung. S. 223.

N.

Nachgravirung der Mutationsmessungspläne. S. 223.
Nachlässe, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 195.
Nachlässigkeit der Behörden bei der Grundsteuerliquidation. S. 206.
— — bei dem Katasterumschreibgeschäft. S. 223.
Nachsichtsreisen der Mitglieder der obersten Baubehörde. S. 104.
Nachträge auf den Katasterplänen bei Katasterumschreibungen. S. 239.
Namenslisten bei den Vermarkungen der Privatgrundbesitzungen. S. 44.
— — für die Geometer bei der Landesvermessung. S. 82.
— — der Grundbesitzer bei der Grundsteuerliquidation. S. 180. 181. 187. Beilage VII.
— — in den Steuerkatastern. S. 219.
Naßgallen, deren Berücksichtigung bei Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.
Naturaldienstleistung, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.
Naturalfrohnen, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 196.

Naturalfrohnen, deren Geldanschlag Behufs der Besteuerung. S. 214.
Naturalreichnisse, Ausmittlung deren Ertrag Behufs der Besteuerung. S. 213.
— — deren Geldanschlag Behufs der Besteuerung. S. 214.
— — Katasterumschreibung bei deren Ablösung. S. 236.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193. 195. 196.
Nebenfrüchte, deren Grundbesteuerung. S. 216.
Nebengebäude, Klassifizirung deren Grundflächen. S. 160.
Nebenkataster, über Kleinzehnten, deren Herstellung S. 200.
— — bei der Grundbesteuerung, deren Anfertigung. S. 207.
— — deren Form und Einrichtung. S. 220.
Nebennutzungen, deren Nichtberücksichtigung bei Aufstellung von Mustergründen. S. 126. 130. 147.
— — der Steuerliquidation. S. 200.
— — deren Grundbesteuerung. S. 216.
Nebenstationen bei der Grundsteuerliquidation. S. 176.
Netz, geographisches, in Folge der Landesvermessungsinstruktion. S. 21. 58.
Netzfehlern, Verfahren bei entdekten, durch den Geometer. S. 79.
Netzpunkte, deren Erhaltung bei der Landesvermessung. S. 60.
Neubauten, der Gemeinden und Stiftungen, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.

Neubauten des Staates, deren Leitung und Beaufsichtigung. S. 101. 103.
Neuerungen, deren Umschreibung im Kataster. S. 221.
Neugereute, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 193.
Neustiftsgüter, Ausmittlung deren Laudemialertrages Behufs der Besteuerung. S. 213.
Nichtwerthe Ausgaben und Einnahmen an selben im Rheinkreise pro $18^{27}/_{28}$. S. 5.
Normale bei der Landesvermessung. S. 22.
Normalschrift in den Katastern. S. 222.
Normalwerthe der Getreidreichnisse Behufs der Besteuerung. S. 214.
Nummern in den Steuerplanen. S. 179. 180. 182. 218.
Nummerirung der Umschreibanmeldungsprotokolle. S. 225.
— — der Steuerpläne und Kataster. S. 210.
Nutzantheile, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189.
— — der Grundsteuerliquidirung. S. 178.
Nutzeigenthum, Katasterumschreibung bei dessen Konsolidirung mit dem Obereigenthume. S. 238.
Nutznießer, Grundsteuerliquidation durch sie. S. 177.
Nutzungsverschiedenheiten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

O.

Oberaufschlagämter, Annahme und Zahlung der Coupons der mobilisirten Papiere durch sie. S. 5.
Oberbauräthe, deren Anstellung. S. 99.
Obereigenthumsablösungen, Katasterumschreibung bei selben. S. 237.

Obereigenthum, Katasterumschreibung bei dessen Konsolidirung mit den Nutzeigenthum. S. 238.
Obergeometer, deren Verwendung und Funktionen bei der Landesvermessung. S. 41. 44.
— — besondere Instruktion für selbe Behufs der Landesvermessung. S. 45.
— — deren Instrumente und Aufsicht auf die Geometer. S. 61 u. 62.
— — Vorschüsse für selben und Vertheilung durch ihn. S. 66.
— — deren Revision der Messungsarbeiten. S. 92.
— — dessen Haftung für richtige Messung. S. 95.
Oberingenieur bei der obersten Baubehörde. S. 99.
Oberinspektionskommissäre bei der Grundsteuerliquidation. S. 204.
Oberste Baubehörde, deren Organisation, Bildung, Wirkungskeis und Geschäftsgang. S. 99.
Obertaxatoren bei der Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke, deren Eigenschaften, Wahl, Obliegenheiten, Verpflichtung. S. 118. 123. 151. 153. 157. 161. 162.
— — deren Eidesformel. S. 166.
Obligationen des Staates, deren Zurückzahlung der Umwandlung. S. 1.
Obstbaumschule in Speyer, deren Fond pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Obstgärten, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158.
Obstzehenten, der Liquidation Behufs der Grundsteuer. S. 199.
Offizialreklamation der Obertaxatoren bei Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 120. 163.

Ohmat, Ausmittlung des Ertrages an selben aus Wiesen. S. 140.
Ohmatzehnten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 200.
Ordinate bei der Dreieckberechnung der Landesvermessung. S. 22. 23. 28. 47.
Ordinatenmessung der Geometer bei der Landesvermessung. S. 86.
Ordnungen, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 159.
Originalkataster, deren Aufbewahrung. S. 223.
Ortsfluren, deren Vermarkung und Grenzbezeichnung bei der Landesvermessung. S. 44.
Ortsflurgränzen, deren Aufnahme in den Steuerplan. S. 209.
Ortslisten für die Geometer bei der Landesvermessung. S. 82. 90.

P.

Pachtsummen bei Jagden, deren Vormerkung in den Steuerliquidationsprotokollen S. 203.
Pachtsummen bei Zehenten, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 200.
Pächter, deren Beziehung und Fatirung bei Bonitirung der Grundstücke. S. 118. 123. 148.
— — Grundsteuerliquidation durch sie. S. 177.
Paginirung der Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.
Parallelogramme bei der allgemeinen Landesvermessung. S. 26.
Parks, deren Klassifizirung. S. 158.
Parrere, technisches, des Forstpersonals bei Waldmustergründen. S. 148.

Partialkataster der Partheien, deren Uebereinstimmung mit dem Gesammtkataster. S. 242.
Patrimonialgerichte, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Pekunialetat bei der obersten Baubehörde, dessen Behandlung. S, 108.
Pensionen im Rheinkreise, Fond hiefür per $18^{29}/_{30}$. S. 13.
— — deren Nichteinrechnung bei der Grundbesteuerung. S. 216.
Peripherialmessung der Geometer. S. 88.
Pertinenzstücke, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188. 191. 197.
Perzeption der Steuern bei den Rentämtern. S. 245.
Perzeptionsbehörden, Führung der Katasterumschreibgeschäfte durch sie. S. 223.
Pflöcke, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — Anzeichnung der Gränzen der Besitzungen durch selbe bei der Landesvermessung. S. 43.
Pfützen, deren Klassifizirung. S. 160.
Planberechnung bei Katasterumschreibungen. S. 239.
Planbezeichnung, Gegenstände derselben bei der Landesvermessung. S. 81. 93.
Planberichtigungen bei der Klassifikation der Grundstücke. S. 162. 164.
— — bei der Grundsteuerliquidation. S. 176.
Pläne in Bausachen, deren Superrevision und Aufbewahrung. S. 101. 102. 103. 105.
— — der Steuergemeinden bei der Grundsteuerliquidation. S. 176. 179. 180. 181. 190.

Pläne der obersten Baubehörde, deren Aufbewahrung. S. 108. 110.
— — für Staatsbauten, deren Anfertigung und Vorlage. S. 102.
— — der Mustergründe bei der Bonitirung. S. 151. 153.
Plammittheilung der Geometer der Landesvermessung. S. 91.
Plannummer der Besitzstandobjecte bei der Grundsteuerliquidation. S. 179. 180.
— — der Steuerpläne. S. 209. 219.
— — f. d. Kataster, deren Aufbewahrung. S. 223.
Plannumerirung bei der Landesvermessung. S. 96.
Planzeichnung bei der Landesvermessung S. 89.
Platten, deren Revision bei der Landesvermessung. S. 92.
Plattenanschlüsse, Verbot deren Mittheilung durch die Geometer. S. 65.
Plätze öffentliche und verschüttete, deren Klassifizirung. S. 160.
— — öffentliche, deren Steuerbelegung beim Uebergang in steuerbares Eigenthum. S. 238.
Polhöhe eines Dreieckspunktes, deren Berechnung bei der Landesvermessung. S. 27.
Politechnische Centralschule, Studium der Kandidaten für das Baufach an selber. S. 112.
Polizeibezirke, Grundsteuerliquidation nach selben. S. 176.
— — Anlage des Katasters nach selben. S. 208.
Polizeibehörden, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.

Positionen geographische, deren Berechnung bei der Landesvermessung. S. 27.
Praktikanten bei der Landesvermessung. S. 67.
Präsenzanführung in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 184.
Preise der vom Centralgefängnisse im Rheinkreise abgelieferten Gegenstände. S. 9.
Private, Grundsteuerliquidation durch sie. S. 178
Privatgrundbesitzungen, deren Vermarkung bei der Landesvermessung. S. 44.
Privatwaldungen, deren Aufstellung als Mustergründe bei der Bonitirung. S. 147.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Probeblätter der Geometer bei der Landesvermessung. S. 67.
Protokolle bei der Bonitirung. S. 124. 150. 153.
— — bei der Wahl der Taratoren zur Bonitirung und Klassifizirung. S. 121.
— — bei der Grundsteuerliquidation, deren Einrichtung und Vortrag in selben. S. 185. 187. 198.
— — bei Liquidirung der Fischrechte. S. 202.
— — bei der Steuerliquidation, deren Einsendung. S. 204.
— — bei Anmeldungen zu Katasterumschreibungen. S. 223. 224. 225.
Protokollführung bei der Liquidation der Grundsteuer. S. 176. 186.
Protokollirungen gerichtliche, Umschreibanmeldungscertifikat hierzu. S. 227. 229.

Prüfung der Geometer bei der Landesvermessung. S. 68

Prüfungen der Kandidaten für den Baudienst. S. 106. 112.

— — der Abgabenrepartition bei Umschreibungen. S. 228.

— — der Jahresetat in Bausachen. S. 101.

— — der Instrumente der Geometer. S. 71.

— — Prüfung der Detailarbeiten bei der Landesvermessung. S. 93.

— — der Steuerliquidationsarbeiten. S. 205.

Prüfungszeichen der verjüngten Maaßstäbe der Landesvermessung. S. 70.

Publikation der Bonitirungsresultate. S. 151. 153.

Punkte bei der Landesvermessung, deren Erhaltung. S. 60.

— — trigonometrische, deren Auftragung. S. 47.

Punktenbestimmung bei der Landesvermessung, deren Richtigkeit. S. 40. 45. 47.

— — bei der Landesvermessung. S. 30. 37. 41. 57.

— — Verfahren bei entdeckten Fehlern in selber durch die Geometer. S. 79.

Pyramiden, deren Errichtung bei der Landesvermessung. S. 30.

Q.

Qualifikation der Geometer bei der Landesvermessung. S. 67.

Qualifikationsbuch über die Beamten und Diener im Baufach. S. 107.

Qualifikationslisten über das Sektionspersonal bei der Landesvermessung. S. 63.

Qualifikationsnoten der Geometer, deren Festsetzung. S. 69.

Quadrate bei der allgemeinen Landesvermessung. S. 26.

— — deren Auftragung auf die Meßtischblätter. S. 46.

Quellen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

Quittungsbücher, deren Führung in Steuersachen. S. 223.

Quittungsbücher der Steuerbaren, Nachtragung der Veränderung in selben. S. 243.

R.

Rang der Mitglieder der obersten Baubehörde in den Sitzungen. S. 108.

— — des Vorstandes der obersten Baubehörde. S. 99.

Rasuren in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.

Rathsstellen bei der obersten Baubehörde, deren Besetzung. S. 99.

Rayonmessung der Geometer bei der Landesvermessung. S. 84.

Realgewerbe, Ausmittlung des Rentenertrages aus selben Behufs der Besteuerung. S. 213.

Reallasten, deren Aufnahme in das Kataster. S. 208.

— —. deren Liquidirung. S. 175. 177.

Reallasten, Umschreibung deren Veränderungen im Kataster. S. 221.
Realrechte, Ausmittlung des Rentenertrags aus selben, Behufs der Besteuerung. S. 213. 215.
— — der Liquidation Behufs der Grundsteuer. S. 178. 181.
Rechnungen in Bausachen, der. Superrevision. S. 103.
Rechnungskommissariat im Rheinkreise, dessen Kosten pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Rechnungsmanual für den Flächenkalkul bei der Landesvermessung. S. 97.
Rechnungsmethode bei der Dreieckberechnung bei der Landesvermessung. S. 22.
Rechte, deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 178. 181.
Rechtsholz, Ausmittlung dessen steuerbaren Ertrags. S. 217.
Reduktion der Gründe auf eine gleiche Rotation. S. 127. 132. 144.
Referat der Messungskommissaire. S. 39.
Referenten bei der obersten Baubehörde, deren Verantwortlichkeit. S. 109.
Regen, Berücksichtigung dessen Einflüsse bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.
Regie der obersten Baubehörde. S. 110.
Regionen, Eintheilung der Landoberfläche in selbe. S. 21.
Registratursgestelle, Bestreitung derselben im Rheinkreise aus der Regie. S. 9.
Registrator bei der obersten Baubehörde. S. 99. 100.
Reichnisse, Ausmittlung deren Ertrags Behufs der Besteuerung. S. 213. 214.

Regreß der Gemeinden an die Grundbesitzer wegen Vermarkung. S. 44.

Reichnisse von Grundstücken, deren Liquidirung und Vortrag. S. 175. 193. 194. 195. 196.

— — Katasterumschreibung bei deren Ablösung. S. 236.

Reihenordnung zu der Protokollirung bei der Bauliquidation. S. 187. 188.

Reißzeug der Geometer bei der Landesvermessung, dessen Beschaffenheit. S. 70. 78.

— — der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.

Reklamation der Obertaxatoren bei Bonitirung und Klassifizirung. S. 120. 163.

Reklamationen gegen Katastervorträge. S. 184.

— — und Reklamationsfrist gegen die Mustergründe. S. 152. 153.

Reklamationsbescheidung, Berichtigung der Steuern nach selber. S. 222. 232.

Rekognoszirung der Gegend bei der Landesvermessung. 29. 45. 78.

Rektifikationspläne der Flüße, deren Herstellung. S. 104.

Relevien, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 194.

— — Katasterumschreibung bei deren Umwandlung. S. 236.

Reluition von Reichnissen, Katasterumschreibung bei selben. S. 236.

Remuneration der Zeichner bei der obersten Baubehörde. S. 100.

Remuneration des Hausarztes an der Armenanstalt in Frankenthal. S. 14.
Renner über die Steuerliquidationsprotokolle. S. 185.
Rentämter, Bezahlung und Annahme der Koupons der mobilisirten Papiere durch sie. S. 3.
— — deren Obliegenheiten bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
— — Führung der Umschreibanmeldungsprotokolle durch sie. S. 224.
Renten, Ausmittlung deren Ertrages Behufs der Besteuerung. S. 213.
— — deren Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 178. 198.
Rentenablösungen, deren Katasterumschreibnng. S. 235.
Rentenbesitzer, deren Aufnahme in das Grundsteuerkataster. S. 208.
— — Steuerliquidation mit selben. S. 198.
Reparaturen, wichtige, Beaufsichtigung derselben. S. 103.
— — der Signale bei der Landesvermessung. S. 31.
Repartition der Abgaben bei Umschreibungen. S. 228.
Repertorium b.d. Grundsteuerliquidation. S. 180. 181.
— — der Nummer im Steuerkataster. S. 219.
Repetitions-Theodoliten zur Winkelmessung. S. 35.
Reservefond für den Rheinkreis pro $18^{29}/_{30}$. S. 15.
Revision der Arbeiten bei der Landesvermessung. S. 40. 41. 42. 92. 96.
Revisionsberichte über die Detailaufnahmen. Beilage XVI.

Revisionsbericht bei der Landesvermessung. S. 95.
Revisionsmanual bei der Landesvermessung. S. 94.
Revisor bei den Katasterberichtigungen. S. 222.
— — dessen Haftung bei der Flächenberechnung. S. 98.
Rheindammbau, dessen Kosten pro $18^{27}/_{28}$. S. 5.
Rheinkreis, Abschied für den Landrath desselben. S. 4.
— — Grundsteuerkataster in selben. S. 219.
— — Liquidirung der Jagdrechte in selben Behufs der Besteuerung. S. 204.
— — Verfahren bei den Steuerumschreibungen in selben. S. 247.
Richterpersonal in Zweibrücken, dessen Nichtvermehrung. S. 13.
Ritterlehen, Berechnung der Lehentaxen von selben Behufs der Besteuerung. S. 214.
Römerstrassen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Roggen, dessen Geldanschlag und Gleichsetzung mit andern Getreidsorten Behufs der Besteuerung. S. 214.
— — dessen Umwandlung in andere Getreidsorten oder Geld b. d. Bonitirung. S. 129. 131. 143.
Rotation, gleiche, bei der Bonitirung und deren Reduktion. S. 127. 132. 144.
Rubrikenbau der Umschreib- und Urkataster. S. 223.
Ruinen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Rückstände an Staatsabgaben, deren Berücksichtigung bei den Umschreibzertifikaten. S. 229.
Rückwärtsabschneiden bei der Punktenbestimmung der Landesvermessung. S. 53. 54.

Rustikalliquidation Behufs der Grundsteuer. S. 178. 186. 187. 198. 199. 204.
Ruthenmaaß der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.
Rustikalgrundsteuerkataster, Formular für selbe und für die Auszüge aus selben. Beil. G.
Rustikalsteuer, deren Auffindung bei der Grundsteuer. S. 211. 212. 235. 236. 237.
Rustikalsteuer, deren Ausscheidung von der Dominikalsteuer. S. 187.
Rustikalverhältnisse, deren Vortrag im Steuerkataster. S. 218.

S.

Saalbuch, dessen Herstellung. S. 175. 207.
— — Formular hiefür. Beilage E.
Saat, deren Abzug bei Ausmittlung des Katasterertrages. S. 130.
Saatbedarf, dessen Angabe bei der Bonitirung. S. 123. 126.
Sachverständige, deren Aufstellung bei Waldmustergründen. S. 148. 161.
— — bei Liquidirung der Fischrechte. S. 202.
— — bei Liquidirung der Jagdrechte. S. 203.
Säulen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — als Signalpunkte bei der Landesvermessung. S. 30.
Salinenbauten, Kompetenz des Finanzministeriums hierbei. S. 101.
Sandgallen, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.

Sandgruben, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — deren Klassifizirung. S. 159.
Saumsal der Behörden bei der Grundsteuerliquidation. S. 206.
Saumsteige, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Schadenersatz wegen Vermarkung bei der Landesvermessung. S. 44.
Schätzer bei der Bonitirung der Grundstücke, deren Wahl und Obliegenheiten. S. 118. 125. 148.
Schätzung bei der Klassifizirung der Grundstücke. S. 154. 155. 157. 161.
— — bei der Liquidirung der Jagdrechte. S. 203.
— — bei Liquidirung der Fischrechte. S. 201.
— — der Waldungen bei der Bonitirung. S. 148.
— — der Gebäude im Rheinkreise Behufs der Brandversicherungsanstalt. S. 18.
— — der Weinberge bei der Klassifizirung. S. 158.
— — der Grundstücke bei der Bonitirung. S. 126.
— — der Messungsarbeiten bei der Landesvermessung. S. 91. 97.
— — großer Aecker und Wiesen bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 120.
Schätzungsmethode b. d. Bonitirung und Klassifizirung, Anleitung u. Aufschlüsse hiefür. S. 119. 150.
Schätzungszusammentritte b. d. Klassifizirung. S. 163.
Scharwerke, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 196.
— — deren Geldanschlag b. d. Besteuerung. S. 215.
Scheine über die Auslagen und Kosten der Trigonometer bei der Landesvermessung. S. 58.

Schichten bei der Landesvermessung, deren Bezeichnung. S. 21.
Schlagregister, deren Benützung bei Bonitirung der Waldungen. S. 147.
Schleußen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Schluchten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Schmalz, Geldanschlag desselben bei Zehnten Behufs der Besteuerung. S. 215.
Schnecken, Geldanschlag derselben bei Zehnten Behufs der Besteuerung. S. 215.
Schreibtische zum Dienst im Rheinkreise, deren Bestreitung aus der Regie. S. 9.
Schulen im Rheinkreise, deren Kosten pro $18^{27}/_{28}$. S. 5.
Schuldner des Staates im Rheinkreise, ältere, deren Behandlung. S. 18.
Schwindstellen, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.
Seen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Sekretär bei der obersten Baubehörde. S. 99, 100. 108. 109.
Sektionen, Abtheilung des Steuerplanes in selbe. S. 209.
— — der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 41.
— — der Taxatoren bei der Klassifikation der Grundstücke. S. 161.
Sektionseintheilung bei der Landesvermessung. S. 42.
Sektionspersonal bei der Landesvermessung, Auf-

sicht, Qualifikations- und Konduitenliste desselben. S. 62.
Sektionsrechnungen, deren Führung bei der Landesvermessung. S. 41.
Servituten in Forsten, Ausmittlung des steuerbaren Ertrags. S. 217.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189. 197.
Servitutsberechtigter, dessen Rechte bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Setzbrut, deren Abzug bei Liquidirung der Fischrechte. S. 201.
Siegelmäßige, deren Umschreibzertifikate bei Verträgen. S. 230.
Siegelung der Steuerliquidationsprotokolle. S. 184. 186.
Signale, deren Errichtung und Versicherung bei der Landesvermessung. S. 30. 32. 45.
— — deren Verzeichniß, Nummerirung und Haftung der Gemeinden hiefür. S. 61.
Signalpunkte, deren Erhaltung bei der Landesvermessung. S. 60.
Signalstellen der Geometer bei der Landesvermessung. S. 78.
Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 108. 109.
Sitzungsprotokolle der obersten Baubehörde, deren Führung. S. 109.
Sommerfrucht, Ausmittlung der Zehentsteuer in selben. S. 216.
Spannfrohnen, deren Geldanschlag bei der Besteuerung. S. 215.

Sparsamkeit im Haushalte der Gemeinden im Rheinkreise und des Kreises. S. 16.
Spelz, dessen Geldanschlag und Gleichstellung mit Korn Behufs der Besteuerung. S. 214.
Spezialkommissäre bei der Liquidirung der Grundsteuer. S. 176.
Spezialschuldentilgungskassen, Bezahlung und Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen bei selben. S. 3.
Spezialvermessung bei der Bonitirung. S. 123. 151. 155.
Speyer, Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen bei der Kreiskasse daselbst. S. 3.
Sphärische Berechnung der Dreiecke. S. 22.
Staat als Dominikalienbesitzer, Liquidation mit selben. S. 198.
— — Grundsteuerliquidation desselben. S. 178.
— — Wahrung dessen Rechte bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Staatsabgaben, rückständige, deren Berücksichtigung bei Umschreibungen. S. 229.
Staatsaktivforderungen aus früherer Zeit im Rheinkreise, deren Niederschlagung. S. 18.
Staatsbaudienst, Prüfung der Kandidaten für selben. S. 106.
Staatsbauten, Pläne hiefür. S. 102.
Staatsbauwesen, Kompetenz hiebei. S. 100.
Staatsgebäude, Nachsicht über deren Zustand. S. 103.
Staatsgüter, deren Vermarkung und Gränzausweisung bei der Landesvermessung. S. 44.

Staatsobligationen, mobilisirte, deren Zurückzahlung oder Umwandlung. S. 1.
Staatsschuldentilgungskommission, Bezahlung oder Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen bei selber. S. 3.
Staatsschuld, mobilisirte, deren Zurückzahlung oder Umwandlung. S. 1.
Staatswaldungen, Aufstellung derselben als Mustergründe bei der Bonitirung. S. 147.
— — deren Vermarkung und Gränzausweisung bei der Landesvermessung. S, 44.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Stadtgemeinden, deren Abtheilung im Steuerplan. S. 209.
Städte, Maaßstab für selbe bei der Landesvermessung. S. 63.
Stangenzirkel bei der Landesvermessung. S. 61.
Stationiren Behufs der Punktenbestimmung bei der Landesvermessung. S. 53.
— — der Geometer b. d. Landesvermessung. S. 87.
Stationsbestimmung bei der Landesvermessung. S. 30.
Stationsregister, alphabetisches, über das Winkelmanual bei der Landesvermessung. S. 56.
Statistische Tabelle im Steuerkataster. S. 219.
Stativ der Geometer bei der Landesvermessung, dessen Berichtigung und Prüfung. S. 70. 71.
Stege, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Steige, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Steinbrüche, deren Klassifizirung. S. 159.

Steine, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Steingruben, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Steinkohlenfeuerung, deren Einführung im Centralgefängniß zu Kaiserslautern. S. 8.

Steuerabschreibungen im Kataster. S. 238.

Steuerausweis im Steuerkataster. S. 218.

Steuerbelegung der steuerfreien und in steuerbares Eigenthum übergehenden Gründe. S. 237.

Steuergemeinde, deren Aufführuug in den Briefsprotokollen. S. 230.

Steuergemeinden, Anlage des Kataster nach selben. S. 208. 209.

— — deren Wahl der Taxatoren zur Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 120.

— — Eintheilung der Liquidationsbezirke in selbe. S. 176. 180. 187.

— — Bildung deren Gränzen. S. 209.

— — Führung der Umschreibanmeldungsprotokolle nach selben. S. 225.

— — Führuug eines Gutswechselbuches in selben. S. 231.

Steuergulden, dessen Auffindung bei der Grundbesteuerung. S. 211. 212.

Steuerkataster, Auszüge aus selben für die Steuerpflichtigen. S. 219.

— — dessen Zweck und Anlegung. S. 175. 183.

— — dessen Bau und Einrichtung. S. 218.

Steuerkataster Formular hiefür. Beilage E. F. K. L. M.
— — Formular für die Auszüge aus selben. Beilage G. H. I.
Steuerkatasterkommission, deren Leitung des Steuerliquidationswesens. S. 206.
— — deren Befugniß bei Verwendung der Geometer. S. 41.
Steuerkatasterumschreibung, Instruktion hiefür. S. 220.
Steuerkatasterplan, dessen Eintheilung und Anlage. S. 209.
Steuerkontrolämter, Führung der Umschreibanmeldungsprotokolle durch sie. S. 224.
Steuermehrung, deren Uebertragung in das Heberegister. S. 246.
— — deren Umschreibung im Kataster. S. 221. 222.
Steuerminderungen, deren Umschreibung im Kataster. S. 221. 222.
— — deren Uebertragung in das Heberegister. S. 246.
Steuern, deren Verhältnißzahl im Kataster. S. 210.
Steuerpflichtige, Auszüge aus dem Steuerkataster für selbe. S. 219.
— — Anmeldung der Besitzänderungen durch sie. S. 226.
— — Nachtragung der Steueränderungen in den Quittungsbüchern derselben. S. 243.
Steuerpläne bei der Grundsteuerliquidation. S. 176. 179. 180. 181.
Steuerperzeption bei den Rentämtern. S. 245.

Steuerpläne, Nachtrag und Mutation in selben bei Katasterumschreibungen. S. 239.
Steuerrepartition bei Umschreibungen. S. 228.
Steuerschuldigkeit, deren Festsetzung im Kataster. S. 222. 233. 234. 235.
Steuersimplum, dessen Auffindung bei der Grundsteuer. S. 212.
Steuersimplumsschuldigkeit, Nachtragung deren Aenderung in den Quittungsbüchern. S. 243.
Steuervertheilung im Rheinkreise f. d. Jahr $18^{29}/_{30}$. S. 11.
Steuerzielregister, dessen Führung und Inhalt. S. 245.
Stiften, Grundstücke, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 195.
Stiftungen, Grundsteuerliquidation derselben. S. 178.
Stiftungsbauwesen, Kompetenz hiebei. S. 100.
Stiftungsneubauten, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.
Stiftungsverwaltungen, deren Mitwirkung bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.
Stiftungswaldungen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Stimmenfreiheit der Taxatoren bei der Klassifizirung. S. 163.
Stimmenmehrheit bei den Klassenaussprüchen der Taxatoren. S. 162.
— — bei der Wahl der Taxatoren. S. 121.
— — der Taxatoren bei Bonitirung und Klassifizirung. S. 119.
Stimmensammlung und Mehrheit in den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 108.

Stipendien, im Rheinkreise, Fond hiefür pro $18^{29}/_{30}$.
S. 13.
Stipendienfond, dessen Verwendung im Rheinkreise.
S. 9.
Straßen, Vorschüsse für die Gemeinden im Rheinkreise zur Herstellung der Kantonalstraßen. S. 16.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — Nachsicht über den Zustand derselben. S. 103.
— — Nichtklassifizirung derselben. S. 160.
— — deren Steuerbelegung beim Uebergang in steuerbares Eigenthum. S. 238.
Straßenbau im Rheinkreise, dessen Kosten. S. 5.
Straßenbauten, deren Etat, Pläne und Ueberschläge. S. 101.
Straßenbauten im Rheinkreise pro $18^{29}/_{30}$. S. 15.
Straßenbaukunde, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Straßenkarten, deren Konservation. S. 105.
Streitige Grundstücke, deren Behandlung bei der Steuerliquidation. S. 190.
Streitigkeiten zwischen Rustikalisten und Rentenbesitzern bei der Steuerliquidation, Verfahren hiebei. S. 198. 201. 202.
Ströme, Punktenbestimmung an selben bei der Landesvermessung. S. 30.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Stroh, dessen Freibelassung bei Ausmittlung des Katasterertrages. S. 130.
Stundensäulen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.

Studium für das Baufach. S. 106. 111.
Stuttgart, Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen bei dem Kommissär daselbst. S. 3.
Sümpfe, unausgetrocknete, Nichtklassifizirung derselben. S. 160.
Superrevision über die Baurechnungen. S. 103.
— — technische, der Bauplane und Ueberschläge. S. 101.

T.

Tafeln, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Tagbuch der Trigonometer bei der Landesvermessung. S. 37.
Taglohne, deren Nichteinrechnung bei der Grundbesteuerung. S. 216.
Tagwerke, Schätzung der Grundstücke bei der Bonitirung nach selben. S. 126.
— — deren Ertragsannahme bei den Klassen der Grundstücke. S. 155.
Taratoren bei der Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke, deren Aufstellung, Wahl, Obliegenheiten, Zahl, Verpflichtung und Eigenschaften. S. 118—123. 126. 140. 148. 150. 151. 153. 156. 161. 162.
— — deren Eidesformel. S. 165.
— — bei Ausmittlung der Alpenerträgnisse. S. 197.
Taxen, bei Katasterumschreibungen. S. 244.
Teiche, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — deren Klassifizirung. S. 159.

Termin zur Erneuerung gegen die Mustergründe. S. 151.
Territorialgränzen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Theilungsbriefe als Beweismittel des Besitzstandes bei der Grundsteuerliquidation. S. 182.
Theodoliten, deren Behandlung und Rektifikation bei der Landesvermessung. S. 34.
Thiergärten, deren Klassifizirung. S. 158.
Thürme als Signalpunkte bei der Landesvermessung. S. 30.
Tinte, rothe, bei der Katasternormalschrift. S. 222.
Tischblätter, deren Bestimmung bei der Landesvermessung. S. 29. 47.
Torffeuerung, deren Einführung im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern. S. 8.
Torfstechereyen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — dessen Klassifizirung. S. 159.
Transporteur bei der Landesvermessung. S. 34.
Triangulirung in Folge der Landesvermessungsinstruktion. S. 21. 39.
— — bei der Landesvermessung. S. 52.
Triangulirungsarbeiten, deren Uebergabe durch den Trigonometer. S. 38.
Triften, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Trigonometer, deren Obliegenheiten bei Rekognoszirung und Signalerrichtung. S. 30. 32. 34.
— — deren Tagbuch, Berichte, Kostenberechnungen und sonstige Verrichtungen bei der Landesvermessung. S. 37.

Trigonometer bei der Landesvermessung, deren Qualification. S. 59.
Tusch, Gebrauch desselben bei der Planzeichnung. S. 90.

U.

Uebergabsbriefe, als Beweismittel des Besitzstandes bei der Grundsteuerliquidation. S. 182.
Uebersandungen des Bodens, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 124. 157.
Ueberschläge in Bausachen, deren Superrevision. S. 101. 104.
Ueberschläge, der Gemeinde- und Stiftungsneubauten, deren Prüfung und Genehmigung. S. 105.
Ueberschwemmungen d. Bodens, deren Berücksichtigung b. d. Bonitirung und Klassifizirnng. S. 124. 157.
Uebersichten über die Bauetats, deren Einsendung. S. 104.
Uebersichtskarten bei der Grundsteuerliquidation. S. 180.
Umfrage in den Sitzungen der obersten Baubehörde. S. 108.
Umschreibanmeldungsprotokolle, deren Führung. S. 224.
Umschreibgebühren bei Katasterumschreibungen. S. 244.
Umschreibgeschäft, dessen Leitung und Führung. S. 223. 232.
Umschreibkataster, dessen Zweck und Einrichtung. S. 221. 222. 223. 230. 240.
Umschreibung der Grundsteuer, Instruktion hiefür. S. 175. 220. 230.

Umschreibung der Klein- und Blutzehnten im Kataster. S. 243.
Umschreibungen, deren Uebertragung in die Katasterauszüge. S. 242.
Umschreibzertifikate, deren Ausstellung. S. 227. 230. 232.
Umwandlung der 5% Staatsschuld in 4% Obligationen. S. 2.
— — von Gefällen, Katasterumschreibung bei selber. S. 256.
Uniform des Personals der obersten Baubehörde. S. 100.
Universitätsstudium der Kandidaten für das Baufach. S. 106. 112.
Ungebundenheit der Gründe, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156.
Unordnung bei dem Katasterumschreibgeschäft. S. 223.
Unterabtheilungen des Steuerplanes. S. 209.
Unterbezirkseintheilung b. d. Landesvermessung. S. 42.
Untereigenthum, Katasterumschreibung bei dessen Konsolidirung mit dem Obereigenthum. S. 238.
Unterlage des Bodens, deren Berücksichtigung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.
Unterschriften bei den Musterbeschreibungen und Protokollen bei der Bonitirung. S. 151. 153.
— — der Steuerliquidationsprotokolle. S. 184. 186.
Unterstützung der Trigonometer bei der Landesvermessung durch die äußern Aemter. S. 38.
Untersuchungskosten, deren Tragung bei Netzfehlern. S. 79. 94.

Unterthanen, Verfahren bei der Steuerliquidation bei deren Ueberlassung. S. 207.
Urkataster, dessen Zweck und Einrichtung. S. 221. 222. 223. 232. 240.
Urkunden, deren Vorlage bei der Grundsteuerliquidation. S. 177. 178. 182.

V.

Veränderuugen, deren Umschreibung im Kataster. S. 221. 223. 226. 231. 232.
— — des Besitzstandes, deren Anzeige. S. 224.
Veräusserungen, Umschreibzertifikate hiebey. S. 227. 231. 234.
Verantwortlichkeit der Grundbesitzer oder Gemeinden f. d. Markzeichen b. d. Landesvermessung. S. 45.
Verbesserungen, deren Berücksichtigung bei Bonitirung u. Klassifizirung der Grundstücke. S. 115. 124. 155.
Verbindungswege, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Verbriefungen, gerichtliche, Anmeldungszertifikate hiezu. S. 227. 229. 230.
— — der Siegelmäßigen, Umschreibzertifikate hiebei. S. 230.
Verfassungseid der Taxatoren f. d. Bonitirung und Klassifizirung. S. 123.
Verfügungen in Messungsangelegenheiten. S. 40.
Verhältnißzahl, Zehentbesteuerung nach selber. S. 200.
— — der Grundsteuer im Kataster. S. 210. 211.
Verhältnißzahlen bei der Klassenberechnung der Mustergründe. S. 130.
Verhandlungen des Bonitirungsgeschäftes, der Aufbewahrung. S. 152.

Vermarkung bei der Landesvermessung, Verantwortlichkeit und Kosten hiebei. S. 43. 80.
Vermessung, allgemeine, Instruktion hiefür. S. 20. 39.
— — bei der Bonitiruug. S. 123. 153.
Vermessungen bei der Grundsteuerliquidation. S. 189.
Vernachlässigung des Bodens, Berücksichtigung derselben bei Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 115. 124. 155.
Verpfahlung der Mustergründe bei der Bonitirung. S. 152.
Verpflichtung der Taxatoren für Bonitirung und Klassifizirung. S. 122.
Verpflockung bei der Landesvermessung und deren Kosten. S. 45.
Verrechnung der Steuern bei den Rentämtern. S. 245.
Verschlimmerungen des Bodens, deren Berücksichtigung bei Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 115. 124. 155.
Versicherungsmittel der Signale bei der Landesvermessung. S. 32.
Verträge, Umschreibszertifikate bei deren Verbriefung. S. 229. 230.
Verwaltungskosten im Rheinkreise pro $18^{27}/_{28}$. S. 5.
— — im Rheinkreise pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Verzögerungen der Steuerliquidation, Haftung hiefür. S. 206.
Vidit der Kommissäre bei Kostenaufrechnungen bei der Landesvermessung. S. 40.
Vierecke, deren Auftragung bei der Landesvermessung. S. 46.
Visionsberechnung bei der Landesvermessung. S. 48.

Vissionen, deren Auftragung bei der Landesvermessung. S. 54.
Vizinalstraßen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Volksschulen im Rheinkreise, deren Kosten pro $18^{27}/_{28}$. S. 5.
Vollzug in Bauwesen. S. 101.
Vollzugsberichte zur obersten Baubehörde über Bauten. S. 104.
Vorarbeiten bei der Landesvermessung, Leitung derselben. S. 41. 42.
— — der Geometer bei der Landesvermessung. S. 78.
— — bei der Grundsteuerliquidation. S. 180.
— — für die Dominikalliquidation. S. 199.
Vorauszehenten, deren Erhebung Behufs der Besteuerung. S. 216.
Vorladungen der Betheiligten zur Grundsteuerliquidation. S. 177.
Vorschüsse, Bedingung zur Leistung von Vorschüssen für die Gemeinden im Rheinkreise. S. 16.
— — für das Personal bei der Landesvermessung und deren Verrechnung. S. 66. 91.
Vorschußertheilung bei der Landesvermessung. S. 41.
Vorstand der obersten Baubehörde, dessen Rang und Befugnisse. S. 99. 108.
Vorstellungen zur obersten Baubehörde. S. 107.
Vortheilzehenten, deren Erhebung Behufs der Besteuerung. S. 216.
Vortrag in den Umschreib- und Urkatastern. S. 223. 232.

Vorträge, Ordnung derselben in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 183. 187.
Vorwärtsabschneiden bei der Punktenbestimmung bei der Landesvermessung, S. 53. 55. 83.

W.

Wahl, der Obertaratoren und Taratoren zur Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke. S. 118. 123.
Wahlmänner zur Wahl der Taratoren für Bonitirung und Klassifizirung. S. 121.
Wahlprotokolle bei der Wahl der Taratoren für Bonitirung und Klassifizirung. S. 121.
Wahlzettel bei der Wahl der Taratoren für Bonitirung und Klassifizirung. S. 121.
Waitzen, dessen Anschlag zu Geld bei Bonitirung. S. 129. 130. 143.
— — dessen Geldanschlag und Gleichsetzung mit Korn Behufs der Besteuerung. S. 214.
Waldmohr, Genehmigung eines Kantonarztes für dasselbe. S. 13.
Waldmustergründe, Schätzer für selbe. S. 121.
Waldmustergründe-Beschreibung, Formular hiefür. S. 167.
Waldordnungen, deren Klassifizirung. S. 159.
Waldpurifikationen, Katasterumschreibung bei selben. S. 238.
Waldschätzer, bei Bonitirung der Waldungen. S. 148. 162.
Waldungen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81. 93.

Waldungen, Aufstellung von Mustergründen für selbe. S. 147.
— — deren Angleichung an die Waldmuster. S. 155. 161.
Walzende Grundstücke der Steuerliquidation. S. 183.
Walzende Stücke, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokolen. S. 187. 188. 191. 197. 201.
Warnungstafeln, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Wasserbaukunde, deren Behandlung bei den Kreisbehörden. S. 111.
Wasserbauten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
— — Prüfung, deren Etat, Pläne und Ueberschläge. S. 101.
Wasserleitungen, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Wassertriften, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Wasserwage der Geometer bei der Landesvermessung. S. 70.
Wege, deren Steuerbelegung beim Uebergang in steuerbares Eigenthum. S. 238.
— — deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — Nichtklassifizirung derselben. S. 160.
Wegfonds im Rheinkreise pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Weiden, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149.
Weidrecht, dessen Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 189. 197.
Weinberge, deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158.

Weingärten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.
Werkmeister im Zentralgefängniß zu Kaiserslautern dessen Wohnnng und Gehaltsvermehrung. S: 13. 14.
Widersprüche bei der Rustikal- und Rentenliquidation. S. 198.
Wieseggärten, deren Bonitirung. S. 142.
Wiesen, Auswahl der Mustergründe für selbe. S. 124. 140.
— — deren Angleichung zu den Mustergründen. S. 155.
— — deren Messung u. Bezeichnung im Plane. S. 81.
— — von großen Flächeninhalt, deren Schätzung bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 120.
Wiesmustergrund-Beschreibung, Formular hiefür. S. 169.
Winde, Berücksichtigung deren Einflüsse bei der Bonitirung und Klassifizirung. S. 116. 124. 157.
Winkelinstrument, dessen Behandlung und Rektifikation. S. 34.
Winkelkorrektionsmethode bei der Landesvermessung. S. 36. 37.
Winkelmanuale, deren Einrichtung und Führung bei der Landesvermessung. S. 32. 35. 38.
Winkelmanualien, deren Uebergabe. S. 38.
Winkelmessung bei der Landesvermessung. S. 33. 38. 53.
Winkelreduktion auf das Zentrum der Station. S. 34.
Winkelspiegel der Obergeometer bei der Landesvermessung. S. 62.

Winkelspiegel der Geometer bei der Landesvermessung, deren Prüfung und Rektifikation. S. 70. 76.
Winkelverträge, Verfahren bei selben bei der Grundsteuerliquidation. S. 185.
Wirthschaftsfleiß, dessen Berücksichtigung bei Bonitirung und Klassifizirung. S. 115. 124. 156.
Winterfrucht, Ausmittlung der Zehentsteuer aus selber. S. 216.
Witterung, ungünstige, bei der Landesvermessung, deren Benützung. S. 38.
Wohlthätigkeit, Kosten für selbe im Rheinkreise pro $18^{29}/_{30}$. S. 12.
Wohngebäude, Klassifizirung der Grundflächen. S. 160.
Wünsche des Landrathes im Rheinkreise, Entschliessungen hierauf. S. 16.
Würzburg, Umwandlung der mobilisirten Staatsobligationen bei der Kreiskasse daselbst. S. 3.

Z.

Zäune, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 82.
Zahlen, deren Ausdrückung in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.
Zehentablösungen, deren Katasterumschreibung. S. 235. 236. 237.
Zehentbarkeit, deren Nichtberücksichtigung bei Ausmittlung der Mustergründe. S. 126.
— — deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 187. 191.
Zehentbelastuug, deren Nichtberücksichtigung bei der Klassifizirung. S. 156.

Zehentbesteuerung, Verhältnißzahl bei selben. S. 200.

Zehenten, deren Aufnahme im Kataster. S. 208.

— — deren Katasterumschreibung. S. 243.

Zehentfassionen, Formular hiefür. Beilage B.

Zehentfixationen, Vortrag bei selben in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 201.

Zehentfixirungen, Katasterumschreibung bei selben. S. 237.

Zehentfreijahre, deren Vortag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 192. 193. 236.

Zehentherrn, Steuerliquidation mit selben. S. 199.

Zehentholden, Wahrung deren Rechte bei der Grundsteuerliquidation. S. 205.

Zehentlasten, deren Liquidirung Behuf der Grundstener. S. 177. 182. 186. 199. 201.

Zehentrechte der Liquidirung Behufs der Grundsteuer. S. 178. 181. 191. 199.

Zehentsteuer, deren Ausscheidung im Kataster. S. 187. 235. 237.

— — deren Auffindung und Verhältnißzahl. S. 211. 212. 215. 216. 235. 236.

Zehentsteuerkataster, Formular für selbes und für die Auszüge aus selben. Beilage E. I. K.

Zehentverhältnisse, deren Vortrag in dem Grundsteuerkataster. S. 218.

Zeichner bei der obersten Baubehörde und deren Remuneration. S. 99. 100.

Zeichnungsapparat der Geometer bei der Landesvermessung. S. 70.

Zeitpächter, Grundsteuerliquidation durch sie. S. 177.

Zerstücklung einzelner Grundstücke, deren Katasterumschreibung. S. 234.

Zertrümmerung eines Gutes, Ausstellung der Umschreibzertifikate. S. 228.

Zeugniße der obersten Baubehörde für die geprüften Kandidaten für das Baufach. S. 106.

— — der Kreisregierungen für geprüftes Baupersonal. S. 113.

Ziegelbrennereien, deren Messung und Bezeichnung im Plane, S. 82.

Zielregister bei den Steuern, dessen Führung. S. 245

— — deren Führung in Steuersachen. S. 223.

Ziergärten, deren Messung und Bezeichnung im Plane. S. 81.

— — deren Bonitirung und Klassifizirung. S. 149. 158.

Ziffer, deren Ausdrückung in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 185.

Zinsen, deren Bezahlung bei den aufgekündeten Staatsobligatiouen. S. 2. 3.

— — deren Betrag bei Vorschüssen für die Gemeinden im Rheinkreise aus der Kreiskriegsfondskasse. S. 16.

Zubaugüter, deren Vortrag in den Steuerliquidationsprotokollen. S. 188.

Zugänge, deren Umschreibung im Kataster. S. 232. 233.

Zugehörungen, deren Grundsteuerliquidation. S. 178.

Zurechtweisung der Geometer bei der Landesvermessung. S. 69.

Zusammenstellung, neue, des Inhalts der Kataster. S. 240.

Zwischenfrüchte, deren Berechnung bei Rotationsreduktion. S. 128.

Zwischenklassen bei Klassifizirung der Grundstücke. S. 145. 155.

Zwischennutzungen der Waldungen, deren Einrechnung bei der Bonitirung. S. 148.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Walter Schall
Buchbinderei

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen

Bd.: 5

München (1832)
Bavar. 4243 p,I-11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385184-6